



2024/3021

9.12.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/3021 DER KOMMISSION**

**vom 9. September 2024**

**in der Sache SA.43260 (2018/C) über die Maßnahmen Deutschlands zugunsten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und Ryanair DAC**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6468)*

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen<sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

- (1) Die Deutsche Lufthansa AG (im Folgenden „Lufthansa“ oder der „Beschwerdeführer“) reichte am 3. November 2015 eine Beschwerde bei der Kommission ein, der zufolge Deutschland gewisse Maßnahmen durchgeführt habe, die mutmaßlich staatliche Beihilfen des Landes Rheinland-Pfalz zugunsten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (im Folgenden „FFHG“), die den Flughafen Frankfurt-Hahn betreibt, und zugunsten von Ryanair DAC (im Folgenden „Ryanair“) für dessen Tätigkeiten am Flughafen Frankfurt-Hahn darstellten.
- (2) Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 informierte die Kommission Deutschland über ihren Beschluss, wegen bestimmter Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuleiten<sup>(2)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbeschluss“). Deutschland nahm zu dem Einleitungsbeschluss am 5. Februar 2019 Stellung.
- (3) Mit der Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses am 13. September 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* forderte die Kommission die Beteiligten auf, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen.
- (4) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen von Beteiligten ein: am 3. Juli 2019 von Lufthansa, am 25. Oktober 2019 von Ryanair und am 31. Oktober 2019 von FFHG.
- (5) Mit Schreiben vom 15. November 2021, vom 15. Dezember 2021 und vom 28. März 2024 übermittelte Deutschland der Kommission zusätzliche Informationen. Zwischen 2019 und 2023 legte Lufthansa weitere schriftliche Informationen vor.

**2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN**

**2.1. Empfänger der Maßnahmen**

- (6) Die Empfänger der Maßnahmen sind FFHG und Ryanair.

<sup>(1)</sup> ABl. C 310 vom 13.9.2019, S. 5.

<sup>(2)</sup> Beschluss der Kommission vom 26. Oktober 2018 in der Sache SA.43260 (2015/FC) — Deutschland — Mutmaßliche staatliche Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn und Ryanair (ABl. C 310 vom 13.9.2019, S. 5).

### 2.1.1. FFHG

- (7) Wie im Einleitungsbeschluss (in den Erwägungsgründen 13 und 14) beschrieben liegt der Flughafen Frankfurt-Hahn im deutschen Bundesland Rheinland-Pfalz, rund 120 km westlich von Frankfurt am Main. Bis 1992 war der Flughafen Frankfurt-Hahn ein US-Militärflughafen. Danach wurde er in einen Zivilflughafen für die Beförderung von Fluggästen und Luftfracht umgewandelt. Der Flughafen Frankfurt-Hahn besitzt eine Betriebsgenehmigung für den Betrieb an 24 Stunden am Tag und sieben Tagen in der Woche.
- (8) Der Flughafen Frankfurt-Hahn wird von dem 2001 gegründeten Unternehmen FFHG betrieben. Zunächst hielt Flughafen Frankfurt/Main GmbH (im Folgenden „Fraport“) die Mehrheit der Anteile an FFHG, während das Land Rheinland-Pfalz als Minderheitsgesellschafter beteiligt war. Im Januar 2005 wurde das Land Hessen ebenfalls Minderheitsgesellschafter.
- (9) Von Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 waren die Anteilseigner von FFHG somit Fraport (65 %), das Land Rheinland-Pfalz (17,5 %) und das Land Hessen (17,5 %).
- (10) Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 erlangte das Land Rheinland-Pfalz durch Erwerb der 65%igen Kontrollbeteiligung von Fraport die Kontrolle über FFHG. Nach dieser Übernahme waren die beiden verbleibenden Anteilseigner von FFHG das Land Rheinland-Pfalz (82,5 %) und das Land Hessen (17,5 %).
- (11) Am 1. März 2017 unterzeichnete das Land Rheinland-Pfalz einen Vertrag über den Verkauf seiner Anteile, der am 9. August 2017 abgeschlossen wurde, wonach das Land seine 82,5%ige Beteiligung an FFHG an die HNA Airport Group GmbH, eine Konzerngesellschaft des weltweit tätigen chinesischen Konzerns HNA (im Folgenden „HNA Group“) veräußerte. Der verbleibende Anteil an FFHG von 17,5 % wird weiterhin vom Land Hessen gehalten.
- (12) FFHG meldete im Oktober 2021 Insolvenz an.
- (13) Wie im Einleitungsbeschluss (in den Erwägungsgründen 15 bis 17) erläutert, besteht der Passagierverkehr vom Flughafen Frankfurt-Hahn hauptsächlich aus Billigflügen. Was die Personenbeförderung angeht, ist Ryanair die wichtigste am Flughafen Frankfurt-Hahn tätige Fluggesellschaft.
- (14) Im Zeitraum 1998-2007 stieg das Fluggastaufkommen am Flughafen Frankfurt-Hahn von rund 39 000 auf etwas über 4 Millionen Fluggäste pro Jahr. Im Zeitraum 2007-2019 ging der Passagierverkehr allmählich auf 1,5 Millionen Fluggäste pro Jahr zurück.
- (15) Neben den Passagierflügen wird der Flughafen Frankfurt-Hahn auch für Frachtflüge genutzt. 2019 wurden am Flughafen Frankfurt-Hahn rund 171 000 Tonnen Luftfracht umgeschlagen. Im Spitzenjahr 2011 waren es rund 286 000 Tonnen.

### 2.1.2. Ryanair

- (16) Ryanair ist eine irische Billigfluggesellschaft, die im Jahr 1984 gegründet wurde. 2019 beförderte Ryanair rund 142 Millionen Fluggäste und bediente über 200 Flughäfen.

## 2.2. Die streitigen Maßnahmen

### 2.2.1. Maßnahmen zugunsten von FFHG

#### 2.2.1.1. Die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG

- (17) Nach Angaben Deutschlands beschloss das 2008 gegründete Flugzeugwartungsunternehmen Haitec AG (im Folgenden „Haitec“) <sup>(?)</sup> im Jahr 2013, sich am Flughafen Frankfurt-Hahn niederzulassen, um Flugzeugwartungsdienstleistungen auf einer dauerhafteren Grundlage zu erbringen und insbesondere um sein Angebot am Flughafen auf die Wartung größerer Luftfahrzeuge auszudehnen. Zu diesem Zweck erwarb Haitec am 20. Dezember 2013 Grundstücke im Wert von ca. 7,7 Mio. EUR von FFHG, um darauf eine größere Wartungshalle zu errichten. Die Halle wurde im Herbst 2016 fertiggestellt, wobei Haitec mit rund 40 Mio. EUR einen weit höheren Betrag als ursprünglich geplant in den Bau investierte.

<sup>(?)</sup> Nunmehr HAITEC Aircraft Maintenance GmbH.

- (18) In der letzten Phase der Verhandlungen über den Grundstückskaufvertrag zwischen FFHG und Haitec forderte Haitec die Aufnahme eines vertraglichen Rücktrittsrechts, welches durch eine Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz abzusichern war.
- (19) Dieses Rücktrittsrecht sieht vor, dass Haitec in einem Zeitraum von rund 15 Jahren (d. h. bis zum 31. Dezember 2028) vom Kaufvertrag zurücktreten kann, wenn einer der drei nachstehenden Umstände eintreten sollte:
- Verlust der Betriebslizenz für den Flughafen Frankfurt-Hahn durch FFHG oder dessen Rechtsnachfolger;
  - Vollständige Einstellung des Betriebs des Flughafens Frankfurt-Hahn;
  - Insolvenz von FFHG, wobei der Flughafenbetrieb nicht von einem anderen Marktteilnehmer fortgeführt wird.
- (20) Falls Haitec sein Rücktrittsrecht ausübt, muss es die Grundstücke FFHG zurückübereignen und hat Anspruch auf Rückzahlung von 80 % des Kaufpreises, was einem Betrag von 6,2 Mio. EUR entspricht. Angesichts der Tatsache, dass es unter allen drei in Erwägungsgrund (19) genannten Rücktrittsfällen sehr unwahrscheinlich wäre, dass FFHG in der Lage wäre, einen Betrag in Höhe von 6,2 Mio. EUR an Haitec zurückzuzahlen, verlangte Haitec eine Sicherheit für die etwaige Rückzahlung seiner Forderung. Daraufhin erhielt Haitec am 20. Februar 2014 eine Bürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz, in welcher sich das Land verpflichtete, 6,2 Mio. EUR an Haitec zu zahlen, falls das Unternehmen aufgrund eines der in Erwägungsgrund (19) genannten Umstände vom Grundstückskaufvertrag zurücktreten sollte.
- (21) Die deutschen Behörden erklärten, dass FFHG für die Bereitstellung der Bürgschaft eine Prämie in Höhe von 2,56 % pro Jahr auf den Bürgschaftsbetrag von 6,2 Mio. EUR an das Land Rheinland-Pfalz zahlt. Die Höhe der Bürgschaftsprämie wurde von [der Beratungsgesellschaft] ermittelt. [Die Beratungsgesellschaft] verwendete das von Moody's entwickelte Instrument RiskCalc und stufte das Stand-Alone-Rating von FFHG ausgehend vom geprüften Jahresabschluss 2012 des Flughafens auf [...] für einen 1-Jahres-Zeitraum und auf [...] für einen 5-Jahres-Zeitraum ein. Auf dieser Grundlage schätzte [die Beratungsgesellschaft] eine Bandbreite marktkonformer jährlicher Bürgschaftsprämien zwischen 1,51 % und 2,56 %. FFHG und das Land Rheinland-Pfalz verwendeten die obere Grenze der geschätzten Bandbreite und vereinbarten eine Bürgschaftsprämie in Höhe von 2,56 % pro Jahr (rund 158 000 EUR). Der Bürgschaftsvertrag sieht keine Anpassungen der Bürgschaftsprämie vor.

#### 2.2.1.2. Der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG

- (22) Im November 2014 erhielt FFHG [10-25] Mio. EUR für eine Immobilientransaktion, in deren Rahmen FFHG zwei Grundstücke, das Grundstück „Campus“ und das Grundstück „Housing“ an das Land Rheinland-Pfalz verkaufte (im Folgenden „Kaufvertrag von 2014“). FFHG behielt sich in Bezug auf das Grundstück „Housing“ ein Rücktrittsrecht von dem Kaufvertrag von 2014 vor. In dem Kaufvertrag von 2014 war vorgesehen, dass der Verkaufspreis im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts auf Grundlage eines neuen Gutachtens festgelegt werden sollte. Im Zusammenhang mit dieser Immobilientransaktion schuf das Land Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Liegenschaft- und Baubetreuung 29 neue Stellen, die in erster Linie (aber nicht ausschließlich) mit Personen besetzt wurden, die vorher bei FFHG beschäftigt waren. Die Kommission kam im Einleitungsbeschluss zu dem Schluss, dass die Transaktion im Rahmen des Kaufvertrags von 2014 zum Marktwert erfolgt war. Dieser Schlussfolgerung liegt ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Osteifel-Hunsrück zugrunde, das vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben und durch einen Bericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (im Folgenden „SGD Nord“) ergänzt wurde.
- (23) 2015 initiierte FFHG ein offenes Bieterverfahren zum Verkauf des Grundstücks „Housing“. ADC Airport Harbour Investment GmbH (im Folgenden „ADC“) reichte ein Angebot in Höhe von 1,25 Mio. EUR ein.
- (24) Anschließend eröffnete das Land Rheinland-Pfalz das Privatisierungsverfahren für den Flughafen Frankfurt-Hahn. Der erfolgreiche Bieter Shanghai Yiquian Trading Co. Ltd. (im Folgenden „SYT“) reichte ein Angebot ein, das die Grundstücke „Campus“ und „Housing“ umfasste. Das Land Rheinland-Pfalz ging davon aus, dass das Angebot von ADC den Marktpreis widerspiegelte, und legte den Preis für dieses Grundstück im Privatisierungsvertrag mit SYT mit 1,25 Mio. EUR fest. Der Privatisierungsvertrag mit SYT wurde am 2. Juni 2016 abgeschlossen. Damit das Land Rheinland-Pfalz die beiden Grundstücke „Campus“ und „Housing“ zusammen an SYT im Rahmen der Privatisierung übertragen konnte, war vorgesehen, dass FFHG auf sein Recht verzichten würde, von dem Kaufvertrag von 2014 mit dem Land Rheinland-Pfalz zurückzutreten. SYT versäumte jedoch, am 10. Juni 2016 den Preis laut Privatisierungsvertrag zu zahlen, woraufhin das Land Rheinland-Pfalz am 6. Juli 2016 von seinem Recht Gebrauch machte, vom Verkauf an SYT zurückzutreten.

- (25) Am 6. Juni 2016 übte FFHG sein Rücktrittsrecht in Bezug auf den Kaufvertrag von 2014 aus. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wurde am 6. Juli 2016 notariell beurkundet. FFHG leistete gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz für die Ausübung des Rücktrittsrechts in Bezug auf das Grundstück „Housing“ keine Ausgleichszahlung. Deutschland begründet dies damit, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Osteifel-Hunsrück in seinem Gutachten aus dem Jahr 2014, ergänzt durch den Bericht der SGD Nord, in Bezug auf den Kaufvertrag von 2014 zu dem Schluss gekommen sei, dass die Kosten für den Abriss der Gebäude auf dem Grundstück „Housing“ (ehemalige Militärbauwerke) und die nachfolgende Sanierung des Grundstücks höher wären als der Wert des Grundstücks nach Abschluss dieser Arbeiten. In dem Gutachten wird die Möglichkeit eines negativen Marktwerts ausgeschlossen, weshalb der Marktwert des Grundstücks „Housing“ auf 0 EUR angesetzt wurde. FFHG verkaufte das Grundstück „Housing“ für 1,25 Mio. EUR mit Vertrag vom 6. Juli 2016 an ADC. Dieser Vertrag umfasste nicht nur den Verkauf des Grundstücks „Housing“ von FFHG an ADC, sondern auch den Verkauf des Grundstücks „Campus“ vom Land Rheinland-Pfalz an ADC; somit gibt es drei Vertragsparteien: ADC, FFHG und das Land Rheinland-Pfalz.
- (26) Im Einleitungsbeschluss (siehe Erwägungsgründe 184-189) äußerte die Kommission Zweifel daran, ob FFHG ohne Ausgleichszahlung das Rücktrittsrecht gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz in Bezug auf das Grundstück „Housing“ zum Marktwert ausgeübt hatte, weil Deutschland keine Bewertung des Grundstückswertes zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts vorgelegt hat, obwohl in dem Kaufvertrag von 2014 vorgesehen war, dass der Verkaufspreis im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts auf Grundlage eines neuen Gutachtens festgelegt werden sollte.

#### 2.2.2. Maßnahmen zugunsten von Ryanair

##### 2.2.2.1. Marketingunterstützung für Ryanair

###### Marketingvertrag von 2005

- (27) Am 4. November 2005 schlossen das Land Rheinland-Pfalz und Ryanair einen Marketingvertrag, der bis Ende 2016 gültig war (im Folgenden der „Marketingvertrag von 2005“). Der Vertrag wurde vom Land alleine, unabhängig von FFHG, geschlossen, und FFHG war kein Vertragspartner. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Marketingvertrags hielt das Land nur 17,5 % der Anteile an FFHG, während 65 % der Anteile Fraport gehörten, d. h. einer nicht vom Land Rheinland-Pfalz kontrollierten Gesellschaft.
- (28) Es wurde vereinbart, dass die Finanzmittel, die das Land Ryanair über den Marketingvertrag von 2005 zur Verfügung stellte, für von Ryanair durchgeführte Marketing- und Verkaufsaktivitäten genutzt werden, die der gemeinsamen touristischen Vermarktung des Landes Rheinland-Pfalz und von Ryanair zugutekommen (Erwägungsgrund 90 des Einleitungsbeschlusses). Die Zahlungen an Ryanair sollten auf der Grundlage der Rechnungen für derartige Werbemaßnahmen zugunsten des Tourismusstandortes Rheinland-Pfalz erfolgen. Zur Umsetzung dieser Marketingaktivitäten entwickelte Ryanair ein „Marketingkonzept“.
- (29) Im Rahmen des Marketingvertrags von 2005 erwarb das Land von Ryanair i) Links zu rheinland-pfälzischen Tourismusangeboten auf Ryanair-Websites (§ 1 des Marketingvertrags), ii) zwei Seiten im Bordmagazin von Ryanair (§ 2 des Marketingvertrags) und iii) eine Pressekampagne zugunsten der Tourismusindustrie des Landes (§ 3 des Marketingvertrags). In Bezug auf die Pressekampagne sieht der Vertrag vor, in welchem Wert Ryanair Werbeflächen von Dritten für die Jahre 2006 bis 2010 kaufen muss (von 160 000 EUR im Jahr 2006 bis [400 000-500 000] EUR in den Jahren 2009 und 2010).
- (30) Der Marketingvertrag von 2005 sieht auch Zahlungen des Landes Rheinland-Pfalz an Ryanair vor, die gemäß § 7 des Vertrags mindestens 50 % unter den Preisen liegen müssen, die Ryanair anderen Kunden für Online-Marketingdienstleistungen in Rechnung stellt. Ferner sieht § 9 des Marketingvertrags vor, dass Ryanair sich verpflichtet, eine gewisse Anzahl an Flugzeugen am Flughafen Frankfurt-Hahn zu stationieren<sup>(\*)</sup>, wobei sich die Anzahl dieser Flugzeuge während der Vertragsdauer (gemäß den Angaben in der Anlage zum Vertrag) ändert, da die in dem Vertrag

(\*) Das Stationieren eines Flugzeugs an einem Flughafen bedeutet, dass das Flugzeug sich gewöhnlich über Nacht an diesem Flughafen befindet. Das Flugzeug wird also eingesetzt, um verschiedene Flüge von diesem Flughafen aus durchzuführen.

festgelegten Marketingmaßnahmen nur dann wirksam sind, wenn mehr einreisende Touristen in die Region befördert werden. Wenn Ryanair nicht die vereinbarte Anzahl von Flugzeugen am Flughafen Frankfurt-Hahn stationiert, hat das Land Rheinland-Pfalz das Recht, den Marketingvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- (31) In der nachstehenden Tabelle sind die gemäß dem Marketingvertrag von 2005 pro Jahr von Rheinland-Pfalz an Ryanair zu leistenden Zahlungen sowie die Anzahl der Ryanair-Flugzeuge, zu deren Stationierung am Flughafen Frankfurt-Hahn sich Ryanair in den einzelnen Jahren verpflichtet, aufgeführt:

Tabelle 1

**Marketingvertrag von 2005 — vom Land Rheinland-Pfalz zu entrichtende Beträge und Anzahl der Ryanair-Flugzeuge, die am Flughafen Frankfurt-Hahn zu stationieren sind**

Jahr	Anzahl der am Flughafen Frankfurt-Hahn zu stationierenden Flugzeuge	Zahlung des Landes Rheinland-Pfalz an Ryanair (EUR)
2006	8	[0-2 Mio.]
2007	10	[0-2 Mio.]
2008	12	[0-2 Mio.]
2009	14	[0-2 Mio.]
2010	16	[0-2 Mio.]
2011	17	[0-2 Mio.]
2012	18	[0-2 Mio.]
2013	18	[0-2 Mio.]
2014	18	[0-2 Mio.]
2015	18	[0-2 Mio.]
2016	18	[0-2 Mio.]

- (32) Abgesehen von einem Überblick über die Preise, die von verschiedenen Websites für Werbekampagnen verrechnet werden, legte Deutschland keine von Rheinland-Pfalz durchgeführte detaillierte Ex-ante-Bewertung des Marketingvertrags von 2005 vor, welche nachweisen würde, dass der Vertrag marktkonform war.

Marketingvertrag von 2017

- (33) Nach der Veräußerung seiner FFHG-Anteile an HNA Group <sup>(9)</sup> im März 2017 schloss das Land Rheinland-Pfalz am 20. Oktober 2017 einen weiteren Marketingvertrag („Collaborative Campaign Agreement“, im Folgenden „Marketingvertrag von 2017“) mit Ryanair ab. Dieser Vertrag trat am 1. Oktober 2017 in Kraft und wurde für die Dauer von maximal fünf Jahren abgeschlossen. Das Land behielt sich das Recht vor, diesen Vertrag aufgrund möglicher Haushaltsbeschränkungen frühestens zum 31. Dezember 2018 zu beenden.
- (34) Der neue Vertrag sah jährliche Marketingzahlungen des Landes Rheinland-Pfalz an Ryanair grundsätzlich in Höhe von 1,2 Mio. EUR pro Jahr vor. Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2017 wurde die anteilige Zahlung auf 350 000 EUR festgesetzt; für 2018 wurde ein zusätzlicher Betrag in Höhe von maximal 200 000 EUR vorgesehen (d. h. insgesamt 1,4 Mio. EUR für 2018), sofern eine entsprechende Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel, die für das Jahr 2017 vorgesehen waren, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Haushaltsvorschriften des Landes erfolgt wäre.
- (35) Die Vertragsparteien vereinbarten, eine detaillierte Marketingkampagne und deren Wert jährlich festzulegen. Die jährliche Zahlung sollte sich auf maximal 1,2 Mio. EUR belaufen.

<sup>(9)</sup> HNA Group war ein chinesisches Konglomerat, das hauptsächlich im Luftverkehr und im Tourismus tätig war.

- (36) Für die Dauer des Vertrags verpflichtete sich Ryanair, mindestens [100 000-200 000] Fluggäste pro Jahr zum Flughafen Frankfurt-Hahn zu fliegen, die mindestens eine Nacht in Rheinland-Pfalz übernachten würden (im Folgenden „Flugtouristen“). Sollten weniger als [100 000-200 000] Flugtouristen erreicht werden, wäre keine Zahlung zu leisten. Sollten mehr als [100 000-200 000], aber weniger als [100 000-200 000] Flugtouristen erreicht werden, wären lediglich [...] % von 1,2 Mio. EUR zu entrichten.
- (37) Außerdem sah der Plan für die Kampagne 2018 Maßnahmen vor, die den Tourismusstandort Rheinland-Pfalz über soziale Medien, die Customer-Relationship-Management-Datenbank von Ryanair und über Websites sowie zielgerichtete Werbung bekannt machen und seine Bekanntheit steigern sollten. Ferner war eine umfassende Marketingkampagne im Wert von [0-1,2 Mio.] EUR geplant, bei der sowohl auf traditionelle Medienkanäle als auch auf stark zielgerichtete digitale Medien zurückgegriffen werden sollte.
- (38) Deutschland legt dar, dass der Marketingvertrag von 2017 nach der Privatisierung des Flughafens Frankfurt-Hahn abgeschlossen wurde und dass die Vertragsparteien als marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsbeteiligte gehandelt hätten, die sich an die Marktbedingungen für den Abschluss eines Marketingvertrags hielten. Nach Angaben Deutschlands basierte die Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz, den Marketingvertrag mit Ryanair abzuschließen, auf einer von einem unabhängigen Gutachters durchgeführten Vergleichsstudie, wonach Ryanair das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für die vom Land gewünschten Marketingdienstleistungen anbot. Abgesehen von der Vergleichsstudie legte Deutschland keine von Rheinland-Pfalz durchgeführte detaillierte Ex-ante-Bewertung des Marketingvertrags vor, die zeigen würde, dass dieser dem üblichen Geschäftsgebaren entsprach und dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten Rechnung trug.

#### 2.2.2.2. Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen

- (39) FFHG und Ryanair haben eine Reihe von Verträgen geschlossen, in denen die finanziellen Bedingungen festgelegt sind, unter denen Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn tätig ist. Im Beschluss (EU) 2016/788 der Kommission<sup>(6)</sup> (im Folgenden „Beschluss Hahn I“) kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Verträge über Flughafendienstleistungen zwischen FFHG und Ryanair von 2002 (im Folgenden „Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2002“) und 2005 (im Folgenden „Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2005“) dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprachen und folglich keine staatliche Beihilfe darstellten. Der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2002 sollte ursprünglich bis zum 13. Februar 2017 laufen, wobei eine Option zur Verlängerung bis zum 13. Februar 2022 vorgesehen war, und der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2005 sollte ursprünglich bis 2027 laufen.
- (40) Am 27. März 2013 wurde jedoch eine Zusatzvereinbarung (im Folgenden „Side Letter Agreement von 2013“ oder „Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2013“) für eine Dauer von drei Jahren (2013 bis 2016) zwischen FFHG und Ryanair geschlossen. Dem Side Letter Agreement von 2013 ist zu entnehmen, dass es alle vorherigen Vereinbarungen betreffend die Durchführung von Passagierflügen ab dem und zum Flughafen Frankfurt-Hahn zusammenfasst und ersetzt. Deutschland hat keine Bewertung des Side Letter Agreement von 2013 nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vorgelegt. Das Side Letter Agreement von 2013 ist eine Zusatzvereinbarung zu dem Standardvertrag über Bodenverkehrsdienste am Flughafen Frankfurt-Hahn. Es sind darin keine Abweichungen von der Flughafenentgeltordnung vorgesehen, vielmehr wird deren Anwendbarkeit bestätigt. Die für Ryanair geltenden Vorschriften über Bodenverkehrsdienste werden den allgemeinen Entwicklungen in der Luftfahrtindustrie angepasst.
- (41) Am 8. März 2015 wurde das Side Letter Agreement von 2013 durch eine Annotation zum Vertrag über Bodenverkehrsdienste in der Anlage zum Side Letter Agreement von 2013 (im Folgenden „Annotation von 2015“ oder „Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2015“) in den folgenden Punkten geändert: a) Verlängerung des Side Letter Agreement von 2013 bis zum 31. März 2017, b) Bereitstellung eines Vorfeld-/Wartungsfahrzeuges für Ryanair und c) Bereitstellung von Büroräumen und Lagerräumen für Ersatzteile für Ryanair. Deutschland stellte klar, dass die in Erwägungsgrund 109 des Einleitungsbeschlusses genannte Marketingunterstützung in Höhe von rund 100 000 EUR für jede neu eröffnete Strecke vom/zum Flughafen Frankfurt-Hahn bereits in der Vereinbarung mit Ryanair aus dem Jahr 2002 enthalten war. Die Bundesregierung hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen der Annotation von 2015 jedenfalls keine Marketingunterstützung für eine neue Strecke gewährt wurde.

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2016/788 der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.32833 (11/C) (ex 11/NN) Deutschlands betreffend die Finanzierung des Flughafens Frankfurt-Hahn im Zeitraum 2009-2011 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/788/oj>).

- (42) Am 8./9. September 2016 schlossen FFHG und Ryanair eine weitere Vereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren, die vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022 galt. Diese Vereinbarung wurde in Form einer Zusatzvereinbarung zum Side Letter Agreement von 2013 geschlossen (im Folgenden „Side Letter Nr. 2 von 2016“ oder „Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016“). Der Side Letter Nr. 2 von 2016, in dem in erster Linie festgelegt wird, welche Flughafenentgelte unter welchen Umständen zu entrichten sind, sieht bestimmte Änderungen am Side Letter Agreement von 2013 vor und ersetzt die Annotation von 2015.
- (43) Deutschland zufolge werden das Side Letter Agreement von 2013 und die Annotation von 2015 mit dem Side Letter Nr. 2 von 2016 nur in zwei Punkten geändert:
- Das Flughafenentgelt von [...] EUR pro Fluggast ist gemäß dem Side Letter Nr. 2 von 2016 nur zu entrichten, wenn Ryanair mindestens [...] Fluggäste pro Jahr befördert, während es zuvor bei mehr als [...] Fluggästen zu entrichten war.
  - Ein neues Marketingunterstützungssystem wird eingeführt, wonach kein Flughafenentgelt für die Fluggäste anfällt, die über die Anzahl der im Vorjahr von dem Flughafen abgeflogenen Fluggäste hinausgehen.

#### 2.2.2.3. Ausbildungsförderung für Ryanair

- (44) Der Beschwerdeführer bringt — ausgehend von den Jahresberichten der Hahn Campus Management GmbH (im Folgenden „HCM“), einer 100%igen Tochtergesellschaft von FFHG — vor, dass HCM im Zeitraum 2001 bis 2002 einen Betrag in Höhe von rund 1,685 Mio. EUR von den Behörden des Landes Rheinland-Pfalz als Ausbildungsbeihilfe zur Ausbildung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen erhalten habe. Ferner habe HCM das Unternehmen a und o Gettmann Arbeitsmarkt- und Organisationsberatung (im Folgenden „a und o Gettmann“) mit der Verwaltung der Maßnahme beauftragt, insbesondere mit der Erhebung von Nachweisen dafür, dass die Zahlungen für die Durchführung von Ausbildungsschulungen verwendet wurden (im Folgenden „Verwendungsnachweise“).
- (45) Nach Angaben des Beschwerdeführers erbrachte Ryanair im Rahmen eines Ausbildungsprogramms für Flugbegleiter und Piloten Ausbildungsleistungen für HCM und wurde dafür vergütet. In diesem Zusammenhang erwähnt der Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 4 Mio. EUR. Ferner zitiert der Beschwerdeführer einen Presseartikel, in dem ein Experte die Einschätzung abgab, dass rund 80 bis 90 % der Piloten und Flugbegleiter, die im Rahmen des HCM-Programms ausgebildet wurden, letztlich von Ryanair eingestellt worden seien. Der Beschwerdeführer führt aus, dass die Mitarbeiter von Ryanair ihre Ausbildung bekanntlich selbst hätten bezahlen müssen und dass Ryanair die Ausbildungskosten des eigenen Personals (Piloten und Flugbegleiter) nicht getragen habe. Der Beschwerdeführer zitiert diesbezüglich eine Erklärung auf der Website von Ryanair von 2003 zur Ausbildung des Flugbegleitpersonals.

#### 2.2.2.4. Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle zugunsten von Ryanair

- (46) Der Beschwerdeführer gibt an, dass FFHG im Jahr 2010 für Ryanair ein Schulungszentrum im Wert von 9 Mio. EUR errichtet habe. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge verfügt das Schulungszentrum über bis zu 16 Schulungsräume und 70 Schlafräume, die seit August 2010 von Ryanair für die Schulung von Piloten und Flugbegleitern genutzt werden.
- (47) FFHG habe 2010 eine Wartungshalle errichtet und Ryanair zur Miete überlassen, wobei der Mietvertrag für FFHG nicht kostendeckend gewesen sei. Dem Beschwerdeführer zufolge ist die Wartungshalle auf zwei Flugzeuge des Typs Boeing 737-800 ausgelegt, d. h. für die Art der von Ryanair eingesetzten Flugzeuge. Die Wartungshalle sei speziell auf Ersuchen von Ryanair errichtet worden. In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdeführer auf Presseartikel, denen zufolge Ryanair mit mehreren Flughäfen Verhandlungen über die Errichtung solcher Anlagen geführt habe.
- (48) Der Beschwerdeführer führt aus, dass FFHG zum Bau dieser Halle eine Ausschreibung für einen Konzessionsvertrag mit einem Wert von bis zu 8 Mio. EUR veröffentlicht habe. Allerdings belief sich das Volumen des von FFHG letztendlich mit einem Bauunternehmen abgeschlossene Konzessionsvertrag über den Bau der Wartungshalle auf 17,46 Mio. EUR. Anschließend vermietete das Bauunternehmen die Wartungshalle für eine Laufzeit von 30 Jahren an FFHG. Der Beschwerdeführer legt dar, dass FFHG das wirtschaftliche Eigentum an der Wartungshalle im Jahr 2011 für einen Betrag in Höhe von 12,1 Mio. EUR erworben habe und diese dann bis 2027 zu einem nicht kostendeckenden Preis von insgesamt rund 8,3 Mio. EUR an Ryanair untervermietet habe.

- (49) Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass es sich bei der „Konzession“ nicht um eine echte Konzession handelte, da das Bauunternehmen die Wartungshalle nicht betrieben habe, um die Investitionskosten über das von Drittnutzern gezahlte Entgelt zu decken. Stattdessen habe das Bauunternehmen die Halle lediglich für einen Zeitraum von 30 Jahren an FFHG rückvermietet, um die Investitionskosten zu decken. Folglich habe de facto FFHG das mit dem Bau der Wartungshalle verbundene finanzielle Risiko getragen. Da FFHG im Jahr 2011 das wirtschaftliche Eigentum an der Wartungshalle für rund 12,1 Mio. EUR erworben habe, Ryanair aber lediglich dazu verpflichtet gewesen sei, eine Miete in Höhe von rund 8,3 Mio. EUR bis 2027 zu zahlen, sei zudem die Miete nicht kostendeckend gewesen, was Ryanair einen Vorteil verschafft habe.

### 2.3. Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (50) Im Einleitungsbeschluss wurde die Frage aufgeworfen, ob die folgenden Maßnahmen staatliche Beihilfen beinhalten und ob sie als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden könnten:

- a) Potenzielle Beihilfemaßnahmen zugunsten von FFHG:
1. die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG in Bezug auf den Verkauf von Grundstücken an das Flugzeugwartungsunternehmen Haitec und
  2. der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG.
- b) Potenzielle Beihilfemaßnahmen zugunsten von Ryanair:
1. die Ausbildungsbeihilfen für Ryanair,
  2. die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle,
  3. die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge und
  4. die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen.

#### 2.3.1. Die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG in Bezug auf den Verkauf von Grundstücken an das Flugzeugwartungsunternehmen Haitec

- (51) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass die Bürgschaftsprämie in Höhe von 2,56 % eine staatliche Beihilfe zugunsten von FFHG darstellt, da sie kein marktübliches Entgelt darzustellen und daher nicht mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar schien. Die Kommission war der Auffassung, dass [die Beratungsgesellschaft] die Markt-Benchmark wahrscheinlich zu niedrig geschätzt hatte. (7)

#### 2.3.2. Der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG

- (52) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass die Bedingungen, unter denen FFHG sein Rücktrittsrecht in Bezug auf das Grundstück „Housing“ im Jahr 2016 ausübte, nicht mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar waren. Die Ausübung des Rücktrittsrechts ohne jegliche Ausgleichzahlung an das Land Rheinland-Pfalz, während das Grundstück „Housing“ einen Monat nach Ausübung des Rücktrittsrechts für 1,25 Mio. EUR an ADC verkauft worden sei, deute vorläufig auf einen wirtschaftlichen Vorteil hin (8).

- (53) In Ermangelung weiterer Informationen von Deutschland äußerte die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach den Kriterien des Abschnitts 5.1.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften von 2014 (9) (im Folgenden „Luftverkehrsleitlinien von 2014“) (10).

#### 2.3.3. Die Ausbildungsbeihilfen zugunsten von Ryanair

- (54) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass die Ausbildungsbeihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten von Ryanair darstellen.

- (55) Die Kommission kam unter anderem zu den folgenden vorläufigen Feststellungen:

- a) Die Tatsache, dass öffentliche Mittel mit dem Ziel gewährt wurden, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, bedeutet nicht, dass es sich bei den in Rede stehenden Ausbildungstätigkeiten um nichtwirtschaftliche Tätigkeiten handelt.

(7) Einleitungsbeschluss, Erwägungsgrund 158.

(8) Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 186-188.

(9) Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

(10) Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 326-330.

- b) HCM scheint als reiner Mittler zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair für die Weiterleitung von Zuschüssen des Ministeriums des Landes für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit an Ryanair tätig gewesen zu sein.
- c) Es ist unklar, ob Ryanair, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, für die Erbringung der Ausbildungsleistungen doppelt — d. h. zum einen von den Teilnehmern und zum anderen vom Land Rheinland-Pfalz — bezahlt wurde oder ob die mutmaßlichen Zahlungen als Ausgleichszahlung für Ausbildungskosten anzusehen sind, die Ryanair normalerweise selbst getragen hätte, da das Unternehmen die meisten der Personen, die an den in Rede stehenden Schulungen teilgenommen haben, selbst eingestellt zu haben scheint.
- d) In Ermangelung weiterer Informationen von Deutschland äußerte die Kommission Zweifel, ob die in Rede stehende Maßnahme eine Ausbildungsbeihilfe nach Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „AGVO“) <sup>(11)</sup> darstellen könnte <sup>(12)</sup>.

#### 2.3.4. Die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle

- (56) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass es sich bei der Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle um eine staatliche Beihilfe zugunsten von Ryanair handelt. Die Kommission kam vorläufig zu dem Schluss, dass diese Finanzierung Ryanair einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte, da die von Deutschland vorgelegte Wirtschaftlichkeitsberechnung einige Zweifel aufrief <sup>(13)</sup>.

#### 2.3.5. Die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge

- (57) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass beide Marketingverträge staatliche Beihilfen zugunsten von Ryanair darstellen und mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Die Kommission bezweifelte, dass die Marketingverträge mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar waren. Die Kommission hatte insbesondere Zweifel, dass das Land Rheinland-Pfalz aus diesen Verträgen irgendeinen Gewinn ziehen könnte, den ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter bei der Prüfung der Frage, ob er diese Marketingverträge abschließen sollte, berücksichtigen würde <sup>(14)</sup>.
- (58) Darüber hinaus hatte die Kommission Bedenken, dass das Hauptziel der Verträge nicht darin bestanden habe, Marketingdienstleistungen zu erwerben, um für die Region Rheinland-Pfalz zu werben, sondern darin, die Luftverkehrsdienste von Ryanair vom und zum Flughafen Frankfurt-Hahn finanziell zu unterstützen, um das Luftverkehrsaufkommen an diesem Flughafen zu steigern.

#### 2.3.6. Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen

- (59) Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass das Land Rheinland-Pfalz als Mehrheitsgesellschafter von FFHG an der Entscheidung von FFHG beteiligt war, die Verträge abzuschließen, und bezweifelte, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter, dessen Vorgehen durch Rentabilitätsaussichten bestimmt wird und der sich in derselben Situation wie FFHG befindet, das Side Letter Agreement von 2013, die Annotation von 2015 und den Side Letter Nr. 2 von 2016 unterzeichnet hätte <sup>(15)</sup>.
- (60) Die Kommission hatte Zweifel, dass der Side Letter Nr. 2 von 2016 dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprach, insbesondere weil die Annahmen in der PwC-Studie, auf die sich Deutschland stützt, um nachzuweisen, dass das Verhalten des Landes marktkonform war, zu optimistisch schienen <sup>(16)</sup>.

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

<sup>(12)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgrund 230.

<sup>(13)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 264-267.

<sup>(14)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 233-252.

<sup>(15)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 277-291.

<sup>(16)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 287-290.

### 3. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

#### 3.1. Stellungnahme des Beschwerdeführers

##### 3.1.1. Maßnahmen zugunsten von FFHG

###### 3.1.1.1. Die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG

- (61) In der Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss argumentiert Lufthansa, die Kommission habe fälschlicherweise angenommen, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten gilt.
- (62) Erstens habe das Land nicht wie ein privater Kapitalgeber gehandelt, da kein privater Kapitalgeber in dieser Situation diese Bürgschaft gestellt hätte. Die Bürgschaft wäre bei einer Einstellung des Flughafenbetriebs vor 2024 fällig geworden. Lufthansa weist auf dieses Risiko hin, weil Ryanair nicht vertraglich verpflichtet gewesen sei, am Flughafen Frankfurt-Hahn Flugdienste zu betreiben, und den Flughafen über Nacht verlassen könne. Im Jahr 2008 habe Ryanair bereits gedroht, den Flughafen zu verlassen.
- (63) Selbst wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten anwendbar gewesen wäre, wäre nach Ansicht von Lufthansa die Prämie von FFHG zu niedrig gewesen und FFHG ein Vorteil gewährt worden.
- (64) Lufthansa stellt den von Deutschland und der Kommission im Einleitungsbeschluss verfolgten Ansatz zur Beurteilung der Prämienhöhe in Frage. Insbesondere stellt Lufthansa die Feststellung der Kommission infrage, dass der marktkonforme Mindestsatz bei 3,10 % liegt. Für diese Berechnung sei FFHG wie ein „Darlehensnehmer“ behandelt worden, obwohl die Bürgschaft im vorliegenden Fall eine Strafzahlung an Haitec und nicht die Rückzahlung eines Darlehens abdecke. Daher sei ersatzweise die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (im Folgenden „Mitteilung über Referenzsätze“) <sup>(17)</sup> anzuwenden. Die Mindestprämie belief sich dann auf 7,98 %.

###### 3.1.1.2. Der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG

- (65) Lufthansa führt aus, dass die im Einleitungsbeschluss zitierten Gutachten bezüglich des Grundstücksverkaufs von öffentlichen Stellen erstellt worden seien. Lufthansa ist der Ansicht, dass es sich dabei nicht um unabhängige Sachverständige handelt. Diese Stellungnahme bezieht sich allerdings auf den ursprünglichen Verkaufspreis im Kaufvertrag von 2014 und nicht auf die Bedenken, die in Bezug auf die Ausübung des Rücktrittsrechts von FFHG von dem Verkauf des Grundstücks „Housing“ im Zusammenhang mit dem Verkauf dieses Grundstücks an ADC einen Monat später geäußert wurden. Lufthansa schließt sich diesen Bedenken an und macht geltend, dass der Verkauf FFHG einen Vorteil verschafft habe.

##### 3.1.2. Maßnahmen zugunsten von Ryanair

###### 3.1.2.1. Die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge

- (66) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass es für eine öffentliche Behörde ungewöhnlich sei, eine solche Vereinbarung einzugehen. Der einzige Präzedenzfall betreffe den Flughafen in Zweibrücken; damals sei die Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden.
- (67) Der Beschwerdeführer führt an, dass der Marketingvertrag nur den Flughafen Frankfurt-Hahn betreffe und nicht das ganze Land Rheinland-Pfalz.
- (68) Lufthansa zufolge sollte außerdem beachtet werden, dass das Land Rheinland-Pfalz Ryanair, zumindest für das Jahr 2008, zweimal für Internetlinks bezahlt habe: einmal im Rahmen des Vertrags für Zweibrücken und einmal im Rahmen des Marketingvertrags von 2005, der im vorliegenden Fall geprüft wird.
- (69) Der Beschwerdeführer bestreitet auch, dass Ryanair wirklich eine Pressekampagne zur Förderung der Tourismusindustrie des Landes durchgeführt habe. Die Tourismusstrategie von 2015, die auf aus dem Ausland einreisende Touristen abzielte, sei bei der Bewertung des Marketingvertrags von 2005 nicht zu berücksichtigen.

<sup>(17)</sup> Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

- (70) Ferner ist dem Beschwerdeführer zufolge nicht die vereinbarte Zahl an Flugzeugen am Flughafen Frankfurt-Hahn stationiert worden und hat das Land Rheinland-Pfalz den Vertrag trotz dieses Vertragsbruchs nicht aufgekündigt.
- (71) Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass zwischen 30 % und 50 % des Marketingbudgets des Landes Rheinland-Pfalz für Ryanair ausgegeben worden seien. Dabei handle es sich um eine Bevorzugung von Ryanair, insbesondere da Ryanair auch auf der Grundlage der Verträge über Flughafendienstleistungen von 2005, 2015 und 2016 sowie von anderen Flughäfen Marketingunterstützung erhalten habe.

### 3.1.2.2. Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen

- (72) Dem Beschwerdeführer zufolge sind die Verträge über Flughafendienstleistungen dem Staat zuzurechnen, da das Land Rheinland-Pfalz als Mehrheitsgesellschafter von FFHG und Mitglied des Aufsichtsrats sehr wahrscheinlich an der Unterzeichnung der Verträge beteiligt gewesen sei.
- (73) Darüber hinaus hätte ein privater Kapitalgeber in einer ähnlichen Situation das wichtigste wirtschaftliche Ergebnis des Vertrags — erhebliche Verluste — berücksichtigt und hätte einen solchen Vertrag nicht verlängert. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Sache C-300/16<sup>(18)</sup> sei jede Information zu berücksichtigen, die den Entscheidungsprozess eines Kapitalgebers nicht unwesentlich beeinflussen könne.
- (74) Lufthansa führt weiter aus, dass FFHG von dem 2012 erstellten Gutachten von AT Kearney über die Rentabilität bzw. fehlende Rentabilität von FFHG Kenntnis erlangt habe. Auf Grundlage der Empfehlungen aus diesem Gutachten habe sich FFHG Anfang 2013 an Ryanair gewandt und eine Erhöhung der Entgelte gefordert. Ryanair habe jedoch nur einigen kosmetischen Änderungen zugestimmt. FFHG hätte daher die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013 und 2015 nicht abschließen sollen, wenn es wie ein privater Kapitalgeber gehandelt hätte.
- (75) Die Situation von FFHG als Kapitalgeber sei beim Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 etwas anders als bei den Verträgen von 2013 und 2015 gewesen. Lufthansa macht geltend, dass der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 von einem vernünftig handelnden Kapitalgeber in der Situation von FFHG nicht abgeschlossen worden wäre, da der Vertrag unter Druck von Ryanair angesichts eines potenziellen neuen Flughafeneigentümers während eines laufenden (vierten) Privatisierungsverfahrens und zu noch günstigeren Bedingungen abgeschlossen worden sei als jenen des Vertrags über Flughafendienstleistungen von 2005, die bereits nicht ausgereicht hätten, um zu verhindern, dass FFHG insgesamt über die Jahre erhebliche Verluste erwirtschaftete.
- (76) Außerdem könne in Ermangelung vorhersehbarer oder berechenbarer wirtschaftlicher Parameter das Kriteriums des privaten Kapitalgebers nicht angewendet werden, weil Ryanair sich zu keinem bestimmten Tätigkeitsumfang am Flughafen Frankfurt-Hahn verpflichtet habe.
- (77) Lufthansa verweist auch auf Zitate aus Protokollen der Landtagssitzungen, die Aufschluss über Informationen geben, die den Aufsichtsratsmitgliedern von FFHG bereitgestellt wurden. Diese Zitate würden beweisen, dass die wichtigsten Parameter des Vertrags bereits am 28. Juli 2016 auf Druck von Ryanair von der Geschäftsführung von FFHG vereinbart worden seien. Die PwC-Machbarkeitsstudie sei jedoch auf September 2016 datiert. Lufthansa ist daher der Auffassung, dass dies die von der Kommission im Einleitungsbeschluss bekundeten Zweifel bestätige, dass die Studie nicht vor Abschluss des Vertrags über Flughafendienstleistungen von 2016 durchgeführt wurde. Stattdessen sei das Ziel der Studie gewesen, eine Insolvenzanmeldung von FFHG während des Privatisierungsverfahrens zu verhindern.
- (78) Schließlich führt Lufthansa an, dass sich der gesamte Beihilfebetrag der 2013, 2015 und 2016 geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen auf mindestens 70 Mio. EUR belaufe.

### 3.1.2.3. Die Ausbildungsförderung für Ryanair

- (79) Lufthansa vertritt die Auffassung, dass Ryanair Empfänger der mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen ist, da das Land die Zahlungen an HCM geleistet habe, damit sie an Ryanair weitergeleitet würden.

<sup>(18)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2017, Kommission/Frucona Košice, C-300/16 P, ECLI:EU:C:2017:706, Rn. 60.

- (80) Der Beschwerdeführer setzt die mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen in den Kontext der Marketingvereinbarung von FFHG mit Ryanair von 2001, weil sie zeitlich eng beieinander liegen.
- (81) Der Beschwerdeführer widerspricht der Darstellung Deutschlands, wonach mit den mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen keine wirtschaftliche Tätigkeit gefördert worden sei. Lufthansa zweifelt an, dass die Ausbildungsförderung auf die Qualifizierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen ausgerichtet war und dass es sich daher um, wie von Deutschland behauptet, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen handelte.
- (82) Der Beschwerdeführer behauptet ferner, Ryanair habe die Kosten für die Ausbildung des eigenen Personals nicht getragen.
- (83) Auf Grundlage verschiedener Quellen, insbesondere der Jahresberichte von HCM, ermittelt der Beschwerdeführer den Betrag der mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen. Nach Angaben des Beschwerdeführers beliefen sich die für die Ausbildung von Ryanair-Piloten und -Flugbegleitern gezahlten staatlichen Mittel auf rund 2,9 Mio. EUR und lagen damit wesentlich höher als im Einleitungsbeschluss angenommen. Aus den Jahresberichten von HCM für die Jahre 2001 und 2002 gehe eindeutig hervor, dass HCM mindestens 2 675 555,20 EUR vom Land Rheinland-Pfalz erhalten habe, die es dann an Ryanair weitergeleitet habe. Ein Teil der Beihilfe sei direkt an Ryanair für Schulungen gezahlt worden, die Ryanair selbst für das eigene Personal durchgeführt habe. Ein weiterer Teil sei für die Ausbildung von Flugpersonal verwendet worden, das später von Ryanair eingestellt wurde.
- (84) Ferner seien die mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen die Voraussetzungen für die Freistellung nach Artikel 31 AGVO nicht erfüllen, und rügt diesbezüglich erstens die fehlende Transparenz der Beihilfen, zweitens die Überschreitung der Anmeldeschwelle und drittens, dass die Voraussetzung nach Artikel 31 Absatz 2 AGVO nicht erfüllt sei, weil es sich bei den mutmaßlich geförderten Ausbildungsinhalten um verbindliche Ausbildungsnormen handle.
- (85) Schließlich widerspricht der Beschwerdeführer den Ausführungen Deutschlands zur Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen nach deutschem Recht (10 Jahre). Der Beschwerdeführer habe der Kommission im Jahr 2011 Einzelheiten zu den mutmaßlichen Ausbildungsbeihilfen in einem Beschwerdeformular übermittelt. Aus den Erwägungsgründen 2 und 3 des Beschlusses Hahn I gehe eindeutig hervor, dass die Kommission diese Beschwerde am 18. März 2011 an Deutschland weitergeleitet habe. Deutschland habe daher neun Jahre nach Auszahlung der Mittel im Jahr 2002 Kenntnis über den Sachverhalt erlangt, und es sei daher an der Geschäftsführung von HCM gewesen, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und zu archivieren. So sei davon auszugehen, dass Deutschland über die Unterlagen verfügt habe, sie der Kommission auf Anfrage aber nicht vorgelegt habe. Daher solle nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates <sup>(19)</sup> ein Beschluss auf der Grundlage der verfügbaren Informationen gefasst werden.

#### 3.1.2.4. Die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle

- (86) Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Umständen der Errichtung der Wartungshalle und der Crew- und Pilotenschule beziehen sich auf seine Beschwerden vom 4. März 2011 und vom 9. Juni 2016. Insbesondere verweist der Beschwerdeführer auf Presseberichte, wonach FFHG 9 Mio. EUR in die Crew- und Pilotenschule investiert habe. Ferner führt der Beschwerdeführer einige Indikatoren wie die organisatorischen Verbindungen zum damaligen Aufsichtsrat von FFHG als Beleg dafür an, dass die betreffenden Verträge dem Staat zuzurechnen seien.
- (87) Darüber hinaus habe es dem Beschwerdeführer zufolge zusätzliche Vereinbarungen über die Piloten- und Crew-Schule gegeben, die für Ryanair errichtet worden sei.

### 3.2. Stellungnahme von Ryanair

#### 3.2.1. Die Ausbildungsbeihilfen für Ryanair

- (88) Ryanair verweist auf die Verjährungsfrist für die Rückforderung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 und macht geltend, dass diese seit der letzten Auszahlung der Beihilfe im Jahr 2003 verstrichen sei.

<sup>(19)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

- (89) Ferner weist Ryanair darauf hin, dass die Verjährungsfrist in Irland sechs Jahre betrage und Ryanair daher Aufzeichnungen über Vereinbarungen nicht unbedingt über diese Frist hinaus aufbewahre. Ryanair könne sich daher zu seiner Verteidigung oder zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Beihilfe oder ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt auf keine Informationen über diese mutmaßliche Beihilfemaßnahme stützen. Untersuchungen in dieser Sache würden daher gegen die Verteidigungsrechte von Ryanair und das Recht auf eine gute Verwaltung verstoßen. Nicht Ryanair, sondern dass das von HCM beauftragte Beratungsunternehmen a und o Gettmann sei Empfänger der Beihilfe gewesen. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Feststellung der Kommission, dass HCM als „reiner Mittler“ zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair aufgetreten sei, und der Tatsache, dass HCM 50 % der Ausbildung aus eigenen Mitteln finanziert habe.

### 3.2.2. Die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle

- (90) Dem Einleitungsbeschluss zufolge hat Deutschland eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu den in Rede stehenden Vereinbarungen vorgelegt, um deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nachzuweisen. In dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung sei der aggregierte Nettobarwert der Cashflows berechnet worden, die den Vereinbarungen zuzurechnen sind. Die Kommission hat einige Punkte dieser Berechnung kritisiert und Ryanair den Zugang zu diesem Dokument verwehrt. Ryanair war daher nicht in der Lage, zu den Bedenken der Kommission hinsichtlich der von Deutschland vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung Stellung zu nehmen.

### 3.2.3. Die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge

- (91) Erstens habe Ryanair zufolge ein echter Bedarf an Marketingleistungen bestanden. Der Flughafen Frankfurt-Hahn und die umliegende Region seien von Tourismuseinnahmen abhängig. Es sei nicht unüblich, dass regionale Behörden einen Teil ihrer Markenwerbung auf Websites und in anderen Medien von Fluggesellschaften platzierten. Die Tatsache, dass sogar große Städte wie Rom und Paris in internationale Werbung investieren müssen, belege, dass weniger bekannte Städte und Regionen noch weit mehr in die Vermarktung ihres Images und ihrer Marke investieren müssten.
- (92) Zweitens decken Ryanair zufolge die von ihm erbrachten Marketingdienstleistungen den Marketingbedarf der Käufer. Ziel des Landes sei es nicht gewesen, die Flüge von Ryanair nach London-Stansted, Edinburgh, Newquay und Rom zu bewerben, sondern eindeutig im Internet für die Region um den Flughafen Frankfurt-Hahn zu werben. Ryanair zufolge kann durch die Werbung auf seiner Website und in seinen Bordmagazinen unfreiwilliges Publikum optimal erreicht werden. Auf dem Markt für Billigfluggesellschaften gebe es eine große Zahl unentschlossener Fluggäste, die auf Websites von Fluggesellschaften Anregungen für Reiseziele suchten. Besonders Fluggäste auf der Suche nach Last-Minute-Angeboten hätten oft nur eine allgemeine Vorstellung ihres Reiseziels (z. B. ein Badeort, eine historische Stadt) und würden sich anhand der Werbeinhalte entscheiden, die ihnen angezeigt werden. Die Website und andere Werbemittel von Ryanair seien für den Werbetreibenden besonders wertvoll und in dieser Hinsicht sicherlich nicht mit denen anderer Fluggesellschaften „vergleichbar“ — und noch weniger mit der offiziellen Tourismus-Website einer Landesregierung, die von Ausländern nur selten besucht würde. Ryanair verweist insbesondere auf die Einzigartigkeit und Attraktivität seiner Website.
- (93) Drittens habe der Bezug auf Strecken in den Verträgen von 2005 und 2017 nicht zum Ziel gehabt, Ryanair zu fördern, sondern es sei vielmehr das Land, das die Zusagen von Ryanair zu einer bestimmten Anzahl von Flügen und Fluggästen brauche, da Effizienz und Wirksamkeit der Werbung für die Region von deren Sichtbarkeit abhängen würden. Die Sichtbarkeit hänge wiederum von der Zahl der potenziellen Touristen ab, die die Ryanair-Website besuchen, und von der Zahl der Passagiere in Ryanair-Flugzeugen, die an Bord die Werbung konsumieren. Ryanair zufolge seien Zusagen in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Flügen und die Beförderung einer bestimmten Anzahl von Fluggästen die beste Garantie, um für angemessene Sichtbarkeit der von Ryanair für das Land Rheinland-Pfalz durchgeführten Werbemaßnahmen zu sorgen. Ferner sei ein höherer Anteil an ankommenden Fluggästen für das Land erstrebenswert. Aus Sicht der Landesbehörden seien nicht-luftverkehrsbezogene Einnahmen für die Region bei Fluggästen, die auf einem Flughafen der Region ankommen und dann von einem dieser Flughäfen abfliegen, erheblich wahrscheinlicher als bei Fluggästen aus der Umgebung, die von einem dieser Flughäfen aus zu einem Reiseziel im Ausland fliegen. Fluggäste aus dem Ausland würden viel wahrscheinlicher Geld in der Region in Hotels, in Restaurants, für Souvenirs, lokale Produkte und Dienstleistungen, Autovermietung usw. ausgeben und auch die regionalen Sehenswürdigkeiten seien natürlich interessanter für ankommende Fluggäste.

- (94) Ergänzend führt Ryanair aus, dass das Land mit den Marketingverträgen wirtschaftliche Ziele verfolgt haben könnte. Selbst ein Gesellschafter mit einem Anteil von 17,5 % könne wirtschaftliche Ziele verfolgen. Selbst eine nicht beherrschende Beteiligung wie die des Landes an FFHG vor 2009 könne aus rechtlicher Sicht eine gemeinsame Analyse mit den Verträgen über Flughafendienstleistungen rechtfertigen. Auch bei Fraport und dem Land Hessen, den beiden anderen Gesellschaftern von FFHG, handle es sich um ein staatseigenes Unternehmen bzw. ein Bundesland. Anders ausgedrückt habe es sich, schon bevor das Land Rheinland-Pfalz am 1. Januar 2009 einen Anteil von 82,5 % an FFHG erwarb, sowohl beim Unterzeichner des Marketingvertrags von 2005 als auch beim Eigentümer von FFHG letztlich um den deutschen Staat gehandelt. Daher sei die Schlussfolgerung, dass der Unterzeichner des Vertrags und FFHG keine wirtschaftliche Einheit bilden, nicht zwingend. Die Kommission solle zumindest zwischen dem Zeitraum vom 4. November 2005 (d. h. vom Tag der Unterzeichnung des Marketingvertrags von 2005) bis zum 31. Dezember 2008, als das Land einen Anteil von 17,5 % an FFHG besaß, und dem Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 2. August 2017 unterscheiden, als das Land einen Anteil von 82,5 % an FFHG besaß.
- (95) Darüber hinaus würde die Verfolgung eines allgemeinen Interesses durch das Land die gleichzeitige Verfolgung geschäftlicher Interessen nicht ausschließen. Das Land habe möglicherweise auch als Eigentümer eines „Markenportfolios“ gehandelt.
- (96) Ferner seien für die Marketingdienstleistungen marktübliche Preise festgesetzt worden. Der Preis der Marketingdienstleistungen über die Kanäle von Ryanair habe die besonders große Beliebtheit der Website von Ryanair widerspiegelt. Ryanair zufolge stützt die Praxis der Kommission, insbesondere in den Beihilfesachen Marseille und Bratislava<sup>(20)</sup>, diese Annahme. In der Sache Bratislava habe die Kommission festgestellt, dass selbst wenn ein Flughafen nicht für zusätzliche Marketingdienstleistungen auf der Website von Ryanair zahlt und auf der Website lediglich als einer der Zielorte genannt wird, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Flughafen daraus einen gewissen Nutzen zieht.
- (97) Schließlich gibt Ryanair an, keinen Vorteil erhalten zu haben. Das von Ryanair für seine eigenen Dienstleistungen betriebene Marketing unterscheide sich im Inhalt und sei zeitabhängig. Marketingdienstleistungen von Ryanair würden sowohl von öffentlichen als auch von privaten Käufern erworben. Es gäbe keine Regel, wonach Marketingdienstleistungen, die von einem Kunden gekauft wurden, anderen nicht zugutekommen sollten.

#### 3.2.4. Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen

- (98) Ryanair zufolge sei im Einleitungsbeschluss keine Vergleichsanalyse, sondern nur eine Rentabilitätsanalyse für die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013, 2015 und 2016 vorgenommen worden, ohne Gründe dafür darzulegen, warum keine Vergleichsanalyse berücksichtigt wurde. Die Kommission solle die Verträge zwischen Ryanair und öffentlichen Flughäfen, die mutmaßlich staatliche Beihilfen enthalten, mit den Verträgen vergleichen, die Ryanair mit privaten und öffentlich-privaten Flughäfen geschlossen hat. Die Kommission solle im Einklang mit der EU-Rechtsprechung zuerst einen vergleichenden Ansatz verfolgen und nur auf eine kostenbasierte Lösung zurückgreifen, wenn keine Benchmark verfügbar sei. Dem Chronopost-Urteil<sup>(21)</sup> und der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe<sup>(22)</sup> zufolge könne nur in Fällen, in denen kein Vergleich mit einem privaten Kapitalgeber möglich ist, eine Rentabilitätsanalyse auf Grundlage der Kosten/Einnahmen anstelle einer marktbasierter Vergleichsanalyse durchgeführt werden. Die Kommission solle sich daher nur nachrangig auf eine (auf Grundlage von Kosten und Einnahmen durchgeführte) Rentabilitätsanalyse stützen.
- (99) Hinsichtlich der Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013 und 2015 habe die Kommission rechtsfehlerhaft festgestellt, dass ein mutmaßlicher Rückgang der Rentabilität (was nicht der Fall sei), und nicht mangelnde Rentabilität, ausreiche, um das Vorliegen einer Beihilfe festzustellen. Die Kommission gehe davon aus, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter einen Rentabilitätsrückgang niemals als Ergebnis einer Neuaushandlung von Vereinbarungen in Kauf nehmen würde. Bei einer Bestätigung dieses Ansatzes würde der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten bedeuten, dass stetige oder wachsende Gewinne erzielt werden müssen. Dabei würde außer Acht gelassen, dass ein aufgrund von kommerziellen

<sup>(20)</sup> Beschluss (EU) 2016/1698 der Kommission vom 20. Februar 2014 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften (ABl. L 260 vom 27.9.2016, S. 1); Beschluss 2011/60/EU der Kommission vom 27. Januar 2010 über die staatliche Beihilfe C 12/08 (ex NN 74/07) — Slowakei — Vereinbarung zwischen dem Flughafen Bratislava in der Slowakei und Ryanair (ABl. L 27 vom 1.2.2011, S. 24), Erwägungsgrund 114.

<sup>(21)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 2003, Chronopost/Ufex u. a., C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P, ECLI:EU:C:2003:388, Rn. 38 und 40.

<sup>(22)</sup> Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Rn. 225-228 (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

Erwägungen handelnder Wirtschaftsbeteiligter häufig auch niedrigere Gewinne akzeptieren würde. Selbst wenn beispielsweise eine aufgrund des Markteintritts eines Wettbewerbers erfolgte Preissenkung netto zu einem Gewinnrückgang führen würde, könne der Wirtschaftsbeteiligte dennoch ein gewinnmaximierendes Verhalten an den Tag gelegt haben. In diesem Fall zum Beispiel hätte es für FFHG angesichts der veränderten Handelsbedingungen sinnvoll sein können, einen Rückgang der Rentabilität in Kauf zu nehmen, um mit den Bemühungen von Ryanair zur Aufrechterhaltung von wenig gewinnbringenden Strecken mitzuhalten. Beispielsweise sei in Deutschland 2010 eine Luftverkehrsteuer von 8 EUR pro Fluggast und 2014 eine Sicherheitsgebühr von 3,36 EUR (später angehoben auf 4,4 EUR) eingeführt worden. In jedem der Fälle scheine es, als hätten die Beteiligten vor etwaigen Änderungen an der Maßnahme ein oder zwei Jahre gewartet, um zu entscheiden, ob diese beibehalten oder angesichts der negativen Auswirkungen auf den Verkehr zurückgezogen werden sollte.

- (100) Ryanair zufolge habe die Kommission sich zu sehr auf das Side Letter Agreement von 2013 und die Annotation von 2015 konzentriert und das Gesamtbild der Änderungen des Vertrags über Flughafendienstleistungen von 2005 und damit den Grundsatz außer Acht gelassen, dass ein Handelsgeschäft „[i]m Rahmen der Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers ... in seiner Gesamtheit zu betrachten ... [ist]“<sup>(23)</sup>.
- (101) Ferner zeige ein von Ryanair in Auftrag gegebener Bericht der Unternehmensberatung Oxera vom Dezember 2013, dass die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013 und 2015 für den Flughafen sowohl auf individueller Basis als auch bei Fortführung oder Erneuerung des jeweils vorhergehenden Vertrags über Flughafendienstleistungen gewinnbringend gewesen seien. Das belege eindeutig, dass beide Verträge dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprechen.
- (102) Der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 sei, wie aus dem Oxera-Bericht hervorgehe, aus einer ex-ante-Perspektive gewinnbringend gewesen.
- (103) Ryanair bestreite ferner, dass der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 dem Staat zurechenbar sei und staatliche Mittel umfasse. Der Vertrag sei am 9. September 2016 unterzeichnet worden, kurz nachdem ein Verkauf von FFHG gescheitert war und das Land bereits am Verkauf von FFHG an einen anderen Käufer arbeitete, und kurz (fünf Monate) bevor das Land am 1. März 2017 einen Anteilskaufvertrag mit HNA Airport Group GmbH unterzeichnete. Angesichts der üblicherweise monatelangen Vorbereitung von Anteilskaufverträgen sei davon auszugehen, dass das Land, als der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 unterzeichnet wurde, bereits wusste, dass FFHG an HNA Airport Group GmbH verkauft würde und dass das Land den Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 nicht würde erfüllen müssen. Der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2016 sei daher zwar vom Land unterzeichnet worden, dies sei aber für die HNA Airport Group GmbH geschehen. Da die HNA Airport Group GmbH keine staatliche Stelle ist, sind Ryanair zufolge ihre finanziellen Mittel keine staatlichen Mittel und ist der Vertrag nicht dem Staat zurechenbar.

### 3.3. **Stellungnahme von FFHG**

#### 3.3.1. *Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen*

- (104) FFHG verweist auf den von Ryanair vorgelegten Oxera-Bericht und legt erneut dar, dass die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013, 2015 und 2016 mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar seien.
- (105) FFHG hält die Bedenken der Kommission hinsichtlich der zeitlichen Abläufe in Zusammenhang mit der PwC-Studie von 2016 und der dieser Studie zugrunde liegenden Annahmen für nicht stichhaltig. Zu den zeitlichen Abläufen führt FFHG aus, dass die Prognosen von PwC FFHG bereits als Entwurf vor der finalen Version zur Verfügung gestanden hätten und deshalb vor der Unterzeichnung des Vertrags über Flughafendienstleistungen von 2016 berücksichtigt worden seien. Das in dem Vertrag vorgesehene Anreizprogramm (das sogenannte „Growth-Scheme“) sei so gestaltet, dass Ryanair keinen Rabatt auf die Passagierentgelte erhalte, wenn die Anzahl der Fluggäste im Vergleich zum Vorjahr rückläufig ist oder konstant bleibt. Es könne daher in einer Ex-ante-Perspektive davon ausgegangen werden, dass das Fluggastaufkommen von Ryanair während der Laufzeit des Vertrags über Flughafendienstleistungen von 2016 ansteigen würde. Im Wirtschaftsplan von FFHG von 2017 sei auch ein Anstieg der gesamten Passagierzahlen von [5-10] % zwischen 2016 und 2017 erwartet worden. Ferner seien im Oxera-Bericht

<sup>(23)</sup> Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2008, Ryanair/Kommission, T-196/04, ECLI:EU:T:2008:585, Rn. 59.

die Bedenken der Kommission über die fehlende Risikobewertung in der PwC-Studie behandelt worden, ebenso wie die Bedenken der Kommission hinsichtlich des Risikos, dass Ryanair ab 2016 umgehend alle Tätigkeiten am Flughafen Frankfurt-Hahn hätte einstellen können. Die Berechnung der Oxera-Studie stütze sich auf eine jährliche Wachstumsrate von [3,5-4,0] %, was dem damaligen Branchenschnitt entspreche. Hätte Ryanair das Anreizprogramm in Anspruch nehmen können, wäre der Barwert des Vertrags über Flughafendienstleistungen von 2016 von [20-25] Mio. EUR (im Basisszenario) auf [25-30] Mio. EUR gestiegen.

### 3.3.2. Die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle

- (106) FFHG vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten in Einklang steht. FFHG bringt Argumente gegen die Bedenken vor, die die Kommission im Einleitungsbeschluss in Bezug auf methodische Aspekte der Rentabilitätsanalyse geäußert hatte.
- (107) Erstens seien die Abschreibungen in den von Deutschland berechneten Cashflows nicht mehr enthalten gewesen.
- (108) Zweitens seien die Erstinvestitionskosten von rund [100 000-200 000] EUR bereits berücksichtigt worden, und selbst wenn sie nicht berücksichtigt worden wären (was nicht der Fall sei), ergebe sich durch ihre Hinzufügung weiterhin ein positiver Nettobarwert (net present value, im Folgenden „NPV“).
- (109) Drittens würden die jährlichen Mittelzuflüsse, zu denen im Einleitungsbeschluss Bedenken geäußert wurden, entweder jährliche Inkassokosten und/oder feste Nebenkosten betreffen, bei denen es sich um Mittelabflüsse handle, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung gebührend berücksichtigt worden seien, oder um Zinsen, bei denen sich eine Nichtberücksichtigung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung positiv auf den NPV auswirken würde.
- (110) Viertens sei der Abzinsungssatz von [4,0-4,5] %, der im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgrund 266) als zu niedrig angesehen wird, tatsächlich eher konservativ angesetzt. Selbst wenn ein alternativer Abzinsungssatz von [5-10] % als angemessen angenommen würde, würde sich dieser höhere Abzinsungssatz aufgrund des Cashflow-Profiles dieser Verträge insgesamt positiv auf den NPV auswirken, da durch die Mietsonderzahlung von Ryanair im Jahr 2010 ein erheblicher Mittelzufluss von [0-5] Mio. EUR und in jedem der folgenden 14 Jahre sehr niedrige Mittelabflüsse verzeichnet worden seien. Daraus schließt FFHG, dass eine Anhebung des Abzinsungssatzes immer noch zu dem Ergebnis führen würde, dass die Vereinbarungen dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprechen.

## 4. STELLUNGNAHME DEUTSCHLANDS

### 4.1. Maßnahmen zugunsten von FFHG

#### 4.1.1. Die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG

- (111) Deutschland bestreitet, dass ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt worden sei, und verweist alternativ auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission <sup>(24)</sup>.
- (112) In Bezug auf den wirtschaftlichen Vorteil wiederholt Deutschland, dass die kumulativen Bedingungen der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften <sup>(25)</sup> (im Folgenden die „Garantiemitteilung“) erfüllt worden seien. Deutschland führt aus, dass a) der Kreditnehmer sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden habe, b) der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt ihrer Übernahme habe ermittelt werden können und c) die Bürgschaft nicht mehr als 80 % des ausstehenden Betrags abgedeckt habe. Deutschland zufolge ist das Vorliegen der ersten beiden dieser Bedingungen von der Kommission im Einleitungsbeschluss nicht infrage gestellt worden. Die Kommission habe im Einleitungsbeschluss offenbar nur am Vorliegen der letzten der oben genannten kumulativen Bedingungen Zweifel gehegt, nämlich daran, ob FFHG für die Bürgschaft ein marktübliches Entgelt gezahlt habe. Deutschland vertritt die Auffassung, dass das Entgelt marktüblich gewesen sei.

<sup>(24)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

<sup>(25)</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

- (113) Erstens verfüge das Land nicht über die Expertise zur genauen Berechnung einer marktüblichen Bürgschaftsprämie und habe davon ausgehen dürfen, dass die Ergebnisse von [der Beratungsgesellschaft] korrekt seien. In der Praxis könne von dem Land, auch angesichts der Kosten, nicht erwartet werden, dass es den Bericht von [der Beratungsgesellschaft] infrage stelle, wenn keine Hinweise auf Zweifel an seiner Richtigkeit oder darauf, dass FFHG dadurch ein Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV entstehen könnte, vorliegen. Es sei nicht notwendig, zu ermitteln, ob die Berechnung der Kommission korrekt ist oder nicht, da das Land einen kundigen Dritten mit der Ermittlung einer marktkonformen Bürgschaftsprämie beauftragt habe, und damit seinen Verpflichtungen nach dem EU-Beihilferecht nachgekommen sei. Ferner wären die Vertragsparteien in diesem Fall auch bereit gewesen, eine andere Bürgschaftsprämie zu vereinbaren, wenn [die Beratungsgesellschaft] zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Daher vermutet das Land, dass ein Vertrauenstatbestand entstanden sei, der von der Kommission berücksichtigt werden sollte.
- (114) Zweitens handle es sich bei der in Rede stehenden Bürgschaft um eine sogenannte Vertragserfüllungsbürgschaft. Bei dieser Art von Bürgschaft ergebe sich für den Bürgen (d. h. das Land) im Bürgschaftsfall ein Vorteil, was bei der Festlegung der Bürgschaftsprämie zu berücksichtigen sei. Eine Vertragserfüllungsbürgschaft sei anhand anderer Kriterien zu bewerten als eine Bürgschaft zur Absicherung eines Darlehens, da sie das Ausfallrisiko für den Bürgen reduziere. Deutschland erläutert, dass das Land bei einem Zahlungsausfall von FFHG die Bürgschaftssumme erst dann an Haitec zahlen müsste, wenn Haitec das Grundstück rückübertragen hätte. Im Bürgschaftsfall würde das Land daher das Grundstück inklusive der inzwischen darauf errichteten Halle erhalten, ohne die Aufwendungen von Haitec ersetzen zu müssen. Eine solche Wartungshalle sei auch ohne Flugbetrieb verwertbar, sodass der Grundstückswert erhalten, wenn nicht sogar erhöht würde.
- (115) Solange das Land noch Gesellschafter von FFHG war, hätte das Land bei Nichtinanspruchnahme der Bürgschaft von der Rückübertragung des Grundstücks an FFHG auch profitiert, weil durch die Rückübertragung der Wert der Anteile an FFHG insgesamt gestiegen wäre.
- (116) Auch nach der Übertragung der Anteile des Landes an den privaten Kapitalgeber HNA sei aufgrund der Verpflichtung von FFHG, das Grundstück im Bürgschaftsfall an das Land zu übertragen, ein Vorteil für das Land bestehen geblieben<sup>(26)</sup>. Die Tatsache, dass das Grundstück, aufgrund der darauf errichteten Wartungshalle, werthaltig sein dürfte, reduziere das tatsächliche Ausfallrisiko des Landes.
- (117) Die Annahme von FFHG und von Rheinland-Pfalz bei der Vereinbarung der Bürgschaft, dass der Verkauf an Haitec den Grundstückswert erheblich steigern würde, habe sich im Nachhinein bestätigt, da die von Haitec geleisteten Investitionen in Höhe von ca. 40 Mio. EUR wesentlich höher ausgefallen seien als ursprünglich geplant.
- (118) Selbst wenn man davon ausgehe, dass die von der Kommission berechnete Bürgschaftsprämie korrekt sei und dass die Differenz zwischen der von [der Beratungsgesellschaft] berechneten Prämie (2,56 %) und der von der Kommission berechneten Prämie (3,10 % bis 4,41 %) einen wirtschaftlichen Vorteil für FFHG bedeute, so bestehe dieser Vorteil nur in einer Differenz von 0,54 Prozentpunkten, d. h. in einer jährlichen Differenz von 33 480 EUR. Nach drei Jahren beläufte sich der Gesamtbetrag auf 100 440 EUR, was immer noch wesentlich niedriger wäre als der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegte Betrag.
- (119) Ferner sei Deutschland keine Verbindung zwischen der Muttergesellschaft von Haitec (City Leasing Ltd) und Ryanair bekannt.

#### 4.1.2. Der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG

- (120) Deutschland teilt der Kommission mit, dass — anders als im Kaufvertrag von 2014 zwischen FFHG und dem Land Rheinland-Pfalz vorgesehen — kein Sachverständigengutachten erstellt worden sei, als FFHG sein Rücktrittsrecht ausübte. Die Übertragung des Grundstücks „Housing“ sei stattdessen zu einem Wert von 0 EUR erfolgt, also zum gleichen Preis wie beim ursprünglichen Verkauf.

<sup>(26)</sup> Anteilskaufvertrag mit HNA, Nummer 8.2 Absatz 4.

- (121) Deutschland rechtfertigt diese Entscheidung damit, dass es keine Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass sich der Preis für das Grundstück „Housing“ im Zeitraum zwischen dem Kaufvertrag von 2014 und der Ausübung des Rücktrittsrechts im Jahr 2016 geändert habe. Darüber hinaus habe das Grundstück dem ursprünglichen Sachverständigengutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Osteifel-Hunsrück zufolge, das vom Land Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben und durch einen Bericht von SGD Nord ergänzt wurde, einen deutlich negativen Wert (ca. [- 5– 2] Mio. EUR, auf Grundlage der geschätzten Kosten für den Abriss der Gebäude und für die Sanierung des Grundstücks in Höhe von [4-6] Mio. EUR und eines positiven Verkaufswerts des Grundstücks von [1-4] Mio. EUR nach Abriss der Gebäude und Sanierung des Geländes). Zur Untermauerung seines Standpunkts habe Deutschland, nachdem ihm der Einleitungsbeschluss bekannt gegeben worden war, ein neues Sachverständigengutachten beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Osteifel-Hunsrück in Auftrag gegeben, um anhand der zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts verfügbaren Informationen zu prüfen, ob der Marktwert des Grundstücks „Housing“ tatsächlich bei 0 EUR lag. Dieses Gutachten bestätige Deutschlands Analyse. Die Tatsache, dass ADC einen höheren Kaufpreis geboten habe, könne auf Spekulationen zurückzuführen sein, dass das Grundstück „Housing“ nach der Privatisierung des Flughafens erfolgreich entwickelt werden könnte. Diese subjektive Erwartung eines privaten Kapitalgebers (die sich nicht bestätigt zu haben scheint, da das Land nach wie vor ungenutzt sei) dürfe die objektive Analyse des Landes zum Zeitpunkt des Verkaufs, die in einem späteren Gutachten bestätigt worden sei, nicht infrage stellen.

#### 4.2. **Potenzielle Beihilfemaßnahmen zugunsten von Ryanair**

##### 4.2.1. *Die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge*

- (122) Deutschland argumentiert, dass der Marketingvertrag von 2005 nicht mit den von FFHG angebotenen Flughafen-dienstleistungen in Verbindung stehe und dass die Zahlungen von Rheinland-Pfalz an Ryanair den Marktpreisen entsprechen würden. In diesem Zusammenhang verglich Deutschland die von Ryanair berechneten Preise mit denen anderer Websites für ähnliche Werbekampagnen. Darüber hinaus führt Deutschland aus, dass Tourismus für die Wirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz wichtig sei und dass in der 2015 festgelegten Tourismusstrategie ein besonderer Schwerpunkt auf die ausländischen Märkte gelegt worden sei. Daher sei ein wichtiges Ziel der Marketingstrategie des Landes Rheinland-Pfalz, Touristen aus dem Ausland anzuziehen. In diesem Zusammenhang wurde die Werbung auf der Website von Ryanair — aufgrund der internationalen Besucher dieser Website — als besonders wirksam eingestuft.
- (123) Deutschland vertritt die Auffassung, dass es sich bei den Marketingverträgen von 2005 und 2017 um Tourismusförderungsmaßnahmen und nicht um eine Förderung von Ryanair gehandelt habe. Die Marketingverträge seien daher entsprechend den Marktbedingungen gestaltet worden, d. h., den Zahlungen des Landes seien jeweils entsprechend werthaltige Marketingdienstleistungen gegenübergestellt.
- (124) Die konkreten Leistungen seien von Ryanair als eigenständige Marketingdienstleistungen erbracht worden, unabhängig von den Flugdienstleistungen im Land Rheinland-Pfalz und in dessen Einzugsgebiet. Ziel sei die Bewerbung des Tourismusstandorts Rheinland-Pfalz und die Steigerung des Anteils der Übernachtungsgäste (d. h. der Touristen, die mindestens eine Nacht in Rheinland-Pfalz verbringen) aus dem Kreis der Ryanair-Passagiere gewesen, die an den im Einzugsgebiet des Landes liegenden Verkehrsflughäfen landen. Dazu zählten neben dem Flughafen Frankfurt-Hahn die Flughäfen Karlsruhe/Baden-Baden, Straßburg, Saarbrücken, Luxemburg, Köln-Bonn und Frankfurt-Main. Der letzte Marketingvertrag sei im Oktober 2017 abgeschlossen worden, als die Privatisierung des Flughafens Frankfurt-Hahn durch die Übertragung der Anteile des Landes im Sommer 2017 bereits abgeschlossen gewesen sei.
- (125) Deutschland zufolge widerspreche dieser breite Ansatz des Landes und insbesondere die Einbeziehung der verschiedenen Flughäfen der Annahme der Kommission (Erwägungsgrund 239 des Einleitungsbeschlusses), dass die Marketingmaßnahmen hauptsächlich auf die Förderung der von Ryanair angebotenen Luftverkehrsdienstleistungen von und nach Rheinland-Pfalz ausgerichtet gewesen seien. Dem widerspreche, dass der Großteil der von Ryanair ab Frankfurt-Hahn transportierten Passagiere abfliegen ([75-80] % der Fluggäste würden vom Flughafen Frankfurt-Hahn abfliegen, wie aus der von Deutschland vorgelegten Studie von Dornier Consulting hervorgehe). Die Annahme der Kommission, dass das Ziel der Tourismusförderung „auch nicht erreicht“ wurde, sei als rein spekulativ zurückzuweisen. Die Kommission habe nicht verstanden, dass die Marketingverträge nicht nur zum Ziel gehabt hätten, das Fluggastaufkommen zu steigern. Deutschland widerspricht der vorläufigen Auffassung der Kommission, dass die Marketingverträge von 2005 und 2017 Betriebsbeihilfen für Ryanair beinhalteten. Deutschland betont insbesondere, dass Ryanair seine Verpflichtungen aus dem Marketingvertrag von 2017 auch erfüllen konnte, indem Touristen, die an anderen außerhalb des Landes gelegenen Flughäfen angereist waren, für eine Übernachtung nach Rheinland-Pfalz gebracht wurden.

- (126) Ryanair sei als Vertragspartner gewählt worden, weil das Unternehmen im Standortmarketing über hohe Kompetenz verfüge und als Flugverkehrsgesellschaft von verschiedenen Standpunkten Touristen in das Land oder in die Nähe des Landes fliege. Ryanair sei realistisch in der Lage gewesen, eine hohe Anzahl an Gästen in das Land zu bringen, weil Ryanair eine große Anzahl von in dem Land und in der Nähe des Landes gelegenen Flughäfen anfliege und darüber hinaus in diesem Marketingbereich über die Jahre eine große Marktpräsenz aufgebaut habe und für die Erbringung effektiver Marketingdienstleistungen bekannt gewesen sei.
- (127) Deutschland argumentiert, die Marketingdienstleistungen hätten ohne öffentliche Ausschreibung gekauft werden können, weil das deutsche Vergaberecht eine Ausnahme vorsehe, wenn nur ein Anbieter (in diesem Fall Ryanair) realistisch in der Lage sei, die Dienstleistungen zu erbringen. Da der Kauf Teil der regionalpolitischen Tätigkeiten des Landes — der Förderung des Tourismus und der regionalen Wirtschaftsentwicklung — habe das Land als öffentlicher Auftraggeber gehandelt, der regionalpolitische Ziele verfolgt habe.
- (128) Darüber hinaus weist Deutschland darauf hin, dass FFHG in keiner Weise in den Abschluss der Marketingverträge eingebunden gewesen sei. Daher solle die Kommission die Marketingstrategie von der Entwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn trennen.
- (129) Ferner führt Deutschland aus, dass die Preise für die Marketingdienstleistungen marktkonform gewesen seien. Zu Beginn des Jahres 2017 sei ein externer und unabhängiger Gutachter mit spezifischer Expertise sowohl im Tourismus- als auch im Flughafensektor beauftragt worden. Dieser habe die Marktpreise für die Marketingdienstleistungen im Wege eines Benchmarkings und einer Marktabfrage ermittelt, wobei sich herausgestellt habe, dass das Angebot von Ryanair das vorteilhafteste gewesen sei. Im Anschluss habe der Gutachter verschiedene Aspekte herausgearbeitet, welche zu beachten seien, damit der Marketingvertrag von 2017 tatsächlich marktkonformen Bedingungen entspreche, etwa die zeitliche Befristung auf maximal drei Jahre und ein unabhängiges Monitoring.
- (130) Ryanair und das Land Rheinland-Pfalz hätten vereinbart, dass es nur zu Auszahlungen kommen würde, wenn die Anzahl von Übernachtungsgästen für die spezifische Förderperiode auf der Grundlage allgemein anerkannter Methoden und Marktstandards angemessen dokumentiert wird. Coyne Research sei damit beauftragt worden, zu überwachen, ob Ryanair seine Vertragsverpflichtungen erfüllt. Deutschland erklärt, dass Ryanair im [...] bis [...] Quartal [...] mehr als [...] Übernachtungsgäste ([...] % davon über den Flughafen Frankfurt-Hahn) nach Rheinland-Pfalz gebracht habe.
- (131) Aufgrund der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV durch die Kommission habe das Land Rheinland-Pfalz den Vertrag zum 31. Dezember 2018 gekündigt.

#### 4.2.2. *Die Ausbildungsförderung für Ryanair*

- (132) Deutschland bekräftigte, dass Ryanair der Endempfänger von Zahlungen des Landes Rheinland-Pfalz und HCM lediglich ein Mittler war. Deutschland brachte in seinen Ausführungen vier weitere Punkte vor: Erstens würden die Zahlungen keine staatliche Beihilfe darstellen, zweitens sei der Betrag der Finanzmittel, die Ryanair nach Angaben des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellt worden seien, falsch, drittens könne Deutschland die von der Kommission im Einleitungsbeschluss verlangten Informationen nicht vorlegen, viertens sei die Verjährungsfrist für eine mögliche Rückforderung bereits abgelaufen.
- (133) In Bezug auf den ersten Punkt macht Deutschland geltend, dass die Zahlungen an Ryanair für die Ausbildungsförderung keine staatlichen Beihilfen seien, da sie keine wirtschaftliche Tätigkeit betreffen. Mit diesen Zahlungen würden vielmehr arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert. Somit handle es sich dabei um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Zahlungsempfänger sei Ryanair gewesen, da Ryanair Leistungen erbracht habe, aufgrund derer HCM mit der Hilfe der Firma a und o Gettmann die Maßnahmen umsetzen konnte, d. h. die Ausbildungsschulungen durchführen konnte.

- (134) Zum zweiten Punkt macht Deutschland drei Anmerkungen: Erstens sei die Förderung nur bei entsprechenden Verwendungsnachweisen erfolgt, und die Förderintensität sei auf 50 % begrenzt gewesen. Zweitens sei die von Lufthansa vorgebrachte angebliche Aussage des Prozessvertreters des Landes Rheinland-Pfalz in einer mündlichen Verhandlung in der Rechtssache T-492/15 <sup>(27)</sup>, das Land habe Ryanair in der Tat unzulässige Betriebsbeihilfen gewährt, weder Deutschland noch dem Land bekannt, und auch im Sitzungsprotokoll des Gerichts sei ein solches Eingeständnis nicht erwähnt. Lufthansa hätte zum Beleg ihrer Behauptung auf die Audiodateien der Gerichtsverhandlung zugreifen können, habe dies jedoch nicht getan. Drittens habe Lufthansa aus den Jahresberichten von HCM abgeleitet, dass das Land Fördermittel von insgesamt mindestens 2,7 Mio. EUR gewährt habe. Die Ausführungen von Lufthansa seien nicht schlüssig, und es gebe keine Hinweise darauf, dass die Mittelzuführungen an HCM zweckentfremdet und nicht für die geförderten sozialpolitischen Maßnahmen verwendet worden seien.
- (135) Hinsichtlich des dritten Punkts weist Deutschland erneut darauf hin, dass es schwierig sei, mehr Informationen bereitzustellen, da die Archivierungsfrist nach deutschem Recht zehn Jahre betrage und abgelaufen sei. In Bezug auf die Erwägung der Kommission im Einleitungsbeschluss, dass die in Rede stehende Maßnahme möglicherweise eine Ausbildungsbeihilfe im Sinne der AGVO darstellen könne, erklärte Deutschland, dass das Land aufgrund der lückenhaften Dokumentation nicht nachvollziehen könne, ob die Voraussetzungen des Artikels 31 AGVO vorgelegen hätten. Dem Land sei nicht bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang die im Rahmen dieser Programme ausgebildeten Personen nach Abschluss ihrer Ausbildung von Ryanair eingestellt worden seien. Den deutschen Behörden sei nicht bekannt, ob und in welchem Umfang Ryanair normalerweise Ausbildungskosten für die verschiedenen Kategorien seiner Mitarbeiter trage und wann Mitarbeiter ggf. Ausbildungskosten (anteilig) selbst tragen müssten.
- (136) Zu dem vierten Punkt merkt Deutschland an, dass die Frage, ob die kumulativen Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im vorliegenden Fall erfüllt sind, unerheblich sei, da eine Rückforderung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 in jedem Fall nach zehn Jahren verjährt wäre. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 beginne der Zeitraum ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe, wobei der Zeitpunkt der letzten Auszahlung entscheidend sei. Die letzte Auszahlung sei Ende 2003 erfolgt, sodass die Verjährung bereits Ende 2013 eingetreten sei. Deutschland macht geltend, dass die Ausbildungsförderung erstmals im Auskunftsersuchen der Kommission vom 13. März 2017 Gegenstand der Untersuchung gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Verjährungsfrist bereits seit über drei Jahren abgelaufen gewesen und somit habe auch keine Unterbrechung der Verjährung mehr eintreten können.

#### 4.2.3. *Die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle*

- (137) Deutschland bestreitet das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe mit der Begründung, die Entscheidungen über den Bau der Wartungshalle und die Finanzierung der Crew- und Pilotenschule seien autonome Entscheidungen der Geschäftsführung von FFHG gewesen.
- (138) Die Bundesregierung weist auch die Behauptung des Beschwerdeführers zurück, dass in der Wartungshalle nur die seinerzeit von Ryanair hauptsächlich genutzten Flugzeugtypen (Boeing 737) gewartet werden könnten. Auch andere Mittelstreckenflugzeuge (z. B. Airbus A320) könnten dort bedient werden. Die Wartungshalle sei langfristig auf eine Nutzungsdauer von etwa 30 Jahren ausgelegt. Da der Vertrag mit Ryanair eine Laufzeit von 15 Jahren habe, hätte FFHG kein Interesse daran gehabt, eine Wartungshalle auf die ausschließliche Nutzung durch Ryanair auszulegen.
- (139) Deutschland führt aus, es lägen keine Hinweise darauf vor, dass Ryanair durch den Abschluss der Verträge ein Vorteil gewährt worden sei. FFHG habe eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen, die dem Aufsichtsrat vorgestellt worden sei. Einige Annahmen in dieser Studie seien von der Kommission in Zweifel gezogen worden. Deutschland lägen keine Hinweise darauf vor, dass die Annahmen der Geschäftsführung zum damaligen Zeitpunkt aus der relevanten ex-ante-Perspektive offensichtlich unzutreffend gewesen seien.
- (140) Selbst wenn im vorliegenden Fall davon auszugehen wäre, dass Ryanair ein beihilferechtlicher Vorteil gewährt werde und die Maßnahme dem Staat zurechenbar sei (was nicht der Fall sei), kann nach Auffassung Deutschlands eine solche Investitionsbeihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV und den damals anwendbaren Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen <sup>(28)</sup> aus dem Jahr 2005 (im Folgenden „Luftverkehrsleitlinien von 2005“) als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

<sup>(27)</sup> Deutsche Lufthansa AG/Kommission, Verhandlung vom 9. Juli 2018.

<sup>(28)</sup> ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1.

(141) Schließlich macht Deutschland geltend, dass die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule sowie einer Wartungshalle mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Durch den Bau der Wartungshalle und der Crew- und Pilotenschule seien rund 50 qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen worden. Die geschaffene Infrastruktur sei für die Erreichung des Ziels der regionalen Entwicklung notwendig und angemessen, was sich an ihrer guten Nutzung zeige, weshalb auch die mittelfristigen Perspektiven zufriedenstellend seien.

#### 4.2.4. Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen

(142) Deutschland hält an seinem Standpunkt fest, dass die 2013, 2015 und 2016 zwischen Ryanair und FFHG geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen keine staatliche Beihilfe darstellen. Außerdem betont Deutschland, dass sich die Bewertung und Argumentation Deutschlands entgegen der Annahme der Kommission im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgründe 108 und 109) im Laufe der Zeit nicht geändert habe.

(143) Die Änderung und Anpassung der vertraglichen Grundlagen in einem Zeitraum von rund 15 Jahren dürfte branchenüblich sein. Ein Anlass dafür sei beispielsweise die Fortentwicklung des anwendbaren Regelungsrahmens, insbesondere aber auch, dass in diesem Zeitraum zwei Mal neue Flughafenleitlinien der Kommission eingeführt worden seien, welche die Praxis des Betriebs eines Regionalflughafens maßgeblich bestimmten.

(144) Deutschland bezweifelt, dass dem Staat ein Vorteil zugerechnet werden könne. Die damalige Geschäftsführung von FFHG habe operativ selbstständig gehandelt, wozu auch gehört habe, dass solche Verträge eigenständig mit Ryanair ausgehandelt worden seien. Insbesondere hätten diese Verträge nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft, sondern konnten rechtswirksam allein durch die Geschäftsführung abgeschlossen werden.

(145) Aus der Tatsache, dass das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 und später erneut im Jahr 2017 Marketingverträge mit Ryanair geschlossen habe, sei nicht abzuleiten, dass das Land damit die Beibehaltung und Förderung der Luftverkehrsaktivitäten von Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn erreichen wollte.

(146) Zudem bezweifelt Deutschland, dass vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung der Unionsgerichte die notwendige Selektivität gegeben sei. Denn allein die Tatsache, dass ein bilaterales Übereinkommen zustande gekommen sei, vermöge noch nicht die erforderliche Selektivität zu begründen. In seinem Urteil in der Rechtssache T-77/16 vom 13. Dezember 2018<sup>(29)</sup> habe das Gericht darauf hingewiesen, dass allein die Tatsache, dass in bilateralen Vereinbarungen von den Vorgaben der anwendbaren Entgeltordnung oder anderen bilateralen Vereinbarungen abgewichen werde, noch keine Selektivität begründe. Vielmehr müsse die Kommission in der Lage sein darzulegen, dass die einer Fluggesellschaft gewährten Bedingungen von jenen abweichen, die auf andere Fluggesellschaften Anwendung finden würden. Deutschland führt aus, dass die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013 und 2015 keine neuen Flughafenentgelte vorsähen, die von der am Flughafen Frankfurt-Hahn geltenden allgemeinen Flughafenentgeltordnung abwichen. Vielmehr würden die bestehenden Konditionen durch die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013 und 2015 um weitere drei bzw. fünf Jahre verlängert.

(147) Nach Auffassung Deutschlands entsprechen die mit Ryanair vereinbarten Entgelte der allgemeinen Flughafenentgeltordnung für den Flughafen Frankfurt-Hahn, die seit 2006 nahezu unverändert sei. Der einzige Unterschied zwischen dem Side Letter Nr. 2 von 2016 und der am Flughafen Frankfurt-Hahn geltenden allgemeinen Flughafenentgeltordnung bestehe darin, dass die Flughafenentgelte in Höhe von [...] EUR per abfliegendem Passagier bereits ab [...] abfliegenden und ankommenden Passagieren und nicht erst ab [...] Fluggästen gälten. Ferner hätte jede andere Fluggesellschaft, die ein Passagiervolumen in einem vergleichbaren Ausmaß generieren würde, den Flughafen zu vergleichbaren, diskriminierungsfreien Konditionen nutzen können, d. h. eine vergleichbare Vereinbarung mit FFHG treffen können.

(148) Die Bundesregierung bringt vor, dass auch der Side Letter Nr. 2 von 2016 mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar sei und legte zu diesem Zweck eine von PwC erstellte Analyse des inkrementellen Beitrags zur Rentabilität (im Folgenden „PwC-Studie“) vor. Erwägungsgrund 287 des Einleitungsbeschlusses zufolge wurde die PwC-Studie frühestens zwei Tage vor Abschluss des Side Letter Nr. 2 von 2016 in Auftrag gegeben. Deutschland wies darauf hin, dass die PwC-Studie über einen längeren Zeitraum vorbereitet und mit FFHG erörtert worden sei, weshalb die Geschäftsführung von FFHG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses umfassend über die Studie informiert gewesen sei. Daher bestreitet Deutschland, dass die Studie erst zwei Tage vor Vertragsabschluss in Auftrag gegeben worden sei. PwC habe den Verhandlungsprozess von Anfang an unterstützt.

<sup>(29)</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission, T-77/16, ECLI:EU:T:2018:947.

- (149) Außerdem sei Ryanair durch den Side Letter Nr. 2 von 2016 kein Vorteil gewährt worden und die Bewertung von PwC sei korrekt. In den beiden Jahren nach Vertragsabschluss seien Passagierzahlen von über 2 Millionen erreicht worden, d. h. durchschnittlich rund 2,28 Millionen, also gut [7-10] % mehr als prognostiziert.
- (150) In diesem Zusammenhang betont Deutschland auch, dass das Side Letter Agreement von 2013 keine Bestimmung dazu enthalte, dass die Flughafenengebühren von [...] EUR pro Fluggast erst ab [...] abreisenden und ankommenden Fluggästen gelten. Dies sei nicht erforderlich gewesen, da im Side Letter Agreement ausdrücklich festgelegt sei, dass Fluggast bezogene Kosten für abreisende Fluggäste nicht Bestandteil des Side Letter Agreement von 2013 sei. Grundlage für die Flughafenentgelte für die abfliegenden und ankommenden Fluggäste sei vielmehr stets die am Flughafen Frankfurt-Hahn geltende Flughafenentgeltordnung gewesen, die für alle Nutzer des Flughafens Frankfurt-Hahn gleichermaßen gelte. Die mit Ryanair vereinbarten Entgelte entsprächen daher der Flughafenentgeltordnung des Flughafens Frankfurt-Hahn von 2012, die seit 2006 nahezu unverändert sei. Deutschland weist darauf hin, dass die Kommission bereits festgestellt habe, dass die Flughafenentgeltordnung des Flughafens Frankfurt-Hahn von 2006 den Flughafenutzern keinen wirtschaftlichen Vorteil verschafft habe<sup>(30)</sup>.
- (151) Die Annotation von 2015 habe im Wesentlichen den Zweck gehabt, die bestehenden Verträge bis zum 31. März 2017 zu verlängern, um zu Beginn des Privatisierungsprozesses Rechtssicherheit zu gewährleisten. In die Annotation von 2015 sei eine Reihe von bislang zum Teil unregelmäßig aufgenommen worden, wie die Unterstützung von Ryanair bei der Suche nach Hangar-Kapazitäten. Einige Bestimmungen seien jedoch so allgemein und unspezifisch gehalten gewesen (z. B. Zusammenarbeit zur Auffindung kostengünstiger Hangar-Infrastruktur („cooperate to find low-cost hangarage facilities“)), dass erkennbar sei, dass die Parteien lediglich diesbezügliche Absichten erklärt hätten. Hieraus hätten sich aber nicht jeweils Rechtspflichten mit konkret bezifferbaren monetären Folgen ergeben, die einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zugänglich gewesen wären. Vielmehr hätte es hier einer weiteren vertraglichen Konkretisierung bedurft, zu der es aber nicht gekommen sei.

## 5. WÜRDIGUNG DER MAßNAHMEN

### 5.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (152) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (153) Die in Artikel 107 Absatz 1 AEUV festgelegten Kriterien sind kumulativ. Eine Maßnahme stellt daher nur dann eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die finanzielle Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt, begünstigt bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige, verfälscht den Wettbewerb oder droht, ihn zu verfälschen und beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (154) In den folgenden Abschnitten wird die Kommission prüfen, ob die in Abschnitt 2 beschriebenen Maßnahmen diese kumulativen Kriterien erfüllen und somit eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

#### 5.1.1. Potenzielle Beihilfemaßnahmen zugunsten von FFHG:

##### 5.1.1.1. Die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG

##### 5.1.1.1.1. Der Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit

- (155) Die Kommission stellt im Einklang mit dem Einleitungsbeschluss fest, dass FFHG ein Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV ist, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (siehe Erwägungsgründe 148 und 149 des Einleitungsbeschlusses).

<sup>(30)</sup> Beschluss (EU) 2016/789 der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.21121 (C 29/08) (ex NN 54/2007) Deutschlands über die Finanzierung des Flughafens Frankfurt-Hahn und die finanziellen Beziehungen zwischen dem Flughafen und Ryanair (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/789/oj>), Erwägungsgrund 494.

## 5.1.1.1.2. Einsatz staatlicher Mittel und Zurechenbarkeit zum Staat

(156) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bürgschaft im Einklang mit dem Einleitungsbeschluss (siehe Erwägungsgrund 150) dem Staat zuzurechnen ist und staatliche Mittel umfasst.

## 5.1.1.1.3. Wirtschaftlicher Vorteil

(157) Im Einleitungsbeschluss wurde hinsichtlich des wirtschaftlichen Vorteils keine Schlussfolgerung gezogen.

(158) Es stellt sich die Frage, ob die Bürgschaft des Landes zugunsten von FFHG, insbesondere das zwischen FFHG und dem Land vereinbarte Bürgschaftsentgelt, einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt. Zu diesem Zweck muss ermittelt werden, ob die Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar ist, d. h., ob ein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe unter den entsprechenden Umständen zur Gewährung der in Rede stehenden Bürgschaft hätte veranlasst werden können <sup>(31)</sup>.

(159) Abschnitt 3 der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften <sup>(32)</sup> (im Folgenden „Garantiemitteilung“) enthält eine Reihe von Kriterien für die Prüfung, ob eine Garantie mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar ist und ob das Vorliegen eines Vorteils ausgeschlossen werden kann.

(160) Die kumulativen Voraussetzungen in Nummer 3.2 der Garantiemitteilung, die erfüllt sein müssen, um das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils auszuschließen, sind wie folgt: a) der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten, b) der Umfang der Garantie kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden, c) die Garantie deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung und d) für die Garantie wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

(161) Auf der Grundlage einer Bewertung durch eine zu diesem Zweck beauftragte Beratungsgesellschaft <sup>(33)</sup> vereinbarten das Land und FFHG eine Bürgschaftsprämie in Höhe von 2,56 %. Die Beratungsgesellschaft schätzte in ihrer Bewertung zunächst das Stand-Alone-Rating von FFHG anhand des von Moody's entwickelten Instruments RiskCalc. Ausgehend vom geprüften Jahresabschluss 2012 von FFHG wurde ein Stand-Alone-Rating von [...] für einen 1-Jahres-Zeitraum und von [...] für einen 5-Jahres-Zeitraum ermittelt. <sup>(34)</sup> Die von den deutschen Behörden beauftragte Beratungsgesellschaft passte dieses Stand-Alone-Rating aufgrund der vertragsspezifischen Merkmale der Bürgschaft an und gelangte auf diese Weise zu einem geschätzten Rating von [...] (was nach der Ratingskala von Standard & Poor's einem Rating von [...] entspricht).

(162) Die Kommission äußerte in ihrem Einleitungsbeschluss Zweifel an den Schätzungen der von den deutschen Behörden beauftragten Beratungsgesellschaft. Ihre Bedenken bezogen sich auf die verwendete Methode und die zur Festsetzung der Bürgschaftsprämie herangezogenen Daten. Zudem äußerte der Beschwerdeführer Zweifel an der Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten.

(163) Die Kommission wird daher prüfen, ob der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten anwendbar ist und ggf. ob die Bürgschaftsprämie von 2,56 % marktkonform ist.

<sup>(31)</sup> Siehe beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, Belgien/Kommission („Tubemeuse“), C-142/87, ECLI:EU:C:1990:125, Rn. 29; Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1991, Italien/Kommission („ALFA Romeo“), C-305/89, ECLI:EU:C:1991:142, Rn. 18 und 19; Urteil des Gerichts vom 30. April 1998, Cityflyer Express/Kommission, T-16/96, ECLI:EU:T:1998:78, Rn. 51; Urteil des Gerichts vom 21. Januar 1999, Neue Maxhütte Stahlwerke und Lech-Stahlwerke/Kommission, T-129/95, T-2/96 und T-97/96, ECLI:EU:T:1999:7, Rn. 104; Urteil des Gerichts vom 6. März 2003, Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission, T-228/99 und T-233/99, ECLI:EU:T:2003:57.

<sup>(32)</sup> ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10.

<sup>(33)</sup> Erwägungsgrund 21.

<sup>(34)</sup> Nach dem von Moody's entwickelten Instrument RiskCalc liegt das für FFHG ermittelte Rating bei Zugrundlegung der ungeprüften Abschlüsse für 2012 bei [...].

#### 5.1.1.1.3.1. Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten

(164) Die erste Frage ist, ob sich ein privater Wirtschaftsbeteiligter auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Analyse grundsätzlich wie das Land Rheinland-Pfalz hätte verhalten können. Dies setzt voraus, dass es sich bei der betreffenden Tätigkeit um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt und dass ein privater Kapitalgeber a priori eine solche Tätigkeit ausüben würde.

##### 5.1.1.1.3.1.1. Der Abschluss einer Garantievereinbarung ist eine wirtschaftliche Tätigkeit

(165) Der Gerichtshof hat festgestellt, dass „die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Kapitalgebers letztlich davon ab[hängt], ob der betroffene Mitgliedstaat einem ihm gehörenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil in seiner Eigenschaft als Anteilseigner und nicht in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt gewährt“. <sup>(35)</sup> Im vorliegenden Fall hat der Staat mit Haitec einen Bürgschaftsvertrag zugunsten von FFHG geschlossen. Dieser Bürgschaftsvertrag mit Haitec sowie die Vereinbarung über die Bürgschaftsprämie mit FFHG fallen unter das Zivilrecht, in diesem Fall unter das deutsche Kreditsicherungsrecht. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung handelte der Staat daher nicht in seiner hoheitlichen Funktion, sondern als privater Wirtschaftsbeteiligter. Weder Lufthansa noch die Bundesregierung bestreiten, dass es sich bei der in Rede stehenden Tätigkeit nicht um eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse und damit um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.

##### 5.1.1.1.3.1.2. Ein privater Wirtschaftsbeteiligter hätte die in Rede stehende Garantievereinbarung abschließen können.

(166) Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Prüfung, ob ein privater Wirtschaftsbeteiligter eine solche wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hätte, weit auszulegen <sup>(36)</sup>. Es wird als mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar angesehen, wenn der öffentliche Sektor Kapital bereitstellt, um vorübergehend den Fortbestand eines Unternehmens sicherzustellen, sofern es nach der Umstrukturierung weiterhin rentabel tätig ist <sup>(37)</sup>. Erst wenn aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, der das Kapital zugeführt wird, in Verbindung mit der Lage im betreffenden Wirtschaftszweig keine Aussicht auf eine Verbesserung besteht, kann die Zuführung von zusätzlichem Kapital nicht mehr als mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar angesehen werden. Diese Argumentation gilt auch für Garantieprämien zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung <sup>(38)</sup>.

(167) Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers versicherte Deutschland der Kommission, dass sich Haitec nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand. Im Übrigen ist die Frage unerheblich, ob zu diesem Zeitpunkt tatsächlich kein anderer privater Kapitalgeber Haitec eine solche Garantie für FFHG gewährt hätte. Entscheidend ist nur, ob die Tätigkeit noch wirtschaftlich tragfähig ist, sodass ein hypothetischer Kapitalgeber eine solche Wahl in Betracht ziehen könnte. Dass FFHG rechtlich verpflichtet war, ein angeblich defizitäres Geschäft mit Ryanair fortzusetzen (was nicht der Fall war), reicht allein nicht aus, um die Bürgschaft des Landes für Haitec als wirtschaftlich nicht tragfähig einzustufen. Wie bereits dargelegt, schließen vorübergehende Defizite die Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nicht aus, solange langfristig eine nachhaltige Verbesserung erkennbar ist. Im vorliegenden Fall geht aus den von Haitec vorgelegten Informationen hervor, dass die Investitionen von Haitec in die Wartungshalle in Höhe von rund 40 Mio. EUR deutlich höher ausfielen als ursprünglich geplant, was zeigt, dass die Bürgschaft einen wirtschaftlichen Anreizeffekt hatte, der zu einer nachhaltigen Stärkung des Standorts führte und daher wirtschaftlich sinnvoll war.

(168) Um beurteilen zu können, ob die in Rede stehende wirtschaftliche Tätigkeit von einem privaten Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt worden wäre, ist auch der rechtliche Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit selbst, im vorliegenden Fall der Bürgschaftsvertrag, zu untersuchen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Bürgschaftsvertrag schon aufgrund seines Ansatzes unrentabel sein müsste, damit der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nicht anwendbar ist. Wie oben ausgeführt, sollte die Bürgschaft positive wirtschaftliche Auswirkungen haben, was der Fall war. Doch selbst bei einem hypothetischen Scheitern des

<sup>(35)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, *Kommission/Électricité de France (EDF)*, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn. 82 f.

<sup>(36)</sup> Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2000, *Aéroports de Paris/Kommission*, T-128/98, ECLI:EU:T:2000:290, Rn. 107.

<sup>(37)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1991, *Italienische Republik/Kommission*, C-305/89, ECLI:EU:1991:142, Rn. 20: „Bei dem Verhalten des privaten Investors, mit dem die Intervention des wirtschaftspolitische Ziele verfolgenden öffentlichen Investors verglichen werden muss, muss es sich nicht zwangsläufig um das Verhalten eines gewöhnlichen Investors handeln, der Kapital zum Zweck seiner mehr oder weniger kurzfristigen Rentabilisierung anlegt, sondern wenigstens um das Verhalten einer privaten Holding oder einer privaten Unternehmensgruppe, die eine globale oder sektorale Strukturpolitik verfolgt und sich von längerfristigen Rentabilitätsaussichten leiten lässt.“

<sup>(38)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1991, *Italienische Republik/Kommission*, C-303/88, ECLI:EU:C:1991:136, Rn. 23 und 24.

Bauvorhabens aufgrund eines der in Erwägungsgrund (19) genannten Umstände war der Bürgschaftsvertrag so ausgestaltet, dass er trotz dieser Umstände wirtschaftlich lukrativ gewesen wäre. So war im Bürgschaftsvertrag für den Bürgschaftsfall vorgesehen, dass das Land Haitec die Bürgschaftssumme nur Zug-um-Zug gegen Rückgewähr des Grundstücks zahlen müsste und FFHG nach Abschnitt C Nummer 3 § 8 des Vertrags nicht verpflichtet wäre, Haitec für Aufwendungen aller Art zu entschädigen. Dies bedeutet, dass FFHG im Bürgschaftsfall ein Grundstück samt der darauf errichteten Halle erhalten würde, ohne Haitec die dafür angefallenen Kosten erstatten zu müssen. FFHG würde somit eine Immobilie mit höherem Wert erhalten und könnte diese für andere kommerzielle Zwecke nutzen. Dadurch würde sich wiederum der Wert der Anteile des Landes an FFHG erhöhen. Die Kommission stellt ferner fest, dass FFHG nach der Übertragung der Anteile des Landes an FFHG auf HNA im Jahr 2017 verpflichtet war, im Bürgschaftsfall das Grundstück einschließlich der darauf errichteten Halle an das Land zu übertragen. Daher hätte ein privater Kapitalgeber eine solche wirtschaftliche Tätigkeit ins Auge fassen können.

- (169) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeitragsfindet.

#### 5.1.1.1.3.2. Marktkonformität der Bürgschaftsprämie

- (170) Die zweite Frage ist, ob die Bürgschaftsprämie von 2,56 % marktkonform ist.

- (171) Die Kommission hatte folgende Bedenken<sup>(39)</sup>: Erstens wird zur Berechnung der Rendite von Anleihen von Unternehmen mit einem Rating [...] und mit 15-jähriger Laufzeit im Rahmen des „Nutzen-Ansatzes“ die Rendite von Anleihen dieser Unternehmen mit 10-jähriger Laufzeit herangezogen und dazu die Differenz zwischen der Rendite deutscher Staatsanleihen mit 15-jähriger Laufzeit und der Rendite deutscher Staatsanleihen mit 10-jähriger Laufzeit hinzugerechnet. Diese Differenz dürfte geringer ausfallen als die entsprechende Differenz bei Unternehmen mit Rating [...], da deutsche Staatsanleihen mit AAA ein sehr hohes Rating haben (d. h., bei solch hohen Ratings ist die Differenz zwischen den Renditen der Anleihen verschiedener Laufzeiten im Vergleich zu denen von Unternehmen mit schlechterem Rating nicht groß). Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass die von [der Beratungsgesellschaft] nach diesem Ansatz veranschlagte Bürgschaftsprämie im Vergleich zur Markt-Benchmark zu niedrig liegen dürfte. Zweitens wirft die Anwendung eines Benchmark-Ansatzes mit CDS-Sätzen, die als Indikatoren für das Kreditausfallrisiko allgemein anerkannt sind, dieselben Bedenken auf. Die CDS-Sätze lassen erkennen, dass eine angemessene Bürgschaftsprämie für ein Unternehmen mit einem Stand-Alone-Rating von [...] zwischen 3,10 % und 4,41 % liegen sollte, abhängig davon, ob eine Anpassung aufgrund vertragspezifischer Merkmale stattgefunden hat oder nicht. Die vereinbarte Bürgschaftsprämie von 2,56 % liegt unterhalb der Untergrenze dieser Bandbreite. Drittens stellte die Kommission fest, dass — selbst wenn alle von Deutschland vorgeschlagenen Ratinganpassungen und [...] als Rating von FFHG akzeptiert werden — die auf der Grundlage von CDS-Sätzen ermittelte Bürgschaftsprämie (3,1 %) höher ist als die von den Parteien vereinbarte Prämie von 2,56 %. Diese Argumente warfen Bedenken auf, dass die vereinbarte Bürgschaftsprämie im Vergleich zu den Marktbedingungen für Unternehmen mit dem gleichen Rating wie FFHG zu niedrig sein könnte.

- (172) Die Auffassung Deutschlands, dass das Land sich zu Recht auf das Fachwissen von [der Beratungsgesellschaft] habe verlassen können und dass die von [der Beratungsgesellschaft] festgesetzte Bürgschaftsprämie nicht nachträglich infrage gestellt werden könne, ist zurückzuweisen. Dies würde bedeuten, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission für die Beihilfenkontrolle durch falsche Beurteilungen nationaler oder privater Beratungsunternehmen umgangen werden könnte. Die Kommission war daher berechtigt, die Berechnungen von [der Beratungsgesellschaft] infrage zu stellen, um zu beurteilen, ob ein wirtschaftlicher Vorteil vorlag.

- (173) Auch das Argument Deutschlands, die Kommission habe bei ihrer Berechnung nicht berücksichtigt, dass es sich bei der in Rede stehenden Bürgschaft um eine „Vertragserfüllungsbürgschaft“ handle, die dem Land Rheinland-Pfalz einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft habe, der die niedrigere Bürgschaftsprämie ausgleiche, ist für die Berechnung des Marktpreises unerheblich.

- (174) Lufthansa brachte dagegen vor, dass die auf der Grundlage von CDS-Sätzen ermittelte Bürgschaftsprämie (3,1 %) die falsche Benchmark sei, da die Kommission FFHG fälschlicherweise wie einen „Kreditnehmer“ behandelt habe.

<sup>(39)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 154-159.

- (175) Lufthansa zufolge hätte die Bürgschaftsprämie mindestens 7,98 % betragen müssen, was einen Vorteil von 5,42 % ergäbe. Die Mitteilung über Referenzsätze hätte berücksichtigt werden müssen, aber nur um einen Näherungswert für die Berechnung der Bürgschaftsprämie zu bestimmen. Lufthansa macht geltend, dass angesichts der wirtschaftlichen Lage von FFHG tatsächlich kein anderer privater Kapitalgeber einen solchen Vertrag in Betracht gezogen hätte und dass dieses Risikoprofil berücksichtigt werden müsse.
- (176) Die Kommission weist beide Argumente zurück. Die Kommission war berechtigt, die Mitteilung über Referenzsätze heranzuziehen, anhand der sie FFHG mit dem Rating [...] bewertete, was (wie in Erwägungsgrund (171) erläutert) kein hohes Rating ist und sich eben aus der wirtschaftlichen Situation von FFHG ergibt.
- (177) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Bürgschaftsprämie nicht marktkonform war.
- (178) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Differenz zwischen der von der Kommission ermittelten marktkonformen erforderlichen Mindestprämie (3,10 %) und der vereinbarten Prämie (2,56 %) einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt (0,54 %).

#### 5.1.1.1.4. Selektivität

- (179) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt eine Maßnahme nur dann als staatliche Beihilfe, wenn sie „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigt. Die Haitec gegen ein unter dem Marktpreis liegendes Entgelt gewährte Bürgschaft begünstigt nur FFHG als Unternehmen und ist daher selektiv.

#### 5.1.1.1.5. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

- (180) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass FFHG bei seinen Bemühungen, EU-Fluggesellschaften zu gewinnen, zumindest potenziell im Wettbewerb mit anderen Flughafenbetreibern in der Union stehe, da es EU-Fluggesellschaften gemäß den Unionsvorschriften für den Luftverkehr freistehe, Luftverkehrsdienstleistungen auf jeder Strecke innerhalb der EU anzubieten. Folglich führe der vorläufig festgestellte wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit der Haitec-Bürgschaft zumindest potenziell zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und beeinträchtige den Handel zwischen Mitgliedstaaten <sup>(40)</sup>.
- (181) Gleichwohl ist zu prüfen, ob die Differenz von 0,54 Prozentpunkten, die einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt, eine Beihilfemaßnahme ist, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt ist.
- (182) Erstens fällt die Bürgschaftsprämie unter Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- (183) Zweitens darf nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.
- (184) Wenn es sich jedoch wie im vorliegenden Fall um eine Maßnahme in Form einer Garantie handelt, muss nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 das Bruttosubventionsäquivalent berücksichtigt werden und die Erfüllung weiterer spezifischer Voraussetzungen gewährleistet sein. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gilt diese Verordnung nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann (im Folgenden „transparente Beihilfen“). Beihilfen in Form von Garantien stellen nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 transparente De-minimis-Beihilfen dar, wenn zum einen die Garantie pro Unternehmen sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens bezieht und zum anderen der Garantiebetrug 1,5 Mio. EUR bei einer Laufzeit von 5 Jahren bzw. 750 000 EUR bei einer Laufzeit von 10 Jahren nicht überschreitet. Gleichzeitig muss nach Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährleistet sein, dass sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch dass er die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.

<sup>(40)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgrund 161.

- (185) Im vorliegenden Fall wurde in den drei Jahren vor der Gewährung der Bürgschaft weder FFHG noch einem im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 verbundenen Unternehmen eine staatliche Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. FFHG befand sich damals nicht in einem Insolvenzverfahren, und im Gewährungszeitraum waren auch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht gewährleistet. Zudem bestätigte Deutschland, dass die Bürgschaft 80 % des Kaufpreises nicht überschritt. Schließlich wird aus der Differenz von 0,54 Prozentpunkten zwischen der nach Auffassung der Kommission im Hinblick auf die Marktüblichkeit erforderlichen Mindestprämie (3,10 %) und der vereinbarten Prämie (2,56 %) ein jährliches Bruttosubventionsäquivalent von 33 480 EUR errechnet, aus dem sich nach drei Jahren ein Gesamtbetrag von 100 440 EUR ergibt; dieser Betrag liegt deutlich unter dem in der Verordnung festgelegten Höchstbetrag von 200 000 EUR.
- (186) Somit erfüllt der FFHG durch die Garantie gewährte Vorteil die Voraussetzung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

#### 5.1.1.1.6. Schlussfolgerung

- (187) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wird die Maßnahme als Maßnahme angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt, und ist daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

#### 5.1.1.2. Der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG

- (188) Hinsichtlich der Ausübung des Rechts von FFHG, vom Verkauf des Grundstücks „Housing“ an das Land Rheinland-Pfalz zurückzutreten, sollte nach Auffassung der Kommission zunächst der einzige Punkt, der im Einleitungsbeschluss Anlass zu Bedenken gab, untersucht werden, d. h., es sollte festgestellt werden, ob das Land Rheinland-Pfalz die Rückübertragung des Grundstücks „Housing“ an FFHG zum Marktwert vorgenommen hat.
- (189) Erstens bedauert die Kommission, dass entgegen den Bestimmungen des Kaufvertrags von 2014 kein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wurde, als FFHG sein Rücktrittsrecht ausübte. Dieser Umstand ist dem ersten Anschein nach ein Hinweis darauf, dass die Rückübertragung nicht zum Marktwert erfolgte.
- (190) Stattdessen wurde die Rückübertragung des Grundstücks „Housing“ zu dem Preis vorgenommen, der für den Kaufvertrag von 2014 anhand der Schätzungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Osteifel-Hunsrück und eines Berichts der SGD Nord ermittelt worden war, d. h. zum Preis von 0 EUR.
- (191) Zweitens stellt die Kommission fest, dass FFHG einen Monat nach Ausübung seines Rücktrittsrechts eben dieses Grundstück für 1,25 Mio. EUR an den privaten Investor ADC verkaufte, wozu am 6. Juli 2016 ein Vertrag zwischen ADC, FFHG und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossen wurde (Erwägungsgrund (25)).
- (192) Drittens merkt die Kommission an, dass die Unterzeichnung dieses Kaufvertrags (wie in der Mitteilung der Bundesregierung vom 26. Oktober 2017 erläutert) eine Vorgeschichte hatte, in der sowohl FFHG als auch das Land Rheinland-Pfalz eine Rolle spielten (Erwägungsgründe (22) bis (26)).
- (193) Der Gerichtshof stellte in der Rechtssache Land Burgenland/Kommission fest, dass wenn die öffentliche Hand ein ihr gehörendes Unternehmen im Wege eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens verkaufe, vermutet werden könne, dass der Marktpreis dem höchsten Angebot entspreche, wobei erstens festzustellen sei, ob dieses Angebot verpflichtend und verlässlich sei, und zweitens, ob es nicht gerechtfertigt sei, andere wirtschaftliche Faktoren als den Preis zu berücksichtigen. Unter derartigen Voraussetzungen kann die Kommission nämlich nicht verpflichtet werden, sich zum Zweck der Überprüfung des Marktpreises anderer Mittel, wie etwa unabhängiger Gutachten, zu bedienen <sup>(41)</sup>.

<sup>(41)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013, Land Burgenland u. a./Kommission, C-214/12 P, C-215/12 P und C-223/12 P, ECLI:EU:C:2013:682, Rn. 94 und 95.

- (194) Im vorliegenden Fall wusste das Land Rheinland-Pfalz, dass FFHG im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens ein Angebot in Höhe von 1,25 Mio. EUR für das Grundstück „Housing“ erhalten hatte, da es dieses Angebot für die Festlegung des Preises für dieses Grundstück in der Privatisierungsvereinbarung mit SYT herangezogen hatte. Als Vertragspartei des Kaufvertrags, den das Land Rheinland-Pfalz, FFHG und ADC am 6. Juli 2016 (einen Monat, nachdem FFHG sein Rücktrittsrecht ausgeübt hatte) geschlossen hatten, wusste das Land Rheinland-Pfalz auch, dass das Grundstück „Housing“ in diesem Vertrag mit 1,25 Mio. EUR bewertet wurde.
- (195) Da das Land Rheinland-Pfalz es widerspruchlos akzeptierte, dass FFHG sein Rücktrittsrecht ohne Bestellung eines Gutachters für die Schätzung des Marktwerts des Grundstücks „Housing“ ausübte, handelte es nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter. Ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter hätte auf der Bestellung eines Gutachters, der den Wert des Grundstücks ermittelt hätte, bestanden. Im Einklang mit den in Erwägungsgrund (193) dargelegten Grundsätzen und unter Berücksichtigung des von ADC im Rahmen des öffentlichen Bieterverfahrens eingereichten Angebots belief sich der Wert, den der Markt für das Grundstück „Housing“ zu zahlen bereit war, damals auf 1,25 Mio. EUR. Das Land war berechtigt, diesen Preis von FFHG als Ausgleich für das Grundstück „Housing“ zu fordern.
- (196) Folglich kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Ausübung des Rücktrittsrechts zu einem Preis von 0 EUR statt 1,25 Mio. EUR FFHG einen Vorteil von 1,25 Mio. EUR verschafft hat.
- (197) Wie in den Erwägungsgründen 179, 180 und 190 des Einleitungsbeschlusses dargelegt, sind die anderen Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe (Unternehmen und wirtschaftliche Tätigkeit, Einsatz staatlicher Mittel und Zurechenbarkeit zum Staat, Selektivität, Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels) erfüllt. Dies wurde weder von Deutschland noch von den Beteiligten in ihren Ausführungen bestritten.
- (198) Folglich handelt es sich bei der Ausübung des Rücktrittsrechts zu einem Preis von 0 EUR statt 1,25 Mio. EUR um eine staatliche Beihilfe von 1,25 Mio. EUR zugunsten von FFHG.

#### 5.1.2. Potenzielle Beihilfemaßnahmen zugunsten von Ryanair

##### 5.1.2.1. Die Ausbildungsförderung für Ryanair

###### 5.1.2.1.1. Der Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit

- (199) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass Ryanair ein Unternehmen sei und die Ausbildungstätigkeit eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle<sup>(42)</sup>.
- (200) Da Deutschland an seinem Standpunkt festhält, die Ausbildungsförderung stelle keine staatliche Beihilfe dar, da es sich um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse handle, muss die Kommission die Argumente Deutschlands prüfen.
- (201) Die Bundesregierung brachte vor, dass eine Maßnahme zur Senkung der Arbeitslosigkeit wie die in Rede stehende Maßnahme eine soziale Komponente habe, die im öffentlichen Interesse liege. Ungeachtet dessen, ob diese Maßnahme unter die Verpflichtung des deutschen Staates, ein Sozialstaat zu sein („Sozialstaatsprinzip“ nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes), fällt und somit nach deutschem Recht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse darstellt, sind die Begriffe „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ autonome Begriffe des europäischen Beihilferechts und deshalb entsprechend auszulegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einheit in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt, wenn die in Rede stehende Tätigkeit zu den wesentlichen Staatsaufgaben gehört oder ihrem Wesen, ihrem Ziel oder der für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben verbunden ist<sup>(43)</sup>. Wie bereits im Einleitungsbeschluss dargelegt<sup>(44)</sup> wurde schon früher eine Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Förderung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und somit als staatliche Beihilfe erachtet.<sup>(45)</sup>

<sup>(42)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgründe 205-208.

<sup>(43)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 1997, *Calì & Figli/ Servizi Ecologici Porto di Genova*, C-343/95, ECLI:EU:C:1997:160, Rn. 22 und 23.

<sup>(44)</sup> Einleitungsbeschluss, Erwägungsgrund 207.

<sup>(45)</sup> Siehe beispielsweise Beschluss der Kommission vom 2. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.36671 (2013/N) — Schweden — Vocational introduction employment aid for young workers (ABl. C 204 vom 18.7.2013, S. 9).

- (202) Hinsichtlich der in Rede stehenden Ausbildungsförderung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit prüfte die Kommission, ob diese nach dem europäischen Beihilferecht als Sozialdienstleistung von allgemeinem Interesse und somit als „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ erachtet werden könnte. Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse gelten jedoch nur dann als „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“, wenn sie auf dem Solidaritätsprinzip basieren. Da die Maßnahme mehrere Zahlungen umfasst, gibt es kein System gegenseitiger und doch unabhängiger Beiträge auf der Grundlage einer Mitgliedschaft. Die Maßnahme ist auch nicht Bestandteil des nationalen Bildungswesens in Deutschland.
- (203) Außerdem liegt die Ausbildungsförderung nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im wirtschaftlichen Interesse von Ryanair. Da Ryanair ein vergüteter Auftrag erteilt wurde, erbringt Ryanair in erster Linie eine übliche kommerzielle Dienstleistung, für die es einen Markt gibt.
- (204) Schließlich hat der Staat zwar möglicherweise vor Gewährung der Mittel die Ausbildungsmaßnahme geprüft, aber es scheint keine kontinuierliche Überwachung gegeben zu haben. Deutschland hat offenbar auch nicht die Ausbildungsinhalte festgelegt. Folglich handelt es sich bei der Ausbildungsförderung nicht um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse.
- (205) Wenn eine Maßnahme keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse darstellt, ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Würdigung des Vorliegens einer „staatlichen Beihilfe“ im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV unerheblich.
- (206) Da Deutschland keine neuen Umstände vorbrachte, die die Kommission zu einem anderen Schluss gelangen lassen würden, stellt die Ausbildungsförderung eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

#### 5.1.2.1.2. Einsatz staatlicher Mittel und Zurechenbarkeit zum Staat

- (207) Deutschland bestätigte in seinen Anmerkungen zum Einleitungsbeschluss (siehe Erwägungsgrund (132)), dass Ryanair der Endempfänger von Zahlungen des Landes Rheinland-Pfalz und HCM lediglich ein Mittler war. Daher sind die gegenteiligen Argumente von Ryanair zurückzuweisen.
- (208) Dass Deutschland wie von Ryanair geltend gemacht lediglich 50 % der von HCM an Ryanair gezahlten Mittel finanziert haben soll, ist für die Feststellung, ob staatliche Mittel eingesetzt wurden und ob die Ausbildungsförderung Deutschland zuzurechnen ist, unerheblich, da in dieser Sache nur der von Deutschland finanzierte Teil untersucht wird.
- (209) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass staatliche Mittel eingesetzt wurden, die dem Staat zuzurechnen sind.

#### 5.1.2.1.3. Wirtschaftlicher Vorteil

- (210) Um festzustellen, ob Ryanair aufgrund der Ausbildungsförderung ein Vorteil entstanden ist, wurden Deutschland und die Beteiligten aufgefordert, Informationen darüber vorzulegen, ob Ryanair normalerweise die in Rede stehenden Ausbildungskosten selbst trägt und ob Ryanair für die im Rahmen dieses Programms angefallenen Ausbildungskosten doppelt bezahlt wurde (einmal von den Auszubildenden und einmal von HCM).

- (211) Dem Gerichtshof zufolge muss die Kommission in ihrem Beschluss den Beweis für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe erbringen <sup>(46)</sup>. Allerdings ist die Einhaltung dieser Pflicht aufgrund der Informationen zu beurteilen, über die die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses ihres Beschlusses verfügen konnte <sup>(47)</sup>. In der Tat „ist es der Kommission nicht grundsätzlich verwehrt, sich auf Umstände zu stützen, die in ihrer Gesamtheit darauf schließen lassen, dass der Sache nach ein Beihilfeprogramm vorliegt“ <sup>(48)</sup>. Im Rahmen der umfassenden Beurteilung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils hat die Kommission alle Optionen, die ein Wirtschaftsbeteiligter vernünftigerweise in Betracht gezogen hätte, jede verfügbare Information, die einen erheblichen Einfluss auf seine Entscheidung haben könnte, und die im Zeitpunkt der Entscheidung, einen Vorteil zu gewähren, vorhersehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen <sup>(49)</sup>.
- (212) Deutschland und Ryanair legten keine Informationen dazu vor, ob Ryanair die in Rede stehenden Ausbildungskosten normalerweise selbst trägt und ob Ryanair doppelt bezahlt wurde. Deutschland und Ryanair machten geltend, dass die Frist für die Archivierung entsprechender Unterlagen nach irischem Recht auf sechs Jahre und nach deutschem Recht auf zehn Jahre begrenzt ist. Nachdem Lufthansa am 4. März 2011 eine offizielle Beschwerde eingereicht hatte, die am 18. März 2011 an Deutschland weitergeleitet wurde, stellte die Kommission Deutschland spezifische Fragen zur Ausbildungsförderung, die von Deutschland am 14. Juni 2011 beantwortet wurden. Eine nationale Rechtsvorschrift über Archivierungspflichten kann die Pflicht eines Mitgliedstaats oder Beteiligten, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, nicht einschränken. Auch im vorliegenden Fall wurde Deutschland im Jahr 2011 — d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen nach nationalem Recht noch archiviert werden mussten — bewusst, dass die Ausbildungsförderung möglicherweise als staatliche Beihilfe einzustufen war. Damals war klar, dass die Kommission wahrscheinlich einen Beschluss zu dieser Maßnahme erlassen würde. Daher ist Deutschland dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen nicht archiviert wurden. Die Kommission prüft deshalb das Vorliegen einer Beihilfe auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.
- (213) Aus den Ausführungen der Bundesregierung von 2019 geht hervor, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz HCM im Zeitraum 2001-2003 Mittel in Höhe von [1,5-2,0 Mio.] EUR bewilligte.
- (214) Diesen Ausführungen zufolge wurden von HCM mindestens zwei Scheckzahlungen in Höhe von 220 427,64 EUR bzw. 639 146,04 EUR an Ryanair veranlasst. Die Schecks wurden dem Konto von HCM am 17. Januar 2003 belastet.
- (215) Darüber hinaus zahlte das rheinland-pfälzische Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Jahr 2003 weitere 680 627,94 EUR an HCM.
- (216) Weder Deutschland noch Ryanair haben Nachweise dafür vorgelegt, dass der Preis der von Ryanair durchgeführten Ausbildung marktüblich war und dem Marktbedarf Rechnung trug.
- (217) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Ausbildungsförderung Ryanair einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte.

#### 5.1.2.1.4. Selektivität

- (218) Weder in der Stellungnahme Deutschlands noch in den Stellungnahmen der Beteiligten wurde die Selektivität der Maßnahme bestritten. Die Kommission hält daher an ihrer vorläufigen Schlussfolgerung fest, dass jeglicher im Zusammenhang mit dieser Maßnahme gewährte wirtschaftliche Vorteil, der nur Ryanair zugutekäme, im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV selektiv wäre.

<sup>(46)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2022, Volotea und easyJet Airline/Kommission, C-331/20 P und C-343/20 P, ECLI:EU:C:2022:886, Rn. 111.

<sup>(47)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2022, Volotea und easyJet Airline/Kommission, C-331/20 P und C-343/20 P, ECLI:EU:C:2022:886, Rn. 112; siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Belgien/Kommission, C-234/84, ECLI:EU:C:1986:302, Rn. 16, und Urteil des Gerichtshofs vom 20. September 2017, Kommission/Frucona Košice, C-300/16 P, ECLI:EU:C:2017:706, Rn. 70.

<sup>(48)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. April 1994, Deutschland und Pleuger Worthington/Kommission, C-324/90 und C-342/90, ECLI:EU:C:1994:129, Rn. 15.

<sup>(49)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2022, Volotea und easyJet Airline/Kommission, C-331/20 P und C-343/20 P, ECLI:EU:C:2022:886, Rn. 113.

#### 5.1.2.1.5. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

(219) Da die Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels in keiner Stellungnahme bestritten wurde, geht die Kommission im Einklang mit ihrer Schlussfolgerung im Einleitungsbeschluss davon aus, dass dieses Kriterium erfüllt ist.

#### 5.1.2.1.6. Schlussfolgerung

(220) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Ausbildungsförderung eine staatliche Beihilfe darstellt.

#### 5.1.2.2. Die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle

##### 5.1.2.2.1. Der Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit

(221) Ryanair ist ein Unternehmen, und die Finanzierung einer Crew- und Pilotenschule und einer Wartungshalle stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

##### 5.1.2.2.2. Wirtschaftlicher Vorteil

(222) Wie in Erwägungsgrund 105 des Einleitungsbeschlusses ausgeführt, legte Deutschland eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu den in Rede stehenden Vereinbarungen vor, um deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nachzuweisen. Darin wurde der aggregierte NPV der Cashflows berechnet, die den Vereinbarungen (über die Wartungshalle, Crew- und Pilotenschule sowie Wohnräume für die Kursteilnehmer) zuzurechnen sind. Diese Cashflows umfassen Einnahmen (z. B. Mieten von Ryanair und Zahlungen für die Nutzung der Wohnräume) und Kosten (z. B. Instandhaltungskosten). Die Cashflow-Prognosen beziehen sich auf den Zeitraum 2010-2024 und werden zu einem Satz von [4,0-4,5] % abgezinst. Ausgehend von diesen Annahmen zeigt die Berechnung einen positiven NPV von [100 000-200 000] EUR, was bedeutet, dass die abgezinsten Zahlungszuflüsse die Zahlungsabflüsse übersteigen. Nach Auffassung Deutschlands veranschaulicht dieses Ergebnis die Rentabilität der Vereinbarungen und liefert einen Hinweis auf deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten.

(223) Die von Deutschland vorgelegte Wirtschaftlichkeitsberechnung schien einige Mängel zu enthalten, die im Einleitungsbeschluss aufgezeigt wurden.

(224) Erstens stellte die Kommission vorläufig fest, dass die von Deutschland berechneten Cashflows Abschreibungen von [40 000-50 000] EUR bis [60 000-70 000] EUR pro Jahr umfassten, die im Grundsatz nicht Teil der Berechnung sein sollten, da die Abschreibung ein buchhalterisches Konzept ist und nicht tatsächlichen Cashflows entspricht. Bei Ausschluss der Abschreibungsbeträge aus der Berechnung würde der Nettobarwert negativ und läge bei rund [- 500 000– 400 000] EUR.

(225) Zweitens wurden in der Analyse offenbar keine Erstinvestitionskosten für die Umwandlung der Räumlichkeiten in Wohnräume berücksichtigt. Dies schien nicht plausibel, da Deutschland darauf hingewiesen hatte, dass eine Umwandlung der Räumlichkeiten erforderlich war.

(226) Drittens umfasste die Berechnung einen Zahlungszufluss von [1 000-10 000] EUR pro Jahr, dessen Art nicht klar war. Durch eine entsprechende Anpassung der Cashflows würde der mit diesen drei Vereinbarungen im Zusammenhang stehende Nettobarwert sogar noch negativer.

(227) Ferner vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass der Abzinsungssatz von [4,0-4,5] % nicht gerechtfertigt und für den Zeitraum, in dem diese Vereinbarungen abgeschlossen wurden (2009/2010), zu niedrig schien.

(228) FFHG konnte Gründe für diese Mängel anführen, die die Kommission als hinreichend erachtet, sodass ihre vorläufige Beurteilung im Einleitungsbeschluss hinfällig ist.

(229) Erstens kommt die Kommission nach Prüfung der von Deutschland vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dem Schluss, dass die Abschreibungsbeträge bereits von den von Deutschland berechneten Cashflows ausgeschlossen waren.

(230) Zweitens stellt die Kommission fest, dass die Erstinvestitionskosten von rund [100 000-200 000] EUR bereits in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt wurden, und erkennt an, dass selbst wenn diese nicht berücksichtigt worden wären (was nicht der Fall war), sich auch bei Einschluss dieser Kosten ein positiver NPV ergäbe.

- (231) Drittens stellt die Kommission fest, dass die Erklärung von FFHG überzeugend ist, der zufolge die jährlichen Zahlungszuflüsse, zu denen im Einleitungsbeschluss Bedenken geäußert wurden, entweder jährliche Inkassokosten oder feste Nebenkosten betrafen, die Mittelabflüsse darstellen und in der Wirtschaftlichkeitsberechnung gebührend berücksichtigt wurden.
- (232) Viertens erkennt die Kommission an, dass selbst wenn man einen Abzinsungssatz von [4,0-4,5] %, zu dem im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgrund 266) Bedenken geäußert wurden, als zu niedrig erachtet würde, aufgrund des Cashflow-Profiles dieser Vereinbarungen auch ein höherer Abzinsungssatz insgesamt positive Auswirkungen auf den NPV gehabt hätte. Die Kommission stellt fest, dass eine Mietsonderzahlung von Ryanair für das Jahr 2010 einen erheblichen Zahlungszufluss von [0-5] Mio. EUR darstellte und die Mittelabflüsse in jedem der darauf folgenden 14 Jahre sehr gering waren. Auch eine Anhebung des Abzinsungssatzes würde zu dem Ergebnis führen, dass die Vereinbarungen dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprechen.
- (233) Auf der Grundlage dieser zusätzlichen Erläuterungen, die von der Kommission überprüft wurden, kommt die Kommission zu einem anderen Ergebnis als im Einleitungsbeschluss und stellt fest, dass Ryanair kein wirtschaftlicher Vorteil verschafft wurde.

#### 5.1.2.2.3. Schlussfolgerung

- (234) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Finanzierung der Crew- und Pilotenschule und der Wartungshalle zugunsten von Ryanair keine staatliche Beihilfe zugunsten von Ryanair im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

#### 5.1.2.3. Die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge

##### 5.1.2.3.1. Der Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit

- (235) Als Fluggesellschaft handelt es sich bei Ryanair um ein Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Sowohl Marketingtätigkeiten als auch Luftverkehrsdienste stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Somit ist die erste Voraussetzung des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt.

##### 5.1.2.3.2. Einsatz staatlicher Mittel und Zurechenbarkeit zum Staat

- (236) Die Marketingverträge wurden zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair abgeschlossen. Die Marketingunterstützungszahlungen wurden direkt aus dem Haushalt des Landes und folglich aus staatlichen Mitteln finanziert und sind dem Staat zurechenbar.

##### 5.1.2.3.3. Wirtschaftlicher Vorteil

- (237) Um festzustellen, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, muss nach ständiger Rechtsprechung bestimmt werden, ob das begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil erhält, den es unter marktüblichen Bedingungen nicht erhalten hätte.<sup>(50)</sup>
- (238) Es muss auch geprüft werden, ob der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf die gegenständlichen Verträge anwendbar ist und ggf. ob er eingehalten wird.

##### 5.1.2.3.3.1. Würdigung der Marketingverträge für sich genommen

- (239) Zunächst ist zu klären, ob die Marketingverträge von 2005 und 2017 und die Verträge über Flughafendienstleistungen von 2013, 2015 und 2016 für sich genommen oder zusammen geprüft werden sollten. Dann ist festzustellen, ob das Land Rheinland-Pfalz und der Betreiber des Flughafens Frankfurt-Hahn, FFHG, bei der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten als Einheit betrachtet werden sollten.

<sup>(50)</sup> Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 1999, Spanien/Kommission, C-342/96, ECLI:EU:C:1999:210, Rn. 41.

- (240) Bezüglich der ersten Frage ist festzustellen, dass FFHG nach Angaben Deutschlands in keiner Weise in den Abschluss der Marketingverträge involviert war. Insbesondere nach der Privatisierung des Flughafens Frankfurt-Hahn im Jahr 2017 gab es für das Land Rheinland-Pfalz keinen Grund, FFHG in den Abschluss der Marketingverträge einzubeziehen. Als Minderheitsgesellschafter (17,5 %) kontrollierte das Land Rheinland-Pfalz FFHG auch im Jahr 2005 nicht und hatte keine Veranlassung, die Betreibergesellschaft in den Marketingvertrag einzubeziehen. Vertragsparteien waren nur das Land und Ryanair. Daher ist die Marketingstrategie getrennt von der Entwicklung des Flughafens Frankfurt-Hahn zu prüfen.
- (241) Hinsichtlich der zweiten Frage hat die Kommission bereits im Einleitungsbeschluss festgestellt, dass das Land Rheinland-Pfalz beide Marketingverträge zu einem Zeitpunkt abschloss, als es FFHG nicht kontrollierte. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Marketingvertrags von 2005 mit Ryanair hielt das Land Rheinland-Pfalz lediglich 17,5 % der FFHG-Anteile, während die Mehrheit der FFHG-Anteile (65 %) Eigentum des Unternehmens Fraport war, an dem das Land Rheinland-Pfalz zu keinem Zeitpunkt beteiligt war.<sup>(51)</sup> Auch als im Oktober 2017 der Marketingvertrag von 2017 abgeschlossen wurde, verfügte das Land Rheinland-Pfalz nicht über eine Kontrollbeteiligung an FFHG, da das Land seine Beteiligung an der Gesellschaft auf der Grundlage eines Anteilskaufvertrags, der am 9. August 2017 (d. h. vor Unterzeichnung des Marketingvertrags) geschlossen wurde, an die HNA Airport Group GmbH verkauft hatte. Das Land Rheinland-Pfalz kann folglich nicht als Flughafenbetreiber betrachtet werden, der im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten eine einzige Wirtschaftseinheit mit FFHG bildet. Aus diesem Grund unterscheidet sich die Situation von derjenigen im ersten Urteil in der Rechtssache Flughafen Charleroi<sup>(52)</sup>. In jenem Fall war der Flughafen Eigentum und wirtschaftlich abhängig von der Region Wallonien, die den strittigen Vertrag mit Ryanair abgeschlossen hatte, weshalb die Region Wallonien an der wirtschaftlichen Tätigkeit, die am Flughafen durchgeführt wurde, beteiligt war und eine finanzielle Gegenleistung für den Erlass der Maßnahmen erhielt.
- (242) Ryanair macht geltend, dass selbst eine Minderheitsbeteiligung wie die des Landes an FFHG vor 2009 aus rechtlicher Sicht eine gemeinsame Analyse rechtfertigen kann, weil Fraport und das Land Hessen, die beiden anderen Anteilseigner von FFHG, ebenfalls ein staatseigenes Unternehmen bzw. eine staatliche Einheit sind. Daher habe es sich, bevor das Land Rheinland-Pfalz am 1. Januar 2009 einen Anteil von 82,5 % an FFHG erwarb, sowohl bei dem Unterzeichner des Marketingvertrags von 2005 als auch bei den Eigentümern von FFHG letztlich um den deutschen Staat gehandelt.
- (243) Die Kommission weist diese Argumentation aus den folgenden Gründen zurück: Erstens hielt das Land Rheinland-Pfalz wie oben dargelegt keine Fraport-Anteile. Zweitens sind das Land Hessen und das Land Rheinland-Pfalz getrennte Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften) und unterliegen aufgrund des föderalen Systems in Deutschland nicht der Kontrolle des Bundes, wenn sie Verträge über Marketing- oder Flughafendienstleistungen abschließen, da regionale wirtschaftliche Investitionen in einen Flughafen in die Zuständigkeit der Länder fallen, soweit der Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse hat (Artikel 30 und Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes). Daher konnten die Anteile des Landes Hessen keinen Einfluss auf die Anteilseignerbefugnisse des Landes Rheinland-Pfalz in Bezug auf FFHG haben. Ferner kommen die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Land Hessen als Anteilseigner entstehen, nicht dem Land Rheinland-Pfalz zugute, da die Haushalte der beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts klar getrennt sind. Daher wird die Kommission nur prüfen, ob das Land Rheinland-Pfalz als eigenständige Einheit wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber gehandelt hat.
- (244) Die Kommission wird deshalb die Marketingverträge für sich genommen und die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nur in Bezug auf das Land Rheinland-Pfalz prüfen.

<sup>(51)</sup> Vgl. Beschluss Hahn I, Erwägungsgründe 17 ff. und 182. Als der Marketingvertrag von 2005 geschlossen wurde, waren die wichtigsten Anteilseigner von Fraport das Land Hessen (31,7 %), die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (20,3 %) — ein im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main stehendes Unternehmen —, die Bundesrepublik Deutschland (Umtauschanleihe; 6,6 %), Julius Bär Investment Management LLC (5,4 %) und die Deutsche Lufthansa AG (4,95 %).

<sup>(52)</sup> Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2008, Ryanair/Kommission, T-196/04, ECLI:EU:T:2008:585, Rn. 53 bis 61.

(245) Da das Land Rheinland-Pfalz für die Zwecke der Prüfung der Marketingverträge von 2005 und 2017 nicht als Betreiber des Flughafens Frankfurt-Hahn angesehen werden kann, ist die in den Luftverkehrsleitlinien von 2014 dargelegte Methode der inkrementellen Kosten in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf Vereinbarungen zwischen öffentlich kontrollierten Flughäfen und Fluggesellschaften auf die Marketingverträge von 2005 und 2017 nicht anwendbar.

#### 5.1.2.3.3.2. Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten

(246) Deutschland vertritt die Auffassung, dass die in Rede stehenden Zahlungen keine staatlichen Beihilfen darstellen, weil die Zahlungen des Landes Rheinland-Pfalz an Ryanair dem Marktpreis der erbrachten Marketingdienstleistungen entsprachen.

(247) Zunächst ist zu prüfen, ob die Marketingverträge eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse darstellen. Marketingverträge werden in der Regel zwischen zwei privaten Rechtsträgern, z. B. einem Flughafen und einer Fluggesellschaft, geschlossen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten ist zu berücksichtigen, dass der Vergleich nicht mit einem marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten im Allgemeinen, sondern mit einem marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten, der sich in der Lage des Landes Rheinland-Pfalz befindet, gezogen wird.

(248) Daher muss zuerst der Anwendungsbereich des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf das Land Rheinland-Pfalz betrachtet werden.

(249) Nach Randnummer 77 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe „sind nur die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die mit der Rolle des Staates als Wirtschaftsbeteiligter zusammenhängen, nicht aber jene, die sich an seine Rolle als Träger öffentlicher Gewalt knüpfen“, sodass unter anderem die Berücksichtigung von Erwägungen des Gemeinwohls wie der regionalen Entwicklung ausgeschlossen werden.

(250) Die Vorteile der Marketingverträge für die Entwicklung des regionalen Tourismus, das heißt die potenziellen durch den Tourismus für die Region generierten Einkünfte, dürfen bei einer eventuellen Analyse zur Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nicht berücksichtigt werden<sup>(53)</sup>. Im vorliegenden Fall haben Deutschland und Ryanair keine Nachweise dafür vorgelegt, dass das Land Rheinland-Pfalz als marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter von den Marketingverträgen einen anderen finanziellen Gewinn als die Entwicklung des Tourismus in der Region erwarten konnte.

(251) Somit ist es unerheblich, wie gründlich Deutschland geprüft hat, dass Ryanair über hohe Kompetenz im Bereich Standortmarketing verfügte und die einzige Fluggesellschaft am Flughafen Frankfurt-Hahn war, die für Marketingdienstleistungen in Betracht kam. Unerheblich ist auch, ob Ryanair im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählt wurde. Zu prüfen ist nur, ob die Marketingverträge abgesehen von der Entwicklung des Tourismus in der Region zu einem finanziellen Gewinn führen konnten.

(252) Deutschland stritt nicht ab, dass dem Land Rheinland-Pfalz kein Vorteil aus etwaigen höheren Einnahmen des Betreibers des Flughafens Frankfurt-Hahn infolge eines Anstiegs des Fluggastaufkommens erwächst. Das Land Rheinland-Pfalz betreibt den Flughafen Frankfurt-Hahn nicht und war nur Minderheitsgesellschafter (17,5 %) des Flughafens bei Abschluss des Marketingvertrags von 2005 bzw. kein Anteilseigner bei Abschluss des Marketingvertrags von 2017; nur diese beiden Zeitpunkte sind bei der Prüfung der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten relevant. Die deutschen Behörden haben keine Angaben zu etwaigen Gewinnen infolge höherer Einnahmen des Flughafens Frankfurt-Hahn gemacht, die dem Land Rheinland-Pfalz als Anteilseigner des Flughafens zugutegekommen sein könnten.

(253) Deutschland bekräftigte in seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss hingegen, dass die Marketingverträge als Unterstützung der Tourismusförderung sowie als Förderung der Anbindung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu betrachten seien und nicht auf Gewinne aus dem Betrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn abzielten.

<sup>(53)</sup> Siehe Beschluss (EU) 2020/1671, Erwägungsgrund 178.

- (254) Es war kein Businessplan erstellt worden, um derartige potenzielle Vorteile zu beurteilen, bevor die Entscheidungen für die Unterzeichnung der Marketingverträge mit Ryanair getroffen wurden.
- (255) Zukünftige Erlöse aus Flughafenentgelten und andere Einnahmen, die bei FFHG aufgrund des Luftverkehrsbaus von Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn entstehen, sind nicht Teil der Einnahmen, die ein hypothetischer marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter, dessen Vorgehen durch Rentabilitätsaussichten bestimmt wird und der sich in derselben Situation wie das Land Rheinland-Pfalz befindet, bei Prüfung der Frage berücksichtigt hätte, ob er die beiden gegenständlichen Marketingverträge abschließen soll oder nicht. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Marketingvertrags von 2017 war das Land Rheinland-Pfalz auch nicht mehr Anteilseigner von FFHG. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Marketingvertrags von 2005 war das Land Rheinland-Pfalz ein Minderheitsgesellschafter von FFHG. Obwohl das Land im Jahr 2005 durch Dividenden oder Kapitalgewinne indirekt von der durch FFHG generierten Gewinnsteigerung profitiert hätte, hätte das Land Rheinland-Pfalz als Minderheitsgesellschafter von FFHG kein Interesse daran gehabt, Maßnahmen zur Erhöhung des Fluggastaufkommens am Flughafen Frankfurt-Hahn — ohne eine von FFHG selbst oder dessen Mehrheitsaktionär geleistete Kofinanzierung und ohne Erwerb zusätzlicher FFHG-Anteile — vollständig zu finanzieren.
- (256) All dies belegt, dass die Entscheidungen über den Abschluss der Marketingverträge keinen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den vom Land Rheinland-Pfalz gehaltenen Anteilen an FFHG aufwiesen<sup>(54)</sup>. Dies wurde von Deutschland nicht in Abrede gestellt.
- (257) Die auf der Grundlage dieser Marketingverträge von Rheinland-Pfalz an Ryanair geleisteten Zahlungen sind daher derselben Art wie die von einer öffentlichen Einrichtung an eine Fluggesellschaft geleisteten Zahlungen für die Einführung oder Aufrechterhaltung von Luftverkehrsdienstleistungen an einem gegebenen Flughafen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region, in welcher sich der Flughafen befindet. Dies ist eine allgemein zu beobachtende Praxis öffentlicher Einrichtungen, die für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region verantwortlich sind, doch einem marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten, dessen Vorgehen durch Rentabilitätsaussichten bestimmt wird, liegt ein solches Vorgehen fern. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nicht anwendbar ist.
- (258) Somit ist der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf den Abschluss der Marketingverträge von 2005 und 2017 durch das Land Rheinland-Pfalz mit Ryanair nicht anwendbar, weil das Land Rheinland-Pfalz nicht als Wirtschaftsbeteiligter davon profitierte, sondern Gemeinwohlziele verfolgt hat.
- (259) Schließlich stellt die Kommission fest, dass eine Maßnahme dann nicht als Vorteil angesehen wird, wenn die staatliche Maßnahme einen Ausgleich darstellt, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugutekommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, wenn diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen<sup>(55)</sup>. Im vorliegenden Fall hat Deutschland jedoch nicht vorgebracht, dass Ryanair mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut wurde.

#### 5.1.2.3.3.3. Ergänzend: Bestimmung des Ryanair gewährten Vorteils

- (260) Die Feststellung, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nicht auf die Marketingverträge anwendbar ist, genügt um festzustellen, dass die Zahlungen, die Ryanair erhalten hat, einen Vorteil für Ryanair darstellen.

<sup>(54)</sup> Siehe Beschluss (EU) 2020/1671, Erwägungsgrund 178.

<sup>(55)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2010, Kommission/Deutsche Post AG, C-399/08, ECLI:EU:C:2010:481, Rn. 41, und Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 2011, Comitato „Venezia vuole vivere“ u. a./Kommission, C-71/09 P, ECLI:EU:C:2011:368, Rn. 92.

- (261) Der Vollständigkeit halber hat die Kommission, um festzustellen, ob ein Vorteil für Ryanair vorläge, wenn der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf die Marketingverträge anwendbar wäre (was nicht der Fall ist), alle relevanten Umstände des Falles im Einklang mit der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe geprüft. So können außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen durch eine Behörde möglicherweise nicht als den Marktbedingungen entsprechend anzusehen ist, obwohl er zu Marktpreisen erfolgte, insbesondere, wenn der Erwerb der in Rede stehenden Dienstleistung nicht dem tatsächlichen Bedarf der Behörde entspricht<sup>(56)</sup>.
- (262) Die Beurteilung des Vorliegens eines Vorteils für Ryanair in diesem alternativen Szenario hängt in erster Linie davon ab, ob das Land Rheinland-Pfalz tatsächlich einen Bedarf an Marketingdienstleistungen von Ryanair hatte, um sein Gemeinwohlziel — Werbung für das Land Rheinland-Pfalz — zu erreichen.
- (263) Die von Deutschland und von Ryanair vorgebrachte Behauptung, das Land Rheinland-Pfalz habe Marketingdienstleistungen von Ryanair zu Marktpreisen bezogen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Entscheidend ist hier, ob ein tatsächlicher Bedarf an diesen Dienstleistungen bestand. Die Kommission wird daher weder auf das Gutachten eines externen Sachverständigen zur Marktkonformität des Preises noch auf das System eingehen, das eingerichtet wurde, um die geltend gemachte fortlaufende Marktkonformität der Umsetzung der Marketingvereinbarung zu überwachen.
- (264) Die Kommission prüft, ob die Marketingverträge geschlossen wurden, um echte Marketingdienstleistungen zu erwerben, oder ob der wahre Zweck dieser Verträge darin bestand, Ryanair als Gegenleistung für die Erbringung von Luftverkehrsdiensten am Flughafen Frankfurt-Hahn eine Beihilfe zu gewähren.

5.1.2.3.3.3.1. Der Erwerb von Marketingdienstleistungen diene nur dazu, die Zahlungen an Ryanair zu rechtfertigen, die die Fluggesellschaft am Flughafen Frankfurt-Hahn halten sollten.

- (265) Aus den nachstehend dargelegten Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Erwerb von Marketingdienstleistungen nur als Rechtfertigung für die Zahlungen an Ryanair diene, die geleistet wurden, um Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn zu halten; selbst wenn die Marketingdienstleistungen eine gewisse Marketingwirkung gehabt hätten (was nicht der Fall ist), war dies nicht der Hauptzweck der Verträge, die vielmehr als verschleierte Subventionen zu betrachten sind; die finanziellen Vorteile des Marketingeffekts kamen dem Land Rheinland-Pfalz nicht zugute.

— *Das Land Rheinland-Pfalz hatte nicht wirklich die Absicht, für die Region zu werben*

- (266) Deutschland bestreitet die im Einleitungsbeschluss vertretene Auffassung der Kommission, dass die Marketingverträge nicht auf Werbung für die Region abzielten. Die deutschen Behörden machen geltend, dass die Beweislast für diese Annahme bei der Kommission liegt. Die Kommission stimmt dem nicht zu. Sie hat im Einleitungsbeschluss festgestellt, dass die Marketingverträge dem ersten Anschein nach darauf abzielten, sicherzustellen, dass Ryanair den Flughafen Frankfurt-Hahn mit einer bestimmten Frequenz anfliegt. Dann war es an Deutschland nachzuweisen, dass das Land Rheinland-Pfalz in Wirklichkeit echte Marketingdienstleistungen erworben hat.
- (267) Aus den nachstehenden Gründen bestätigt die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen die vorläufige Beurteilung des Einleitungsbeschlusses.
- (268) Erstens zeigt sich die fehlende Absicht des Landes Rheinland-Pfalz, für die Region zu werben, durch die Umstände, unter denen der Marketingvertrag geschlossen wurde.

<sup>(56)</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission, T-79/21, ECLI:EU:T:2023:334, Rn. 167: Zur Kritik der Klägerinnen an der Rechtsgrundlage des Kriteriums des „tatsächlichen Bedarfs“ ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit eines Kommissionsbeschlusses, mit dem das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV festgestellt wird, in erster Linie anhand der objektiven Normen des AEUV zu beurteilen ist (vgl. in diesem Sinne das Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014, Deutschland/Kommission, T-295/12, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:T:2014:675, Rn. 181 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- (269) Das Land Rheinland-Pfalz hatte ein wirtschaftspolitisches Interesse daran, Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn zu halten. In den Jahren 2001 bis 2003 gewährte das Land Rheinland-Pfalz Ryanair Beihilfen für die Durchführung der Ausbildung von Piloten und Besatzungsmitgliedern (Erwägungsgründe (199) bis (220)). Deutschland argumentierte in Bezug auf diese Maßnahmen, dass der Flughafen Frankfurt-Hahn ein wichtiger Arbeitgeber sei, durch den die Arbeitslosigkeit in der Region Frankfurt-Hahn gesenkt werden könne.
- (270) Darüber hinaus war die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens Frankfurt-Hahn im Passagiersegment gegenüber den nahe gelegenen Flughäfen in hohem Maße von Ryanair abhängig. Aufgrund seiner geografischen Lage ist der Flughafen Frankfurt-Hahn mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der nächstgelegenen Stadt aus nicht so leicht zu erreichen wie z. B. die Flughäfen Köln-Bonn, Frankfurt am Main oder Straßburg, die jeweils über eine direkte Zuganbindung verfügen. Frankfurt-Hahn ist für Fluggäste vor allem wegen der angebotenen Billigflüge attraktiv. Der Flughafen war daher stark darauf angewiesen, dass Ryanair den Flughafen weiterhin bedient und Billigtarife anbietet.
- (271) Zweitens kann die Kommission nicht nachvollziehen, warum das Land Rheinland-Pfalz versuchte, für die Region als Reiseziel zu werben, indem es einen erheblichen Teil seines Marketingbudgets in die Marketingdienstleistungen einer einzigen Fluggesellschaft investierte — nach Angaben von Lufthansa, denen Deutschland in diesem Punkt nicht widersprochen hat, handelte es sich dabei um 30 bis 50 % des Marketingbudgets von Rheinland-Pfalz.
- (272) Das Land Rheinland-Pfalz kann mit verschiedenen Verkehrsmitteln (Pkw, Zug und Bus) erreicht werden. Aufgrund der geografischen Lage des Flughafens ist er am einfachsten mit Pkw oder Bus zu erreichen. Für Touristen ist es nicht besonders attraktiv, ein Auto zu mieten, um an das nächstgelegene Reiseziel zu gelangen (Fahrzeit von etwa einer Stunde nach Trier oder Koblenz). Dies deutet darauf hin, dass der Flughafen stärker darauf ausgerichtet ist, dass Fluggäste aus dem Land Rheinland-Pfalz zu einem Reiseziel gelangen können. Nach Angaben Deutschlands wurde in einer Studie von Dornier Consulting festgestellt, dass [75-80] % des Fluggastaufkommens auf abgehenden Verkehr entfiel, was bedeutet, dass bei der großen Mehrheit der Fluggäste von Ryanair am Flughafen Frankfurt-Hahn dieser Flughafen der Ausgangspunkt ihrer Reise war. Dies deutet darauf hin, dass die Förderung von Strecken von/zu diesem Flughafen eher den Tourismus an anderen Orten fördern wird.
- (273) Deutschland hat sich auch nicht zu der Annahme von Ryanair geäußert, das Land habe die Marketingdienstleistungen von Ryanair als Markenportfolio genutzt. Daher kann diese nachträgliche Annahme von Ryanair nicht aufrechterhalten werden.
- (274) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die wichtigste erwartete Wirkung und das Ziel dieser Verträge für Rheinland-Pfalz nicht darin bestanden, Marketingdienstleistungen zu erwerben, um für die Region Rheinland-Pfalz zu werben, sondern darin, Ryanairs Luftverkehrsdienste vom und zum Flughafen Frankfurt-Hahn finanziell zu unterstützen.

— *Ausrichtung auf den Flugbetrieb von Ryanair anstelle einer Ausrichtung auf Marketingdienstleistungen*

- (275) Die vom Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der Marketingverträge erworbenen Dienstleistungen bestehen aus Links auf der Website von Ryanair zum Tourismusangebot des Landes Rheinland-Pfalz<sup>(57)</sup>, Retargeting-Werbung unter Verwendung der von Besuchern der Ryanair-Website erfassten Daten<sup>(58)</sup>, einer Platzierung von Rheinland-Pfalz auf der Facebook-Seite und dem Blog von Ryanair<sup>(59)</sup>, zwei Seiten Werbung im Bordmagazin von Ryanair<sup>(60)</sup> und einer Pressekampagne zugunsten der rheinland-pfälzischen Tourismuswirtschaft<sup>(61)</sup>. Diese Medienkanäle zielen im Wesentlichen auf (potenzielle) Ryanair-Kunden und noch nicht einmal auf alle Ryanair-Kunden ab. So sieht der Marketingvertrag von 2017 beispielsweise lediglich die Platzierung des Reiseziels Rheinland-Pfalz auf den Ryanair-Homepages im Vereinigten Königreich, Irland und Italien vor, auf denen in diesem Zusammenhang explizit auf die Flugverbindungen von Ryanair nach London-Stansted, Edinburgh, Newquay bzw. Rom hingewiesen wird. Somit scheinen die von Ryanair auf der Grundlage der Marketingverträge von 2005 und 2017 erbrachten begrenzten Marketingdienstleistungen — insbesondere die Anzeigen, die nur auf den zu den betreffenden Reisezielen gehörenden Teilen der Ryanair-Websites gezeigt wurden — weniger auf Werbung für das Gebiet Rheinland-Pfalz abzielen als vor allem auf Werbung für die Luftverkehrsdienste Ryanairs von/nach Rheinland-Pfalz.

<sup>(57)</sup> Siehe § 1 des Marketingvertrags von 2005 und Anhang 1 des Marketingvertrags von 2017.

<sup>(58)</sup> Siehe Anhang 1 des Marketingvertrags von 2017.

<sup>(59)</sup> Siehe Anhang 1 des Marketingvertrags von 2017.

<sup>(60)</sup> § 2 des Marketingvertrags von 2005.

<sup>(61)</sup> § 3 des Marketingvertrags von 2005.

- (276) Die Kommission bestreitet nicht die Behauptung von Ryanair, dass das Marketing auf ihrer Website Kunden tatsächlich dazu veranlassen könnte, einen Flug nach Rheinland-Pfalz zu buchen. Es könnte sein, dass die Besucher der Websites, wie Ryanair in seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss geltend macht, nachdem sie eine Anzeige gesehen haben, auf derselben Website sofort ein Flugticket kaufen oder umgekehrt nach Buchung eines Flugtickets eine Anzeige zum Reiseziel sehen, was die Wahl ihres Ziels für die nächste Reise beeinflussen könnte.
- (277) Wie oben (Erwägungsgrund (275)) erläutert, ist entscheidend, dass die Marketingdienstleistungen von Ryanair speziell auf die Personen ausgerichtet sind, die bereits beschlossen haben, die Website von Ryanair zu besuchen. Dazu kann es, wie Ryanair selbst ausgeführt hat, beim Kauf eines Flugtickets kommen, d. h., es betrifft üblicherweise Personen, die bereits Kunden von Ryanair sind. Daher ist dies ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass die Marketingdienstleistungen nicht darauf ausgerichtet waren, für die Region im Allgemeinen zu werben (was auch nicht bewirkt wurde), sondern vielmehr darauf, für die von Ryanair angebotenen Luftverkehrsdienstleistungen zum Flughafen Frankfurt-Hahn zu werben.
- (278) Ferner enthalten beide Marketingverträge präzise Zusagen von Ryanair in Bezug auf Luftverkehrsdienstleistungen (Stationierung einer bestimmten Anzahl von Flugzeugen am Flughafen Frankfurt-Hahn gemäß Marketingvertrag von 2005 und Beförderung einer bestimmten Anzahl von Fahrgästen pro Jahr gemäß Marketingvertrag von 2017). Eine Einrichtung, die nur am Erwerb von Marketingdienstleistungen interessiert ist, hätte kein Interesse daran, in den Verträgen zur Formalisierung dieses Erwerbs dem Erbringer der Marketingdienstleistungen auf den Luftverkehr bezogene Pflichten aufzuerlegen. Das Vorhandensein dieser Pflichten in den Verträgen über Marketingdienstleistungen impliziert de facto, dass Ryanair über die Marketingzahlungen des Landes Rheinland-Pfalz für das Angebot von Luftverkehrsdiensten ab/zum Flughafen Frankfurt-Hahn vergütet wird.
- *Ausrichtung auf Ryanair anstelle einer Ausrichtung auf einen beliebigen Anbieter von allgemeinen Online-Marketingdienstleistungen*
- (279) Die Werbung im Bordmagazin von Ryanair ist auf eine beschränkte Gruppe potenzieller Reisender ausgerichtet, nämlich auf diejenigen, die die Dienstleistungen von Ryanair bereits in Anspruch nehmen. Die Touristen, die Ryanair erreichen wollte, sind nicht die wichtigste Kundengruppe, die sich für Tourismus im Land Rheinland-Pfalz interessiert. Das Land Rheinland-Pfalz kann mit verschiedenen Verkehrsmitteln (Pkw, Zug und Bus) erreicht werden. Dieser Widerspruch legt nahe, dass das Land Rheinland-Pfalz nicht wirklich die Absicht hatte, durch den Abschluss der Marketingverträge mit Ryanair den Tourismus zu fördern.
- (280) Die Marketingdienstleistungen haben vor allem Ryanair genutzt und weniger dazu beigetragen, für das Land Rheinland-Pfalz und seine Umgebung zu werben. Die von Ryanair erbrachten Marketingdienstleistungen waren nicht geeignet, das Land Rheinland-Pfalz und dessen Umland wirksam zu bewerben, weshalb die Wahl von Ryanair aus wirtschaftlichen Gründen nicht hinreichend gerechtfertigt ist. Die Marketingdienstleistungen von Ryanair zeigten nicht die behauptete Wirkung und waren, wenn sie eine Wirkung hatten, vor allem für Ryanair von Vorteil.
- (281) Wie oben ausgeführt, bezweifelt die Kommission, dass die mit Ryanair geschlossenen Marketingverträge für das Land positive Auswirkungen hatten. Angenommen diese Marketingkampagnen hätten Kunden von Ryanair dazu veranlasst, Flüge nach Rheinland-Pfalz zu buchen, dann wäre das in erster Linie für Ryanair von Vorteil und das Ergebnis seiner Bemühungen gewesen, für seine Dienste zu werben; diese Bemühungen hätte Ryanair von sich aus unternehmen können.
- (282) Die Kommission stellte im Montpellier-Beschluss fest, dass Ryanair seine Auslastungsziele mithilfe seiner Preispolitik (im Folgenden „Yield Management“) erreicht. Das Yield Management von Ryanair soll potenzielle Kunden von Ryanair dazu veranlassen, ein bestimmtes Reiseziel zu dem für Ryanair idealen Preis zu wählen. Mit dem Ziel, die Erträge von Ryanair zu maximieren und den europäischen Markt zu erobern, besteht ein wesentlicher Bestandteil des Yield Managements von Ryanair darin, den Höchstpreis zu finden, den der Passagier für sein Flugticket zu zahlen bereit ist, und gleichzeitig eine optimale Auslastung des Flugzeugs sicherzustellen<sup>(62)</sup>. Für Ryanair lässt sich ein großer Unterschied zwischen den Preisen in der Hauptsaison und in der Nebensaison feststellen. Dies impliziert, dass Ryanair an Passagieren in der Hauptsaison mehr verdient als an Passagieren, die in der Nebensaison reisen.
- (283) Auch die Förderung von Reisezielen, die es Ryanair ermöglichen, einen Hauptsaisonpreis zu erzielen, liegt im Interesse von Ryanair. Wenn die Marketingkampagne Auswirkungen hat, kommen diese deshalb Ryanair unmittelbar zugute.

<sup>(62)</sup> Siehe Beschluss (EU) 2020/1671, Erwägungsgrund 294.

- (284) Darüber hinaus kann jegliche Marketingmaßnahme dazu beitragen, Passagiere anzuziehen, die der Preis allein nicht überzeugt hätte oder die nicht mit Ryanair nach Rheinland-Pfalz gereist wären, wenn sie nicht durch die Marketingmaßnahme erreicht worden wären. Die Anziehung von Passagieren über Marketingmaßnahmen senkt somit den Druck auf Ryanair, Fluggäste ausschließlich über die Preispolitik anzuziehen, um seine Auslastungsziele zu erreichen.

#### 5.1.2.3.3.2. In anderen Sachen beobachtete Praxis von Ryanair

- (285) Die Kommission stellt ferner fest, dass die Nutzung von Marketingverträgen zur Rechtfertigung von Zahlungen an Ryanair mit dem Ziel, Ryanair an einem bestimmten Regionalflughafen zu halten, keineswegs neu ist. Insbesondere das förmliche Prüfverfahren der Kommission in der Sache SA.33961 zum Flughafen Nîmes ergab, dass Ryanair in einer Situation, in der die Auslastung der Flüge auf einer bestimmten Strecke deutlich gesunken war, Druck auf die betreffenden öffentlichen Einrichtungen ausübte, zusätzliche Marketingdienstleistungen zu erwerben, indem es die Einstellung des Betriebs auf dieser Strecke bei Ausbleiben einer einmaligen Aufstockung des finanziellen Beitrags androhte<sup>(63)</sup>. Im Hinblick auf den Flughafen Altenburg-Nobitz hatte die Kommission im förmlichen Prüfverfahren in der Beihilfesache SA.26500<sup>(64)</sup> festgestellt, dass Ryanair, nachdem der Betreiber des Flughafens die Zahlung einer von Ryanair geforderten Summe als Marketinggebühren für den Sommerflugplan 2011 abgelehnt hatte, die Tätigkeiten an dem Flughafen im März 2011 einstellte<sup>(65)</sup>. Zuletzt vertrat die Kommission in der den Flughafen Montpellier betreffenden Beihilfesache SA.47867<sup>(66)</sup> die Auffassung, dass die Marketingverträge mit einer örtlichen Vereinigung versteckte Subventionen zur Förderung der Flugrouten von Ryanair enthielten. Diese Schlussfolgerung wurde später vom Gericht bestätigt<sup>(67)</sup>.

#### 5.1.2.3.3.3. Ergänzend: Schlussfolgerung bezüglich des Ryanair gewährten Vorteils

- (286) Die Kommission schließt aus den oben genannten Nachweisen, dass der Erwerb der Marketingdienstleistungen von Ryanair durch das Land Rheinland-Pfalz lediglich die Zahlungen an Ryanair für dessen Flugbetrieb rechtfertigt, aber dem Land Rheinland-Pfalz in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsbeteiligter keinen finanziellen Gewinn verschafft und damit nicht wirklich Dienstleistungen zur Förderung des Tourismus erworben werden sollten. Auch aus diesem Grund verschafften die Marketingverträge von 2005 und 2017 Ryanair einen Vorteil.

#### 5.1.2.3.4. Selektivität

- (287) Die Marketingverträge wurden nach individuellen Verhandlungen mit Ryanair abgeschlossen und darüber hinaus — nach Kenntnisstand der Kommission — ohne vorherige öffentliche Ausschreibung. Folglich wäre ein wirtschaftlicher Vorteil im Zusammenhang mit diesen Verträgen selektiv<sup>(68)</sup>.

#### 5.1.2.3.5. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

- (288) Da Fluggesellschaften im Handel innerhalb der Union miteinander konkurrieren und Ryanair eine in der gesamten Union tätige Fluggesellschaft ist, geht die Kommission vorläufig davon aus, dass ein etwaiger wirtschaftlicher Vorteil im Zusammenhang mit den gegenständlichen Maßnahmen geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel innerhalb der Union zu beeinträchtigen.

<sup>(63)</sup> Siehe Beschluss (EU) 2016/633 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.33961 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten der Industrie- und Handelskammer von Nîmes-Uzès-Le Vigan, zugunsten von Veolia Transport Aéroport de Nîmes, zugunsten von Ryanair Limited und zugunsten von Airport Marketing Services Limited (ABl. L 113 vom 27.4.2016, S. 32), Erwägungsgründe 102, 547 und 548.

<sup>(64)</sup> Beschluss (EU) 2016/287 der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.26500 (2012/C) (ex 2011/NN, ex CP 227/2008), die Deutschland Flughafen Altenburg-Nobitz GmbH und Ryanair Ltd. gewährt hat (ABl. L 59 vom 4.3.2016, S. 22).

<sup>(65)</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018, Ryanair und AMS/Kommission, T-165/16, ECLI:EU:T:2018:952, Rn. 258.

<sup>(66)</sup> Siehe Beschluss (EU) 2020/1671, Erwägungsgrund 245.

<sup>(67)</sup> Siehe auch Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2023, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission, T-79/21, ECLI:EU:T:2023:334, Rn. 161 bis 310.

<sup>(68)</sup> Siehe Rn. 126 der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe und Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, ECLI:EU:C:2015:362, Rn. 60 ff.

#### 5.1.2.3.6. Schlussfolgerung

(289) Die Kommission stellt fest, dass die gegenständlichen Marketingverträge eine staatliche Beihilfe zugunsten von Ryanair im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

#### 5.1.2.4. Die 2013, 2015 und 2016 zwischen FFHG und Ryanair geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen

(290) In Bezug auf die Flughafendienstleistungsverträge zwischen FFHG und Ryanair von 2013, 2015 und 2016 hält es die Kommission für angezeigt, ihre Prüfung mit der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten zu beginnen, um zu ermitteln, ob Ryanair durch die 2013, 2015 und 2016 geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen ein Vorteil gewährt wurde.

(291) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Verhältnis zwischen Ryanair und dem Flughafen vor dem Abschluss dieser Verträge in den Verträgen über Flughafendienstleistungen von 2002 und 2005 geregelt war. In Bezug auf letztere stellte die Kommission im Beschluss Hahn I fest, dass sie dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entsprachen und daher keine staatliche Beihilfe darstellten.

(292) Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die von Ryanair auf der Grundlage der Flughafendienstleistungsverträge von 2013 und 2015 gezahlten Flughafenentgelte den Flughafenentgelten entsprechen, die in der allgemeinen Flughafenentgeltordnung für Frankfurt-Hahn enthalten sind. Die Kommission hat die allgemeinen Entgeltordnungen der Jahre 2002 und 2006 im Beschluss Hahn I geprüft und kam dabei zu dem Schluss, dass diese keine staatliche Beihilfe darstellten.

(293) Der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2002 sollte ursprünglich bis zum 13. Februar 2017 laufen, wobei eine Option zur Verlängerung bis zum 13. Februar 2022 vorgesehen war, und der Vertrag über Flughafendienstleistungen von 2005 sollte ursprünglich bis 2027 laufen.

(294) Daher sind die 2013, 2015 und 2016 geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen ausgehend von diesem Basisszenario zu beurteilen, da Ryanair grundsätzlich berechtigt war, den Betrieb am Flughafen Frankfurt-Hahn auf der Grundlage der mit FFHG in den Flughafendienstleistungsverträgen von 2002 und 2005 vereinbarten marktkonformen Bedingungen bis 2022 bzw. 2027 fortzusetzen. Solange die nachfolgenden Verträge über Flughafendienstleistungen lediglich den bestehenden Verträgen (den Flughafendienstleistungsverträgen von 2002 und 2005) entsprechen, die normalerweise weiter gelten würden, ändert sich die wirtschaftliche Lage von Ryanair und FFHG durch den Abschluss der Flughafendienstleistungsverträge von 2013, 2015 und 2016 nicht.

#### 5.1.2.4.1. Das Side Letter Agreement von 2013

(295) Das Side Letter Agreement von 2013 ist eine Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über Bodenverkehrsdienste. Wie Deutschland und Ryanair in ihren Stellungnahmen nach dem Einleitungsbeschluss betont haben, weicht das Side Letter Agreement von 2013 nicht von der Flughafenentgeltordnung ab, sondern bestätigt deren Anwendbarkeit und passt lediglich die für Ryanair geltenden Bodenabfertigungsvorschriften an die allgemeinen Entwicklungen in der Luftfahrtbranche an.

(296) Da die zuvor geltenden Vorschriften durch das Side Letter Agreement von 2013 nicht wesentlich geändert werden und mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten im Einklang stehen (wie von der Kommission in ihrem Beschluss Hahn I festgestellt), kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Side Letter Agreement von 2013 Ryanair keinen Vorteil verschafft und daher keine staatliche Beihilfe darstellt.

#### 5.1.2.4.2. Die Annotation von 2015

(297) Wie in Erwägungsgrund (41) dargelegt, verlängert die Annotation von 2015 das Side Letter Agreement von 2013 um drei Jahre bis 2017. Darüber hinaus enthält sie Änderungen hinsichtlich der Bereitstellung eines Vorfeld-/Wartungsfahrzeugs und der Bereitstellung von Büroräumen und von Lagerräumen für Ersatzteile.

(298) Die bloße Bereitstellung eines Vorfeld-/Wartungsfahrzeugs sowie von Büro- und Lagerräumen geht nicht über eine kommerzielle Geste gegenüber dem Hauptkunden des Flughafens hinaus. Dies ist nicht geeignet, die Feststellung der Kommission im Beschluss Hahn I zu ändern, wonach die Zahlungen von Ryanair an FFHG für Flughafendienstleistungen mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten vereinbar sind.

- (299) Da die zuvor geltenden Vorschriften durch die Annotation von 2015 nicht wesentlich geändert werden und mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten im Einklang stehen, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Annotation von 2015 Ryanair keinen Vorteil verschafft und daher keine staatliche Beihilfe darstellt.

#### 5.1.2.4.3. Der Side Letter Nr. 2 von 2016

- (300) Der Side Letter Nr. 2 von 2016 enthält zwei Änderungen in Bezug auf die von Ryanair zu zahlenden Flughafenentgelte: a) ab [...] Fluggästen pro Jahr gilt ein ermäßigtes Flughafenentgelt von [...] EUR pro Fluggast (zuvor galt dies auf der Grundlage der allgemeinen Entgeltordnung von 2006 erst ab [...] Fluggästen pro Jahr) und b) ein neues Marketingunterstützungssystem, wonach kein Flughafenentgelt für die Fluggäste anfällt, die über die Anzahl der im Vorjahr von dem Flughafen abgeflogenen Fluggäste hinausgehen. Die Vereinbarung lief bis zum 31. März 2022.
- (301) Deutschland hat zu den von der Kommission im Einleitungsbeschluss geäußerten und im Schreiben von Lufthansa aufgegriffenen Bedenken zum Datum der PwC-Studie Stellung genommen. Insbesondere hat Deutschland im Einklang mit den Erläuterungen von FFHG in seiner Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss klargestellt, dass die PwC-Studie nicht zwei Tage vor Abschluss des Vertrags in Auftrag gegeben wurde, sondern über einen längeren Zeitraum vorbereitet und mit FFHG erörtert wurde, sodass die darin getroffenen Feststellungen der Geschäftsführung von FFHG beim Abschluss des Vertrags bekannt waren.
- (302) Die Kommission muss auch die vorläufige Feststellung im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgrund 288) berichtigen, wonach die kontrafaktische Fallkonstellation ein allmählicher Rückgang des Fluggastaufkommens in den folgenden Jahren gewesen wäre.
- (303) Wie Deutschland ausführlich erläuterte, war der Hintergrund des Abschlusses des Side Letter Nr. 2 von 2016 die geplante Privatisierung des Flughafens. Ryanair bestand darauf, einen Vertrag über Flughafendienstleistungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu erhalten, und drohte, andernfalls seine Tätigkeit am Flughafen unverzüglich einzustellen. Auf der Grundlage der von Deutschland übermittelten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass diese Drohung für den Flughafen glaubhaft gewesen sein muss. Die Glaubhaftigkeit dieser Drohung wird in der Tat sowohl von Lufthansa, die mehrfach darauf hinweist, dass Ryanair den Flughafen leicht verlassen könnte, als auch durch den von Ryanair vorgelegten Oxera-Bericht bestätigt. Entgegen der im Einleitungsbeschluss vertretenen Auffassung der Kommission (Erwägungsgrund 288) wird daher die Annahme in der PwC-Studie, dass Ryanair im kontrafaktischen Szenario alle Tätigkeiten bei FFHG ab 2016 unverzüglich einstellen würde, als realistisch angesehen.
- (304) Deutschland stellte ferner klar, dass die in der PwC-Studie genannten Kosten- und Ergebniserwartungen FFHG vor Unterzeichnung des Vertrags zur Verfügung standen und von FFHG genutzt wurden, um die Angemessenheit des Vertrags zu beurteilen.
- (305) Die PwC-Studie geht im Basisszenario davon aus, dass FFHG zwischen 2017 und 2021 von Ryanair ein konstantes Passagieraufkommen von [2-3] Mio. Fluggästen pro Jahr erwarten konnte. Im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgrund 287) sah die Kommission dieses Szenario als recht optimistisch an. Diese Annahmen beruhten jedoch auf den internen Planungsdokumenten von FFHG, die die Betreibergesellschaft PwC zur Verfügung gestellt hatte, wie in der Stellungnahme Deutschlands zum Einleitungsbeschluss bestätigt wurde. Mangels glaubhafter gegenteiliger Anhaltspunkte akzeptiert die Kommission diese Szenarien.
- (306) In der PwC-Studie wird ein Szenario, in dem Ryanair am Flughafen bleibt, mit dem Szenario verglichen, in dem Ryanair den Flughafen verlässt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Vertrag mit Ryanair im Jahr 2017 einen zusätzlichen freien Cashflow in Höhe von [4-5 Mio.] EUR pro Jahr generieren würde, der schrittweise auf [4,5-5,5 Mio.] EUR im Jahr 2021 steigen würde. Trotz einiger Schwächen der Studie, insbesondere der Tatsache, dass in den Sensitivitätsanalysen keine unterschiedlichen Fluggastzahlen für Ryanair berücksichtigt wurden, ist die Kommission letztlich der Auffassung, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter seine Entscheidung auf eine solche Studie hätte stützen können.
- (307) In der Studie wurde durch Aggregation der freien Cashflows und ihrer Abzinsung mit [5-10] % pro Jahr ein Kapitalwert von [20-25] Mio. EUR für den Side Letter Nr. 2 von 2016 ermittelt.

- (308) Dieses Ergebnis wird auch durch das zu einem anderen Zweck erstellte Sachverständigengutachten von AT Kearney nicht infrage gestellt. Darin wurde die Rentabilität von FFHG insgesamt analysiert. Für die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf den Side Letter Nr. 2 von 2016 muss jedoch festgestellt werden, ob FFHG ohne diesen Vertrag schlechter gestellt wäre. Das ist der Fall, da dem Unternehmen dann zwischen [4-5] und [4,5-5,5] Mio. EUR weniger freier Cashflow im Jahr zur Verfügung stünde.
- (309) Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Side Letter Nr. 2 von 2016 dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten entspricht. Der Side Letter Nr. 2 von 2016 verschafft Ryanair daher keinen Vorteil und stellt keine staatliche Beihilfe dar.

## 5.2. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

- (310) In diesem Abschnitt prüft die Kommission die Vereinbarkeit der Maßnahmen, die als staatliche Beihilfen angesehen werden:
- die staatliche Beihilfe zugunsten von FFHG im Rahmen des 2016 erfolgten Rücktritts vom Grundstückskaufvertrag von 2014 in Bezug auf das Grundstück „Housing“,
  - die Ausbildungsbeihilfen zugunsten von Ryanair,
  - die Marketingunterstützung zugunsten von Ryanair.

### 5.2.1. Zur Beihilfemaßnahme zugunsten von FFHG

- (311) Die einzige geprüfte Maßnahme zugunsten von FFHG, bei der die Kommission zu dem Schluss kommt, dass sie eine Beihilfe darstellt, ist der „doppelte“ Verkauf eines Grundstücks durch FFHG (Erwägungsgrund 200).
- (312) Die Kommission hat im Einleitungsbeschluss (Erwägungsgründe 326-330) dargelegt, warum sie, falls die Ausübung des Rücktrittsrechts durch FFHG zu einem Preis von 0 EUR eine staatliche Beihilfe darstelle, Zweifel an deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt hat, und Deutschland daran erinnert, dass die Beweislast für die Vereinbarkeit bei Deutschland liegt.
- (313) Deutschland hat keinen Grund für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt geltend gemacht, sondern sich in seiner Argumentation auf die Behauptung beschränkt, dass diese Maßnahme keine Beihilfe zugunsten von FFHG beinhalte.
- (314) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfe von 1,25 Mio. EUR für den Verkauf des Grundstücks „Housing“ mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Deutschland muss sie von ihrem Empfänger zurückfordern.

### 5.2.2. Zu den Beihilfemaßnahmen zugunsten von Ryanair

#### 5.2.2.1. Die Ausbildungsbeihilfen zugunsten von Ryanair

- (315) Zunächst ist zu prüfen, ob die Ausbildungsbeihilfen die Voraussetzungen für eine Gruppenfreistellung erfüllen und, falls dies nicht der Fall ist, ob die Voraussetzungen des Artikels 107 Absätze 2 und 3 AEUV erfüllt sind.

##### 5.2.2.1.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

- (316) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die Ausbildungsbeihilfen möglicherweise die Voraussetzungen des Artikels 31 AGVO erfüllen, dass aber weitere Informationen erforderlich seien, um abschließend Stellung nehmen zu können. Trotz eines entsprechenden Ersuchens erhielt die Kommission weder von Deutschland noch von den Beteiligten weitere Auskünfte.
- (317) Deutschland und Ryanair erklärten, sie könnten keine weiteren Unterlagen vorlegen, da ihre Verpflichtung zur Aufbewahrung der angeforderten Unterlagen nach geltendem nationalen Recht abgelaufen sei.

- (318) Der Gerichtshof hat entschieden, dass es dem Mitgliedstaat obliegt, mögliche Gründe für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geltend zu machen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit erfüllt sind.<sup>(69)</sup> Den Mitgliedstaaten und den Beteiligten ist die zehnjährige Verjährungsfrist nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 bekannt. Sie können sich daher nicht auf eine angeblich kürzere nationale Verjährungsfrist für ihre Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen berufen, um dieser Beweislast zu entgehen.
- (319) Der Kommission liegen keine Informationen über die genauen Kosten vor, die mit den Ausbildungsbeihilfen finanziert wurden; sie kann daher nicht prüfen, ob die Kosten nach der AGVO beihilfefähig waren. Nach Artikel 31 Absatz 3 AGVO wären beihilfefähige Kosten gewesen: a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen; b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern; c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen; d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten, die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
- (320) Darüber hinaus hat Deutschland keine Angaben zu Art und Inhalt der Ausbildung gemacht, die es der Kommission erlauben würden festzustellen, ob die Ausbildung oder ein Teil davon einer Maßnahme eines Unternehmens zur Einhaltung verbindlicher nationaler Ausbildungsnormen entsprach (Artikel 31 Absatz 2 AGVO).
- (321) Deutschland hat auch keine Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die in Artikel 31 Absatz 4 AGVO festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten wurden.
- (322) In Ermangelung dieser Informationen hat Deutschland nach Auffassung der Kommission nicht nachgewiesen, dass die Ausbildungsbeihilfen die Voraussetzungen des Artikels 31 AGVO erfüllen.

#### 5.2.2.1.2. Artikel 107 Absatz 2 AEUV

- (323) Die Kommission kann die Ausbildungsbeihilfen nicht nach Artikel 107 Absatz 2 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären, da sie weder Beihilfen sozialer Art im engen Sinne des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe a AEUV sind noch zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, dienen (Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV) noch der Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden (Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe c AEUV).

#### 5.2.2.1.3. Artikel 107 Absatz 3 AEUV

- (324) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Kommission verpflichtet, bei der Prüfung einer Beihilfemaßnahme, die die Voraussetzungen der AGVO nicht erfüllt, ihr Ermessen nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV auszuüben. Dabei kann sie auf die in früheren Fällen gesammelte Erfahrung zurückgreifen, die in den Kriterien der AGVO zusammengefasst ist<sup>(70)</sup>, sowie auf die Mitteilung der Kommission<sup>(71)</sup>, in der die ab 2009 geltenden Kriterien für die Vereinbarkeitsprüfung einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen festgelegt sind (im Folgenden „Mitteilung“).

<sup>(69)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 1993, Italien/Kommission, C-364/90, ECLI:EU:C:1993:157, Rn. 20.

<sup>(70)</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2011, Freistaat Sachsen (Deutschland)/Europäische Kommission, T-357/02 RENV, ECLI:EU:T:2011:376, Rn. 42 bis 48.

<sup>(71)</sup> Mitteilung der Kommission — Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt (ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 1), Rn. 3: „Diese Erläuterungen sollen die Erwägungen der Kommission transparent machen und für Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sorgen. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) [...] werden diese Erläuterungen bei der Würdigung jeder Ausbildungsbeihilfe mit einem Subventionsäquivalent von mehr als 2 Mio. EUR je Maßnahme herangezogen, und zwar unabhängig davon, ob die Beihilfe ad hoc oder im Rahmen einer Beihilferegulierung gewährt wird.“

- (325) Im vorliegenden Fall finden die Freistellungen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstaben a, b und d keine Anwendung <sup>(72)</sup>.
- (326) Damit eine Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, muss sie zwei Voraussetzungen erfüllen, nämlich erstens, dass sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete bestimmt ist, und zweitens, dass sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft <sup>(73)</sup>.
- (327) Vorab weist die Kommission darauf hin, dass sie die Mitteilung 2009 verabschiedet hat. Wenn die Kommission Leitlinien festlegt, ist sie bei der Ausübung ihres Ermessens grundsätzlich an diese Leitlinien gebunden. Wenn jedoch Mitgliedstaaten besondere Gründe geltend machen, aus denen die Kommission von ihren Leitlinien abweichen sollte, ist die Kommission verpflichtet, diese Argumente zu prüfen und ihr Ermessen unter Berücksichtigung dieser Argumente auszuüben. <sup>(74)</sup>
- (328) Im vorliegenden Fall wurden die Beihilfen vor der Verabschiedung der Mitteilung gewährt. Deutschland und die Beteiligten haben sich nicht speziell zur Vereinbarkeit der Beihilfen mit der Mitteilung geäußert. Aus diesen Gründen hält es die Kommission für angezeigt, ihre Prüfung unmittelbar auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV zu stützen und sich dabei an den in der Mitteilung dargelegten Grundsätzen zu orientieren.
- (329) Erstens müssen die Beihilfen darauf ausgerichtet sein, die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs zu fördern. Deutschland hat erklärt, dass die Ausbildungsbeihilfen auf einer Arbeitsmarktpolitik des Landes Rheinland-Pfalz beruhen. Ziel der Beihilfen ist es, Menschen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, insbesondere in der Luftverkehrsbranche, zu qualifizieren. Zum einen ist die Ausbildung potenzieller Arbeitnehmer eine Investition in die wirtschaftliche Entwicklung der Luftverkehrsbranche. Und zum anderen hat der Beschäftigungszuwachs in der Region unmittelbare Auswirkungen auf deren Wirtschaft, da er Konsum und Investitionen beeinflusst. Die erste Voraussetzung ist damit erfüllt.
- (330) Zweitens dürfen die Ausbildungsbeihilfen die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (331) Nach den Randnummern 9, 10, 12 und 16 der Mitteilung besteht die Vermutung, dass eine Ausbildungsbeihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wenn a) ein Marktversagen vorliegt, das die Gewährung der Beihilfe rechtfertigt, b) der Mitgliedstaat neben der Beihilfe noch über andere Instrumente zur Förderung von Ausbildungsmaßnahmen verfügt, c) die Ausbildungsbeihilfe einen Anreizeffekt hat und erforderlich war und schließlich d) die Beihilfe angemessen ist.
- (332) Die Mitteilung sieht zunächst vor, dass eine Ausbildungsbeihilfe nur bei Marktversagen gewährt werden sollte. Bei dieser Prüfung spielen die Art der Ausbildungsmaßnahme sowie die Übertragbarkeit der durch die Ausbildungsmaßnahme erworbenen Fertigkeiten eine Rolle. Je allgemeiner die Ausbildungsmaßnahme ist und je einfacher die Fertigkeiten übertragbar sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit positiver externer Effekte der Ausbildungsmaßnahme. Ferner verstärkt die Einbindung behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmer in die Ausbildungsmaßnahme die positiven externen Effekte.

---

<sup>(72)</sup> Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV bezieht sich auf Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Diese Freistellung betrifft nur Gebiete, in denen die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Union äußerst ungünstig ist, was auf Rheinland-Pfalz nicht zutrifft.

Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV bezieht sich auf Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats. Eine auf Rheinland-Pfalz beschränkte Arbeitsmarktpolitik ist kein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.

Und schließlich wird mit der Beihilfe nicht die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV gefördert.

<sup>(73)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 2020, Republik Österreich/Kommission und andere, C-594/18 P, ECLI:EU:C:2020:742, Rn. 18 bis 20.

<sup>(74)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juli 2016, Kotnik und andere, C-526/14, ECLI:EU:C:2016:570, Rn. 37 bis 41.

- (333) Die Beihilfen waren Teil einer Arbeitsmarktpolitik, die aus den Programmen „Anpassungsqualifizierung von Piloten für einen Arbeitsplatz als Flugkapitän oder erster Offizier im Cockpit 2001/2002“, „Qualifizierung zur Flugbegleiterin/zum Flugbegleiter 2001/2002“, „Anpassungsqualifizierung von Piloten für einen Arbeitsplatz als Flugkapitän oder erster Offizier im Cockpit 2002/2003“ und „Qualifizierung zur Flugbegleiterin/zum Flugbegleiter 2002/2003“ bestand.
- (334) Die Ausbildungsmaßnahmen sind recht spezifisch. Sie ermöglichen es den Ausbildungsteilnehmern nur, als Flugbegleiter oder als Flugkapitän/erster Offizier zu arbeiten. Was die Übertragbarkeit der erworbenen Fertigkeiten angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausbildungsmaßnahmen nur von Ryanair durchgeführt wurden und dass Deutschland und Ryanair keine Beweise vorgelegt haben, um zu widerlegen, dass 80 % bis 90 % der in Rede stehenden Teilnehmer nach der Ausbildung von Ryanair eingestellt wurden, wie der Beschwerdeführer vorgetragen hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten auf die Arbeit bei anderen Fluggesellschaften übertragbar sind, sodass das Personal, auch wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers zutrifft, sich dafür entscheiden kann, nicht bei Ryanair zu bleiben. Es ist jedoch nicht bekannt, ob die Ausbildung zertifiziert wurde, sodass andere Fluggesellschaften eine Person, die diese Ausbildung absolviert hat, tatsächlich einstellen könnten. Deutschland hat lediglich ausgeführt, dass die in Rede stehenden Schulungen auf Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen abzielten. Es wurde nicht angegeben, ob die Ausbildung auf behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer ausgerichtet war, die eine solche Chance auf dem Arbeitsmarkt nicht erhalten hätten.
- (335) Den Informationen in der Akte ist zu entnehmen, dass die Fluggesellschaften unterschiedliche Strategien verfolgen, wenn es darum geht, ob sie die Ausbildung von Piloten und Flugbegleitern bezahlen (wie dies bei „traditionellen“ Fluggesellschaften der Fall ist) oder ob die Bewerber ihre Ausbildung selbst bezahlen müssen. Bei beiden Modellen wird die Ausbildung in der Regel vom Markt angeboten, sodass sich staatliche Maßnahmen und eine staatliche Finanzierung der Ausbildung erübrigen.
- (336) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland das Vorliegen eines Marktversagens nicht nachgewiesen hat, und kommt zu dem Schluss, dass die in Rede stehende Ausbildung in der Regel vom Markt angeboten wird, ohne dass der Staat durch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen eingreifen muss.
- (337) Um die Erforderlichkeit und den Anreizeffekt der Beihilfe zu belegen, muss in jedem Fall nachgewiesen werden, dass die Ausbildung, die von dem in Rede stehenden Unternehmen angeboten wurde, im Vergleich zur Situation ohne Beihilfe eine Zunahme der Intensität, der Qualität oder des Umfangs bzw. eine Erweiterung der intendierten Zielgruppe der Ausbildungsmaßnahme bewirkt. Die Kommission hat keine Informationen über die Auswirkungen der Ausbildung auf die Arbeitslosigkeit in der Region sowie über die allgemeine Wirtschaftslage in Rheinland-Pfalz erhalten. Deutschland hat keine kontrafaktische Analyse vorgelegt, bei der der Umfang der geplanten Ausbildungsmaßnahmen mit und ohne Beihilfe verglichen wird. Denn Deutschland konnte nicht nachweisen, dass die Personen, die die Ausbildung absolviert haben, später tatsächlich eingestellt wurden. Der Kommission weiß daher nicht, ob die Ausbildung zum Flugbegleiter oder Flugkapitän erforderlich war, um die Arbeitslosigkeit zu senken. Deutschland hat nicht nachgewiesen, inwiefern die Ausbildungsbeihilfen Anreize für die Luftverkehrsbranche geschaffen haben, mehr Personal einzustellen. Die Kommission kann daher die Erforderlichkeit und den Anreizeffekt der Ausbildungsbeihilfen nicht beurteilen.
- (338) Um angemessen zu sein, muss die Beihilfe auf das Minimum beschränkt sein, das zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist. Da bereits festgestellt wurde, dass es keinen Beleg für ein Marktversagen gibt und sich daher politische Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung erübrigen und dass die Beihilfen nicht erforderlich waren und keinen Anreizeffekt hatten, braucht nicht geprüft zu werden, ob der Beihilfebetrag auf das zur Erreichung des Ziels der Beihilfe erforderliche Minimum beschränkt war. Die Ausbildungsbeihilfen sind daher nicht nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV, wie er unter Berücksichtigung der in der Mitteilung festgelegten Kriterien auszulegen ist, mit dem Binnenmarkt vereinbar.
- (339) Die Ausbildungsbeihilfen zugunsten von Ryanair stellten daher mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen dar.
- 5.2.2.2. Die 2005 und 2017 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und Ryanair geschlossenen Marketingverträge
- (340) Die Marketingverträge stellen Betriebsbeihilfen zugunsten von Ryanair dar, die die Betriebskosten verringern, die Ryanair normalerweise im Rahmen der Durchführung von Flügen vom und zum Flughafen Frankfurt-Hahn zu tragen hätte.

- (341) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs obliegt es dem Mitgliedstaat, mögliche Gründe für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geltend zu machen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit erfüllt sind <sup>(75)</sup>.
- (342) Deutschland ist nicht der Auffassung, dass die 2005 und 2017 mit Ryanair geschlossenen Marketingverträge staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen, und hat deshalb keine Argumente zur Vereinbarkeit dieser Verträge mit dem Binnenmarkt vorgebracht.
- (343) Zu prüfen ist, ob die Beihilfen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gewährt wurden, mit dem Binnenmarkt vereinbar waren. <sup>(76)</sup> Was den Marketingvertrag von 2005 angeht, so war dies der 4. November 2005, d. h., der Zeitpunkt lag vor dem Inkrafttreten der Luftverkehrsleitlinien von 2005 am 9. Dezember 2005. Für den Marketingvertrag von 2017 war dies der 20. Oktober 2017. Auf den Marketingvertrag von 2017 finden somit die Luftverkehrsleitlinien von 2014 Anwendung.
- (344) Hinsichtlich des Marketingvertrags von 2005 verfolgt die Kommission denselben Ansatz wie in früheren Beschlüssen, in denen sie die Vereinbarkeit von Beihilfen geprüft hat, die vor Inkrafttreten der geltenden Luftverkehrsleitlinien von 2014 bzw. der Luftverkehrsleitlinien von 2005 gewährt wurden <sup>(77)</sup>.
- (345) Vor den Luftverkehrsleitlinien von 2005 hatte die Kommission die Luftverkehrsleitlinien von 1994 <sup>(78)</sup> erlassen. Die Luftverkehrsleitlinien von 1994 enthielten jedoch keine besonderen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Betriebsbeihilfen zur Förderung des Luftverkehrs an Regionalflughäfen. Im Einklang mit dem in früheren Beschlüssen verfolgten Ansatz muss die Kommission die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahmen daher unmittelbar auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV prüfen.
- (346) Hierzu ist anzumerken, dass sich die Prüfung von staatlichen Beihilfen dieser Art durch die Kommission im Laufe der Zeit weiterentwickelt hat, bestimmte Punkte jedoch unverändert beibehalten worden sind. Diese Punkte ergeben sich aus den allgemeinen Grundsätzen für die Vereinbarkeit von Beihilfen im Einklang mit der oben genannten Bestimmung des AEUV.
- (347) Dementsprechend stellte die Kommission in der Entscheidung in Bezug auf den Flughafen Manchester vom Juni 1999 <sup>(79)</sup> fest, dass nichtdiskriminierend und zeitlich befristet gewährte Ermäßigungen von Flughafenentgelten als Maßnahmen zur Förderung neuer Strecken mit den Beihilfavorschriften vereinbar waren.
- (348) Später erläuterte die Kommission in ihrer Entscheidung vom Februar 2004 in Bezug auf den Flughafen Charleroi <sup>(80)</sup>: „Betriebsbeihilfen für die Aufnahme neuer Flugverbindungen oder die Erhöhung bestimmter Frequenzen können ein notwendiges Instrument zur Förderung der Entwicklung kleiner Regionalflughäfen sein. Diese Beihilfen können interessierte Unternehmen überzeugen, das Risiko einer Investition in neue Strecken einzugehen. Um jedoch derartige Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

<sup>(75)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 1993, Italien/Kommission, C-364/90, ECLI:EU:C:1993:157, Rn. 20.

<sup>(76)</sup> Siehe Randnummer 85 der Luftverkehrsleitlinien von 2005 und Randnummer 174 der Luftverkehrsleitlinien von 2014.

<sup>(77)</sup> Siehe beispielsweise Beschluss (EU) 2015/1227 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.22614 (C 53/07) zugunsten der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn, von Ryanair, Airport Marketing Services und Transavia, (ABl. L 201 vom 30.7.2015, S. 109, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1227/oj>), Erwägungsgründe 452 bis 470; Beschluss (EU) 2016/633, Erwägungsgründe 511 bis 531.

<sup>(78)</sup> Mitteilung der Kommission — Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf Staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

<sup>(79)</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1999 in der Beihilfesache NN 109/98, Vereinigtes Königreich, Flughafen Manchester (ABl. C 65 vom 13.3.2004, S. 5).

<sup>(80)</sup> Entscheidung 2004/393/EG der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Vorteilsgewährung seitens der Region Wallonien und des Flughafenbetreibers Brussels South Charleroi Airport zugunsten des Luftfahrtunternehmens Ryanair bei dessen Niederlassung in Charleroi (ABl. L 137 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/393/oj>) (im Folgenden „Charleroi-Entscheidung“). Diese Entscheidung wurde zwar durch das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Ryanair/Kommission, T-196/04, ECLI:EU:T:2008:585, für nichtig erklärt. Sie zeigt jedoch, wie sich die Prüfung der in Rede stehenden Beihilfen durch die Kommission weiterentwickelt hat.

EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären zu können, muss bestimmt werden, ob diese Beihilfen in Bezug auf das angestrebte Ziel notwendig und verhältnismäßig sind und ob sie den Handel nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen.“ Deshalb legte die Kommission bestimmte Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit solche Betriebsbeihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, darunter die folgenden <sup>(81)</sup>:

- a) Die Beihilfe muss durch eine deutliche Steigerung des Fluggastaufkommens auf neuen Strecken zu dem Ziel von gemeinschaftlichem Interesse der Entwicklung eines Regionalflughafens beitragen <sup>(82)</sup>.
- b) Die Beihilfe muss in dem Sinne erforderlich sein, dass sie keine bereits von derselben oder einer anderen Luftverkehrsgesellschaft betriebene Strecke oder eine ähnliche Strecke betrifft <sup>(83)</sup>.
- c) Die Beihilfe muss einen Anreizeffekt haben, d. h. dazu beitragen, eine Tätigkeit zu entfalten, die nach einem gewissen Zeitraum wahrscheinlich rentabel wird, was bedeutet, dass die Beihilfe befristet sein muss <sup>(84)</sup>.
- d) Die Beihilfe muss angemessen sein, d. h., ihre Höhe muss an die Nettoentwicklung des Fluggastaufkommens geknüpft sein <sup>(85)</sup>.
- e) Die Beihilfe muss transparent und diskriminierungsfrei gewährt werden und darf nicht mit anderen Beihilfearten kumuliert werden.

(349) In den Luftverkehrsleitlinien von 2005 und den Luftverkehrsleitlinien von 2014 werden diese Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt präzise definiert; es bleibt jedoch dabei, dass Betriebsbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften von der Kommission für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, wenn sie durch eine deutliche Steigerung des Fluggastaufkommens auf neuen Strecken zur Entwicklung von relativ kleinen Flughäfen beitragen, wenn sie erforderlich sind (d. h. keine bereits von derselben oder einer anderen Luftverkehrsgesellschaft betriebene Strecke oder eine ähnliche Strecke betreffen), wenn sie befristet sind und die Strecke, für welche die Beihilfe gewährt wird, wahrscheinlich rentabel wird, wenn ihre Höhe an die Nettoentwicklung des Fluggastaufkommens geknüpft ist und wenn die Beihilfe transparent und diskriminierungsfrei gewährt und nicht mit anderen Beihilfearten kumuliert wird. <sup>(86)</sup>

(350) Abschließend stellt die Kommission fest, dass im vorliegenden Fall die Vereinbarkeit des Marketingvertrags von 2005 mit dem Binnenmarkt anhand der oben genannten allgemeinen Grundsätze geprüft werden sollte.

(351) Die Vereinbarkeit des Marketingvertrags von 2017 mit dem Binnenmarkt sollte auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien von 2014 geprüft werden, die diesen allgemeinen Grundsätzen ebenfalls Rechnung tragen. Im Einklang mit den Randnummern 138 bis 155 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 müssen Anlaufbeihilfen für Luftverkehrsgesellschaften die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Beitrag zur Verwirklichung eines genau definierten Ziels von gemeinsamem Interesse, d. h. Erhöhung der Mobilität der Bürger der Union oder Begünstigung der regionalen Entwicklung abgelegener Gebiete,
- b) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen,
- c) Geeignetheit einer staatlichen Beihilfe als politisches Instrument,
- d) Vorliegen eines Anreizeffekts,
- e) Angemessenheit des Beihilfebetrags,
- f) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel.
- g) Voraussetzungen hinsichtlich Transparenz, Nichtkumulierbarkeit von Beihilfen und Nichtdiskriminierung, die sich aus den Randnummern 133, 159 und 161 bis 163 der Luftverkehrsleitlinien von 2014 ergeben.

<sup>(81)</sup> Eine ähnliche Prüfung hat die Kommission in anderen, neueren Fällen vorgenommen. Siehe beispielsweise Beschluss (EU) 2015/1227, Erwägungsgründe 452 bis 470; Beschluss (EU) 2016/633, Erwägungsgründe 511 bis 531.

<sup>(82)</sup> Siehe die Erwägungsgründe 283 bis 297 der Charleroi-Entscheidung.

<sup>(83)</sup> Siehe die Erwägungsgründe 288 bis 309 der Charleroi-Entscheidung.

<sup>(84)</sup> Siehe die Erwägungsgründe 311 bis 317 der Charleroi-Entscheidung.

<sup>(85)</sup> Siehe die Erwägungsgründe 318 bis 325 der Charleroi-Entscheidung.

<sup>(86)</sup> Siehe Beschluss (EU) 2015/1227, Erwägungsgrund 457; Beschluss (EU) 2016/633, Erwägungsgrund 516.

- (352) Deutschland und Ryanair haben nicht dargelegt, inwiefern mit den Betriebsbeihilfen, die Ryanair durch die Marketingverträge von 2005 und 2017 gewährt wurden, ein Beitrag zur Verwirklichung eines genau definierten Ziels von gemeinsamem Interesse geleistet würde. Die Kommission hat oben (Erwägungsgründe (266) bis 288) das Argument widerlegt, dass das Land die Absicht gehabt habe, den Tourismus oder die wirtschaftliche Entwicklung in der Region zu fördern.
- (353) Selbst wenn mit dem Erwerb von Marketingdienstleistungen ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt worden wäre (was jedoch nicht der Fall ist), haben Deutschland und Ryanair jedenfalls kein Argument dafür vorgebracht, dass die durch die Marketingverträge von 2005 und 2017 gewährten Beihilfen die übrigen oben genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (354) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Deutschland und Ryanair nicht nachgewiesen haben, dass staatliche Maßnahmen erforderlich waren und dass die Beihilfen zugunsten von Ryanair geeignet waren, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region zu fördern. Deutschland und Ryanair haben auch nicht nachgewiesen, dass die Höhe der Beihilfen angemessen war und dass übermäßige negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel vermieden werden konnten. Und schließlich haben Deutschland und Ryanair nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen der Luftverkehrsleitlinien von 2014 hinsichtlich Transparenz, Nichtkumulierbarkeit von Beihilfen und Nichtdiskriminierung erfüllt waren.
- (355) Die durch die Marketingverträge von 2005 und 2017 gewährten Beihilfen stellen daher rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen dar.

#### 6. RÜCKFORDERUNG

- (356) Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach ständiger Rechtsprechung der Unionsgerichte ist die Kommission, wenn sie die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt feststellt, befugt zu entscheiden, dass der betreffende Mitgliedstaat sie umzugestalten oder aufzuheben hat<sup>(87)</sup>. Zudem haben die Unionsgerichte konsequent die Auffassung vertreten, dass die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, eine von der Kommission als mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehene Beihilfe aufzuheben, auf die Wiederherstellung der früheren Lage abzielt<sup>(88)</sup>.
- (357) In diesem Zusammenhang haben die Unionsgerichte festgestellt, dass dieses Ziel erreicht ist, sobald der Empfänger den als rechtswidrige Beihilfe gewährten Betrag zurückgezahlt und dadurch den Vorteil, den er auf dem Binnenmarkt gegenüber seinen Mitbewerbern besaß, verloren hat und die Lage vor der Zahlung der Beihilfe wiederhergestellt ist<sup>(89)</sup>.
- (358) Im Einklang mit der Rechtsprechung sieht Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 Folgendes vor: „In Negativbeschlüssen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern“.
- (359) Da sowohl die staatliche Beihilfe zugunsten von FFHG im Rahmen des 2016 erfolgten Rücktritts vom Grundstückskaufvertrag von 2014 in Bezug auf das Grundstück „Housing“ als auch die Ausbildungsbeihilfen und die Marketingverträge von 2005 und 2017 zugunsten von Ryanair unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV durchgeführt wurden und als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe anzusehen sind, sind sie somit zurückzufordern, um die vor ihrer Gewährung auf dem Binnenmarkt bestehende Lage wiederherzustellen. Der Rückforderungszeitraum erstreckt sich von dem Tag, an dem die Beihilfen den Empfängern zur Verfügung gestellt wurden, bis zur tatsächlichen Rückzahlung. Der Rückforderungsbetrag umfasst Zinsen, die von dem Tag, an dem die staatlichen Beihilfen den Empfängern zur Verfügung gestellt wurden, bis zur tatsächlichen Rückzahlung berechnet werden.
- (360) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 gelten „[d]ie Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen ... für eine Frist von zehn Jahren“, und nach Absatz 2 Satz 1 beginnt „[d]iese Frist ... mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger entweder als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegulierung gewährt wird.“

<sup>(87)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 1973, Kommission/Deutschland, C-70/72, ECLI:EU:C:1973:87, Rn. 13.

<sup>(88)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, Belgien/Kommission, C-142/87, ECLI:EU:C:1990:125, Rn. 66.

<sup>(89)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1999, Belgien/Kommission, C-75/97, ECLI:EU:C:1999:311, Rn. 64 und 65.

- (361) Zu den Ausbildungsbeihilfen zugunsten von Ryanair hat Deutschland erklärt, dass HCM von 2001 bis 2003 insgesamt 1 880 197,11 EUR gewährt wurden. Deutschland legte Nachweise für mindestens zwei Scheckzahlungen in Höhe von 220 427,64 EUR und 639 146,04 EUR an Ryanair über a und o Gettmann vor. Diese Zahlungen wurden am 17. Januar 2003 über das Konto von HCM geleistet. Nach Angaben Deutschlands wurde die Beihilfe vor Ende 2003 vollständig ausgezahlt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beihilfe 2003 gewährt wurde.
- (362) In Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 heißt es weiter: „Jede Maßnahme, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission bezüglich der rechtswidrigen Beihilfe ergreift, stellt eine Unterbrechung der Frist dar. Nach jeder Unterbrechung läuft die Frist von Neuem an. Die Frist wird ausgesetzt, solange der Beschluss der Kommission Gegenstand von Verhandlungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist.“
- (363) Die Mitteilung der Kommission an einen Mitgliedstaat, dass eine Beschwerde eingereicht wurde, ist eine die Frist unterbrechende Maßnahme im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1589.
- (364) Lufthansa hatte am 4. März 2011 eine offizielle Beschwerde eingereicht, die am 18. März 2011 an Deutschland weitergeleitet wurde. Im Rahmen der Prüfung dieser Beschwerde stellte die Kommission spezifische Fragen zu den Ausbildungsbeihilfen, die von Deutschland am 14. Juni 2011 beantwortet wurden.
- (365) Mit dieser Maßnahme im Jahr 2011 wurde die Frist im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 unterbrochen, sodass die Rückforderung der 2003 gewährten Beihilfen nicht verjährt ist.

## 7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (366) Die Kommission stellt fest, dass es sich bei der Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG um eine De-minimis-Beihilfe handelt, die als solche von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung freigestellt ist. Die Kommission stellt ferner fest, dass die zwischen FFHG und Ryanair 2013, 2015 und 2016 geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen sowie die Finanzierung einer Crew- und Pilotschule und einer Wartungshalle zugunsten von Ryanair mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeitrags im Einklang stehen und keine staatliche Beihilfe darstellen.
- (367) Die Kommission stellt fest, dass Deutschland die folgenden Maßnahmen unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV rechtswidrig durchgeführt hat und dass diese Maßnahmen nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, sodass Deutschland die mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückfordern muss:
- a) die staatliche Beihilfe zugunsten von FFHG im Rahmen des 2016 erfolgten Rücktritts vom Grundstückskaufvertrag von 2014 in Bezug auf das Grundstück „Housing“,
  - b) die Ausbildungsbeihilfen zugunsten von Ryanair,
  - c) die staatlichen Beihilfen zugunsten von Ryanair nach den Marketingverträgen von 2005 und 2017 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die zwischen FFHG und Ryanair 2013, 2015 und 2016 geschlossenen Verträge über Flughafendienstleistungen sowie die Finanzierung einer Crew- und Pilotschule und einer Wartungshalle zugunsten von Ryanair, die Deutschland durchgeführt hat, stellen keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar (AEUV).

Die Bürgschaft des Landes Rheinland-Pfalz für FFHG, die Deutschland durchgeführt hat, ist nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von der Anmeldepflicht freigestellt, da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

#### Artikel 2

Die folgenden Maßnahmen, die Deutschland unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV zugunsten von FFHG und Ryanair rechtswidrig durchgeführt hat, sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar:

- a) die staatliche Beihilfe in Höhe von 1,25 Mio. EUR, die FFHG im Jahr 2016 im Rahmen des 2016 erfolgten Rücktritts vom Grundstückskaufvertrag von 2014 in Bezug auf das Grundstück „Housing“ gewährt wurde,
- b) die staatlichen Beihilfen in Höhe von 220 427,64 EUR, 639 146,04 EUR und 680 627,93 EUR, die Ryanair zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen gewährt wurden,
- c) die staatlichen Beihilfen, die Ryanair nach dem Marketingvertrag von 2005 in den Jahren 2005 bis 2016 in Höhe von insgesamt 11,2 Mio. EUR (zur Aufschlüsselung nach Jahren siehe oben Tabelle 1) und nach dem Marketingvertrag von 2017 in einer von den deutschen Behörden noch zu ermittelnden Höhe (350 000 EUR für 2017 und bis zu 1,2 Mio. EUR für jedes folgende Jahr) gewährt wurden.

#### Artikel 3

- (1) Deutschland fordert die in Artikel 2 genannten Beihilfen von den Empfängern zurück.
- (2) Der Rückforderungsbetrag umfasst Zinsen, die von dem Tag, an dem die Beihilfe den Empfängern zur Verfügung gestellt wurde, bis zur tatsächlichen Rückzahlung berechnet werden.
- (3) Die Zinsen werden nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission<sup>(90)</sup> anhand der Zinseszinsformel berechnet.

#### Artikel 4

- (1) Die in Artikel 2 genannten Beihilfen werden sofort und tatsächlich zurückgefordert.
- (2) Deutschland stellt sicher, dass dieser Beschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Bekanntgabe durchgeführt wird.

<sup>(90)</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/794/oj>).

*Artikel 5*

(1) Deutschland übermittelt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die folgenden Informationen:

- a) den Gesamtbetrag (Nennbetrag und Zinsen), der von den Empfängern zurückzufordern ist,
- b) eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. geplant sind, um diesem Beschluss nachzukommen,
- c) Unterlagen, die belegen, dass Rückzahlungsanordnungen an die Empfänger ergangen sind.

(2) Deutschland unterrichtet die Kommission über den Fortgang seiner Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses, bis die Rückzahlung der in Artikel 2 genannten Beihilfen abgeschlossen ist. Auf Anfrage der Kommission legt Deutschland unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vor, die getroffen wurden bzw. geplant sind, um diesem Beschluss nachzukommen. Ferner übermittelt Deutschland ausführliche Angaben über die Beihilfebeträge und die Zinsen, die von den Empfängern bereits zurückgezahlt wurden.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Die Kommission kann die Beihilfebeträge und die Rückforderungszinsen, die nach diesem Beschluss zurückzuzahlen sind, unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2015/1589 veröffentlichen.

Falls dieser Beschluss vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Beschlusses einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses einverstanden sind. Der Antrag, in dem die entsprechenden Angaben zu präzisieren sind, ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Brüssel, den 9. September 2024

*Für die Kommission*  
Margrethe VESTAGER  
Exekutiv-Vizepräsidentin



2024/3030

9.12.2024

**BESCHLUSS (Euratom) 2024/3030 DES RATES**

**vom 2. Dezember 2024**

**zur Billigung des Standpunkts, der im Namen von Euratom in der Energiechartakonferenz zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden „ECV“) und sein Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (im Folgenden „Protokoll“) wurden von den Europäischen Gemeinschaften mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission <sup>(1)</sup> geschlossen und sind am 16. April 1998 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 49 des ECV und Artikel 21 des Protokolls ist die Regierung der Portugiesischen Republik der Verwahrer des ECV und des Protokolls. Am 1. Februar 2024 gab die Portugiesische Republik ihre Absicht bekannt, vom ECV und vom Protokoll zurückzutreten. Somit wird die Regierung der Portugiesischen Republik ihre Funktion als Verwahrer nicht mehr ausüben. Der Rücktritt der Portugiesischen Republik vom ECV und vom Protokoll wird am 2. Februar 2025 wirksam.
- (3) Eine Änderung von Artikel 49 ECV und Artikel 21 des Protokolls ist erforderlich, um einen neuen Verwahrer für den ECV und das Protokoll zu benennen. Die Vertragsparteien des ECV (im Folgenden „Vertragsparteien“) haben sich nach Verhandlungen darauf geeinigt, eine solche Änderung in die modernisierte Fassung des ECV aufzunehmen, mit der das Sekretariat der Energiecharta (im Folgenden „Sekretariat“) als neuer Verwahrer vorgeschlagen wird. Die Vertragsparteien haben auch vereinbart, das Protokoll in ähnlicher Weise zu ändern. Ferner haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, der Energiechartakonferenz eine neue Klarstellung zu Artikel 49 des ECV und Artikel 21 des Protokolls über die Aufgaben des Sekretariats als Verwahrer zur Billigung vorzulegen. Da nicht alle Vertragsparteien den modernisierten ECV nach dessen Annahme vorläufig anwenden werden, vereinbarten die Vertragsparteien, der Energiechartakonferenz zwei Beschlüsse zur Billigung vorzulegen, durch die das Sekretariat ab dem 2. Februar 2025 als vorläufiger Verwahrer benannt wird, bis die Änderungen des ECV und des Protokolls in Kraft treten.
- (4) Gemäß Artikel 34 des ECV beschließt die Energiechartakonferenz den Wortlaut von Änderungen des ECV, einschließlich der dazugehörigen Protokolle. Gemäß Artikel 12 des Protokolls nimmt die Energiechartakonferenz den Wortlaut von Änderungen des Protokolls an.
- (5) Die Energiechartakonferenz soll die vorgeschlagenen Akte — bezüglich des ECV in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 und bezüglich des Protokolls per Schriftwechsel, der am 6. November 2024 mit einer Frist bis zum 30. Januar 2025 eingeleitet wurde — beschließen. Die von der Energiechartakonferenz anzunehmenden Akte werden für Euratom verbindlich sein.
- (6) Es ist angezeigt, dass Euratom ihr Stimmrecht bei der Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen des ECV und des Protokolls sowie über die vorgeschlagenen Klarstellungen und Beschlüsse in der Energiechartakonferenz nicht ausübt. Es ist auch angezeigt, für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit Euratoms fallen, den von den Mitgliedstaaten, die gemeinsam handelnde Vertragsparteien sind, zu vertretende Standpunkt festzulegen. Dieser Standpunkt gilt unbeschadet der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Euratom und den Mitgliedstaaten. Dieser Standpunkt ergänzt den in dem Beschluss (Euratom) 2024/1645 des Rates <sup>(2)</sup> festgelegten Standpunkt.
- (7) Die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind und an der Energiechartakonferenz teilnehmen oder per Schriftwechsel abstimmen, sollten einen Standpunkt vertreten, mit dem die Annahme oder die Billigung der vorgeschlagenen Änderungen, Klarstellungen und Beschlüsse nicht verhindert wird —

<sup>(1)</sup> Beschluss 98/181/EG EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluß des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/181/oj>).

<sup>(2)</sup> Beschluss (Euratom) 2024/1645 des Rates vom 30. Mai 2024 über den im Namen der Europäischen Union in der Energiechartakonferenz zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/1645, 6.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1645/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Gemäß Artikel 36 Absatz 7 des Vertrags über die Energiecharta (ECV) übt Euratom ihr Stimmrecht bei der Abstimmung über die vorgeschlagenen Änderungen von und Klarstellungen zu Artikel 49 des ECV und zu Artikel 21 des Protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (im Folgenden „Protokoll“ und über die Beschlüsse über die Benennung eines Verwahrers nach Artikel 49 des ECV und nach Artikel 21 des Protokolls, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind, in der Energiechartakonferenz nicht aus.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des ECV sind, üben — wenn sie anwesend sind — ihr Stimmrecht auf der Energiechartakonferenz am 3. Dezember 2024 bzw. per Schriftwechsel gemeinsam so aus, dass

- a) die Annahme der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 49 des ECV (CC 760 REV2), die dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist, durch die Energiechartakonferenz nicht verhindert wird,
- b) die Billigung der neuen Klarstellung zu Artikel 49 des ECV über die Aufgaben des Sekretariats der Energiecharta (CC 762 REV2), die dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist, nicht verhindert wird,
- c) die Billigung des Beschlusses über die Benennung des Sekretariats der Energiecharta als Verwahrer gemäß Artikel 49 des ECV mit Wirkung vom 2. Februar 2025 (CC 814), die dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist, nicht verhindert wird, und
- d) die Annahme per Schriftwechsel der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 21 des Protokolls und die Billigung der entsprechenden Klarstellung zu Artikel 21 des Protokolls und des Beschlusses über die Benennung des Sekretariats der Energiecharta als Verwahrer gemäß Artikel 21 des Protokolls mit Wirkung vom 2. Februar 2025 (CC 823), die dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist, nicht verhindert wird.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

NAGY M.

ANHANG

1. Vorgeschlagene Änderung von Artikel 49 des ECV, wie sie der Energiechartakonferenz am 3. September 2024 vorgelegt und in die vorgeschlagenen Änderungen des Vertrags über die Energiecharta (Dokument CC 760 REV2) aufgenommen wurde.

„Artikel 49

**Verwahrer**

~~Die Regierung der Portugiesischen Republik~~Das Sekretariat ist Verwahrer dieses Vertrags (1).“

2. Vorgeschlagene neue Vereinbarung zu Artikel 49 über die Aufgaben des Sekretariats der Energiecharta, wie sie der Energiechartakonferenz am 3. September 2024 vorgelegt wurde und in den vorgeschlagenen Änderungen der Vereinbarungen, Erklärungen und Beschlüsse (Dokument CC 762 REV2) enthalten ist.

”

Vereinbarung 16 zu Artikel 49 des ursprünglichen ECV	Vereinbarung 18 zu Artikel 49 des ECV in der Fassung von 1998
--	---

Sekretariat' in Artikel 49 ist als ‚Sekretariat‘ im Sinne des Artikels 35 zu verstehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass jede Bezugnahme auf den ‚Verwahrer‘ in diesem Vertrag als das in Artikel 35 definierte ‚Sekretariat‘ in der Funktion als Verwahrer zu verstehen ist.

“

3. Vorgeschlagener Beschluss der Energiechartakonferenz über die Benennung des Sekretariats der Energiecharta als Verwahrer gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Energiecharta (CC 814), wie er der Energiechartakonferenz am 3. September 2024 vorgelegt wurde.

„35. Sitzung der Energiechartakonferenz

3. Dezember 2024

BENENNUNG DES SEKRETARIATS DER ENERGIECHARTA ALS VERWAHRER GEMÄß ARTIKEL 49 DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA

Die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta (ECV) —

unter Kenntnisnahme des Rücktritts der Portugiesischen Republik als Vertragspartei des ECV mit Wirkung zum 2. Februar 2025,

gestützt auf die Notifizierung der Portugiesischen Republik vom 7. März 2024, dass die Regierung der Portugiesischen Republik die Funktion des Verwahrers nach Artikel 49 des ECV nicht mehr ausübt, sobald der Rücktritt wirksam wird,

unter Hinweis auf die auf der 35. Energiechartakonferenz angenommene Änderung von Artikel 49, mit der das Sekretariat der Energiecharta (Sekretariat) als Verwahrer des ECV benannt wird [CC 814] —

sind wie folgt übereingekommen:

1. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des ECV, die am 3. Dezember 2024 mit Wirkung für alle Vertragsparteien angenommen wurden, übernimmt das Sekretariat ab dem 2. Februar 2025 vorübergehend die Funktion des Verwahrers des ECV für jede dieser Vertragsparteien.
2. Das Sekretariat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Übernahme der Funktion des Verwahrers von der Regierung der Portugiesischen Republik sicherzustellen, und übernimmt vorübergehend diese Aufgaben gemäß Unterabsatz 1 ab dem 2. Februar 2025.“
4. Vorschlag zur Änderung von Artikel 21 des Protokolls (Dokument CC 823), wie er der Energiechartakonferenz am 6. November 2024 vorgelegt wurde.

(1) Die neuen Textvorschläge sind unterstrichen, die zum Löschen vorgeschlagenen Textstellen sind ~~durchgestrichen~~.

„ÄNDERUNGEN DES ENERGIECHARTAPROTOKOLLS ÜBER ENERGIEEFFIZIENZ UND DAMIT  
VERBUNDENE UMWELTASPEKTE

Die Vertragsparteien des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte —  
unter Kenntnisnahme des Rücktritts der Portugiesischen Republik als Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta  
und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte mit Wirkung zum  
2. Februar 2025,

gestützt auf die Notifizierung der Portugiesischen Republik vom 7. März 2024, dass die Regierung der Portugiesischen  
Republik die Funktion des Verwahrers nach Artikel 49 des Energiechartavertrags nicht mehr ausübt, sobald der Rücktritt  
wirksam wird,

sind wie folgt übereingekommen:

*Artikel 1*

**Änderungen**

Das Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte in Anhang 3 der Schlussakte  
der Europäischen Energiechartakonferenz wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 21 des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte wird wie folgt  
geändert: ‚Die Regierung der Portugiesischen Republik‘ wird durch ‚Das Sekretariat‘ ersetzt.‘
- (2) Artikel 22 des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte wird wie folgt  
geändert: ‚italienischer,‘ wird gestrichen.

*Artikel 2*

**Vereinbarungen**

Die Vertragsparteien des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte nehmen  
die folgende Vereinbarung in Bezug auf Artikel 21 an:

‚Das in Artikel 21 dieses Protokolls genannte ‚Sekretariat‘ ist das nach Artikel 35 des Vertrags über die Energiecharta  
eingeschichtete Sekretariat. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass jede Bezugnahme auf den  
‚Verwahrer‘ in diesem Protokoll als das nach Artikel 35 des Vertrags über die Energiecharta eingeschichtete ‚Sekretariat‘ in  
der Funktion als Verwahrer dieses Protokolls zu verstehen ist.‘

*Artikel 3*

**Vorläufige Bestimmungen**

(1) Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene  
Umweltaspekte, die am 30. Januar 2025 mit Wirkung für alle Vertragsparteien angenommen wurden, übernimmt das  
Sekretariat ab dem 2. Februar 2025 vorübergehend die Funktion des Verwahrers des Energiechartaprotokolls über  
Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte für jede dieser Vertragsparteien.

(2) Das Sekretariat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Übernahme der Funktion des Verwahrers von der  
Regierung der Portugiesischen Republik sicherzustellen, und übernimmt vorübergehend diese Aufgaben gemäß Absatz 1  
ab dem 2. Februar 2025.“



2024/3039

9.12.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/3039 DER KOMMISSION**

**vom 4. Dezember 2024**

**zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend  
Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in  
bestimmten Mitgliedstaaten**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 8675)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb der Union sowie der Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den betroffenen Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen gelisteten Gebiete umfassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2447/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj)).

- (5) Nach Ausbrüchen der HPAI bei Geflügel in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, Österreich, Polen und Rumänien wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2917 der Kommission<sup>(4)</sup> geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.
- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2917 haben Tschechien, Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, die Niederlande, Polen und Rumänien der Kommission Ausbrüche der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in den Bezirken Brünn-Land, Klatovy und Jungbunzlau in Tschechien, in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Deutschland, im Département Landes in Frankreich, in den Regionen Friaul-Julisch Venetien, Lombardei und Venetien in Italien, in den Komitaten Bács-Kiskun, Csongrád-Csanád, Jász-Nagykun-Szolnok und Somogy in Ungarn, in der Provinz Gelderland in den Niederlanden, in den Woiwodschaften Niederschlesien, Lublin, Masowien, Pommern, Schlesien und Großpolen in Polen und im Kreis Timiș in Rumänien gemeldet.
- (7) Außerdem befindet sich der Herd von einem der in Deutschland bestätigten Ausbrüche in unmittelbarer Nähe der Grenze zu den Niederlanden. Da sich die Überwachungszone bis in das Hoheitsgebiet der Niederlande erstreckt, haben die zuständigen Behörden der beiden genannten Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bei der Einrichtung der erforderlichen Überwachungszone ordnungsgemäß zusammengearbeitet.
- (8) Tschechien, Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, die Niederlande, Polen und Rumänien haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen um die Ausbrüche herum.
- (9) Die Kommission hat die von Tschechien, Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, den Niederlanden, Polen und Rumänien ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von diesen Mitgliedstaaten eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen die Ausbrüche der HPAI bestätigt wurden.
- (10) Für die Niederlande sind derzeit im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 keine Gebiete als Schutz- oder Überwachungszonen ausgewiesen.
- (11) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Tschechien, Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, den Niederlanden, Polen und Rumänien gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene auszuweisen.
- (12) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Tschechien, Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, Polen und Rumänien als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführten Gebiete geändert werden.
- (13) Darüber hinaus sollten im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 Schutz- und Überwachungszonen für die Niederlande aufgeführt werden.
- (14) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wird, indem die von Tschechien, Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, den Niederlanden, Polen und Rumänien gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnungsgemäß abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen sowie die Dauer der dort geltenden Maßnahmen aufgenommen werden.
- (15) Daher sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 entsprechend geändert werden.
- (16) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.

---

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2917 der Kommission vom 19. November 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/2917, 25.11.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2917/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2917/oj)).

- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Dezember 2024

*Für die Kommission*  
Olivér VÁRHELYI  
*Mitglied der Kommission*

—

## ANHANG

## Teil A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten\*:

**Mitgliedstaat: Bulgarien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Yambol region</b>		
BG-HPAI(P)-2024-00018	<b>Tundzha municipality:</b> Bolyarsko	8.12.2024

**Mitgliedstaat: Tschechien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
---------------------------------	---------------------	--

**Central Bohemian Region:**

CZ-HPAI(NON-P)-2024-00044	Dřísy (633119); Hlavenec (638960); Konětopy (669059); Kostelní Hlavno (670511); Lhota u Dřís (680931); Mečeříž (692395); Sudovo Hlavno (758892).	19.12.2024
---------------------------	--	------------

**Pilsen Region:**

CZ-HPAI(P)-2024-00009	Černíč u Hradešic (647411); Hradešice (647420); Smrkovec u Hradešic (647438); Letovy (695815); Mířenice (695823); Nalžovské Hory (701521); Otěšín (695840); Ústaleč (774812); Velenovy (777803); Tužice (791326); Plichtice (791300); Zavlakov (791334).	12.12.2024
-----------------------	--	------------

**South Moravian Region:**

CZ-HPAI(P)-2024-00010	Bratčice (609561); Hrušovany u Brna (648833); Kupařovice (677582); Ledce u Židlochovic (679682); Malešovice (690872); Medlov (692590); Němčičky (703052); Odřovice (709077); Smolín (751090); Sobotovice (752142); Cvrčovice u Pohořelic (618152) - pouze část katastrálního území východně od silnice č. 395.	14.12.2024
-----------------------	--	------------

**Mitgliedstaat: Deutschland**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
---------------------------------	---------------------	--

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

DE-HPAI(P)-2024-00022	<p><b>Landkreis Rostock</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Amt Tessin</li> <li>Stadt Tessin mit den Ortsteilen Neu Gramsdorf und Wolfsberger Mühle</li> <li>Gemeinde Gnewitz mit den Ortsteilen Gnewitz und Barkvieren</li> <li>Gemeinde Zarnewanz mit dem Ortsteilen Zarnewanz, Kleinhof und Stormstorf</li> </ul>	21.12.2024
-----------------------	---	------------

**NIEDERSACHSEN**

DE-HPAI(P)-2024-00021	<p><b>Landkreis Aurich</b></p> <p>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.483276, 53.648204. Betroffen sind Teile der Gemeinde Dornum.</p> <p><b>Landkreis Wittmund</b></p> <p>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.483276, 53.648204. Betroffen sind Teile der Gemeinden Holtgast, Schweindorf und Uтары.</p>	19.12.2024
-----------------------	---	------------

**NORDRHEIN-WESTFALEN**

DE-HPAI(P)-2024-00019	<p><b>Kreis Kleve</b></p> <p>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb (GPS-Koordinaten 6.214183 51.822386); betroffen sind Teile der Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bedburg-Hau,</li> <li>— Emmerich am Rhein,</li> <li>— Kalkar und</li> <li>— Kleve</li> </ul>	12.12.2024
-----------------------	---	------------

**SCHLESWIG-HOLSTEIN**

DE-HPAI(P)-2024-00020	<p><b>Nordfriesland</b></p> <p>3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 8.924238/54.583847 Teile der Gemeinden Reußenköge, Bredstedt, Breklum, Struckum und Hattstedtermarsch</p>	15.12.2024
-----------------------	--	------------

**Mitgliedstaat: Frankreich**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
---------------------------------	---------------------	--

**Département Allier (03):**

FR-HPAI(P)-2024-00015	SAINT PLAISIR	5.12.2024
-----------------------	---------------	-----------

<b>Département Landes (40):</b>		
FR-HPAI(P)-2024-00014 FR-HPAI(P)-2024-00016	Orist Pey Port-de-Lanne Saint-Étienne-d'Orthe Saint-Jean-de-Marsacq Saint-Lon-les-Mines Sainte-Marie-de-Gosse Saint-Martin-de-Hinx	5.12.2024

**Mitgliedstaat: Italien**

<b>ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs</b>	<b>Das Gebiet umfasst:</b>	<b>Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis</b>
<b>Veneto region:</b>		
IT-HPAI(P)-2024-00015	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.905288528, E 12.057325217	7.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00016	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.721413, E 12.368124	9.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00017	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.4582909563169, E 12.0665245845646	11.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00019	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.46053010, E 12.05291290	14.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00022	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.7737, E 12.432319	20.12.2024
<b>Lombardia region:</b>		
IT-HPAI(P)-2024-00014	The area of the parts of Lombardia contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.187255, E 10.33539	14.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00018	The area of the parts of Lombardia contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.17252, E 10.351436	15.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00021	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.380577, E 9.450603	20.12.2024
<b>Friuli Venezia Giulia region:</b>		
IT-HPAI(P)-2024-00020	The area of the parts of Friuli Venezia Giulia Region (ADIS: IT-HPAI(P)-2024-00020) contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.822093, E 13.383938	15.12.2024

**Mitgliedstaat: Ungarn**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Jász-Nagykun-Szolnok vármegye</b>		
HU-HPAI(P)-2024-00051 HU-HPAI(P)-2024-00086	Martfű és Tiszaföldvár települések közigazgatási területének a 46.988248 és a 20.287832, valamint a 46.996654 és a 20.253719 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	26.11.2024
HU-HPAI(P)-2024-00167	Szászberek, Szolnok, Újszász, Vezseny és Zagyvarékas települések közigazgatási területének a 47.251081 és a 20.109558 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	8.12.2024
<b>Hajdú-Bihar vármegye</b>		
HU-HPAI(P)-2024-00054 HU-HPAI(P)-2024-00073 HU-HPAI(P)-2024-00097 HU-HPAI(P)-2024-00105	Kokad és Létavértes települések közigazgatási területének a 47.387114 és a 21.911849, a 47.379120 és a 21.902221, a 47.381722 és a 21.905715, valamint a 47.378793 és a 21.889210 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	28.11.2024
HU-HPAI(P)-2024-00104	Folyás és Polgár települések közigazgatási területének a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	1.12.2024
<b>Csongrád-Csanád vármegye</b>		
HU-H-PAI(-P)-2024-00044-00046 HU-HPAI(P)-2024-00048 HU-H-PAI(-P)-2024-00055-00056 HU-H-PAI(-P)-2024-00061-00064 HU-HPAI(P)-2024-00067 HU-HPAI(P)-2024-00076 HU-HPAI(P)-2024-00078 HU-H-PAI(-P)-2024-00087-00089 HU-HPAI(P)-2024-00091 HU-HPAI(P)-2024-00101 HU-HPAI(P)-2024-00111 HU-HPAI(P)-2024-00114 HU-HPAI(P)-2024-00122 HU-H-PAI(-P)-2024-00124-00126	Ásotthalom, Balástya, Csengele, Forráskút, Kistelek, Ópusztaszer, Öttömös, Pusztamérges, Pusztaszer, Ruzsa és Üllés települések teljes közigazgatási területe.	19.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00128-00129 HU-H-PAI(-P)-2024-00131-00133 HU-HPAI(P)-2024-00135 HU-HPAI(P)-2024-00137 HU-HPAI(P)-2024-00141 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00152 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00159 HU-HPAI(P)-2024-00161 HU-H-PAI(-P)-2024-00169-00170 HU-H-PAI(-P)-2024-00173-00176 HU-HPAI(P)-2024-00181 HU-HPAI(P)-2024-00183 HU-HPAI(P)-2024-00185 HU-H-PAI(-P)-2024-00188-00189		
HU-HPAI(P)-2024-00190	Szentés közigazgatási területének a 46.648143 és a 20.284182 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	19.12.2024
Bács-Kiskun vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00026 HU-HPAI(P)-2024-00042	Fülöpszállás, Izsák és Soltszentimre települések közigazgatási területének a 46.771020 és a 19.266569 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	19.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00030 HU-H-PAI(-P)-2024-00033-00041 HU-H-PAI(-P)-2024-00043-00050 HU-H-PAI(-P)-2024-00055-00064 HU-H-PAI(-P)-2024-00067-00072 HU-H-PAI(-P)-2024-00074-00085 HU-H-PAI(-P)-2024-00087-00096	Bácsalmás, Bácsszőlős, Balotaszállás, Bócsa, Bugac, Bugacpusztaháza, Csikéria, Csolyospálos, Gátér, Harkakötöny, Imrehegy, Jakabszállás, Jánoshalma, Jászszentlászló, Kaskantyú, Kecel, Kelebia, Kiskőrös, Kiskunfélegyháza, Kiskunhalas, Kiskunmajsa, Kisszállás, Kömpöc, Kunbaja, Kunfehértó, Mélykút, Móricgát, Orgovány, Páhi, Pálmonostora, Petőfiszállás, Pirtó, Soltvadkert, Szank, Tataháza, Tázlár, Tompa és Zsana települések teljes közigazgatási területe. Borota és Kéleshalom települések közigazgatási területének a 46.308760 és a 19.291230 GPS-koordináták által	19.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00098-00103 HU-H-PAI(-P)-2024-00106-00122 HU-H-PAI(-P)-2024-00124-00132 HU-H-PAI(-P)-2024-00134-00144 HU-H-PAI(-P)-2024-00147-00154 HU-H-PAI(-P)-2024-00156-00164 HU-H-PAI(-P)-2024-00168-00185 HU-H-PAI(-P)-2024-00188-00189	meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	
HU-HPAI(P)-2024-00123 HU-H-PAI(-P)-2024-00145-00146 HU-HPAI(P)-2024-00155 HU-H-PAI(-P)-2024-00186-00187	Borota, Csávoly és Réms települések közigazgatási területének a 46.254915 és a 19.131604, a 46.257157 és a 19.128105, a 46.256205 és a 19.125921, valamint a 46.261845 és a 19.129315 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	19.12.2024
Komárom-Esztergom vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00165	Bábolna, Kerékteleki és Tárkány települések közigazgatási területének a 47.590030 és a 17.937804 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	12.12.2024
Baranya vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00150	Egyházaskozár, Mekényes és Szárász települések közigazgatási területének a 46.350438 és 18.371764 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	6.12.2024
Tolna vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00150	Györe, Izmény, Kisvejke, Lengyel és Mucsfa települések közigazgatási területének a 46.350438 és 18.371764 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	6.12.2024
Győr-Moson-Sopron vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00165	Bana és Rétalap települések közigazgatási területének a 47.590030 és a 17.937804 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	12.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Somogy vármegye</i>		
HU-HPAI(P)-2024-00166	Kadarkút, Lábod, Mike és Nagykorpád települések közigazgatási területének a 46.238856 és a 17.538140GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	8.12.2024

**Mitgliedstaat: Niederlande**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Provinces Gelderland and Flevoland</i>		
NL-HPAI(P)-2024-00003	Those parts of the provinces Gelderland and Flevoland contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.54 lat 52.27	11.12.2024

**Mitgliedstaat: Österreich**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<i>Niederösterreich</i>		
AT-HPAI(P)-2024-00002 AT-HPAI(P)-2024-00003 AT-HPAI(P)-2024-00004	Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Aschbach-Markt, Biberbach, Kematen an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Wolfsbach innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 5,78 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind. Bezirk Waidhofen an der Ybbs, Teile der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs Wolfsbach innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 5,78 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.	1.12.2024
AT-HPAI(P)-2024-00006	Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Aschbach-Markt, Biberbach, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, Seitenstetten, Sonntagberg, St.Peter an der Au, Wolfsbach innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 6,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.	6.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Bezirk Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Teile der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 6,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.	

**Niederösterreich und Oberösterreich**

AT-HPAI(P)-2024-00005	Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Ernsthofen, St. Valentin innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind. Bezirk Linz-Land, Teile der Gemeinde Hargelsberg, Kronstorf innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind.	4.12.2024
-----------------------	---	-----------

**Mitgliedstaat: Polen**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00030 PL-HPAI(P)-2024-00033 PL-HPAI(P)-2024-00034 PL-HPAI(P)-2024-00035 PL-HPAI(P)-2024-00036 PL-HPAI(P)-2024-00039	<p><b>W województwie wielkopolskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie średzkim, w gminie Środa Wlkp., miejscowości: Brzezie, Czarne Piątkowo, Grójec, Nietrzanowo, Starkówiec Piątkowski, Szlachcin, Szlachcin-Huby, Winna Góra, Pierzchno, Pierzchnica, Marianowo Brodowskie, Brodowo, Włostowo, Olszewo, Chudzice, Henrykowo, Ruskowo, Tadeuszewo, Rumiejki, Środa Wlkp., Zielniki, Zielniczki, Urniszewo, Zmysłowo, Bieganowo, Turek, Januszewo, Jarosławiec, Topola, Janowo, Dębicz, Babin, Podgaj, Romanowo;</li> <li>2) w powiecie średzkim, w gminie Krzykosy, miejscowości Miąskowo, Murzynówko, Wiosna, Wygranka;</li> <li>3) w powiecie wrzesińskim, w gminie Miłosław, miejscowości: Białe Piątkowo, Bugaj, Franulka, Kozubiec, Lipie, Kęblowo, Pałczyn, Miłosław, Rudki, Biechówko, Biechowo, Gorzyce, Skotniki, Mikuszewo, Chrustowo, Sarnice, Czeszewo;</li> <li>4) w powiecie średzkim, w gminie Dominowo, miejscowości: Murzynowo Kościelne, Sabaszczewo;</li> <li>5) w powiecie wrzesińskim, w gminie Kołaczkowo, miejscowość: Budziłowo.</li> </ol>	10.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00037	<p><b>W województwie dolnośląskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie wołowskim, w gminie Wińsko miejscowości: Białawy Małe, Białawy, Białawy Wielkie, Czaplice, Brzózka, Mysłoszów, Głębowice, Trzcinią Wołowska, Turzany, Aleksandrowice;</li> <li>2) w powiecie górowskim, w gminie Wąsosz miejscowości: Lubiel, Czaple, Wrząca Wielka;</li> <li>3) w powiecie trzebnickim, w gminie Żmigród miejscowość: Barkowo, Rogożowa, Barkówko, Wierzbina, Góreczki.</li> </ol>	2.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00038 PL-HPAI(P)-2024-00041	<p><b>W województwie lubelskim:</b></p> <p>W powiecie lubartowskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. w gminie Uścimów miejscowości: Drozdówka, Uścimów Stary;</li> <li>2. w gminie Uścimów miejscowości: Głębokie, Jedlanka Nowa, Jedlanka Stara, Maśluchy, Uścimów Nowy;</li> <li>3. w gminie Ostrów Lubelski miejscowości: Ostrów Lubelski, Kolechowice.</li> </ol>	12.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00040	<p><b>W województwie dolnośląskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie górowskim: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) w gminie Niechlów, miejscowości: Świerczów, Klimontów, Bartodzieje, Karów,</li> </ol> </li> <li>2) w powiecie głogowskim, w gminie Pęcław, miejscowości: Drogłowice, Mieleszyn, Golkowice, Wietszyce.</li> </ol> <p><b>W województwie lubuskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie wschowskim, w gminie Szlichtyngowa, miejscowość Dryżyna i Wyszaków.</li> </ol>	13.12.2024
PL-HPAI(NON-P)-00043	<p><b>W województwie opolskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie namysłowskim, w gminie Namysłów miejscowości: Miasto Namysłów, Michalice, Kowalowice, Smarchowice Małe, Objazda, Józefków, Rychnów, Bukowa Śląska, Kamienna, Krzyków.</li> </ol>	11.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00042	<p><b>W województwie śląskim, w powiecie gliwickim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w gminie Toszek, miejscowości: Ligota Toszecka, Kotulin wraz z przynależącą do niego Szklarnią, Pawłowice, Proboszczowice oraz częściowo miejscowość Boguszyce obejmując tylko kolonię Zalesie;</li> <li>2) w gminie Rudziniec, miejscowość: Niekarmia.</li> </ol> <p><b>W województwie opolskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie strzeleckim, w gminie Strzelce Opolskie miejscowości: Błotnica Strzelecka, Płużnica Wielka</li> </ol>	16.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00043 PL-HPAI(NON-P)-00045	<p><b>W województwie mazowieckim, w powiecie siedleckim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w gminie Wiśniew, miejscowości: Radomyśl, Zabłocie;</li> <li>2) w gminie Zbuczyn, miejscowości: Dziewule, Januszówka, Łęcznowola, Smolanka.</li> </ol> <p><b>W województwie lubelskim, w powiecie łukowskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w gminie Trzebieszów, miejscowości: Celiny, Gołowierzchy, Wólka Konopna;</li> <li>2) w gminie Łuków, miejscowość: Krynka.</li> </ol>	20.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00044	<p><b>W województwie warmińsko-mazurskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie iławskim:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) w gminie Lubawa, miejscowości: Mortęgi, Targowisko Górne, w granicach administracyjnych miejscowości Ludwichowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Samplawa i Pacółtowo, w granicach administracyjnych miejscowości Rakowice na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Biała Góra i Jakubkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Samplawa na południe od drogi krajowej nr 15, w granicach administracyjnych miejscowości Targowisko Dolne na południe od drogi krajowej nr 15, w granicach administracyjnych miejscowości Tuszewo na zachód od drogi nr 541;</li> <li>b) w granicach administracyjnych miasta Lubawa na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Fijewo i Rodzone;</li> </ol> </li> <li>2) w powiecie nowomiejskim, w gminie Grodziczno: w granicach administracyjnych miejscowości Zajączkowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Łążek i Kuligi.</li> </ol>	19.12.2024

**Mitgliedstaat: Slowakei**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00007	municipality of Dvory nad Žitavou	28.11.2024

**Mitgliedstaat: Rumänien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>County: Timiș</b>		
RO-HPAI(P)-2024-00003	CUTINA – Com. BETHAUSEN BETHAUSEN – Com. BETHAUSEN BODO – Com BALINȚ	17.12.2024

**Teil B**

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten\*:

**Mitgliedstaat: Bulgarien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Yambol region</b>		
BG-HPAI(P)-2024-00018	<b>Tundzha municipality:</b> — Bezmer — Hadzhidimitrovo — Botevo — Boyadzhik — Roza — Galabintsi <b>Yambol municipality:</b> — Yambol	17.12.2024
	<b>Tundzha municipality:</b> — Bolyarsko	9.12.2024-17.12.2024
<b>Oblast Sliven</b>		
BG-HPAI(P)-2024-00018	<b>Sliven municipality:</b> — Chokoba — Skobelevo — Bozadzhii	17.12.2024

**Mitgliedstaat: Tschechien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Pilsen Region:</b>		
CZ-HPAI(P)-2024-00009	Břežany (614891); Budějovice (615307); Lipová Lhota (615315); Vlkonice (784028); Číhaň (623571); Plánička (623598); Čímice u Sušice (623911); Dobruška (759635); Hejtná (638161); Hnačov (721450); Horažďovická Lhota (770213); Třebomyslice u Horažďovic (770221); Zářečí u Horažďovic (641928); Čejkovy (619027); Čermná	21. 12. 2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>(619728); Hrádek u Sušice (647276); Tedražice (647284); Zbynice (619035); Habartice u Obytců (708852); Kvaslice (797901); Boříkovy (608220); Brod (668397); Bursice (668401); Kolinec (668419); Lukoviště (689068); Mlázovy (697281); Ujčín (668443); Vlčkovice u Kolince (668451); Kovčín (671541); Hliněný Újezd (639206); Malé Hydčice (639214); Malý Bor (691399); Týnec u Hliněného Újezdu (639222); Maňovice u Pačejova (717282); Bystré u Klatov (667609); Lešišov (698245); Mokrosuky (698253); Loužná (700657); Milčice (671550); Myslív (700665); Nový Dvůr u Myslíva (700681); Krutěnice (774804); Neprochovy (703524); Těchonice (765457); Žďár u Nalžovských Hor (765465); Nehodiv (700673); Olšany u Kvášňovic (678236); Pačejov (717304); Strážovice u Pačejova (717312); Týřovice u Pačejova (717321); Velešice u Pačejova (717339); Bližanovy (687588); Křížovice u Číhaně (623580); Kvasetice (687596); Lovčice u Klatov (687600); Plánice (721476); Pohoří u Lovčic (687618); Štipoklasy u Lovčic (687626); Vracov u Číhaně (623601); Zdebořice (623610); Bojanovice pod Rabím (737097); Čepice (737101); Rabí (737119); Malá Chmelná (651915); Sušice nad Otavou (759601); Velká Chmelná (651923); Újezd u Plánice (773972); Velké Hydčice (778834); Jetenovice (779521); Skránčice (791318); Vlčnov u Zavlekova (783889); Zborovy (721484); Žichovice (796930)</p>	
	<p>Černíč u Hradešic (647411); Hradešice (647420); Smrkovec u Hradešic (647438); Letovy (695815); Miřenice (695823); Nalžovské Hory (701521); Otěšín (695840); Ústaleč (774812); Velenovy (777803); Tužice (791326); Plichtice (791300); Zavlekov (791334).</p>	<p>13.12.2024- 21.12. 2024</p>
<b>South Moravian Region:</b>		
<p>CZ-HPAI(P)-2024-00010</p>	<p>Blučina (605808); Branišovice (609374); Dolní Kounice (629286); Hajany (636541); Hlína u Ivančic (639184); Holasice (640778); Ivaň (655708); Budkovice (615595); Jezeřany (659428); Maršovice (659436); Kubšice (676888); Loděnice u Moravského Krumlova (686344); Mělčany u Ivančic (692786); Moravské Bránice (698890); Moravský Krumlov (699128); Nosislav (704865); Nové Bránice (706043); Olbramovice u Moravského Krumlova (709930); Opatovice u Rajhradu (711527); Ořechov (712612); Nová Ves u Pohořelic (705667); Pohořelice nad Jihlavou (724866); Popovice u Rajhradu (725854); Pravlov (733016); Prštice (733954); Přibice (735311); Přísnovice (736261); Rajhrad (738921); Rajhradice (738956); Silůvky (747815); Syrovice (761834); Šumice (764248); Trboušany (768057); Unkovice (774642); Vedrovice (777536); Zábřdovice u Vedrovic (798754); Vlasatice (783307); Vojkovice u Židlochovic (784567); Vranovice nad Svatkou (785512); Žabčice (794121); Želešice (795968); Židlochovice (796701); Cvrčovice u Pohořelic (618152) - pouze část katastrálního území západně od silnice č. 395; Modřice (697931) - pouze část katastrálního území západně od silnice E461 a jižně od silnice č. 15.</p>	<p>23.12.2024</p>
	<p>Bratčice (609561); Hrušovany u Brna (648833); Kupařovice (677582); Ledce u Židlochovic (679682); Malešovice (690872); Medlov (692590); Němčičky (703052); Odrovce (709077); Smolín (751090); Sobotovice (752142); Cvrčovice u Pohořelic (618152) - pouze část katastrálního území východně od silnice č. 395.</p>	<p>15.12.2024 - 23.12.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Central Bohemian Region:</b>		
CZ-HPAI(NON-P)-2024-00044	<p>Nové Benátky (602108); Obodř (602116); Staré Benátky (602124); Borek nad Labem (607517); Brandýs nad Labem (609048); Popovice u Brandýsa nad Labem (609251); Stará Boleslav (609170); Brázdim (609773); Byšice (617172); Čečelice (618772); Dolní Slivno (630152); Slivínko (630161); Dřevčice u Brandýsa nad Labem (632937); Horní Slivno (644111); Hřívno (649171); Jiřice (602078); Káraný (708020); Kochánky (667731); Jiřice u Kostelce nad Labem (661031); Kostelec nad Labem (670171); Rudeč (670189); Košátky (670740); Kojovice (667919); Kropáčova Vrutice (675041); Krpy (675091); Střížovice (758086); Sušno (675059); Křenek (675806); Lázně Toušeň (767859); Liblice (617199); Vysoká Libeň (788066); Benátecká Vrutice (602060); Mratín (700118); Nedomice (717100); Lobkovice (703664); Nový Vestec (708038); Ovcáry u Dřís (717118); Polerady u Prahy (725218); Předměřice nad Jizerou (734284); Sedlec u Benátek nad Jizerou (746665); Otradovice (748366); Skorkov (748382); Sluhy (750751); Sojovice (752169); Stará Lysá (753807); Chrást u Tišic (767344); Kozly u Tišic (767352); Tišice (767361); Tuřice (771856); Přívory (736376); Všetaty (787485); Zápy (609226); Martinov (791008); Záruby (791016); Zdětín u Benátek nad Jizerou (792373); Čelákovice (619159) - severozápadní část katastrálního území u ČOV ohraničená na jihovýchodě spojnicí mezi koncem vodní nádrže Mezi Mosty a řekou Labe; Lysá nad Labem (689505) - severozápadní část katastrálního území ohraničená potokem Mlynařice od řeky Labe k ulici Ke Karlovu a dále ulicemi Stržiště, Sojovická, Československé armády a Ke Vrutici; Malý Újezd (691437) - jihovýchodní část katastrálního území na severozápadě ohraničené silnicí vedoucí mezi obcí Kly a částí obce Malý Újezd – Vavříneč; Mělnické Vtelno (692808) - jižní část katastrálního území na severu ohraničené silnicí č. 16 procházející obcí.</p>	28.12.2024
	Dřísy (633119); Hlavenec (638960); Konětopy (669059); Kostelní Hlavno (670511); Lhota u Dřís (680931); Mečeříž (692395); Sudovo Hlavno (758892).	20.12.2024-28.12.2024

Mitgliedstaat: Deutschland

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>BAYERN</b>		
DE-HPAI(P)-2024-00017	<p><b>Landkreis Altötting</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinden Garching an der Alz, Feichten an der Alz, Tyrlaching, Kirchweidach, Halsbach,</li> <li>— Teile der Gemeinden Burgkirchen an der Alz, Kastl, Unterneukirchen und Tüssling, die sich innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10km um den Mittelpunkt mit den Koordinaten 48° 6' 37.9368" N, 12° 35' 17.268" befinden, sowie die folgenden Ortsteile:</li> <li>— Gemeinde Burgkirchen an der Alz: Aichelberg, Dorfen, Enhof, Großriedl, Kleinriedl,</li> <li>— Gemeinde Kastl: Stepf, Schönwink,</li> <li>— Gemeinde Unterneukirchen: Maierhof,</li> <li>— Gemeinde Tüssling: Waltenberg.</li> </ul> <p><b>Landkreis Traunstein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Teile der Gemeinden Engelsberg, Tacherting, Kienberg, Palling sowie der Städte Trostberg und Tittmoning die über das in der Schutzzone beschriebene Gebiet hinausgehen und innerhalb des Kreises mit einem Radius von 10 km liegen, dessen Mittelpunkt die GPS-Koordinaten 48° 6' 37.9368" N, 12° 35' 17.268" sind.</li> </ul> <p><b>Landkreis Mühldorf a. Inn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Teile der Gemeinden Oberneukirchen, Polling und Taufkirchen, die innerhalb des Kreises mit einem Radius von 10 km liegen, dessen Mittelpunkt die GPS-Koordinaten 48° 6' 37.9368" N, 12° 35' 17.268" sind.</li> </ul>	27.11.2024
	<p><b>Landkreis Altötting</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemeinde Garching an der Alz: Beginnend an der Landkreisgrenze das Gebiet östlich der AÖ9, dann südlich der ST 2355 bis zur Abzweigung nach Am Winklhart, dann östlich einer Linie die Ortsteile Am Winklhart, Egg und Winklhart einschließend, dann das bebaute Kerngebiet Garching an der Alz südlich des Waldgebietes „Garchinger Hart“, bis zur Abzweigung B299 und Frank-Caro-Straße, dann westlich einer Linie die Alz überquerend bis zur Gemeindegrenze bei Neukirchen a. d. Alz, die Ortsteile Oberlindach und Wimm einschließend. Alle restlichen Gemeindebereiche innerhalb des beschriebenen Bereichs,</li> <li>— Gemeinde Kirchweidach: Alle Ortsteile im Gebiet westlich der AÖ25, ab Neukirchen an der Alz und nördlich der Bahnstrecke Garching-Kirchweidach.</li> <li>— Gemeinde Feichten an der Alz: — Das gesamte Gemeindegebiet nördlich der AÖ23 bis zur Landkreisgrenze an der Alzbrücke, sowie das Gebiet nördlich der Erlenstraße und einer gedachten Linie nach Osten bis zur AÖ23</li> </ul>	19.11.2024-27.11.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p><b>Landkreis Traunstein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemeinde Tacherting: Ortsteile Straß, Aichmühle bei Tacherting, Schermühle,</li> <li>— Gemeinde Engelsberg: Ortsteile Dunstenstein, Inhausen bei Engelsberg, Straß bei Offenham, Vogleck, Gießmühle, Offenham, Pächmann, Wiesmühl a.d. Alz, Pfarrhof, Wölkham</li> </ul>	
DE-HPAI(P)-2024-00018	<p><b>Landkreis Roth</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemeinde Roth: Ortsteile Bernlohe, Unterheckenhofen, Untersteinbach a. d. Haide, Barnsdorf, Rothaurach,</li> <li>— Stadtgebiet Roth: Barnsdorfer Weg, Erlenweg, Unterer Weinbergweg, Weinbergweg, Westring, Röntgenstraße, Wattstraße, Dieselstraße, Ohmstraße, Boschweg, Franklinweg, Siemensstraße, Pinzigweg, Edisonweg, Abenberger Straße,</li> <li>— Gemeinde Büchenbach: Ortsteile Asbach, Aurau, Hebesmühle, Breitenlohe, Gauchsdorf, Neumühle, Götzenreuth, Schopfhof, Kühedorf, Ungerthal, Lohmühle,</li> <li>— Gemeinde Abenberg: Ortsteile Pflugsmühle, Wassermungenau, Ebersbach, Kapsdorf, Bechhofen, Kleinabenberg,</li> <li>— Gemeinde Kammerstein: Ortsteile Haag – nördlich der B 466, Schattenhof, Albersreuth, Günzersreuth, Rudelsdorf, Poppenreuth, Neppersreuth, Barthelmesaurach, Hasenmühle, Mildach, Haubenhof,</li> <li>— Gemeinde Spalt: Ortsteile Untererlbach, Theilenberg, Wernfels, Stiegmühle, Höfsetten, Hohenrad, Nagelhof, Trautenfurt, Schnittling, Fünfbronn, Keilberg, Stockheim, Hagsbronn, Enderndorf, Ottmannsberg, Heiligenblut, Kaltenbrunn, Großweingarten, Egelmühle, Wasserzell, Straßenhaus, Steinfurt, Hügelmühle, Mosbach,</li> <li>— Gemeinde Georgensgmünd: Ortsteile Wernsbach, Petersgmünd, Friedrichsgmünd, Hauslach, Oberheckenhofen, Hämmerleinsmühle, Rittersbach, Mäbenberg, Weinmannsdorf,</li> <li>— Gemeinde Röttenbach: Ortsteile Unterbreitenlohe, Oberbreitenlohe, Mühlsetten, Niedermauk.</li> </ul> <p><b>Landkreis Ansbach</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stadt Windsbach: Das gesamte Stadtgebiet Windsbach, sowie die Ortsteile Veitsaurach, Bertholdsdorf, Buckenmühle, Suddersdorf, Kettersbach, Brunn, Leipersloh, Moosbach, Retzendorf, Elpersdorf b. Windsbach, Schwalbenmühle, Wolfsau, Hergersbach, Hölzleinsmühle, Untereschbach, Kugelmühle Winkelhaid und Thonhof, die über das in der Schutzzone beschriebene Gebiet im Landkreis Roth hinausgehen und innerhalb des Kreises mit einem Radius von 10 km liegen, dessen Mittelpunkt die GPS-Koordinaten O10°56'37.71" N49°12'55.91" sind,</li> </ul>	2.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>— Gemeinde Mittleschenbach: Das Gewerbegebiet "Am Lohbuck", sowie die Ortsteile Gersbach, Bremenhof, Käshof und Haselmühle, die über das in der Schutzzone beschriebene Gebiet im Landkreis Roth hinausgehen und innerhalb des Kreises mit einem Radius von 10 km liegen, dessen Mittelpunkt die GPS-Koordinaten O10°56'37.71" N49°12'55.91" sind.</p> <p><b>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</b></p> <p>— Teile der Gemeinden Pleinfeld, Pfofeld, Absberg und Haundorf, die innerhalb des Kreises mit einem Radius von 10 km liegen, dessen Mittelpunkt die GPS-Koordinaten 49° 12'55.9168` N, 10° 56'37.71` O sind,</p> <p>— Gemeinde Pleinfeld: Ortsteile Stirn, Heizenmühle, Hohenweiler, Erlingsdorf, Allmannsdorf, Birklein,</p> <p>— Gemeinde Absberg: Ortsteile Absberg, Griesbuck, Angerberg, Fallhaus, Schellhof, Igelsbach, Kalbensteinberg,</p> <p>— Gemeinde Haundorf: Ortsteile Obererlbach bei Mittleschenbach, Thierhof, Gutzenmühle bei Kalbensteinberg, Neuhof bei Kalbensteinberg.</p>	
	<p><b>Landkreis Roth</b></p> <p>— Gemeinde Abenberg: Südliches Stadtgebiet Abenberg, Grenze verläuft von Windsbacher Straße, Marktplatz, Steinweg und Mühlweg, Küchelbach, Marienburg, Kloster, Schweinau, Ortsteile Dürrenmungenau, Dürrenmungenau-Fischhau, Dürrenmungenau-Pippenhof, Dürrenmungenau-Weihermühle, Beerbach, Obersteinbach ob Gmünd, Untersteinbach ob Gmünd,</p> <p>— Gemeinde Spalt: Ortsteile Engelhof, Güsseldorf, Massendorf</p>	22.11.2024-2.12.2024

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

DE-HPAI(P)-2024-00022	<p><b>Landkreis Rostock</b></p> <p>— Amt Tessin Gemeinde Cammin mit den Ortsteilen Prangendorf, Weitendorf und Wohrenstorf Gemeinde Gnewitz mit dem Ortsteil Neu Barkvieren Gemeinde Grammow mit den Ortsteilen Alt Strassow, Neu Strassow, Grammow, Neuhof und Recknitzberg Gemeinde Nustrow mit dem Ortsteil Nustrow Gemeinde Selpin mit den Ortsteilen Vogelsang, Reddersdorf, Bärenberg, Woltow, Selpin und Drüsewitz Gemeinde Stubbendorf mit den Ortsteilen Stubbendorf und Ehmendorf Stadt Tessin und den Ortsteilen Helmstorf, Vilz und Klein Tessin Gemeinde Thelkow mit den Ortsteilen Sophienhof, Thelkow, Kowalz, Liepen und Starkow</p>	30.12.2024
-----------------------	--	------------

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemeinde Sanitz mit den Ortsteilen und Ortschaften: Sanitz, Niekrenz, Groß Lüsewitz, Oberhof, Vietow, Wehndorf, Ausbau Niekrenz, Neu Wendorf, Horst, Teutendorf, Klein Wehndorf, Klein Freienholz, Wendorf, Reppelin, Wendfeld, Groß Freienholz, Gubkow und Hohen Gubkow</li> <li>— Amt Gnoien Gemeinde Behren Lübchin mit der Ortschaft Duckwitz Gemeinde Walkendorf mit den Ortschaften Repnitz und Basse</li> </ul> <p><b>Landkreis Vorpommern-Rügen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemeinde Dettmannsdorf</li> <li>— Gemeinde Lindholz mit dem Ortsteil Schabow</li> <li>— Stadt Marlow mit den Ortsteilen Dänschenburg, Carlsruhe, Neu Steinhorst, Alt Steinhorst, Brunstorf, Fahrenhaupt, Schulenberg, Kneese</li> </ul>	
	<p><b>Landkreis Rostock</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Amt Tessin Stadt Tessin mit den Ortsteilen Neu Gramsdorf und Wolfsberger Mühle Gemeinde Gnewitz mit den Ortsteilen Gnewitz und Barkvieren Gemeinde Zarnewanz mit dem Ortsteilen Zarnewanz, Kleinhof und Stormstorf</li> </ul>	22.12.2024-30.12.2024

## NIEDERSACHSEN

DE-HPAI(P)-2024-00021	<p><b>Landkreis Aurich</b> 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.483276, 53.648204. Betroffen sind Teile der Gemeinden Baltrum, Dornum und Großheide.</p> <p><b>Landkreis Wittmund</b> 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.483276, 53.648204. Betroffen sind Teile der Gemeinden Blomberg, Dunum, Esens, Eversmeerr, Holtgast, Langeoog, Moorweg, Neuharlingersiel, Nenndorf, Neuschoo, Ochtersum, Schweindorf, Stedesdorf, Uтары und Westerholt.</p>	28.12.2024
	<p><b>Landkreis Aurich</b> 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.483276, 53.648204. Betroffen sind Teile der Gemeinde Dornum.</p> <p><b>Landkreis Wittmund</b> 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.483276, 53.648204. Betroffen sind Teile der Gemeinden Holtgast, Schweindorf und Uтары.</p>	19.12.2024-28.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
DE-HPAI(P)-2024-00019	<p><b>Kreis Kleve</b>                      10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb (GPS-Koordinaten 6.214183 51.822386); betroffen sind Teile der folgenden Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bedburg-Hau (über das Gebiet der Schutzzone hinausgehend),</li> <li>— Emmerich am Rhein (über das Gebiet der Schutzzone hinausgehend),</li> <li>— Goch,</li> <li>— Kalkar (über das Gebiet der Schutzzone hinausgehend),</li> <li>— Kleve (über das Gebiet der Schutzzone hinausgehend),</li> <li>— Kranenburg und</li> <li>— Rees</li> </ul>	21.12.2024
	<p><b>Kreis Kleve</b>                      3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb (GPS-Koordinaten 6.214183 51.822386); betroffen sind Teile der folgenden Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bedburg-Hau,</li> <li>— Emmerich am Rhein,</li> <li>— Kalkar und</li> <li>— Kleve</li> </ul>	13.12.2024-21.12.2024
<b>SCHLESWIG-HOLSTEIN</b>		
DE-HPAI(P)-2024-00020	<p><b>Nordfriesland</b>                      10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 8.924238/54.583847. Die gesamte Gemeinde Sönnebüll, Almdorf sowie Teile der Gemeinden Reußenköge, Bredstedt, Breklum, Struckum, Hattstedtermarsch, Elisabeth-Sophien-Koog, Nordstrand, Husum, Wobbenbüll, Horstedt, Hattstedt, Arlewatt, Ahrenshöft, Bohmstedt, Dreisdorf, Vollstedt, Högel, Olderup, Bordelum, Langenhorn, Ockholm</p>	24.12.2024
	<p><b>Nordfriesland</b>                      3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb GPS-Koordinaten 8.924238/54.583847 Teile der Gemeinden Reußenköge, Bredstedt, Breklum, Struckum und Hattstedtermarsch</p>	16.12.2024-24.12.2024

## Mitgliedstaat: Frankreich

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Département Allier (03):</b>		
FR-HPAI(P)-2024-000015	BOURBON L'ARCHANBMAULT CERILLY COULEUVRE FRANCHESSE LE VILHAIN LIMOISE LURCY-LEVIS POUZY MESANGY SAINT AUBIN LE MONIAL THENEUILLE YGRANDE	14.12.2024
	SAINT PLAISIR	6.12.2024-14.12.2024
<b>Département Landes (40):</b>		
FR-HPAI(P)-2024-00014 FR-HPAI(P)-2024-00016	Bélus Biarrotte Biaudos Cagnotte Cauneille Hastingues Heugas Josse Oeyregave Orthevielle Peyrehorade Rivière-Saas-et-Gourby Saint-André-de-Seignanx Saint-Geours-de-Maremne Saint-Laurent-de-Gosse Saint-Vincent-de-Tyrosse Saubrigues Saubusse Siest Tercis-les-Bains	14.12.2024
	Orist Pey Port-de-Lanne Saint-Étienne-d'Orthe Saint-Jean-de-Marsacq Saint-Lon-les-Mines Sainte-Marie-de-Gosse Saint-Martin-de-Hinx	6.12.2024-14.12.2024
<b>Département Morbihan (56):</b>		
FR-HPAI(P)-2024-00013	— BIGNAN: Commune entière — BULÉON: Commune entière — CREDIN: Zone de la commune ainsi délimitée : sud d'un axe reliant le lieu-dit Keraudran au lieu dit l'Écu en passant par le centre de Crédin	2.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— KERFOURN: Partie Sud-Ouest de la commune délimitée                             <ul style="list-style-type: none"> <li>— Au sud par la route de Kerlegouge puis route de Park Yen jusqu'au bourg</li> <li>— A l'Est par la rue du Hent Don et la rue de Guerdaner</li> </ul> </li> <li>— LANTILLAC: Commune entière</li> <li>— LOCMINÉ: Commune entière</li> <li>— MOREAC: Partie Sud-Ouest de la commune qui n'est pas en ZP</li> <li>— MOUSTOIR AC: Zone nord de la commune ainsi délimitée : nord du Ponctuel</li> <li>— ÉVELLYS: Partie de la commune qui n'est pas en ZP</li> <li>— GUENIN: Partie Nord-Est de la commune délimitée par la D768 jusqu'à Talnay puis par la route passant par Bedivy, Kervihan, Kerauffret, Saint-Eno jusqu'à la N24 Puis délimitée au sud par la D724 jusqu'à la Haie Basse et la Villeneuve</li> <li>— LA CHAPELLE-NEUVE: Partie Nord de la commune délimitée par la route passant par La Villeneuve jusqu'à Kerzo puis par Le Gentil Coq, Keriven puis par la D117</li> <li>— NOYAL-PONTIVY: Zone au sud du ruisseau de Mengoët</li> <li>— PLEUGRIFFET: Commune entière</li> <li>— PLUMÉLIAU-BIEUZY: Partie Nord-Est de la commune délimitée Le Blavet jusqu'à la D1 puis par la route passant par Kermaniec, Kerhaluy-Guennec jusqu'à Saint Hilaire puis par la route passant par Lann Brugo jusqu'à la D768</li> <li>— PLUMELIN: Partie Nord de la commune délimitée par la D117 puis par la Rue du Stade</li> <li>— RADENAC: Commune entière</li> <li>— RÉGUINY: Commune entière hormis la zone au sud de la route de Kergars-Keroyard jusqu'au lieu dit Keroyard</li> <li>— SAINT-ALLOUESTRE: Commune entière</li> <li>— SAINT-THURIAU: Commune entière</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— MOREAC: Zone nord-est de la commune ainsi délimitée: au sud par la route passant par Le Guévin puis à l'est de la D767 jusqu'à Porth Le Gal et au sud par la D181 jusqu'à La Madelaine puis par la route passant par Le Crézo, Le Lanninc, Le Cosquer</li> <li>— EVELLYS: Partie de la commune délimitée                             <ul style="list-style-type: none"> <li>— au Nord par la D17 puis par la route passant par Cléguennec et Luzunin puis la D 17 jusqu'à Naizin, rue des Hortensias, rue Henri de Langle, rue des Lilas jusqu'à Kerdec, Les Trois Alouettes, Kergicquel, Runiat, Moric, La Lande du Crano et Keradenys,</li> <li>— à l'Ouest par la D179 puis par la ruisseau allant jusqu'à Le Scaouët</li> <li>— au Sud : D1 passant par Remungol puis la route passant par Le Breuil et Kerrogard</li> </ul> </li> </ul>	<p>26.11.2024-2.12.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— PLUMELIAU-BIEUZY: Partie Est de la commune délimitée par le ruisseau Le Kergouet, puis la route passant par Guerrobic jusqu'à la D1</li> <li>— RÉGUINY Zone au sud de la route de Kergars-Keroyard jusqu'au lieu dit Keroyard</li> </ul>	

**Département Pyrénées-Atlantiques (64):**

FR-HPAI(P)-2024-00014	GUICHE SAMES	8.12.2024
-----------------------	-----------------	-----------

**Mitgliedstaat: Italien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
---------------------------------	---------------------	--

**Veneto region:**

IT-HPAI(P)-2024-00012	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.710524, E 12.255178	2.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.710524, E 12.255178	24.11.2024-2.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00013	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.6420409662751, E 12.134056544088	2.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.6420409662751, E 12.134056544088	24.11.2024-2.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00015	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.905288528, E 12.057325217	16.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.905288528, E 12.057325217	8.12.2024-16.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2024-00016	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.721413, E 12.368124	18.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.721413, E 12.368124	10.12.2024-18.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00017	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.4582909563169, E 12.0665245845646	20.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.4582909563169, E 12.0665245845646	12.12.2024-20.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00019	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.46053010, E 12.05291290	23.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.46053010, E 12.05291290	15.12.2024-23.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00022	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.7737, E 12.432319	29.12.2024
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.7737, E 12.432319	21.12.2024-29.12.2024
<b>Emilia-Romagna region:</b>		
IT-HPAI(P)-2024-00003	The area of the parts of Emilia Romagna Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 44.841417, E 12.076442	26.11.2024
	The area of the parts of Emilia Romagna Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 44.841417, E 12.076442	18.11.2024-26.11.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2024-00008	The area of the parts of Emilia Romagna Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 44.752494, E 12.158957	23.11.2024
	The area of the parts of Emilia Romagna Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 44.752494, E 12.158957	15.11.2024-23.11.2024
IT-HPAI(P)-2024-00010	The area of the parts of Emilia Romagna Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 44.747002, E 12.13436	1.12.2024
	The area of the parts of Emilia Romagna Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 44.747002, E 12.13436	23.11.2024-1.12.2024
<b>Lombardia region:</b>		
IT-HPAI(P)-2024-00014	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.187255, E 10.33539	23.12.2024
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.187255, E 10.33539	15.12.2024-23.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00018	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.17252, E 10.351436	24.12.2024
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.17252, E 10.351436	16.12.2024-24.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00021	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.380577, E 9.450603	29.12.2024
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.380577, E 9.450603	21.12.2024-29.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Friuli Venezia Giulia region:</b>		
IT-HPAI(P)-2024-00011	The area of the parts of Friuli Venezia Giulia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.831503, E 13.197163	2.12.2024
	The area of the parts of Friuli Venezia Giulia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.831503, E 13.197163	24.11.2024-2.12.2024
IT-HPAI(P)-2024-00020	The area of the parts of Friuli Venezia Giulia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.822093, E 13.383938	24.12.2024
	The area of the parts of Friuli Venezia Giulia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.822093, E 13.383938	16.12.2024-24.12.2024

**Mitgliedstaat: Ungarn**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Békés vármegye</b>		
HU-HPAI(P)-2024-00015 HU-H-PAI(-P)-2024-00017-00019 HU-HPAI(P)-2024-00027	Bucsá, Füzesgyarmat, Kertészsziget, Kőrösújfalu, Szeghalom és Vésztő települések közigazgatási területének a 47.125795 és a 21.189828, a 47.151233 és a 21.174322, a 47.130782 és a 21.191448, a 47.127623 és a 21.190594, valamint a 47.023065 és a 21.288126 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	26.11.2024
HU-HPAI(P)-2024-00016 HU-HPAI(P)-2024-00020 HU-HPAI(P)-2024-00022 HU-HPAI(P)-2024-00052 HU-H-PAI(-P)-2024-00065-00066	Békésszentandrás, Csabacsúd, Gyomaendrőd, Kardos, Örménykút és Szarvas települések közigazgatási területének a 46.893317 és a 20.424107, a 46.851265 és a 20.590212, a 46.857937 és a 20.338368, a 46.859602 és a 20.635836, a 46.893870 és a 20.380987, valamint a 46.892883 és a 20.367728 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	31.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-HPAI(P)-2024-00025	Békéssámson, Kaszaper, Kardoskút, Mezőhegyes, Mezőkovácsháza, Nagybánhegyes, Orosháza, Pusztaföldvár, Tótkomlós, és Végegyháza települések közigazgatási területének a 46.423992 és a 20.763161 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	12.12.2024
Hajdú-Bihar vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00015 HU-H-PAI(-P)-2024-00017-00019 HU-HPAI(P)-2024-00027	Biharnagybajom, Csökmő, Darvas, Nagyrábé, Sárrétudvari, Szerep és Újiráz települések közigazgatási területének a 47.125795 és a 21.189828, a 47.151233 és a 21.174322, a 47.130782 és a 21.191448, a 47.127623 és a 21.190594, valamint a 47.023065 és a 21.288126 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	26.11.2024
HU-HPAI(P)-2024-0028 HU-HPAI(P)-2024-0053	Hajdúhadház, Hajdúsámson, Nyíracsad, Nyíradony és Nyírmártonfalva települések közigazgatási területének a 47.682480 és a 21.888394, valamint a 47.684926 és a 21.866182 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	30.11.2024
HU-HPAI(P)-2024-00054 HU-HPAI(P)-2024-00073 HU-HPAI(P)-2024-00097 HU-HPAI(P)-2024-00105	Álmosd, Bagamér, Hosszúpályi, Kokad, Létavértes, Monostorpályi, Pocsaj, Újléta és Vámospércs települések közigazgatási területének a 47.387114 és a 21.911849, a 47.379120 és a 21.902221, a 47.381722 és a 21.905715, valamint a 47.378793 és a 21.889210 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	7.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00054 HU-HPAI(P)-2024-00073 HU-HPAI(P)-2024-00097 HU-HPAI(P)-2024-00105	Kokad és Létavértes települések közigazgatási területének a 47.387114 és a 21.911849, a 47.379120 és a 21.902221, a 47.381722 és a 21.905715, valamint a 47.378793 és a 21.889210 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	29.11.2024-7.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00104	Folyás, Görbeháza, Hajdúnánás, Polgár, Újtikos és Újszentmargita települések közigazgatási területének a a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	10.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00104	Folyás és Polgár települések közigazgatási területének a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	2.12.2024-10.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Jász-Nagykun-Szolnok vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00016 HU-HPAI(P)-2024-00020 HU-HPAI(P)-2024-00022 HU-H-PAI(-P)-2024-00051-00052 HU-H-PAI(-P)-2024-00065-00066 HU-HPAI(P)-2024-00086	Cibakháza, Kengyel, Martfű, Mesterszállás, Mezőhék, Mezőtúr, Öcsöd, Rákóczifalva, Rákócziújfalú, Tiszaföldvár, Tiszajenő, Tiszavárkony és Vezenseny települések közigazgatási területének a 46.893317 és a 20.424107, a 46.851265 és a 20.590212, valamint a 46.857937 és a 20.338368 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe. Cserkeszőlő, Csépa, Kunszentmárton, Nagyrév, Szelevény, Tiszainoka, Tizsakürt és Tiszasas települések védőkörzeten kívül eső teljes közigazgatási területe.	1.1.2025
HU-HPAI(P)-2024-00051 HU-HPAI(P)-2024-00086	Martfű és Tiszaföldvár települések közigazgatási területének a 46.988248 és a 20.287832, valamint a 46.996654 és a 20.253719 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	27.11.2024-1.1.2025
HU-HPAI(P)-2024-00167	Besenyszög, Jászsalsószentgyörgy, Jászboldogháza, Jászladány, Szászberek, Szolnok, Újszász és Zagyvarékas települések közigazgatási területének a 47.251081 és a 20.109558 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	17.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00167	Szászberek, Szolnok, Újszász, Vezenseny és Zagyvarékas települések közigazgatási területének a 47.251081 és a 20.109558 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	9.12.2024-17.12.2024
Csongrád-Csanád vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00016 HU-H-PAI(-P)-2024-00020-00022 HU-H-PAI(-P)-2024-00033-00034 HU-HPAI(P)-2024-00037 HU-H-PAI(-P)-2024-00039-00041 HU-H-PAI(-P)-2024-00043-00049 HU-HPAI(P)-2024-00052 HU-H-PAI(-P)-2024-00055-00056 HU-HPAI(P)-2024-00058	Árpádhalom, Baks, Bordány, Csanytelek, Csongrád, Derekegyház, Dóc, Domaszék, Eperjes, Fábiánsebestyén, Felgyő, Mártély, Mindszent, Mórahalom, Nagymágocs, Nagytőke, Ópusztaszer, Pusztamérgecs, Pusztaszer, Rőszke, Sándorfalva, Szatymaz, Szegvár, Szentes, Székkutas, Tömörkény, Zákányszék és Zsombó védőkörzeten kívül eső teljes közigazgatási területe.	1.1.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00061-00069 HU-HPAI(P)-2024-00071 HU-HPAI(P)-2024-00076 HU-H-PAI(-P)-2024-00078-00081 HU-H-PAI(-P)-2024-00083-00084 HU-H-PAI(-P)-2024-00087-00091 HU-HPAI(P)-2024-00095 HU-HPAI(P)-2024-00101 HU-HPAI(P)-2024-00103 HU-H-PAI(-P)-2024-00106-00107 HU-HPAI(P)-2024-00109 HU-H-PAI(-P)-2024-00111-00112 HU-HPAI(P)-2024-00114 HU-HPAI(P)-2024-00122 HU-H-PAI(-P)-2024-00124-00126 HU-H-PAI(-P)-2024-00128-00129 HU-H-PAI(-P)-2024-00131-00133 HU-HPAI(P)-2024-00135 HU-HPAI(P)-2024-00137 HU-HPAI(P)-2024-00141 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00152 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00159 HU-HPAI(P)-2024-00161		

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00169-00170 HU-H-PAI(-P)-2024-00173-00176 HU-HPAI(P)-2024-00181 HU-HPAI(P)-2024-00183 HU-HPAI(P)-2024-00185 HU-H-PAI(-P)-2024-00188-00190		
HU-HPAI(P)-2024-00025	Ambrózfalva, Csanádalberti, Nagyér és Pitvaros települések közigazgatási területének a 46.423992 és a 20.763161 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	12.12.2024
HU-H-PAI(-P)-2024-00044-00046 HU-HPAI(P)-2024-00048 HU-H-PAI(-P)-2024-00055-00056 HU-H-PAI(-P)-2024-00061-00064 HU-HPAI(P)-2024-00067 HU-HPAI(P)-2024-00076 HU-HPAI(P)-2024-00078 HU-H-PAI(-P)-2024-00087-00089 HU-HPAI(P)-2024-00091 HU-HPAI(P)-2024-00101 HU-HPAI(P)-2024-00111 HU-HPAI(P)-2024-00114 HU-HPAI(P)-2024-00122	Ásotthalom, Balástya, Csengele, Forráskút, Kistelek, Ópusztaszer, Öttömös, Pusztamérges, Pusztaszer, Ruzsa és Üllés települések teljes közigazgatási területe.	20.12.2024-1.1.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00124-00126 HU-H-PAI(-P)-2024-00128-00129 HU-H-PAI(-P)-2024-00131-00133 HU-HPAI(P)-2024-00135 HU-HPAI(P)-2024-00137 HU-HPAI(P)-2024-00141 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00152 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00159 HU-HPAI(P)-2024-00161 HU-H-PAI(-P)-2024-00169-00170 HU-H-PAI(-P)-2024-00173-00176 HU-HPAI(P)-2024-00181 HU-HPAI(P)-2024-00183 HU-HPAI(P)-2024-00185 HU-H-PAI(-P)-2024-00188-00189		
HU-HPAI(P)-2024-00190	Szentes közigazgatási területének a 46.648143 és a 20.284182 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	20.12.2024-1.1.2025

## Bács-Kiskun vármegye

HU-HPAI(P)-2024-00021 HU-HPAI(P)-2024-00026 HU-HPAI(P)-2024-00030 HU-H-PAI(-P)-2024-00032-00050	Ágasegyháza, Akasztó, Apostag, Bácsbokod, Bácsborsód, Bácsszentgyörgy, Baja, Ballószög, Balotaszállás, Bátmonostor, Bátya, Borota, Császártöltés, Csátalja, Csávoly, Csengőd, Dávod, Drágszél, Dunaegyháza, Dunafalva, Dunapataj, Dunaszentbenedek, Dunatetőtlen, Dunavecse, Dusnok, Érsekcsanád, Érsekhalma, Fajsz, Felsőlajos, Felsőszentiván, Foktő, Fülöpháza, Fülöpkab, Fülöpszállás, Gara, Géderlak, Hajós, Harta, Helvécia, Hercegszántó, Homokmégy, Izsák, Kalocsa, Katymár, Kecskemét, Kéleshalom, Kerekegyháza, Kunadacs, Kunbaracs, Kunpeszér, Kunszállás, Kunszentmiklós, Ladánybene, Lajosmizse,	1.1.2025
--	---	----------

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00055-00064 HU-H-PAI(-P)-2024-00067-00072 HU-H-PAI(-P)-2024-00074-00085 HU-H-PAI(-P)-2024-00087-00096 HU-H-PAI(-P)-2024-00098-00103 HU-H-PAI(-P)-2024-00106-00149 HU-H-PAI(-P)-2024-00151-00164 HU-H-PAI(-P)-2024-00168-00189	Lakitelek, Madaras, Mátételke, Miske, Nagybaracska, Nemesnádudvar, Nyárlőrinc, Ordas, Orgovány, Öregcsertő, Páhi, Rév, Solt, Soltszentimre, Sükösd, Szabadszállás, Szakmár, Szalkszentmárton, Szentkirály, Szeremle, Tabdi, Tass, Tiszaalpár, Tiszakécske, Tiszaug, Újsolt, Újtelek, Uszód, Városföld és Vaskút települések védőkörzeten kívül eső teljes közigazgatási területe.	
HU-HPAI(P)-2024-00026 HU-HPAI(P)-2024-00042	Fülöpszállás, Izsák és Soltszentimre települések közigazgatási területének a 46.771020 és a 19.266569 GPS-koordináták által meghatározott pont körül 3 km sugarú körön belül eső területe.	20.12.2024-1.1.2025
HU-HPAI(P)-2024-00030 HU-H-PAI(-P)-2024-00033-00041 HU-H-PAI(-P)-2024-00043-00050 HU-H-PAI(-P)-2024-00055-00064 HU-H-PAI(-P)-2024-00067-00072 HU-H-PAI(-P)-2024-00074-00085 HU-H-PAI(-P)-2024-00087-00096 HU-H-PAI(-P)-2024-00098-00103 HU-H-PAI(-P)-2024-00106-00122	Bácsalmás, Bácsszőlős, Balotaszállás, Bócsa, Bugac, Bugacpusztaháza, Csikéria, Csolyospálos, Gátér, Harkakötöny, Imrehegy, Jakabszállás, Jánoshalma, Jászszentlászló, Kaskantyú, Kecel, Kelebia, Kiskőrös, Kiskunfélegyháza, Kiskunhalas, Kiskunmajsa, Kiszállás, Kömpöc, Kunbaja, Kunfehértó, Mélykút, Móricgát, Orgovány, Páhi, Pálmonostora, Petőfiszállás, Pirtó, Soltvadkert, Szank, Tataháza, Tázlár, Tompa és Zsana települések teljes közigazgatási területe. Borota és Kéleshalom települések közigazgatási területének a 46.308760 és a 19.291230 GPS-koordináták által meghatározott pont körül 3 km sugarú körön belül eső területe.	20.12.2024-1.1.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-H-PAI(-P)-2024-00124-00132 HU-H-PAI(-P)-2024-00134-00144 HU-H-PAI(-P)-2024-00147-00154 HU-H-PAI(-P)-2024-00156-00164 HU-H-PAI(-P)-2024-00168-00185 HU-H-PAI(-P)-2024-00188-00189		
HU-HPAI(P)-2024-00123 HU-H-PAI(-P)-2024-00145-00146 HU-HPAI(P)-2024-00155 HU-H-PAI(-P)-2024-00186-00187	Borota, Csávoly és Rémm települések közigazgatási területének a 46.254915 és a 19.131604, a 46.257157 és a 19.128105, a 46.256205 és a 19.125921, valamint a 46.261845 és a 19.129315 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	20.12.2024-1.1.2025
Fejér vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00023 HU-HPAI(P)-2024-00029 HU-HPAI(P)-2024-00031	Alap, Alsószentiván, Baracs, Daruszentmiklós, Dunaújváros, Előszállás, Hantos, Kisapostag, Mezőfalva, Nagykarácsony, Nagyvenyim, Rácalmás és Sárbogárd települések közigazgatási területének a 46.899692 és a 18.818620, a 46.884010 és a 18.818080, valamint az 46.905820 és a 18.849790 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőközveten kívül eső területe.	1.1.2025
Tolna vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00023 HU-HPAI(P)-2024-00029 HU-HPAI(P)-2024-00031	Dunaföldvár település közigazgatási területének a 46.899692 és a 18.818620, a 46.884010 és a 18.818080, valamint az 46.905820 és a 18.849790 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	1.1.2025
HU-HPAI(P)-2024-00032	Bogyiszló, Decs és Ócsény települések közigazgatási területének a 46.278670 és a 18.980240 849790 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	1.1.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-HPAI(P)-2024-00150	Aparhant, Bonyhád, Bonyhádvarasd, Csibrák, Döbrököz, Györe, Izmény, Kisdorog, Kismányok, Kisvejke, Kurd, Lengyel, Mucsfa, Mucsi, Nagymányok, Nagyvejke, Tevel, Váralja és Závod települések közigazgatási területének a 46.350438 és 18.371764 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	15.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00150	Györe, Izmény, Kisvejke, Lengyel és Mucsfa települések közigazgatási területének a 46.350438 és 18.371764 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	7.12.2024-15.12.2024
Szabolcs-Szatmár-Bereg vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-0028 HU-HPAI(P)-2024-0053	Balkány Bököny, Geszteréd, Nyírgelse, Nyírlugos, Nyírmihálydi, és Szakoly települések közigazgatási területének a 47.682480 és az 21.888394, valamint a 47.684926 és a 21.866182 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	30.11.2024
Komárom-Esztergom vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00165	Ács, Ászár, Bábolna, Bakonyszombathely, Bana, Bársonyos, Csép, Ete, Kerékteleki, Kisbér, Nagyigmánd, Tárkány közigazgatási területének a 47.590030 és a 17.937804 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	21.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00165	Bábolna, Kerékteleki és Tárkány települések közigazgatási területének a 47.590030 és a 17.937804 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	13.12.2024-21.12.2024
Győr-Moson-Sopron vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00165	Mezőörs, Rétalap, Bőny, Mezőörs, Nyalka, Pázmándfalu, Pér, Rétalap, Táp, Tápszentmiklós közigazgatási területének a 47.590030 és a 17.937804 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	21.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00165	Bana és Rétalap települések közigazgatási területének a 47.590030 és a 17.937804 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	13.12.2024-21.12.2024
Borsod-Abaúj-Zemplén vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00104	Hejőkürt, Oszlár, Tiszakeszi, Tiszapalkonya, Tiszatarján és Tiszaújváros települések közigazgatási területének a a 47.823523 és a 21.124078 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül eső területe.	9.12.2024
Baranya vármegye		
HU-HPAI(P)-2024-00150	Alsómocsolád, Bikal, Egyházaskozár, Hegyhátmaróc, Kárász, Köblény, Mágocs, Máza, Mekényes, Nagyhajmás, Szalatnak, Szászvár, Tófű és Vékény települések közigazgatási területének a 46.350438 és 18.371764 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	15.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
HU-HPAI(P)-2024-00150	Egyházaskozár, Mekényes és Szárász települések közigazgatási területének a 46.350438 és 18.371764 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	7.12.2024-15.12.2024

## Somogy vármegye

HU-HPAI(P)-2024-00166	Bárdudvarnok, Beleg, Csököly, Gige, Görgeteg, Hedrehely, Hencse, Homokszentgyörgy, Jákó, Kadarkút, Kisbajom, Kőkút, Kutas, Lábod, Mike, Nagykorpád, Rinyabesenyő, Rinyakovácsi, Szabás és Visnye települések közigazgatási területének a 46.238856 és a 17.538140 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	17.12.2024
HU-HPAI(P)-2024-00166	Kadarkút, Lábod, Mike és Nagykorpád települések közigazgatási területének a 46.238856 és a 17.538140GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	9.12.2024-17.12.2024

## Pest vármegye

HU-HPAI(P)-2024-00167	Abony, Tápiógyörgye és Újszilvás települések közigazgatási területének a 47.251081 és a 20.109558 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	17.12.2024
-----------------------	--	------------

## Mitgliedstaat: Niederlande

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
---------------------------------	---------------------	--

*Provinces Gelderland, Utrecht and Flevoland*

NL-HPAI(P)-2024-00003	Those parts of the the provinces of Gelderland, Utrecht en Flevoland extending beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.54 lat 52.27	20.12.2024
	Those parts of the provinces of Gelderland and Flevoland contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long / 5.54 lat 52.27	12.12.2024-20.12.2024
DE-HPAI(P)-2024-00019	Those parts of the province Gelderland contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 6.21 lat 51.82	21.12.2024

**Mitgliedstaat: Österreich**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>Niederösterreich</b>		
<p>AT-HPAI(P)-2024-00002                      AT-HPAI(P)-2024-00003                      AT-HPAI(P)-2024-00004</p>	<p>Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Amstetten, Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Biberbach, Ertl, Haag, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, Seitenstetten, Sonntagberg, St. Peter in der Au, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 12,76 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.                      Bezirk Waidhofen an der Ybbs, Teile der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 12,76 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.                      Bezirk Scheibbs, Teile der Gemeinde Randegg innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 12,76 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p>	<p>10.12.2024</p>
	<p>Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Aschbach-Markt, Biberbach, Kematen an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Wolfsbach innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 5,78 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.                      Bezirk Waidhofen an der Ybbs, Teile der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs Wolfsbach innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 5,78 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p>	<p>2.12.2024-10.12.2024</p>
<p>AT-HPAI(P)-2024-00006</p>	<p>Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Biberbach, Ertl, Euratsfeld, Haag, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, Seitenstetten, Sonntagberg, St. Peter an der Au, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 13,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.                      Bezirk Scheibbs, Teile der Gemeinde Randegg innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 13,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.                      Bezirk Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Teile der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 13,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p>	<p>15.12.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>Bezirk Perg, Teile der Gemeinde Mitterkirchen im Machland innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 13,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p> <p>Bezirk Steyr-Land, Teile der Gemeinde Gafrenz, Maria Neustift innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 13,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p>	
	<p>Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Aschbach-Markt, Biberbach, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, Seitenstetten, Sonntagberg, St.Peter an der Au, Wolfsbach innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 6,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p> <p>Bezirk Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Teile der Gemeinde Waidhofen an der Ybbs innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 6,8 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,73 sind.</p>	7.12.2024-15.12.2024

**Niederösterreich und Oberösterreich**

AT-HPAI(P)-2024-00005	<p>Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Haag, Haidershofen, St. Pantaleon-Erla, Strengberg, St. Valentin, Weistrach, innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind.</p> <p>Bezirk Linz-Land, Teile der Gemeinde Asten, Enns, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Kronstorf, Niederneukirchen, St. Florian innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,05, Länge 14,49 sind.</p> <p>Bezirk Steyr-Land, Teile der Gemeinde Dietach, Wolfers innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind.</p> <p>Bezirk Stadt Steyr, Teile der Gemeinde Steyr innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind.</p>	13.12.2024
	<p>Bezirk Amstetten, Teile der Gemeinden Ernsthofen, St. Valentin innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind.</p> <p>Bezirk Linz-Land, Teile der Gemeinde Hargelsberg, Kronstorf innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,14, Länge 14,49 sind.</p>	5.12.2024-13.12.2024

Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<p>PL-HPAI(P)-2024-00030                      PL-HPAI(P)-2024-00033                      PL-HPAI(P)-2024-00034                      PL-HPAI(P)-2024-00035                      PL-HPAI(P)-2024-00036                      PL-HPAI(P)-2024-00038</p>	<p><b>W województwie wielkopolskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie średzkim, w gminie Środa Wlkp., miejscowości: Ulejno, Dębiczek, Janowo, Mączniki, Kijewo, Chwałkowo, Czartki, Nadziejewo, Strzeszki, Pętkowo, Słupia Wielka, Annopole, Lorenka, Brzeziny, Koszuty, Koszuty-Huby, Żabikowo, Trzebisławki, Staniszewo, Pławce, Zdziechowice;</li> <li>2) w powiecie średzkim, w gminie Dominowo, miejscowości: Mieczysławowo, Bukowy Las, Zberki, Rusibórz, Rusiborek, Kopaszyce, Orzeszkowo, Dominowo, Szrapki, Marianowo, Gablin, Bagrowo, Michałowo, Wysławice, Karolewo, Andrzejpole, Borzejewo, Chłapowo, Nowojewo, Biskupice, Giecz, Poświętno, Janowo;</li> <li>3) w powiecie średzkim, w gminie Krzykosy, miejscowości: Murzynowo Leśne, Murzynowiec Leśny, Garby, Baba, Kaźmierki, Sulęcinek, Borowo, Sulęcín, Bogusławki, Bronisław, Witowo, Krzykosy, Przymiarki, Solec, Małoszki, Lubrze, Pięczkowo, Młodzikówko, Młodzikowo, Młodzikowice;</li> <li>4) w powiecie średzkim, w gminie Nowe Miasto nad Wartą, miejscowości: Komorze, Komorze Nowe, Nowe Miasto nad Wartą, Hermanów, Wolica Kozia, Dębno, Lutynia, Franciszków;</li> <li>5) w powiecie średzkim, w gminie Zaniemyśl, miejscowość: Pigłowice, Śnieciska, Polwica-Huby, Polwica, Dobroczyń Pierwszy, Płaczki, Brzostek, Luboniec, Wyszakowskie Huby, Wyszakowo, Czarnotki, Jaskowo, Bożydar, Winna, Mądre;</li> <li>6) w powiecie wrzesińskim, w gminie Miłosław, miejscowości: Orzechowo, Szczodrzejewo, Książno, Chlebowo, Nowa Wieś Podgórna;</li> <li>7) w powiecie wrzesińskim, w gminie Września, miejscowości: Bardo, Chwalibogowo, Obłaczkowo, Chocicza Mała, Osowo, Nowa Wieś Królewska, Grzymysławice, Neryngowo, Kaczanowo;</li> </ol>	<p>19.12.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>8) w powiecie wrzesińskim, w gminie Nekla, miejscowości: Mystki, Targowa Górka, Raclawki, Mała Górka;</p> <p>9) w powiecie jarocińskim, w gminie Żerków, miejscowości: Lgów, Gęczew, Gąsiorów, Śmiełów, Szczonów, Pogorzelica, Paruchów, Komorze Przybysławskie;</p> <p>10) w powiecie wrzesińskim, w gminie Kołaczkowo, miejscowości: Krzywa Góra, Grabowo Królewskie, Kołaczkowo, Łagiewki, Wszembórz, Cieśle Wielkie, Sławie, Cieśle Małe, Borzykowo, Żydowo, Zieliniec, Gorazdowo;</p> <p>11) w powiecie poznańskim, w gminie Kórnik, miejscowość: Prusinowo, Biernatki, Dębiec, Kórnik, Dziecmierowo, Szczodrzykowo, Celestynowo, Pierchno, Runowo, Kromolice;</p> <p>12) w powiecie poznańskim, w gminie Kleszczewo, miejscowości: Śródka, Krzyżownicy, Zimin, Krerowo, Bugaj, Lipowiec, Kleszczewo, Bylin, Nagradowice, Poklatki, Markowice;</p> <p>13) w powiecie poznańskim, w gminie Kostrzyn, miejscowość: Czerlejno, Mikuszyn, Węgierskie, Ługowiny, Klony, Drzązgowo, Sokolniki Drzązgowskie, Gułtowy;</p> <p>14) w powiecie wrzesińskim, w gminie Pyzdry, miejscowości: Tarnowa, Pyzdry, Dłusk.</p>	
	<p><b>W województwie wielkopolskim:</b></p> <p>1) w powiecie średzkim, w gminie Środa Wlkp., miejscowości: Brzezcie, Czarne Piątkowo, Grójec, Nietrzanowo, Starkówiec Piątkowski, Szlachcin, Szlachcin-Huby, Winna Góra, Pierchno, Pierchnica, Marianowo Brodowskie, Brodowo, Włostowo, Olszewo, Chudzice, Henrykowo, Ruszkowo, Tadeuszewo, Rumiejki, Środa Wlkp., Zielniki, Zielniczki, Urniszewo, Zmysłowo, Bieganowo, Turek, Januszewo, Jarosławiec, Topola, Janowo, Dębicz, Babin, Podgaj, Romanowo;</p> <p>2) w powiecie średzkim, w gminie Krzykosy, miejscowości Miąskowo, Murzynówko, Wiosna, Wygranka;</p> <p>3) w powiecie wrzesińskim, w gminie Miłosław, miejscowości: Białe Piątkowo, Bugaj, Franulka, Kozubiec, Lipie, Kębłowo, Pałczyn, Miłosław, Rudki, Biechówko, Biechowo, Gorzyce, Skotniki, Mikuszewo, Chrustowo, Sarnice, Czeszewo;</p> <p>4) w powiecie średzkim, w gminie Dominowo, miejscowości: Murzynowo Kościelne, Sabaszczewo;</p> <p>5) w powiecie wrzesińskim, w gminie Kołaczkowo, miejscowość: Budziłowo</p>	11.12.2024-19.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<p>PL-HPAI(NON-P)-2024-00033</p>	<p><b>W województwie wielkopolskim:</b>                      1) Część gmin: Szamotuły, Ostroróg, Pniewy, Duszniki, Kaźmierz w powiecie szamotulskim.                      2) Część gmin: Tarnowo Podgórne, Rokietnica w powiecie poznańskim.                      Zawierająca się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 52.5370561/16.519636</p>	<p>4.12.2024</p>
	<p><b>W województwie wielkopolskim:</b>                      1) Część gmin: Kaźmierz i Szamotuły w powiecie szamotulskim.                      Zawierająca się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 52.5370561/16.519636</p>	<p>26.11.2024-4.12.2024</p>
<p>PL-HPAI(P)-2024-00037</p>	<p><b>W województwie dolnośląskim:</b>                      1) w powiecie wołowskim:                      a) w gminie Wińsko, miejscowości: Staszowice, Smogorzów Wielki, Smogorzówek, Rudawa, Domanice, Baszyn, Zygląg, Chwałkowice, Wińsko, Rogówek, Kleszczowice, Biazków, Stryjno, Węglewo, Morzyna, Grzeszyn, Piskorzyna, Naroków, Jakubikowice, b) w gminie Wołów, miejscowości: Nieszkowice, Trzy Domy, Pierusza, Pawłoszewo, Łazarzowice, Smarków, Straża, Gródek, Proszkowa, Siodłkowice, Stęszów, Pełczyn, Straszowice, Żychlin, Wróblewo, Warzęgowo;                      2) w powiecie górowskim:                      a) w gminie Wąsosz, miejscowości: Wrząca Śląska, Drozdowice Małe, Drozdowice Wielkie, Marysin, Jawor, Kamień Górowski, Chocieborowice, Kowalowo, Płoski, Kobylniki, Ostrawa, Pobiel, Młynary, Zubrza, Ługi, Unisławice, Bartków,                      b) w gminie Jemielno, miejscowości: Piotrowice Małe,                      c) w mieście Wąsosz: obszar położony na południowy zachód od rzeki Barczy;                      3) w powiecie trzebnickim:                      a) w gminie Żmigród, miejscowości: Laskowa, Korzeńsko, Chodlewo, Garbce, Żmigród, Żmigródek, Kędzie, Borek, Karnice, Bychowo, Węglewo, Łapczyce, Kliszkowice Małe, Kliszkowice, Borzęcin, Morzęcino,                      b) w gminie Prusice, miejscowości: Raszowice, Zakrzewo, Ligota Strupińska, Strupina, Górka, Piotrkowice, Raki, Sucha, część obrębu geodezyjnego miejscowości Pększyn położona na północny zachód i północ od drogi łączącej miejscowości Skokowa i Krościna Wielka.</p>	<p>11.12.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p><b>W województwie dolnośląskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie wołowskim, w gminie Wińsko miejscowości: Białawy Małe, Białawy, Białawy Wielkie, Czaplice, Brzózka, Mysłoszów, Głębowice, Trzcinią Wołowska, Turzany, Aleksandrowice;</li> <li>2) w powiecie górowskim, w gminie Wąsosz miejscowości: Lubiel, Czaple, Wrząca Wielka;</li> <li>3) w powiecie trzebnickim, w gminie Żmigród miejscowości: Barkowo, Rogożowa, Barkówko, Wierzbina, Góreczki.</li> </ol>	3.12.2024-11.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00038 PL-HPAI(P)-2024-00041	<p><b>W województwie lubelskim:</b></p> <p>W powiecie lubartowskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. w gminie Uścimów miejscowości: Krasne, Ochoża, Orzechów Kolonia, Rudka Starościańska;</li> <li>2. w gminie Ostrów Lubelski miejscowości Bójki, Jamy, Kaznów, Kaznów Kolonia, Kolechowice Folwark, Kolechowice Kolonia, Rozkopaczew, Rudka Kijańska, Wólka Stara Kijańska;</li> <li>3. w gminie Serniki miejscowości: Brzostówka, Wólka Zawieprzycza</li> <li>4. w gminie Niedźwiada miejscowości: Brzeźnica Bychawska, Zabiele</li> </ol> <p><b>W powiecie łączyńskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. w gminie Ludwin miejscowości Krzcień, Rogóźno, Zezulin Drugi;</li> </ol> <p><b>W powiecie parczewskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. w gminie Sosnowica miejscowości: Stary Orzechów, Nowy Orzechów, Walerianów;</li> <li>2. w gminie Dębowa Kłoda miejscowości: Białka, Makoszka;</li> <li>3. w gminie Parczew: Babianka, Tyśmienica, Buradów</li> </ol>	21.12.2024
	<p><b>W województwie lubelskim:</b></p> <p>W powiecie lubartowskim:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. w gminie Uścimów miejscowości: Drozdówka, Uścimów Stary;</li> <li>2. w gminie Uścimów miejscowości: Głębokie, Jedlanka Nowa, Jedlanka Stara, Maśluchy, Uścimów Nowy;</li> <li>3. w gminie Ostrów Lubelski miejscowości: Ostrów Lubelski, Kolechowice.</li> </ol>	13.12.2024-21.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00040	<p><b>W województwie dolnośląskim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie górowskim:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) w gminie Niechlów, miejscowości: Siciny, Łękanów, Naratów, Niechlów, Wroniec, Żuchłów, Miechów, Wągroda, Żabin, Szaszorowice, Lipowiec, Głobice, Bełcz Wielki, Masełkowice,</li> <li>b) w gminie Góra część miejscowości Osetno Małe położonej na północny zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 323 z przysiółkiem Kietłów,</li> </ol> </li> <li>2) w powiecie lubińskim:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) w gminie Rudna miejscowość Orsk</li> </ol> </li> </ol>	22.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>3) w powiecie polkowickim:                      a) w gminie Grębocice, miejscowości: Trzęsów, Rzeczyca, Żabice, Szymocin, Bucze, Czerńczyce,</p> <p>4) w powiecie głogowskim:                      a) w gminie Pęcław, miejscowości: Kotowice, Leszkowice, Kaczyce, Piersna, Igłowice, Wierzchownia, Turów, Pęcław, Białołęka, Wojszyn, Borków                      b) w gminie Głogów, miejscowości: Przedmoście, Bytnik, Borek, Zabornia, Serby, Stare Serby, Klucze, Wilków, Krzekotów,                      c) w gminie Kotła, miejscowości: Głogówko, Leśna Dolina.</p> <p><b>W powiecie lubuskim, w powiecie wschowskim:</b>                      1) w gminie Szlichtyngowa, miejscowości: Goła, Górczyna, Jędrzychowice, Kowalewo, Stare Drzewce, Szlichtyngowa, Zamysłów,                      2) w gminie Wschowa, miejscowości: Kandlewo, Konradowo, Siedlnica, przysiółek Czerlejewo.</p>	
<p>PL-HPAI(NON-P)-00043                      PL-HPAI(NON-P)-00045</p>	<p><b>W województwie dolnośląskim:</b>                      1) w powiecie górowskim:                      a) w gminie Niechlów, miejscowości: Świerczów, Klimontów, Bartodzieje, Karów,                      2) w powiecie głogowskim, w gminie Pęcław, miejscowości: Drogłowice, Mieleszyn, Golkowice, Wietszyce.</p> <p><b>W województwie lubuskim:</b>                      1) w powiecie wschowskim, w gminie Szlichtyngowa, miejscowość Dryżyna i Wyszaków.</p> <p><b>W województwie opolskim, w powiecie namysłowskim:</b>                      1) w gminie Namysłów, miejscowości: Ligotka, Krasowice, Nowe Smarchowice, Smarchowice Śląskie, Smarchowice Wielkie, Łączany, Ziemielowice, Jastrzębie, Woskowice Małe, Igłowice, Baldwinowice, Głuszyna, Smogorzów, Brzezinka, Pawłowice Namysłowskie;                      2) w gminie Wilków, miejscowości: Wilków, Lubska, Dębnik, Wojciechów, Pągów, Idzikowice, Jakubowice;                      3) w gminie Domaszowice, miejscowości: Gręboszów, Strzelce, Siemysłów, Woskowice Górne, Domaszowice.</p> <p><b>W województwie wielkopolskim, w powiecie kępińskim:</b>                      1) w powiecie kępińskim, w gminie Rychtal, miejscowości: Dalanów, Darnowiec, Dworzyszczce, Krzyżowniki, Proszów, Rychtal, Sadogóra, Skoroszów, Zgorzelec;                      2) w gminie Perzów, miejscowości: Zbyczyna, Ligota, Trębaczów, Posmyk.</p> <p><b>W województwie dolnośląskim:</b>                      w powiecie oleśnickim, w gminie Dziadowa Kłoda, miejscowości: Gronowice, Dalborowice, Gołębice, Miłowice.</p>	<p>14.12.2024-22.12.2024</p> <p>22.12.2024</p>

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p><b>W województwie opolskim:</b></p> <p>1) w powiecie namysłowskim, w gminie Namysłów miejscowości: Miasto Namysłów, Michalice, Kowalowice, Smarchowice Małe, Objazda, Józefków, Rychnów, Bukowa Śląska, Kamienna, Krzyków.</p>	12.12.2024-20.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00042	<p><b>W województwie śląskim, w powiecie gliwickim:</b></p> <p>1) w gminie Toszek, miejscowości: Ciochowice, Pisarzowice, Toszek, Kotliszowice, Sarnów, Płużniczka, Wilkowiczki, Paczyna. Częściowo miejscowości: Paczynka, gdzie granica obszaru zagrożonego przebiega wzdłuż ulicy Pniowskiej, Boguszyce z wyłączeniem kolonii Zalesie oraz Pniów, gdzie granica obszaru zagrożonego przebiega wzdłuż ulic Górnej i Pniowskiej;</p> <p>2) w gminie Rudziniec, miejscowości: Poniszowice, Słupsko, Chechło, Widów, Łany, Pławniowice, Bycina, Niewiesz. Częściowo miejscowości: Rudno i Rudziniec, gdzie granica obszaru zagrożonego biegnie wzdłuż linii kolejowej;</p> <p>3) w gminie Wielowieś, miejscowości: Gajowice, Dąbrówka, Wiśnicze. Częściowo miejscowości: Zacharzowice, gdzie granica obszaru zagrożonego biegnie wzdłuż cieku wodnego „Pniówka”, Świbie w wyłączeniu części wsi o nazwie Napłatki.</p> <p><b>W województwie opolskim, w powiecie strzeleckim:</b></p> <p>1) w gminie Jemielnica, miejscowości: Barut - na południe od ul. Polnej i Marka Prawego, Centawa, Jemielnica-na południowy wschód od DW426;</p> <p>2) w gminie Strzelce Opolskie, miejscowości: Brzezina, Dziewkowice, Warmątowice, Strzelce Opolskie-dzielnica Mokre Łany;</p> <p>3) w gminie Ujazd, miejscowości: Balcarzowice, Jaryszów, Niezdrowice – Wydzierów (ul. Wiejska 1-7), Nogowczyce, Olszowa – osada Komorniki, Sieronowice, Stary Ujazd, Ujazd, Zimna Wódka</p>	25.12.2024
	<p><b>W województwie śląskim, w powiecie gliwickim:</b></p> <p>1) w gminie Toszek, miejscowości: Ligota Toszecka, Kotulin wraz z przynależącą do niego Szklarnią, Pawłowice, Proboszczowice oraz częściowo miejscowość Boguszyce obejmując tylko kolonię Zalesie;</p> <p>2) w gminie Rudziniec, miejscowość: Niekarmia.</p> <p><b>W województwie opolskim:</b></p> <p>1) w powiecie strzeleckim, w gminie Strzelce Opolskie, miejscowości: Błotnica Strzelecka, Płużnica Wielka.</p>	17.12.2024-25.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2024-00043	<p><b>W województwie mazowieckim, w powiecie siedleckim:</b></p> <p>1) w gminie Wiśniew, miejscowości: Borki-Kosiorki, Borki-Paduchy, Borki-Sołdy, Ciosny Daćbogi, Gostchorz, Kaczory, Nowe Okniny, Okniny-Podzdój, Pluty, Stare Okniny, Śmiary, Tworki, Wiśniew, Wiśniew-Kolonia wyłącznie część miejscowości sięgającej do drogi krajowej nr 63;</p> <p>2) w gminie Zbuczyn, miejscowości: Borki-Kosy, Borki-Wyrki, Bzów, Chromna, Grodzisk, Jasionka, Karcze, Ługi Wielkie, Pogonów, Rówce, Tchórzew, Tchórzew-Plewki, Wólka Kamienna, Zbuczyn, Zdany.</p> <p><b>W województwie lubelskim, w powiecie łukowskim:</b></p> <p>1) w gminie Łuków, miejscowości: Biardy, Gołaszyn, Gręzówka, Gręzówka Kolonia, Klimki, Ławki, Łuków, Role, Suleje, Turze Rogi, Wólka Świątkowa, Zalesie;</p> <p>2) w gminie Trzebieszów, miejscowości: Dębowica, Karwów, Mikłusy, Nurzyna, Płudy, Popławy Rogale, Szaniawy-Matysy, Szaniawy-Poniaty, Świercze, Trzebieszów Drugi, Trzebieszów Kolonia, Trzebieszów Pierwszy, Wierzejki, Wylany, Zaolszynie, Zembry.</p>	29.12.2024
	<p><b>W województwie mazowieckim, w powiecie siedleckim:</b></p> <p>1) w gminie Wiśniew, miejscowości: Radomyśl, Zabłocie;</p> <p>2) w gminie Zbuczyn, miejscowości: Dziewule, Januszówka, Łęcznowola, Smolanka.</p> <p><b>W województwie lubelskim, w powiecie łukowskim:</b></p> <p>1) w gminie Trzebieszów, miejscowości: Celiny, Gołowierzchy, Wólka Konopna;</p> <p>2) w gminie Łuków, miejscowości: Krynka.</p>	21.12.2024-29.12.2024
PL-HPAI(P)-2024-00044	<p><b>W województwie warmińsko-mazurskim:</b></p> <p>1) w powiecie iławskim:</p> <p>a) w gminie Iława: w granicach administracyjnych miejscowości Dziarnówko na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Bagno i Tchórzanka, w granicach administracyjnych miejscowości Smolniki na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Bagno i Tchórzanka, w granicach administracyjnych miejscowości Tchórzanka na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Dziarnówko i Pomierki;</p> <p>b) w gminie Lubawa, miejscowości: Biała Góra, Byszwałd, Fijewo, Kazanice, Losy, Łązek, Łązyn, Napromek, Omule, Prątnica, Rodzone, Złotowo, w granicach administracyjnych miejscowości Czerlin na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Lubstyn i Gutowo, w granicach administracyjnych miejscowości Grabowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Dół i Wałdyki,</p>	28.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	<p>w granicach administracyjnych miejscowości Lubstyn na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Czerlin i Grabowo, w granicach administracyjnych miejscowości Ludwichowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Samplawa i Pacółtowo, w granicach administracyjnych miejscowości Rakowice na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Biała Góra i Jakubkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Rożental na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Dół i Wałdyki, w granicach administracyjnych miejscowości Samplawa na północ od drogi krajowej nr 15, w granicach administracyjnych miejscowości Szczepankowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Czerlin i Truszczyny, w granicach administracyjnych miejscowości Targowisko Dolne na północ od drogi krajowej nr 15, w granicach administracyjnych miejscowości Tuszewo na wschód od drogi nr 541, w granicach administracyjnych miejscowości Wałdyki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Czerlin i Grabowo;</p> <p>c) w granicach administracyjnych miasta Lubawa na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Fijewo i Rodzone.</p> <p>2) w powiecie nowomiejskim:</p> <p>a) w gminie Grodziczno, miejscowości: Grodziczno, Kuligi, Linowiec, Montowo, Świniarc, Zwiniarz, w granicach administracyjnych miejscowości Lorki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Hartowiec i Sugajenko, w granicach administracyjnych miejscowości Mroczenko na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Ostaszewo i Kąciaki, w granicach administracyjnych miejscowości Nowe Grodziczno na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Hartowiec i Sugajenko, w granicach administracyjnych miejscowości Zajączkowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Łążek i Kuligi;</p> <p>b) w gminie Nowe Miasto Lubawskie, miejscowości: Bratian, Pacółtowo, Tylice, w granicach administracyjnych miejscowości Chrośle na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Smolniki i Mikołajki, w granicach administracyjnych miejscowości Gwiżdżyny na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Kurzętnik i Grądy, w granicach administracyjnych miejscowości Nawra na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Gryżliny i Krzemieniewo, w granicach administracyjnych miejscowości Nowy Dwór Bratiański na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Katarzynki i Nawra, w granicach administracyjnych miejscowości Radomno na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Dół i Nowy Dwór Bratiański;</p>	

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	c) w granicach administracyjnych miasta Nowe Miasto Lubawskie na wschód od ulicy Jagiellońskiej, dalej ulicą Mickiewicza do Ronda Niepodległości, następnie na wschód od linii łączącej Rondo Niepodległości i miejscowość Nawra.	
	<b>W województwie warmińsko-mazurskim:</b> 1) w powiecie iławskim: a) w gminie Lubawa, miejscowości: Mortęgi, Targowisko Górne, w granicach administracyjnych miejscowości Ludwichowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Samplawa i Pacóltowo, w granicach administracyjnych miejscowości Rakowice na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Biała Góra i Jakubkowo, w granicach administracyjnych miejscowości Samplawa na południe od drogi krajowej nr 15, w granicach administracyjnych miejscowości Targowisko Dolne na południe od drogi krajowej nr 15, w granicach administracyjnych miejscowości Tuszewo na zachód od drogi nr 541; b) w granicach administracyjnych miasta Lubawa na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Fijewo i Rodzone; 2) w powiecie nowomiejskim, w gminie Grodziczno: w granicach administracyjnych miejscowości Zajączkowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Łążek i Kuligi.	20.12.2024-28.12.2024

**Mitgliedstaat: Rumänien**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>County: Bihor</b>		
HU-HPAI(P)-2024-00054 HU-HPAI(P)-2024-00073 HU-HPAI(P)-2024-00097 HU-HPAI(P)-2024-00105	DIOSIG – Com. DIOSIG	6.12.2024

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
<b>County: Timiș</b>		
RO-HPAI(P)-2024-00003	SECAȘ – Com. SECAȘ BARA – Com. BARA DOBREȘTI – Com. BARA LĂPUȘNIC – Com. BARA OHABA LUNGĂ – Com. OHABA LUNGĂ IERȘNIC – Com. OHABA LUNGĂ CLADOVA – Com. BETHAUSEN REMETEA-LUNCĂ – Com. MĂNĂȘTIUR LEUCUȘEȘTI – Com. BETHAUSEN JUPANI – Com. TRAIAN VUIA SUSANI – Com. TRAIAN VUIA SUDRIAȘ – Com. TRAIAN VUIA CLICIOVA – Com. BETHAUSEN NEVRINCEA – Com. BETHAUSEN VALEA LUNGĂ ROMÂNĂ – Com. COȘTEIU ȚIPARI – Com. COȘTEIU PĂRU – Com. COȘTEIU BALINȚ – Com. BALINȚ TÂRGOVIȘTE – Com. BALINȚ PANIOVA – Com. GHIZELA FĂDIMAC – Com. BALINȚ	26.12.2024
	CUTINA – Com. BETHAUSEN BETHAUSEN – Com. BETHAUSEN BODO – Com. BALINȚ	18.12.2024-26.12.2024

**Mitgliedstaat: Slowakei**

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
SK-HPAI(P)-2024-00007	municipalities of Nové Zámky, Bánov, Bešeňov, Branovo, Semerovo, Dubník ( the parts Dvor Mikuláš and Dvor Dubník), Pribeta, Bajč, Hurbanovo (the parts Nová Trstená, Pavlov Dvor), Nesvady (the part Aňala)	7.12.2024
	municipality of Dvory nad Žitavou	29.11.2024-7.12.2024

**Teil C**

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten\*:

**Mitgliedstaat: Italien**

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 3a gültig bis
<b>Emilia-Romagna region:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Municipality of Argenta (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Codigoro (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Comacchio (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Copparo (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Ferrara (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Fiscaglia (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Goro (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Jolanda di Savoia (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Lagosanto (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Masi Torello (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Mesola (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Ostellato (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Portomaggiore (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Riva del Po (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Tresignana (Ferrara)</li> <li>— Municipality of Voghiera (Ferrara)</li> </ul>	31.1.2025
<b>Lombardia region:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Municipality of Antegnate (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Bagnatica (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Barbata (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Bariano (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Bolgare (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Calcinate (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Calcio (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Castelli Calepio (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Cavernago (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Civate al Piano (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Cologno al Serio (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Cortenuova (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Costa di Mezzate (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Covo (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Fara Olivana con Sola (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Fontanella (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Ghisalba (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Grumello del Monte (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Isso (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Martinengo (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Morengo (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Mornico al Serio (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Pagazzano (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Palosco (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Pumenengo (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Romano di Lombardia (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Seriate (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Telgate (Bergamo) South of A4</li> <li>— Municipality of Torre Pallavicina (Bergamo)</li> <li>— Municipality of Acquafredda (Brescia)</li> <li>— Municipality of Alfianello (Brescia)</li> <li>— Municipality of Azzano Mella (Brescia)</li> </ul>	31.1.2025

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 3a gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Municipality of Bagnolo Mella (Brescia)</li> <li>— Municipality of Barbariga (Brescia)</li> <li>— Municipality of Bassano Bresciano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Berlingo (Brescia)</li> <li>— Municipality of Borgo San Giacomo (Brescia)</li> <li>— Municipality of Borgosatollo (Brescia)</li> <li>— Municipality of Brandico (Brescia)</li> <li>— Municipality of Brescia (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Calcinato (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Calvisano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Capriano del Colle (Brescia)</li> <li>— Municipality of Carpenedolo (Brescia)</li> <li>— Municipality of Castegnato (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Castel Mella (Brescia)</li> <li>— Municipality of Castelvoti (Brescia)</li> <li>— Municipality of Castenedolo (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Castrezzato (Brescia)</li> <li>— Municipality of Cazzago San Martino (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Chiari (Brescia)</li> <li>— Municipality of Cigole (Brescia)</li> <li>— Municipality of Coccaglio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Cologne (Brescia)</li> <li>— Municipality of Comezzano-Cizzago (Brescia)</li> <li>— Municipality of Corzano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Dello (Brescia)</li> <li>— Municipality of Desenzano del Garda (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Erbusco (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Fiesse (Brescia)</li> <li>— Municipality of Flero (Brescia)</li> <li>— Municipality of Gambara (Brescia)</li> <li>— Municipality of Ghedi (Brescia)</li> <li>— Municipality of Gottolengo (Brescia)</li> <li>— Municipality of Isorella (Brescia)</li> <li>— Municipality of Leno (Brescia)</li> <li>— Municipality of Lograto (Brescia)</li> <li>— Municipality of Lonato del Garda (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Longhena (Brescia)</li> <li>— Municipality of Maclodio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Mairano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Manerbio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Milzano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Montichiari (Brescia)</li> <li>— Municipality of Montirone (Brescia)</li> <li>— Municipality of Offlaga (Brescia)</li> <li>— Municipality of Orzinuovi (Brescia)</li> <li>— Municipality of Orzivecchi (Brescia)</li> <li>— Municipality of Ospitaletto (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Palazzolo sull'Oglio (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Pavone del Mella (Brescia)</li> <li>— Municipality of Pompiano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Poncarale (Brescia)</li> <li>— Municipality of Ponteviso (Brescia)</li> <li>— Municipality of Pontoglio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Pozzolengo (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Pralboino (Brescia)</li> <li>— Municipality of Quinzano d'Oglio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Remedello (Brescia)</li> <li>— Municipality of Rezzato (Brescia) South of A4</li> </ul>	

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 3a gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Municipality of Roccafranca (Brescia)</li> <li>— Municipality of Roncadelle (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Rovato (Brescia) South of A4</li> <li>— Municipality of Rudiano (Brescia)</li> <li>— Municipality of San Gervasio Bresciano (Brescia)</li> <li>— Municipality of San Paolo (Brescia)</li> <li>— Municipality of San Zeno Naviglio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Seniga (Brescia)</li> <li>— Municipality of Torbole Casaglia (Brescia)</li> <li>— Municipality of Travagliato (Brescia)</li> <li>— Municipality of Trenzano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Urago d'Oglio (Brescia)</li> <li>— Municipality of Verolanuova (Brescia)</li> <li>— Municipality of Verolavecchia (Brescia)</li> <li>— Municipality of Villachiara (Brescia)</li> <li>— Municipality of Visano (Brescia)</li> <li>— Municipality of Camisano (Cremona)</li> <li>— Municipality of Casale Cremasco-Vidolasco (Cremona)</li> <li>— Municipality of Casaleto di Sopra (Cremona)</li> <li>— Municipality of Castel Gabbiano (Cremona)</li> <li>— Municipality of Soncino (Cremona)</li> </ul>	

**Veneto region:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>— Municipality of Arzergrande (Padova)</li> <li>— Municipality of Bovolenta (Padova)</li> <li>— Municipality of Brugine (Padova)</li> <li>— Municipality of Candiana (Padova)</li> <li>— Municipality of Codevigo (Padova)</li> <li>— Municipality of Correzzola (Padova)</li> <li>— Municipality of Piove di Sacco (Padova)</li> <li>— Municipality of Pontelongo (Padova)</li> <li>— Municipality of Sant'Angelo di Piove di Sacco (Padova)</li> <li>— Municipality of Adria (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Ariano nel Polesine (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Corbola (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Loreo (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Papozze (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Pettorazza Grimani (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Porto Tolle (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Porto Viro (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Rosolina (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Taglio di Po (Rovigo)</li> <li>— Municipality of Campagna Lupia (Venezia)</li> <li>— Municipality of Campolongo Maggiore (Venezia)</li> <li>— Municipality of Camponogara (Venezia)</li> <li>— Municipality of Cavarzere (Venezia)</li> <li>— Municipality of Chioggia (Venezia)</li> <li>— Municipality of Cona (Venezia)</li> <li>— Municipality of Dolo (Venezia) South of A4</li> <li>— Municipality of Fiesso d'Artico (Venezia)</li> <li>— Municipality of Fossò (Venezia)</li> <li>— Municipality of Mira (Venezia) South of A4</li> <li>— Municipality of Mirano (Venezia) South of A4</li> <li>— Municipality of Pianiga (Venezia) South of A4</li> <li>— Municipality of Stra (Venezia)</li> <li>— Municipality of Venezia (Venezia) South of A4</li> <li>— Municipality of Vigonovo (Venezia)</li> </ul>	<p>31.1.2025</p>
--	------------------

**Mitgliedstaat: Polen**

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 3a gültig bis
<b>W województwie wielkopolskim:</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1) w powiecie poznańskim, w gminie Kostrzyn, miejscowości: Czerlejnko, Trzek, Strumiany, Sokolniki Klonowskie, Libartowo, Siedlec, Brzeźno, Antonin;</li> <li>2) w powiecie poznańskim, w gminie Kleszczewo: miejscowości: Tulce, Komorniki;</li> <li>3) w powiecie poznańskim, w gminie Kórnik, miejscowości: Dachowa, Robakowo, Borówiec, Skrzyńki, Mościenica, Bnin, Czołowo, Błajejewo;</li> <li>4) w powiecie średzkim, w gminie Dominowo, miejscowość: Dzierznica;</li> <li>5) w powiecie średzkim, gmina Nowe Miasto nad Wartą na terenie nie objętym obszarami zagrożonym i zapowietrzonym;</li> <li>6) w powiecie średzkim, część gminy Zaniemyśl na terenie nie objętym obszarami zagrożonym i zapowietrzonym;</li> <li>7) w powiecie wrzesińskim, w gminie Nekla, miejscowości: Starczanowo, Stroszki, Podstolice, Chwałszyce, Stępcin, Opatówko;</li> <li>8) w powiecie wrzesińskim, w gminie Września, miejscowości: Września, Żerniki, Neryngowo, Kaczanowo, Bierzglinek, Białężyce, Chocicza Wielka;</li> <li>9) w powiecie wrzesińskim, w gminie Kołaczkowo, miejscowości: Spławie, Cieśle Małe, Borzykowo, Żydowo, Zieliniec;</li> <li>10) w powiecie wrzesińskim, w gminie Pyzdry, miejscowość: Pyzdry;</li> <li>11) w powiecie jarocińskim, w gminie Żerków, miejscowości: Chrzan, Laski, Bieździadów, Rozmarnów, Brzostków, Szczonów, Pogorzelica, Komorze Przybysławskie, Paruchów, Antonin, Przybysław;</li> <li>12) w powiecie śremskim, w gminie Książ Wlkp., miejscowości: Gogolewo, Gogolewko, Świączyń.</li> </ol>	8.12.2024

\* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023, ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.



2024/3085

9.12.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3085 DER KOMMISSION**

**vom 30. September 2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der zugelassenen önologischen Verfahren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup> insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von Dossiers der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV).
- (2) Anhang I Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 enthält das Verzeichnis der gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zugelassenen önologischen Verfahren und der für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen geltenden Einschränkungen, die in den Anwendungsbereich von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen. In Anhang I Teil A Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die zugelassenen önologischen Behandlungen sowie die Bedingungen und Grenzwerte für ihre Anwendung aufgeführt. In Tabelle 2 des genannten Teils sind die zugelassenen önologischen Stoffe sowie die Bedingungen und Grenzwerte für ihre Anwendung aufgeführt. Die Tabellen 1 und 2 sollten geändert werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die von der OIV in den Jahren 2022 und 2023 verabschiedeten Resolutionen. Darüber hinaus sollten einige der in den Tabellen 1 und 2 enthaltenen Informationen weiter präzisiert werden.
- (3) In Anhang I Teil A Tabelle 1 Zeile 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die Bedingungen für die Anwendung von thermischen Behandlungen festgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff „Thermische Behandlungen“ in Spalte 1 dieser Zeile unklar ist, da er mehrere verschiedene Behandlungen umfassen kann. Im Interesse der Klarheit sollte unterhalb von Tabelle 1 eine Fußnote eingefügt werden, in der die großen Kategorien von thermischen Behandlungen aufgeführt sind, die in den OIV-Dossiers gemäß Zeile 2 Spalte 2 genannt werden. Gleiches gilt für die Kältebehandlungen in Tabelle 1 Zeile 2a Spalte 1. Ähnlich wie bei den thermischen Behandlungen sollte unterhalb von Tabelle 1 eine Fußnote eingefügt werden, in der die großen Kategorien von Kältebehandlungen angegeben sind, die von den OIV-Dossiers gemäß Zeile 2a Spalte 2 abgedeckt werden.
- (4) Mit der Resolution OIV-OENO 708-2022 wurden die Vorschriften des OIV-Dossiers 2.1.14 zur Flotation geändert, indem der Verweis auf Kohlendioxid gestrichen und der Verweis auf Argon hinzugefügt wurde. Anhang I Teil A Tabelle 1 Zeile 8 Spalte 2 und Tabelle 2 Zeilen 8.1, 8.2 und 8.3 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sollten daher entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/934/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/934/oj)).

- (5) Bestimmte in Anhang I Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 aufgeführte önologische Verfahren dürfen aufgrund ihrer wichtigen Rolle bei der Gewährleistung der Bediener-sicherheit sowie der Lebensmittelsicherheit und -qualität nur unter Aufsicht eines Önologen oder eines qualifizierten oder spezialisierten Technikers durchgeführt werden. Dies betrifft die Verfahren in Tabelle 1 Zeilen 6, 10, 12 bis 18 und 20 sowie in Tabelle 2 Zeilen 6.5, 6.6, 6.9 und 6.12. Für einige dieser Verfahren ist in der genannten Delegierten Verordnung in den entsprechenden Anlagen zu Anhang I Teil A eine Aufsicht ausdrücklich vorgesehen. Für andere Verfahren ist eine Aufsicht in den einschlägigen Dossiers des OIV-Kodex der önologischen Verfahren vorgesehen, weshalb diese Anforderung in der genannten Delegierten Verordnung nicht explizit erwähnt ist. Es wäre jedoch angebracht, diese Anforderung transparenter zu machen. Tabelle 1 Zeilen 13, 14, 15, 17, 18 und 20 und Tabelle 2 Zeile 6.12 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) 2014 gestattete die OIV mit der Resolution OIV-OENO 504-2014 die Behandlung von Weinen durch den Einsatz von Membrantechniken in Verbindung mit Aktivkohle zur Reduzierung von überschüssigem 4-Ethylphenol und 4-Ethylguajacol. Diese Behandlung ist in Anhang I Teil A Tabelle 1 Zeile 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und in Anlage 10 zu dem genannten Anhang geregelt. 2023 wurde mit der Resolution OIV-OENO 657-2023 der Anwendungsbereich dieser Behandlung erweitert, indem neben Aktivkohle auch die Verwendung von adsorbierendem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol zugelassen und alle flüchtigen Phenole aufgenommen wurden. Diese Änderungen könnten den Weinerzeugern in der Union helfen, organoleptische Fehler ihres Weins weiter zu korrigieren. Sie sollten daher in die Rechtsvorschriften der Union über önologische Verfahren aufgenommen werden. Anhang I Teil A Tabelle 1 Zeile 18 der genannten Delegierten Verordnung sollte daher entsprechend geändert werden. Darüber hinaus sollte Anlage 10 zu diesem Teil gestrichen werden, da der Anwendungsbereich nun restriktiver wäre als die geänderte Zeile 18 der Tabelle 1. Die Anforderung, dass Membranen den in der genannten Anlage festgelegten Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten entsprechen müssen, sollte jedoch beibehalten und in Tabelle 1 Zeile 18 Spalte 2 aufgenommen werden.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei önologischen Verfahren verwendeten Stoffe diejenigen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission<sup>(3)</sup>. Soweit sie in der genannten Verordnung nicht festgelegt sind, gelten die Spezifikationen des Internationalen önologischen Kodex der OIV gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Spalte 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934. Tabelle 2 Spalte 4 enthält derzeit die einschlägigen Dossiers des OIV-Kodex für alle in dieser Tabelle aufgeführten Stoffe, einschließlich derjenigen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 fallen, was verwirrend sein könnte. Um für mehr Klarheit zu sorgen, ist es daher angezeigt, das Dossier des OIV-Kodex für die Stoffe, deren Spezifikationen den der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechen müssen, aus Tabelle 2 Spalte 4 zu streichen. Dies betrifft die Zeilen 1.1 bis 1.6, 1.10, 2.1 bis 2.7, 4.1, 4.3, 5.10, 5.16, 5.17, 5.18, 6.1, 6.3, 6.5, 6.7, 6.8, 6.11, 6.13, 8.1 bis 8.4 und 11.3.
- (8) Im Einklang mit Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 2.6 Spalte 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 dürfen höchstens 250 mg/l Ascorbinsäure pro Behandlung verwendet werden, und die zulässige Höchstmenge in dem so behandelten und in den Verkehr gebrachten Wein liegt bei 250 mg/l. Diese Höchstmenge entspricht der Höchstmenge gemäß den OIV-Dossiers 1.11, 2.2.7 und 3.4.7, die in Zeile 2.6 Spalte 3 angegeben sind. Allerdings stimmt die in derselben Zeile Spalte 7 genannte Höchstmenge an Ascorbinsäure nicht mit der gemäß dem OIV-Dossier 3.4.7 empfohlenen Höchstmenge überein, die bei 300 mg/l liegt. Da Ascorbinsäure natürlich im Wein vorkommen oder das Ergebnis chemischer Reaktionen sein kann, kann eine Behandlung mit einer Menge von 250 mg/l dazu führen, dass der in den Verkehr gebrachte Wein bis zu 300 mg/l enthält. Daher sollte festgelegt werden, dass die Höchstmenge an Ascorbinsäure in Wein 300 mg/l betragen darf, wie von der OIV vorgeschrieben. Die Bedingungen für die Anwendung in Tabelle 2 Zeile 2.6 Spalte 7 sollten daher gestrichen werden, damit die Vorschriften der OIV-Dossiers 1.11, 2.2.7 und 3.4.7 gelten.
- (9) Mit der Resolution OIV-OENO 684A-2022 wurden die Vorschriften des OIV-Dossiers 3.4.20 zur Verwendung von selektiven Pflanzenfasern in Wein geändert. Mit der Resolution OIV-OENO 684B-2022 wurde die Verwendung von Pflanzenfasern auf Moste ausgeweitet. Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 3.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sollte daher entsprechend geändert werden.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/231/oj>).

- (10) Gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 4.1 Spalte 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 müssen die Spezifikationen für mikrokristalline Cellulose den Spezifikationen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechen. Diese Bedingungen für die Anwendung sind in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 redundant. Sie sollten daher gestrichen werden.
- (11) Diammoniumhydrogenphosphat trägt in der Internationalen Systematik für Lebensmittelzusatzstoffe die Nummer INS 342. In den EU-Rechtsvorschriften gibt es keine entsprechende E-Nummer, da dieser Stoff nie als Lebensmittelzusatzstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) zugelassen wurde. In Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 4.2 Spalte 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 erscheint fälschlicherweise die Nummer E 342. Sie sollte daher gestrichen werden.
- (12) Mit der Resolution OIV-OENO 633-2019 wurde Cellulose in Lebensmittelqualität in die Liste der im OIV-Dossier 2.3.2 aufgeführten Gärungsaktivatoren aufgenommen. Durch die Festlegung von Spezifikationen für Cellulosepulver (E 460(ii)) wurde mit der Resolution OIV-OENO 681-2022 klargestellt, dass Cellulosepulver und lebensmitteltaugliche Cellulose bzw. Cellulose in Lebensmittelqualität ein und derselbe Stoff sind. Angesichts dieser Klarstellung sollte dieser Stoff in den Abschnitt über Aktivatoren für die alkoholische und die malolaktische Gärung in Anhang I Teil A Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 aufgenommen werden.
- (13) Mit den Resolutionen OIV-OENO 675A-2022, OIV-OENO 675B-2022, OIV-OENO 675C-2022 und OIV-OENO 675D-2022 wurden spezifische Monografien für Unterklassen önologischer Tannine angenommen, nämlich für Procyanidine/Prodelphinidine, Ellagitannine, Gallotannine und Profisetidine/Prorobitenidine. Da diese Monografien für die in Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeilen 5.12 und 6.4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 genannten Tannine relevant sind, sollten sie in die genannten Zeilen in Spalte 4 aufgenommen werden. Abschnitt 1 dieser Monografien wird jedoch derzeit in der OIV überarbeitet. Bis zum Abschluss dieser Überarbeitung sollte nur Abschnitt 2 dieser Monografien in der Union gelten. Tabelle 2 Zeilen 5.12 und 6.4 Spalte 7 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Mit der Resolution OIV-OENO 689-2022 wurden die Vorschriften des OIV-Dossiers 3.3.6 zur Behandlung mit Gummi arabicum geändert. Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 6.8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Die in Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeilen 7.2 bis 7.12 Spalte 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 genannten Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung sind weiter gefasst als die Vorschriften der jeweiligen OIV-Dossiers in den genannten Zeilen in Spalte 3. Aus fachlicher Sicht ist es jedoch nicht gerechtfertigt, Bedingungen für die Anwendung von Enzymen zuzulassen, die in der Union weiter gefasst sind als bei der OIV. Die besonderen Bedingungen für die Anwendung in den Zeilen 7.2 bis 7.12 Spalte 7 sollten daher gestrichen werden, damit die OIV-Vorschriften gelten.
- (16) Gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 7.5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 müssen die Spezifikationen für Hemicellulase den Spezifikationen im Dossier COEI-1-ACTGHE des Internationalen önologischen Kodex der OIV entsprechen. Allerdings wurde die Monografie COEI-1-ACTGHE mit der Resolution OIV-OENO 682-2021 aus dem OIV-Kodex gestrichen. Der Verweis darauf in Tabelle 2 Zeile 7.5 Spalte 4 sollte daher gestrichen werden. Das einzige derzeit bei der OIV zugelassene Enzym mit einer Hemicellulase-Aktivität ist Xylanase. Daher ist es angezeigt, Tabelle 2 Zeile 7.5 anzupassen, indem die korrekten Verweise auf Xylanase aufgenommen werden, d. h. der Name, die EG-Nummer und das entsprechende Dossier des Internationalen önologischen Kodex der OIV. Gleichzeitig sollte in Tabelle 2 Spalte 1 klargestellt werden, dass Xylanase eine Hemicellulase ist, um die Verbindung zu den Dossiers des OIV-Kodex der önologischen Verfahren herzustellen, in denen nur die allgemeine Bezeichnung „Hemicellulase“ verwendet wird.

(\*) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).

- (17) Die Spezifikationen der mit der Nummer EG 3.2.1.58 bezeichneten Betaglucanase sind in den Dossiers COEI-1-BGLUCA, COEI-1-PRENZY und COEI-1-ACTGLU des Internationalen önologischen Kodex der OIV enthalten. Das Dossier COEI-1-ACTGLU fehlt und sollte daher in Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 7.7 Spalte 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 aufgenommen werden. Darüber hinaus erlaubt der OIV-Kodex der önologischen Verfahren die Verwendung von Betaglucanase sowohl bei Mosten als auch bei Weinen zur Klärung, Filtration und Lösung von Hefeverbindungen. In Tabelle 2 Zeile 7.7 Spalte 3 wird jedoch nur auf das OIV-Dossier 3.2.10 verwiesen, in dem es ausschließlich darum geht, die Löslichkeit von Hefeverbindungen in Wein zu verbessern. Zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Union an die OIV-Empfehlungen für Betaglucanase ist es angezeigt, in Zeile 7.7 Spalte 3 auch auf die OIV-Dossiers 2.1.4, 2.1.18, 3.2.8, 3.2.11 und 3.5.7 zu verweisen. In der genannten Zeile sollte Spalte 8 ebenfalls entsprechend geändert werden.
- (18) Im Mai 2022 nahm die OIV redaktionelle Änderungen am Dossier COEI-1-ACTGLU ihres Internationalen önologischen Kodex vor. Insbesondere wurde der Verweis auf Glycosidase (EG 3.2.1.20) gestrichen, bei der es sich um eine spezifische Glycosidase handelt, die in der Weinbereitung nicht verwendet wird. Daher sollte die Zeile 7.8 aus Anhang I Teil A Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 gestrichen werden.
- (19) Der OIV-Kodex der önologischen Verfahren erlaubt die Verwendung von Betaglucanase ( $\beta$ 1-3,  $\beta$ 1-6) sowohl bei Mosten als auch bei Weinen zur Klärung, Filtration und Lösung von Hefeverbindungen. In Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 7.10 Spalte 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wird jedoch nur auf das OIV-Dossier 3.5.7 verwiesen, in dem es ausschließlich darum geht, die Klärung und Filtrierbarkeit von Weinen zu verbessern. Zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Union an die OIV-Empfehlungen für Betaglucanase ( $\beta$ 1-3,  $\beta$ 1-6) ist es angezeigt, in Zeile 7.10 Spalte 3 auch auf die OIV-Dossiers 2.1.4, 2.1.18, 3.2.8, 3.2.10 und 3.2.11 zu verweisen. In der genannten Zeile sollte Spalte 8 ebenfalls entsprechend geändert werden.
- (20) Gemäß Anhang I Teil A Tabelle 2 Zeile 11.3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 ist die Verwendung der Zusatzstoffe E 150a, E 150b, E 150c und E 150d bei der Herstellung von Likörweinen zugelassen. Diese Zusatzstoffe sind in der genannten Zeile in Spalte 1 unter der allgemeinen Bezeichnung „Karamell“ aufgeführt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 gibt es jedoch für jede Version von E 150 eine eigene Bezeichnung. E 150a wird als Zuckerkulör, E 150b als Sulfitlaugen-Zuckerkulör, E 150c als Ammoniak-Zuckerkulör und E 150d als Ammonsulfit-Zuckerkulör bezeichnet. Um die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 an die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 anzupassen, sollten die Zusatzstoffe E 150a, E 150b, E 150c und E 150d jeweils eine eigene Zeile erhalten und entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bezeichnet werden.
- (21) In Anhang I Teil B Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 ist eine Reihe französischer Weißweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aufgeführt, bei denen die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts auf 300 mg/l angehoben werden kann. Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Corrèze“, für die der traditionelle Begriff „Vin de paille“ verwendet werden darf, weisen einen hohen Restzuckergehalt auf, weshalb zur Sicherstellung ihrer Haltbarkeit ein Schwefeldioxidgehalt von bis zu 300 mg/l erforderlich ist. Dieser Gedankenstrich sollte daher entsprechend geändert werden.
- (22) Gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup> geänderten Fassung dürfen Likörweine mit einem längeren Alterungsprozess in Ausnahmefällen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 14 % vol anstelle von mindestens 15 % vol aufweisen. Gemäß der genannten Bestimmung ist die Kommission befugt, das Verzeichnis der Likörweine festzulegen, für die diese Ausnahmeregelung gilt. Spanien hat die Aufnahme mehrerer spanischer Likörweine in dieses Verzeichnis beantragt. Die Kommission hat diesen Antrag geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es angezeigt ist, infolge dieses Antrags eine neue Nummer in Anhang III Abschnitt B der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und einen neuen Abschnitt in Anlage 1 zu dem genannten Anhang aufzunehmen.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj>).

- (23) Für das Inverkehrbringen müssen Likörweine unter anderem einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol aufweisen, es sei denn, sie fallen unter die Ausnahmeregelung gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang III Abschnitt B Nummer 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und Abschnitt B der Anlage 2 zu dem genannten Anhang III. Eine solche Ausnahmeregelung ist derzeit nur möglich, wenn dies in vor dem 1. Januar 1985 geltenden nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen war. Die Verfahren zur Herstellung von Likörweinen haben sich jedoch im Laufe der Zeit weiterentwickelt, und seit 1985 wurden neue geschützte Ursprungsbezeichnungen eingetragen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen könnten. Daher erscheint diese zeitliche Beschränkung nicht mehr gerechtfertigt. Es ist somit angezeigt, die Bezugnahme auf den 1. Januar 1985 in den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs III der genannten Delegierten Verordnung zu streichen.
- (24) Mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2024/217<sup>(6)</sup> und (EU) 2023/2887 der Kommission<sup>(7)</sup> wurden Änderungen der traditionellen Begriffe „vino generoso“ und „vino generoso de licor“ genehmigt. Anhang III Abschnitt B Nummern 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 sind folglich überholt und sollten daher gestrichen werden. Darüber hinaus enthält Abschnitt B Nummer 9 des genannten Anhangs dieselben Bestimmungen wie die Zusammenfassung der Begriffsbestimmung/Bedingung für die Verwendung des traditionellen Begriffs „vinho generoso“ im Unionsregister der traditionellen Begriffe „e-Ambrosia“. Um eine Doppelung dieser Bestimmungen zu vermeiden, sollte die genannte Nummer gestrichen werden.
- (25) In Anhang VII Teil II Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Kommission die Befugnis übertragen, Verzeichnisse der Likörweine mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe zu erstellen, für die die Ausnahmeregelungen gemäß der genannten Nummer gelten können. Die Kommission ist jedoch nicht befugt, die Erzeugnisse, für die diese Ausnahmeregelungen gelten, genauer zu beschreiben. Diese Angaben sollten stattdessen Teil der Spezifikationen der Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben sein. Auf dieser Grundlage hat Spanien die Spezifikationen der entsprechenden Ursprungsbezeichnungen geändert, um klarzustellen, für welche Erzeugnisse die Ausnahmeregelungen gemäß Abschnitt A der Anlage 1 zum Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934, Abschnitt B Nummern 4, 5 und 6 der genannten Anlage und Abschnitt B der Anlage 2 zu Anhang III der genannten Delegierten Verordnung gelten können. Somit ist die rechte Spalte der Tabellen unter der Überschrift „SPANIEN“ in diesen Anlagen überholt und sollte gestrichen werden. Die Tabellen selbst sind damit auch gegenstandslos geworden. An ihre Stelle sollten Auflistungen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung treten.
- (26) Spanien hat der Kommission mitgeteilt, dass die Erzeuger von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Lebrija“ beantragt haben, ihre Weine unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang III Abschnitt B Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und Abschnitt B Nummer 1 der Anlage 1 zu dem genannten Anhang III erzeugen zu dürfen. Die Kommission hat diesen Antrag geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass der Name „Lebrija“ in die Liste der geschützten Ursprungsbezeichnungen aus Spanien in Abschnitt B Nummer 1 der genannten Anlage aufgenommen werden sollte.
- (27) Darüber hinaus weisen die Likörweine mit dem Namen „Lebrija“ aufgrund des Herstellungsverfahrens einen sehr geringen Gehalt an reduzierenden Zuckern auf, weshalb der für Likörweine erforderliche Mindestalkoholgehalt von 17,5 % vol kaum erreicht werden kann. Um in Verkehr gebracht werden zu können, müssten diese Weine unter die Ausnahmeregelung gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang III Abschnitt B Nummer 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und Abschnitt B der Anlage 2 zu dem genannten Anhang III fallen. Daher sollte der Name „Lebrija“ unter der Überschrift „SPANIEN“ in Abschnitt B der Anlage 2 zum Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 aufgenommen werden.

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/217 der Kommission vom 11. Januar 2024 zur Genehmigung einer Änderung eines traditionellen Begriffs im Weinsektor gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Vino generoso) (ABl. L, 2024/217, 12.1.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/217/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/217/oj)).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2887 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Genehmigung einer Änderung eines traditionellen Begriffs im Weinsektor gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates — „Vino generoso de licor“ (ABl. L, 2023/2887, 22.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2887/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2887/oj)).

- (28) In der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Porto — Port“ ist vorgesehen, dass der als „branco leve seco“ beschriebene Likörwein unter die Ausnahmeregelung gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Anhang III Abschnitt B Nummer 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 und Abschnitt B der Anlage 2 zu dem genannten Anhang III fallen kann. Mit der Erwähnung von „branco leve seco“ in der Tabelle unter der Überschrift „PORTUGAL“ in dem genannten Abschnitt wird somit die Bestimmung aus der Produktspezifikation wiederholt. Um diese Dopplung zu vermeiden, sollte die genannte Tabelle gestrichen und durch den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Porto — Port“ ersetzt werden.
- (29) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang III wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

**Übergangsregelung**

Weinbauerzeugnisse, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß den vor diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen erzeugt wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände für den menschlichen Verbrauch in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tabellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Tabelle 1

**Zugelassene önologische Behandlungen gemäß Artikel 3 Absatz 1**

	1	2	3
	Önologische Behandlungen	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(1)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(2)</sup>
1	Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	Nach den Bedingungen in den Dossiers 2.1.1 (2016) und 3.5.5 (2016) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
2	Thermische Behandlung <sup>(3)</sup>	Nach den Bedingungen in den Dossiers 1.8 (1970), 2.2.4 (1988), 2.3.6 (1988), 2.3.9 (2005), 3.4.3 (1988), 3.4.3.1 (1990), 3.5.4 (1997) und 3.5.10 (1982) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	FrISCHE Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
2a	Kältebehandlung <sup>(4)</sup>	Nach den Bedingungen in Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und in den Dossiers 1.14 (2005), 1.15 (2005), 2.1.12.4 (1998), 2.3.6 (1988), 3.1.2 (1979), 3.1.2.1 (1979), 3.3.4 (2004) und 3.5.11.1 (2001) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	FrISCHE Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
3	Zentrifugierung und Filtrierung, mit oder ohne inerten Filtrierhilfsstoff	Inerte Filtrierhilfsstoffe sind die Stoffe, auf die in den Dossiers 2.1.11 (1970), 2.1.11.1 (1990), 3.2.2 (1989) und 3.2.2.1 (1990) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren verwiesen wird. Ihre Verwendung darf in dem behandelten Erzeugnis keine unerwünschten Rückstände hinterlassen.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
4	Herstellung einer inerten Atmosphäre	Nur zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5	Entschwefelung durch physikalische Verfahren		FrISCHE Weintrauben, 2, 10, 11, 12, 13 und 14
6	Ionenaustauschharze	Nach den Bedingungen von Anlage 3 zu diesem Anhang. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	Traubenmost, der zur Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat bestimmt ist.

	1	2	3
	Önologische Behandlungen	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(1)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(2)</sup>
7	Durchperlen	Nur bei Verwendung von Argon oder Stickstoff.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
8	Flotation	Nur bei Verwendung von Stickstoff oder Argon oder durch Belüftung. Nach den Bedingungen in Dossier 2.1.14 (2022).	10, 11 und 12
9	Mit Allylthiocyanat getränkte Scheiben aus reinem Paraffin	Nur zur Herstellung einer sterilen Atmosphäre. In Italien ausschließlich zulässig, solange dies den Rechtsvorschriften des Landes entspricht, und nur in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Litern. Die Verwendung von Allylthiocyanat unterliegt den Bedingungen und Grenzwerten in Tabelle 2 über zugelassene önologische Stoffe.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
10	Behandlung durch Elektrodialyse	Nur zur Weinsteinstabilisierung des Weins. Nach den Bedingungen von Anlage 5 zu diesem Anhang. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
11	Eichenholzstücke	Für die Weinbereitung und den Weinausbau, einschließlich für die Gärung von frischen Weintrauben und Traubenmost. Nach den Bedingungen von Anlage 7 zu diesem Anhang. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
12	Korrektur des Alkoholgehalts von Wein	Die Korrektur erfolgt nur mit Wein. Nach den Bedingungen von Anlage 8 zu diesem Anhang. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
13	Kationenaustauscher zur Weinsteinstabilisierung	Nach den Bedingungen in Dossier 3.3.3 (2011) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren, einschließlich der Bedingung, dass die Behandlung einem Önologen oder einem qualifizierten Techniker obliegt. Außerdem muss die Behandlung mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> und den zu ihrer Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften im Einklang stehen. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
14	Elektromembranbehandlung	Nur zur Säuerung oder Entsäuerung. Nach Maßgabe der Bedingungen und Grenzwerte gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitte C und D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 11 der vorliegenden Verordnung. Die Behandlung muss mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> und den zu ihrer Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften im Einklang stehen. Nach den Bedingungen in den Dossiers 2.1.3.1.3 (2010), 2.1.3.2.4 (2012), 3.1.1.4 (2010), 3.1.2.4 (2012) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren, einschließlich der Bedingung, dass die Behandlung einem Önologen oder einem	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3
	Önologische Behandlungen	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(1)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(2)</sup>
		qualifizierten Techniker obliegt. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	
15	Kationenaustauscher zur Säuerung	Nach Maßgabe der Bedingungen und Grenzwerte gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitte C und D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 11 der vorliegenden Verordnung. Die Behandlung muss mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und den zu ihrer Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften im Einklang stehen. Nach den Bedingungen in den Dossiers 2.1.3.1.4 (2012) und 3.1.1.5 (2012) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren, einschließlich der Bedingung, dass die Behandlung einem Önologen oder einem qualifizierten Techniker obliegt. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
16	Membrankopplung	Nur für die Verringerung des Zuckergehalts von Mosten. Nach den Bedingungen von Anlage 9 zu diesem Anhang. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	10
17	Membrankontaktoeren	Nur zum Management von gelösten Gasen in Wein. Der Zusatz von Kohlendioxid bei den Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 4, 5, 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist verboten. Die Behandlung muss mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und den zu ihrer Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften im Einklang stehen. Nach den Bedingungen in Dossier 3.5.17 (2013) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren, einschließlich der Bedingung, dass die Behandlung einem Önologen oder einem qualifizierten Techniker obliegt. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
18	Behandlung von Wein mithilfe einer Membrantechnik in Verbindung mit Adsorption an Aktivkohle oder adsorbierendem Granulat aus Styrol-Divinylbenzol	Nur zur Reduzierung flüchtiger Phenole in Weinen. Nach den Bedingungen in Dossier 3.5.18 (2023) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren, einschließlich der Bedingung, dass die Behandlung einem Önologen oder einem qualifizierten Techniker obliegt. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen. Die verwendeten Membranen müssen den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 und (EU) Nr. 10/2011 sowie den zu deren Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16

	1	2	3
	Önologische Behandlungen	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(1)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(2)</sup>
19	Filterplatten mit Zeolith Y-Faujasit	Nur zur Adsorption von Haloanisolen. Nach den Bedingungen in Dossier 3.2.15 (2016) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
20	Teilweise Konzentrierung	Traubenmoste: Nach den Bedingungen in Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und in den Dossiers 2.1.12 (1998), 2.1.12.1 (1993), 2.1.12.2 (2001), 2.1.12.3 (1998) und 2.1.12.4 (1998) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren. Das Dossier 2.1.12.1 (1993) enthält die Anforderung, dass die Durchführung einer Umkehrosiose einem Önologen oder einem qualifizierten Techniker obliegt. Wein: Nach den Bedingungen in Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und in den Dossiers 3.5.11 (2001) und 3.5.11.1 (2001) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15 und 16
21	Behandlung durch diskontinuierliche Hochdruckverfahren	Nach den Bedingungen in den Dossiers 1.18 (2019) und 2.1.26 (2019) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	Frische Weintrauben, 10, 11 und 12
22	Behandlung durch kontinuierliche Hochdruckverfahren	Nach den Bedingungen in Dossier 2.2.10 (2020) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	10, 11 und 12
23	Behandlung von eingemaischten Trauben mit Ultraschall zur Unterstützung der Extraktion ihrer Inhaltsstoffe	Nach den Bedingungen in Dossier 1.17 (2019) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	Frische Weintrauben
24	Behandlung von Trauben mit gepulsten elektrischen Feldern	Nach den Bedingungen in Dossier 2.1.27 (2020) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	Frische Weintrauben
25	Behandlung von Mosten und Weinen durch Verwendung eines adsorbierenden Granulats aus Styrol-Divinylbenzol	Nach den Bedingungen in den Dossiers 2.2.11 (2020) und 3.4.22 (2020) des OIV-Kodex der önologischen Verfahren.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

<sup>(1)</sup> Die in Klammern gesetzte Jahreszahl nach dem Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex der önologischen Verfahren gibt die Version des Dossiers an, die von der Union als zugelassenes önologisches Verfahren nach Maßgabe der in dieser Tabelle aufgeführten Bedingungen und Grenzwerte genehmigt wurde.

<sup>(2)</sup> Falls nicht auf alle Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anwendbar.

<sup>(3)</sup> Zu den thermischen Behandlungen gehören Mazeration nach Erhitzen, Pasteurisierung, Unterbrechung der Gärung durch Erhitzen, postfermentative Warmmazeration, Heißabfüllung.

<sup>(4)</sup> Zu den Kältebehandlungen gehören präfermentative Kaltmazeration, Gefrierkonzentration, Unterbrechung der Gärung durch Kälte, Entsäuerung durch Kälte, Kaltstabilisierung.

1	2	3
Önologische Behandlungen	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(1)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/1935/oj>).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/10/oj>).

Tabelle 2

**Zugelassene önologische Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1**

1	2	3	4	5	6	7	8
Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
<b>1 Säureregulatoren</b>							
1.1	Weinsäure (L(+)-)	E 334/CAS 87-69-4	Dossiers 2.1.3.1.1 (2001), 3.1.1.1 (2001)		x	Bedingungen und Grenzwerte gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitte C und D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 11 der vorliegenden Verordnung. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen. Spezifikationen für Weinsäure (L(+)-) gemäß Nummer 2 der Anlage 1 zu diesem Anhang.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.2	Apfelsäure (D,L;- L-)	E 296/—	Dossiers 2.1.3.1.1 (2001), 3.1.1.1 (2001)		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.3	Milchsäure	E 270/—	Dossiers 2.1.3.1.1 (2001), 3.1.1.1 (2001)		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.4	Kalium-L(+) tartrat	E 336(ii)/CAS 921-53-9	Dossiers 2.1.3.2.2 (1979), 3.1.2.2 (1979)		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.5	Kaliumbicarbonat	E 501(ii)/CAS 298-14-6	Dossiers 2.1.3.2.2 (1979), 3.1.2.2 (1979)		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.6	Calciumcarbonat	E 170/CAS 471-34-1	Dossiers 2.1.3.2.2 (1979), 3.1.2.2 (1979)		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.8	Calciumsulfat	E 516/—	Dossier 2.1.3.1.1.1 (2017)		x	Bedingungen und Grenzwerte gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b. Verwendungshöchstmenge: 2 g/l.	3

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
1.9	Kaliumcarbonat	E 501(i)	Dossiers 2.1.3.2.5 (2017), 3.1.2.2 (1979)			x	Bedingungen und Grenzwerte gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitte C und D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 11 der vorliegenden Verordnung. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen. Citronensäure: Nur Ziel a der OIV-Dossiers 3.1.1 (1979) und 3.1.1.1 (2001) findet Anwendung. Höchstmenge in dem behandelten, in den Verkehr gebrachten Wein: 1 g/l.	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
1.10	Citronensäure	E 330	Dossiers 3.1.1 (1979), 3.1.1.1 (2001)		x			1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
1.11	Hefen zur Weinbereitung	—/—	Dossiers 2.1.3.2.3 (2019), 2.1.3.2.3.1 (2019), 2.3.1 (2016)	COEI-1-SACCHA COEI-1-NOSACC		x <sup>(2)</sup>		10, 11 und 12
1.12	Milchsäurebakterien	—/—	Dossiers 2.1.3.2.3 (2019), 2.1.3.2.3.2 (2019), 3.1.2 (1979), 3.1.2.3 (1980)	COEI-1-BALACT		x <sup>(2)</sup>		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
2	Konservierungsstoffe und Antioxidationsmittel							
2.1	Schwefeldioxid	E 220/CAS 7446-09-5	Dossiers 1.12 (2004), 2.1.2 (1987), 3.4.4 (2003)		x		Grenzwerte (Höchstmenge in dem in den Verkehr gebrachten Erzeugnis) gemäß Anhang I Teil B.	Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
2.2	Kaliumbisulfit	E 228/CAS 7773-03-7	Dossiers 1.12 (2004), 2.1.2 (1987), 3.4.4 (2003)		x			Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
2.3	Kaliummetabisulfit	E 224/CAS 16731-55-8	Dossiers 1.12 (2004), 2.1.2 (1987), 3.4.4 (2003)		x			Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
2.4	Kaliumsorbat	E 202	Dossier 3.4.5 (1988)		x			1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
2.5	Lysozym	E 1105	Dossiers 2.2.6 (1997), 3.4.12 (1997)		x	x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
2.6	L-Ascorbinsäure	E 300	Dossiers 1.11 (2001), 2.2.7 (2001), 3.4.7 (2001)		x			Frische Weintrauben, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbaurzeugnissen <sup>(4)</sup>
2.7	Dimethyldicarbonat (DMDC)	E 242/CAS 4525-33-1	Dossier 3.4.13 (2001)		x		Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
3	Adsorptionsmittel							
3.1	Önologische Holzkohle (Aktivkohle)		Dossiers 2.1.9 (2002), 3.5.9 (1970)	COEI-1-CHARBO		x	Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	Weißwein, 2, 10 und 14
3.2	Selektive Pflanzenfasern		Dossiers 2.1.28 (2022), 3.4.20 (2022)	COEI-1-FIBVEG		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
4	Aktivatoren für die alkoholische und die malolaktische Gärung							
4.1	Mikrokristalline Cellulose	E 460(i)/CAS 9004-34-6	Dossiers 2.3.2 (2019), 3.4.21 (2015)			x		FrISCHE Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
4.2	Diammoniumhydrogenphosphat	—/CAS 7783-28-0	Dossier 4.1.7 (1995)	COEI-1-PHODIA		x	Nur zur alkoholischen Gärung. Verwendung bis zu einem Grenzwert von 1 g/l (ausgedrückt als Salze) <sup>(5)</sup> bzw. von 0,3 g/l bei der zweiten Gärung von Schaumwein.	FrISCHE Weintrauben, 2, 10, 11, 12, zweite alkoholische Gärung von 4, 5, 6 und 7
4.3	Ammoniumsulfat	E 517/CAS 7783-20-2	Dossier 4.1.7 (1995)			x		
4.4	Ammoniumbisulfit	—/CAS 10192-30-0		COEI-1-AMMHYD		x	Nur zur alkoholischen Gärung. Nicht mehr als 0,2 g/l (ausgedrückt als Salze) und bis zu den Grenzwerten gemäß den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3.	FrISCHE Weintrauben, 2, 10, 11 und 12
4.5	Thiaminhydrochlorid	—/CAS 67-03-8	Dossiers 2.3.3 (1976), 4.1.7 (1995)	COEI-1-THIAMIN		x	Nur zur alkoholischen Gärung. Nicht mehr als 0,6 mg/l (ausgedrückt als Thiamin) bei jeder Behandlung.	FrISCHE Weintrauben, 2, 10, 11, 12, zweite alkoholische Gärung von 4, 5, 6 und 7
4.6	Hefeautolysate	—/—	Dossiers 2.3.2 (2019), 3.4.21 (2015)	COEI-1-AUTLYS		x <sup>(6)</sup>		FrISCHE Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
4.7	Heferinden	—/—	Dossiers 2.3.4 (1988), 3.4.21 (2015)	COEI-1-YEHULL		x <sup>(2)</sup>		Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
4.8	Inaktivierte Hefen	—/—	Dossiers 2.3.2 (2019), 3.4.21 (2015)	COEI-1-INAYEA		x <sup>(2)</sup>		Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
4.9	Inaktivierte glutathionreiche Hefen	—/—	Dossier 2.2.9 (2017)	COEI-1-LEVGLU		x <sup>(2)</sup>	Nur zur alkoholischen Gärung.	Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
4.10	Cellulosepulver	E 460(ii)/CAS 9004-34-6	Dossier 2.3.2 (2019)			x		10, 11 und 12

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
5	Klärhilfsstoffe							
5.1	Speisegelatine	—/CAS 9000-70-8	Dossiers 2.1.6 (1997), 3.2.1 (2011)	COEI-1-GELATI		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.2	Weizenprotein		Dossiers 2.1.17 (2004), 3.2.7 (2004)	COEI-1-PROVEG		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.3	Erbsenprotein		Dossiers 2.1.17 (2004), 3.2.7 (2004)	COEI-1-PROVEG		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.4	Kartoffelprotein		Dossiers 2.1.17 (2004), 3.2.7 (2004)	COEI-1-PROVEG		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.5	Hausenblase		Dossier 3.2.1 (2011)	COEI-1-COLPOI		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
5.6	Casein	—/CAS 9005-43-0	Dossier 2.1.16 (2004)	COEI-1-CASEIN		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.7	Kaliumcaseinate	—/CAS 68131-54-4	Dossiers 2.1.15 (2004), 3.2.1 (2011)	COEI-1-POTCAS		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.8	Eieralbumin	—/CAS 9006-59-1	Dossier 3.2.1 (2011)	COEI-1-OEUALB		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
5.9	Bentonit	—/—	Dossiers 2.1.8 (1970), 3.3.5 (1970)	COEI-1-BENTON		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
5.10	Siliciumdioxid (als Gel oder kolloidale Lösung)	E 551/—	Dossiers 2.1.10 (1991), 3.2.1 (2011), 3.2.4 (1991)			x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.11	Kaolin	—/CAS 1332-58-7	Dossier 3.2.1 (2011)	COEI-1-KAOLIN		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
5.12	Tannine		Dossiers 2.1.7 (2019), 2.1.17 (2004), 3.2.6 (2019), 3.2.7 (2004), 4.1.8 (1981), 4.3.2 (1981)	COEI-1-TANINS COEI-1-PROCYA COEI-1-ELLAGI COEI-1-GALLOT COEI-1-PROFIS		x	Es gilt nur Abschnitt 2 der Dossiers COEI-1-PROCYA, COEI-1-ELLAGI, COEI-1-GALLOT und COEI-1-PROFIS.	Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.13	Aus <i>Aspergillus niger</i> oder <i>Agaricus bisporus</i> gewonnenes Chitosan	—/CAS 9012-76-4	Dossiers 2.1.22 (2009), 3.2.1 (2011), 3.2.12 (2009)	COEI-1-CHITOS		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.14	Aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitin-Glucan	Chitin: CAS 1398-61-4; Glucan: CAS 9041-22-9	Dossiers 2.1.23 (2009), 3.2.1 (2011), 3.2.13 (2009)	COEI-1-CHITGL		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.15	Hefeproteinextrakte	—/—	Dossiers 2.1.24 (2011), 3.2.14 (2011), 3.2.1 (2011)	COEI-1-EPLEV		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
5.16	Polyvinylpyrrolidon	E 1202/CAS 25249-54-1	Dossier 3.4.9 (1987)			x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
5.17	Calciumalginat	E 404/CAS 9005-35-0	Dossier 4.1.8 (1981)			x	Nur bei der Herstellung aller Kategorien von Schaumwein und Perlwein, der durch Flaschengärung gewonnen wurde und bei dem die Enthefung durch Degorgieren erfolgte.	4, 5, 6, 7, 8 und 9
5.18	Kaliumalginat	E 402/CAS 9005-36-1	Dossier 4.1.8 (1981)			x	Nur bei der Herstellung aller Kategorien von Schaumwein und Perlwein, der durch Flaschengärung gewonnen wurde und bei dem die Enthefung durch Degorgieren erfolgte.	4, 5, 6, 7, 8 und 9
6	Stabilisatoren							
6.1	Kaliumhydrogentartrat	E336(i)/CAS 868-14-4	Dossier 3.3.4 (2004)			x	Nur zur Förderung der Ausfällung des Weinstein.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.2	Calciumtartrat	—/—	Dossier 3.3.12 (1997)	COEI-1-CALTAR		x		Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
6.3	Citronensäure	E 330	Dossiers 3.3.1 (1970), 3.3.8 (1970)		x		Höchstmenge in dem behandelten, in den Verkehr gebrachten Wein: 1 g/l.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.4	Tannine	—/—	Dossiers 2.1.7 (2019), 3.2.6 (2019), 3.3.1 (1970)	COEI-1-TANINS COEI-1-PROCYA COEI-1-ELLAGI COEI-1-GALLOT COEI-1-PROFIS			Es gilt nur Abschnitt 2 der Dossiers COEI-1-PROCYA, COEI-1-ELLAGI, COEI-1-GALLOT und COEI-1-PROFIS.	FrISCHE Weintrauben, teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
6.5	Kaliumhexacyanoferrat	E 536/—	Dossiers 3.3.1 (1970), 3.3.10 (1970)			x	Nach den Bedingungen von Anlage 4 zu diesem Anhang. Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.6	Calciumphytat	—/CAS 3615-82-5	Dossier 3.3.1 (1970)	COEI-1-CALPHY		x	Nur bei Rotwein, höchstens 8 g/hl Nach den Bedingungen von Anlage 4 zu diesem Anhang.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
6.7	Metaweinsäure	E 353/—	Dossier 3.3.7 (1970)		x			Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.8	Gummi arabicum	E 414/CAS 9000-01-5	Dossier 3.3.6 (2022)		x			Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.9	Weinsäure D, L- oder ihr neutrales Kaliumsalz	—/CAS 133-37-9	Dossiers 2.1.21 (2008), 3.4.15 (2008)	COEI-1-DLTART		x	Nur zur Ausfällung von überschüssigem Calcium. Nach den Bedingungen von Anlage 4 zu diesem Anhang.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.10	Hefe-Mannoproteine	—/—	Dossier 3.3.13 (2005)	COEI-1-MANPRO	x			Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.11	Carboxymethylcellulose	E 466/—	Dossier 3.3.14 (2020)		x		Nur zur Weinstabilisierung.	Weißwein und Roséwein, 4, 5, 6, 7, 8 und 9

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
6.12	Polyvinylimidazol-Polyvinylpyrrolidon-Copolymere (PVI/PVP)	—/CAS 87865-40-5	Dossiers 2.1.20 (2014), 3.4.14 (2014)	COEI-1-PVIPVP		x	Die Behandlung wird in die Register gemäß Artikel 147 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen. Die Dossiers 2.1.20 (2014) und 3.4.14 (2014) enthalten die Anforderung, dass die Durchführung der Behandlung einem Önologen oder spezialisierten Technikers obliegt.	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
6.13	Kaliumpolyaspartat	E 456/CAS 64723-18-8	Dossier 3.3.15 (2016)		x		Nur zur Förderung der Weinsteinstabilisierung.	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
6.14	Fumarsäure	E 297/CAS 110-17-8	Dossiers 3.4.2 (2021), 3.4.23 (2021)		x			1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
7	Enzyme <sup>(5)</sup>							
7.1	Urease	EG 3.5.1.5	Dossier 3.4.11 (1995)	COEI-1-UREASE COEI-1-PRENZY		x	Nur zur Verringerung des Harnstoffgehalts im Wein. Nach den Bedingungen von Anlage 6 zu diesem Anhang.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
7.2	Pectinlyasen	EG 4.2.2.10	Dossiers 1.13 (2021), 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.11 (2021)	COEI-1-ACTPLY COEI-1-PRENZY		x		FrISCHE Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.3	Pectinmethylesterase	EG 3.1.1.11	Dossiers 1.13 (2021), 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.11 (2021)	COEI-1-ACTPME COEI-1-PRENZY		x		FrISCHE Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
7.4	Polygalacturonase	EG 3.2.1.15	Dossiers 1.13 (2021), 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.11 (2021)	COEI-1-ACTPGA COEI-1-PRENZY		x		Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.5	Xylanase (Hemicellulase)	EG 3.2.1.8	Dossiers 1.13 (2021), 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.11 (2021)	COEI-1-XYLANA COEI-1-PRENZY		x		Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.6	Cellulase	EG 3.2.1.4	Dossiers 1.13 (2021), 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.11 (2021)	COEI-1-ACTCEL COEI-1-PRENZY		x		Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.7	Betaglucanase	EG 3.2.1.58	Dossiers 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.10 (2004), 3.2.11 (2021), 3.5.7 (2013)	COEI-1-BGLUCA COEI-1-ACTGLU COEI-1-PRENZY		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.9	Arabinanase	EG 3.2.1.99	Dossiers 1.13 (2021), 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.11 (2021)	COEI-1-ACTARA COEI-1-PRENZY		x		Frische Weintrauben, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.10	beta-Glucanase (β1-3, β1-6)	EG 3.2.1.6	Dossiers 2.1.4 (2021), 2.1.18 (2021), 3.2.8 (2021), 3.2.10 (2004), 3.2.11 (2021), 3.5.7 (2013)	COEI-1-ACTGLU COEI-1-PRENZY		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
7.11	Glucosidase	EG 3.2.1.21	Dossiers 2.1.2019 (2013), 3.2.9 (2013)	COEI-1-GLYCOS COEI-1-PRENZY		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren (1)	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff (2)	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung (3)	Kategorien von Weinbauerzeugnissen (4)
7.12	Aspergillopepsin I	EG 3.4.23.18	Dossiers 2.2.12 (2021), 3.3.16 (2021)	COEI-1-PROTEA COEI-1-PRENZY		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
8	Gase und Packgase (5)							
8.1	Argon	E 938/CAS 7440-37-1	Dossiers 2.1.14 (2022), 2.2.5 (1970), 3.2.3 (2002)		x (6)	x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
8.2	Stickstoff	E 941/CAS 7727-37-9	Dossiers 2.1.14 (2022), 2.2.5 (1970), 3.2.3 (2002)		x (6)	x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
8.3	Kohlendioxid	E 290/CAS 124-38-9	Dossiers 1.7 (1970), 2.2.3 (1970), 2.2.5 (1970), 2.3.9 (2005), 4.1.10 (2002)		x (6)	x	Bei nicht schäumenden Weinen beträgt die Höchstmenge an Kohlendioxid im behandelten, in den Verkehr gebrachten Wein 3 g/l, und der auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführende Überdruck muss bei einer Temperatur von 20 °C weniger als 1 bar betragen.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
8.4	Gasförmiger Sauerstoff	E 948/CAS 17778-80-2	Dossiers 2.1.1 (2016), 3.5.5 (2016)			x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
9	Gärungsmittel							
9.1	Hefen zur Weinbereitung	—/—	Dossiers 2.1.3.2.3.1 (2019), 2.3.1 (2016), 4.1.8 (1981)	COEI-1-SACCHA COEI-1-NOSACC		x (6)		Frische Weintrauben, 2, 10, 11, 12, 13, zweite alkoholische Gärung von 4, 5, 6 und 7
9.2	Milchsäurebakterien	—/—	Dossiers 2.1.3.2.3.2 (2019), 3.1.2 (1979), 3.1.2.3 (1980)	COEI-1-BALACT		x (6)		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
10	Korrektur von Mängeln							
10.1	Kupfersulfat, Pentahydrat	—/CAS 7758-99-8	Dossier 3.5.8 (1989)	COEI-1-CUISUL		x	Nicht mehr als 1 g/hl, unter der Voraussetzung, dass der Kupfergehalt im behandelten Erzeugnis 1 mg/l	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
							nicht übersteigt, mit Ausnahme von Likörweinen, die aus frischem ungegorenem oder leicht gegorenem Traubenmost gewonnen wurden und bei denen der Kupfergehalt 2 mg/l nicht übersteigen darf.	menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
10.2	Kupfercitrat	—/CAS 866-82-0	Dossier 3.5.14 (2008)	COEI-1-CUICIT		x	Nicht mehr als 1 g/hl, unter der Voraussetzung, dass der Kupfergehalt im behandelten Erzeugnis 1 mg/l nicht übersteigt, mit Ausnahme von Likörweinen, die aus frischem ungegorenem oder leicht gegorenem Traubenmost gewonnen wurden und bei denen der Kupfergehalt 2 mg/l nicht übersteigen darf.	Teilweise gegorener, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Traubenmost, 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
10.3	Aus <i>Aspergillus niger</i> oder <i>Agaricus bisporus</i> gewonnenes Chitosan	—/CAS 9012-76-4	Dossier 3.4.16 (2009)	COEI-1-CHITOS		x		1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
10.4	Aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitin-Glucan	Chitin: CAS 1398-61-4; Glucan: CAS 9041-22-9	Dossier 3.4.17 (2009)	COEI-1-CHITGL		x		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
10.5	Inaktivierte Hefen	—/—		COEI-1-INAYEA		x <sup>(2)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16
11	Sonstige Verfahren							
11.1	Aleppokiefernharz	—/—			x		Nach den Bedingungen von Anlage 2 zu diesem Anhang.	2, 10 und 11
11.2	Weinhefen	—/—				x <sup>(2)</sup>	Nur in trockenen Weinen. Frische, gesunde und nicht verdünnte Weinhefen, die Hefen aus der jüngsten Bereitung trockener Weine enthalten. In Mengen von höchstens 5 % vol des behandelten Erzeugnisses.	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16
11.3	Zuckerulör	E 150a/—	Dossier 4.3 (2007)		x		Zur Verstärkung der Farbe nach der Begriffsbestimmung von Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.	3
11.3a	Sulfitlaugen-Zuckerulör	E 150b/—	Dossier 4.3 (2007)		x		Zur Verstärkung der Farbe nach der Begriffsbestimmung von Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.	3

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Stoffe/Aktivitäten	E-Nummer und/oder CAS-Nummer	OIV-Kodex der önologischen Verfahren <sup>(1)</sup>	Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex gemäß Artikel 9 Absatz 1	Zusatzstoff	Verarbeitungshilfsstoff/als Verarbeitungshilfsstoff verwendeter Stoff <sup>(2)</sup>	Bedingungen und Grenzwerte für die Anwendung <sup>(3)</sup>	Kategorien von Weinbauerzeugnissen <sup>(4)</sup>
11.3b	Ammoniak-Zuckerulör	E 150c/—	Dossier 4.3 (2007)		x		Zur Verstärkung der Farbe nach der Begriffsbestimmung von Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.	3
11.3c	Ammonsulfid-Zuckerulör	E 150d/—	Dossier 4.3 (2007)		x		Zur Verstärkung der Farbe nach der Begriffsbestimmung von Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.	3
11.4	Allylthiocyanat	—/57-06-7				x	Nur zur Imprägnierung von Scheiben aus reinem Paraffin. Siehe Tabelle 1. Im Wein dürfen keinerlei Spuren von Allylthiocyanat auftreten.	Nur bei teilweise gegorenem, in unverarbeiteter Form zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmtem Traubenmost und bei Wein
11.5	Inaktivierte Hefen	—/—		COEI-1-INAYEA		x <sup>(5)</sup>		1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 16

<sup>(1)</sup> Die in Klammern gesetzte Jahreszahl nach dem Verweis auf ein Dossier des OIV-Kodex der önologischen Verfahren gibt die Version des Dossiers an, die von der Union als zugelassenes önologisches Verfahren nach Maßgabe der in dieser Tabelle aufgeführten Bedingungen und Grenzwerte genehmigt wurde.

<sup>(2)</sup> Als Verarbeitungshilfsstoffe verwendete Stoffe gemäß Artikel 20 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1169/oj>).

<sup>(3)</sup> Die zugelassenen önologischen Stoffe sind gemäß den Bestimmungen der in Spalte 3 genannten Dossiers des OIV-Kodex der önologischen Verfahren zu verwenden, sofern keine weiteren in dieser Spalte festgelegten Bedingungen und Grenzwerte gelten.

<sup>(4)</sup> Falls nicht auf alle Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anwendbar.

<sup>(5)</sup> Die in den Zeilen 4.2, 4.3 und 4.4 genannten Ammoniumsalze können auch in Kombination bis zu einem Gesamtgrenzwert von 1 g/l bzw. von 0,3 g/l bei der zweiten Gärung von Schaumwein verwendet werden. Für das in Zeile 4.4 genannte Ammoniumsalz darf jedoch der Grenzwert in Zeile 4.4 nicht überschritten werden.

<sup>(6)</sup> Vgl. auch Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung.

<sup>(7)</sup> Wenn sie als Zusatzstoffe gemäß Anhang I Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>) verwendet werden.“

- b) Anlage 10 wird gestrichen.
2. Teil B Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— Weißwein, für den eine der folgenden geschützten Ursprungsbezeichnungen verwendet werden darf: Bordeaux supérieur, Graves de Vayres, Côtes de Bordeaux-Saint-Macaire für Weine mit der Bezeichnung ‚moelleux‘, Premières Côtes de Bordeaux, Côtes de Bergerac, Côtes de Montravel, Gaillac, gefolgt durch die Angabe ‚doux‘ oder ‚vendanges tardives‘, Rosette, Savennières und Corrèze, gefolgt durch die Angabe ‚Vin de paille‘;“.
-

Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Das Verzeichnis der Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung, auf das in Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstabe a Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwiesen wird, ist in Abschnitt C der Anlage 1 zum vorliegenden Anhang enthalten.“

b) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das Verzeichnis der Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung, die unbeschadet des Anhangs VII Teil II Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Gesamtalkoholgehalt von weniger als 17,5 % vol, aber nicht weniger als 15 % vol aufweisen, ist in Abschnitt B der Anlage 2 zum vorliegenden Anhang enthalten.“

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„5a. Soll eine Ausnahmeregelung gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 zu diesem Anhang nur für bestimmte Erzeugnisse verwendet werden, die unter dieselbe geschützte Ursprungsbezeichnung fallen, so muss das Verzeichnis dieser Erzeugnisse, für die die betreffende Ausnahmeregelung verwendet werden darf, Bestandteil der Spezifikation dieser geschützten Ursprungsbezeichnung sein.“

d) Die Nummern 8, 9 und 10 werden gestrichen.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A erhält die Tabelle für „SPANIEN“ folgende Fassung:

„Alicante, Cariñena, Condado de Huelva, Empordà, Jerez-Xérès-Sherry, Lebrija, Málaga, Montilla-Moriles, Priorato, Tarragona, Valencia.“

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) Unter Nummer 1 erhält das Verzeichnis der Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung unter der Überschrift „SPANIEN“ folgende Fassung:

„Condado de Huelva, Jerez-Xérès-Sherry, Lebrija, Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda, Málaga, Montilla-Moriles, Rueda, Terra Alta.“

ii) Unter Nummer 4 erhält das Verzeichnis für „SPANIEN“ folgende Fassung:

„Condado de Huelva, Jerez-Xérès-Sherry, Málaga, Montilla Moriles.“

iii) Unter Nummer 5 erhält das Verzeichnis für „SPANIEN“ folgende Fassung:

„Alicante, Condado de Huelva, Empordà, Jerez-Xérès-Sherry, Málaga, Montilla-Moriles, Navarra.“

iv) Unter Nummer 6 erhält das Verzeichnis für „SPANIEN“ folgende Fassung:

„Condado de Huelva, Jerez-Xérès-Sherry, Málaga, Montilla-Moriles, Tarragona.“

c) Nach Abschnitt B wird folgender Abschnitt angefügt:

„C. VERZEICHNIS DER LIKÖRWEINE mit geschützter Ursprungsbezeichnung, bei denen der vorhandene Alkoholgehalt des ausgebauten Weins weniger als 15 % vol, aber nicht weniger als 14 % vol beträgt

(Abschnitt B Nummer 2a dieses Anhangs)

SPANIEN

Condado de Huelva, Jerez-Xérès-Sherry, Lebrija, Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda, Málaga, Montilla-Moriles.“

3. Anlage 2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
  - a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung, deren Gesamtalkoholgehalt weniger als 17,5 % vol, aber nicht weniger als 15 % vol beträgt“.
  - b) Das Verzeichnis für „SPANIEN“ erhält folgende Fassung:

„Condado de Huelva, Jerez-Xérès-Sherry, Lebrija, Málaga, Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda, Montilla-Moriles, Priorato, Rueda, Tarragona.“
  - c) Das Verzeichnis für „PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:

„Porto — Port.“

---



2024/3089

9.12.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3089 DER KOMMISSION**

**vom 30. September 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und anderen kleinen Walen im Golf von Biskaya**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1241 sollen technische Maßnahmen dazu beitragen, in der Fischerei unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Meerestiere, einschließlich der in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates <sup>(2)</sup> und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> aufgeführten Arten, zu minimieren und wenn möglich zu verhindern.
- (2) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1241 kann eine gemeinsame Empfehlung, die zum Zweck des Erlasses der Maßnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 in Bezug auf den Schutz empfindlicher Arten und Lebensräume vorgelegt wird, insbesondere dazu dienen, die Anwendung von Maßnahmen zu erläutern, die zusätzlich oder alternativ zu den in Anhang XIII genannten Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in Artikel 11 genannten Arten ergriffen werden, Informationen zur Wirksamkeit von bestehenden Schutzmaßnahmen und Überwachungsregelungen vorzulegen und Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Fanggeräte festzulegen oder den Einsatz bestimmter Fanggeräte in einem Gebiet vollständig zu verbieten, wenn diese Fanggeräte die Erhaltung von Arten gemäß den Artikeln 10 und 11 in diesem Gebiet oder andere empfindliche Lebensräume gefährden. Artikel 11 Absatz 1 bezieht sich auf Meeressäuger oder Meeresreptilien, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und auf Seevogelarten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallen.
- (3) Der Gemeine Delfin (*Delphinus delphis*) ist eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, in dem alle Wale als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind. Nach Angaben des ICES beträgt die Abundanz des Gemeinen Delfins im Golf von Biskaya 634 286 Tiere <sup>(4)</sup>. Die unbeabsichtigten Fänge gelten als große Bedrohung und werden auf der Grundlage von Beobachtungen auf See in den Jahren 2019 bis 2021 auf 5 938 Exemplare des Gemeinen Delfins pro Jahr geschätzt. Dieser Wert liegt über dem Grenzwert für die potenzielle biologische Entnahme (Potential Biological Removal — PBR) <sup>(5)</sup>, der auf 4 926 Exemplare pro Jahr geschätzt wird <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (AbI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (AbI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>(4)</sup> ICES(2020). Antrag der EU auf Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) im Nordostatlantik, <https://doi.org/10.17895/ices.advice.6023>.

<sup>(5)</sup> Vom ICES geschätzte Obergrenze, um sicherzustellen, dass eine Population innerhalb eines Zeitraums von 100 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % auf ihrem maximalen Nettoproduktivitätsniveau (in der Regel 50 % der Tragfähigkeit) bleibt oder sich auf dieses Niveau erholt.

<sup>(6)</sup> ICES(2023). Workshop über Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gemeinen Delfinen im Golf von Biskaya (WKEMBYC2), <https://doi.org/10.17895/ices.pub.21940337.v1>.

- (4) Die Verteilung kleiner Delphinide (Gemeine Delfine, Streifendelfine und nicht identifizierte Gemeine Delfine oder Streifendelfine) war 2021 weiträumiger als in der Vergangenheit, und es gab zahlreiche Sichtungen kleiner Delphinide über den Festlandsockel des Golfs von Biskaya hinaus <sup>(7)</sup>. Vor 30 Jahren begannen eine Reihe groß angelegter Erhebungen mit dem Ziel, Wale, Delfine und Schweinswale auf dem Festlandsockel und in den Offshore-Gewässern des Nordostatlantiks zu überwachen. Ein Teil des Gesamtziels besteht darin, die Auswirkungen der direkten Sterblichkeit durch menschliche Tätigkeiten zu bewerten und in die Informationen einfließen zu lassen, die die Grundlage für die Ermittlung etwaiger zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Walen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen bilden <sup>(8)</sup>.
- (5) In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 sind Vorschriften auf regionaler Ebene für Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge empfindlicher Arten, einschließlich Walen, festgelegt und Gebiete mit Fangbeschränkungen, Zeiträume und Fanggerätebeschränkungen angegeben. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Schritte unternehmen, um wissenschaftliche Daten über unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Arten zu erheben und die Wirksamkeit der in Anhang XIII festgelegten Reduzierungsmaßnahmen zu überwachen und zu bewerten.
- (6) Gemäß Nummer 3 des genannten Anhangs unterbreiten die Mitgliedstaaten gemeinsame Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge empfindlicher Arten nach Artikel 15 der genannten Verordnung, wenn vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) validierte wissenschaftliche Erkenntnisse negative Auswirkungen von Fanggeräten auf die betreffenden Arten aufzeigen.
- (7) In seinem Gutachten vom 29. Juni 2023 <sup>(9)</sup> unterzog der ICES die 15 Verringerungsszenarien, deren Bewertung er in seinem Gutachten vom 26. Mai 2020 <sup>(10)</sup> dargelegt hatte, einer Neubewertung, und er kam zu dem Ergebnis, dass sechs dieser Szenarien geeignet seien, um die unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin in der Fischerei im Golf von Biskaya wahrscheinlich unter den PBR-Grenzwert zu senken, was aber nur für die auf Probenahmen auf See beruhenden Schätzungen der Sterblichkeit gelte. Des Weiteren vertrat der ICES die Auffassung, dass keines der Verringerungsszenarien einen Rückgang der Sterblichkeit des Gemeinen Delfins unter den PBR-Grenzwert bewirken würde, wenn man sowohl die Probenahmen auf See als auch die Strandungen zugrunde legte. Der ICES empfahl auch Folgendes: i) Befristete Schließungen im Untergebiet 8 für bestimmte Fangarten sind wahrscheinlich die geeignetste Bewirtschaftungsmaßnahme zur kurzfristigen Reduzierung der Sterblichkeit infolge unbeabsichtigter Fänge; und ii) die Leistungsfähigkeit von akustischen Abschreckvorrichtungen hängt davon ab, ob diese Vorrichtungen in Verbindung mit bestimmten Fanggeräten optimal funktionieren.
- (8) Am 17. Januar 2024 erließ Frankreich räumlich-zeitliche Maßnahmen für Schiffe unter ausländischer Flagge, um die unbeabsichtigten Fänge von kleinen Walen im Golf von Biskaya für das Jahr 2024 zu verringern <sup>(11)</sup>. Es handelte sich um eine Ergänzung der Maßnahmen, die für Schiffe unter französischer Flagge bereits mit dem Dekret vom 24. Oktober 2023, geändert durch den Erlass des Staatsrates vom 22. Dezember 2023, in Kraft gesetzt worden waren. Frankreich führte eine vierwöchige Schonzeit ein, in der der Fischfang mit Schiffen über 8 Metern mit pelagischen Schleppnetzen (OTM, PTM), Zweischiif-Grundsleppnetzen (PTB), Kiemennetzen (GNS), Spiegelnetzen (GTR) und Ringwaden (PS) vom 22. Januar 2024 bis zum 20. Februar 2024 in den französischen Gewässern der ICES-Divisionen 8 a, b, c und e verboten wurde. Am 18. Januar 2024 erließ auch Spanien eine nationale Verordnung, mit der dieselbe Schonzeit in den französischen Gewässern im ICES-Untergebiet 8 für Schiffe unter spanischer Flagge verfügt wurde <sup>(12)</sup>.

<sup>(7)</sup> ICES. 2023. Workshop über Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gemeinen Delfinen im Golf von Biskaya.

<sup>(8)</sup> ASCOBANS. Kleine Wale in den europäischen Atlantikgewässern und in der Nordsee (SCANS-III): Projekteinführung. 20. Sitzung des Beratenden Ausschusses von ASCOBANS, [https://www.ascobans.org/sites/default/files/document/AC20\\_4.1.a\\_SCANSIII.pdf](https://www.ascobans.org/sites/default/files/document/AC20_4.1.a_SCANSIII.pdf).

<sup>(9)</sup> ICES(2023). Antrag der EU auf Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Delfinen (*Delphinus delphis*) im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8), <https://doi.org/10.17895/ices.advice.23515176>.

<sup>(10)</sup> ICES(2020). Antrag der EU auf Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Beifangs von Gemeinem Delfin (*Delphinus delphis*) und Ostsee-Schweinswal (*Phocoena phocoena*) im Nordostatlantik, <https://doi.org/10.17895/ices.advice.6023>.

<sup>(11)</sup> Arrêté du 17 janvier 2024 établissant des mesures spatio-temporelles pour les navires battant pavillon étranger, visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans le golfe de Gascogne pour l'année 2024.

<sup>(12)</sup> Orden APA/24/2024, de 18 de enero, por la que se modifica la Orden APA/1200/2020, de 16 de diciembre, por la que se establecen medidas de mitigación y mejora del conocimiento científico para reducir las capturas accidentales de cetáceos durante las actividades pesqueras.

- (9) Am 20. Juni 2024 legte die regionale Gruppe „Südwestliche Gewässer“ (Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal) eine gemeinsame Empfehlung vor, in der spezifische Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge von kleinen Wälen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8) vorgeschlagen wurden. Die Mitgliedstaaten schlugen zwei Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung unbeabsichtigter Fänge sowie ergänzende Überwachungsmaßnahmen vor, um weitere Erkenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Wälen und Fischereitätigkeiten zu gewinnen. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen den Einsatz akustischer Abschreckvorrichtungen für alle pelagischen Schwimmschleppnetze und Zweischiff-Grundsleppnetze sowie eine Schließung der Fischerei vom 22. Januar bis zum 20. Februar. Die Überwachungsmaßnahmen zur Erhebung wissenschaftlicher Daten bestehen in der Erfassung von unbeabsichtigten Fängen kleiner Wale im Logbuch sowie in Aufzeichnungen als Ergebnis der Abdeckung bestimmter Prozentsätze des Fischereiaufwands mit Beobachtern oder elektronischen Überwachungssystemen einschließlich Kameras an Bord.
- (10) In der gemeinsamen Empfehlung wurde ferner Folgendes vorgeschlagen: i) Fischereifahrzeuge mit Spiegel- und Kiemennetzen, pelagische Trawler und Zweischiff-Trawler für Grundfischarten werden ermutigt, mit neuen Fanggeräten und Vorrichtungen zum Ausschluss von Wälen zu experimentieren und ii) die Mitgliedstaaten erheben Daten über unbeabsichtigte Fänge und tauschen diese mit dem ICES und untereinander aus.
- (11) Im Rahmen der Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlung waren der Beirat für die südwestlichen Gewässer und der Beirat für pelagische Bestände eingeladen, an Teilen der Sitzungen der Hochrangigen Gruppe für die südwestlichen Gewässer und der technischen Gruppe teilzunehmen.
- (12) Auf seiner Plenartagung vom 12. bis 16. Juli 2024 prüfte der STECF die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen und kam zu dem Schluss, dass sie zwar weiterhin weniger streng sind als die vom ICES zur voraussichtlichen Senkung der unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin in der Fischerei im Golf von Biskaya unter den PBR-Grenzwert empfohlenen Maßnahmen, aber einen Fortschritt im Hinblick auf das Ziel darstellen, solche Fänge zu verringern<sup>(13)</sup>. Der STECF war ferner der Auffassung, dass zwar noch nicht genug Daten vorlagen, um die Leistung der Schließung in Bezug auf den PBR-Grenzwert zu bewerten, aber die Gesamtzahl der Strandungen von Delfinen aufgrund der von Frankreich am 17. Januar 2024 eingeleiteten Maßnahmen im Vergleich zu 2023 zurückgegangen sei.
- (13) Die Mitgliedstaaten haben die gemeinsame Empfehlung am 19. September 2024 aktualisiert, um die Messung des Fischereiaufwands für Kiemens- und Spiegelnetze zu präzisieren und kombinierte Kiemens- und Spiegelnetze (GTN) in die Liste der Fanggeräte aufzunehmen, für die die Schließung gilt.
- (14) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 20. September 2024 konsultiert.
- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen zwar weniger streng sind als die vom ICES in den sechs Verringerungsszenarien empfohlenen Maßnahmen, mit denen die unbeabsichtigten Fänge von Gemeinem Delfin wahrscheinlich unter den PBR-Grenzwert gesenkt werden könnten, aber dazu beitragen werden, die unbeabsichtigten Fänge von Delfin im Golf von Biskaya im Jahr 2025 zu verringern.
- (16) Die Kommission stellt zudem Folgendes fest: i) Während der STECF betont, dass die Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen für Delfine weniger aussagekräftige Ergebnisse zeigt als für andere Arten, verweist er auch auf aktuelle Studien, die einen geringeren Anteil an unbeabsichtigten Fängen beim Einsatz von Delfinabschreckvorrichtungen zeigen; ii) der STECF ist der Auffassung, dass die laufenden Forschungsanstrengungen, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit akustischer Abschreckvorrichtungen, bald zu Ergebnissen führen dürften; und iii) in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen Delfinen und anderen kleinen Wälen und Fischereien ist der STECF der Ansicht, dass die elektronische Überwachung wirksam ist, um unbeabsichtigte Fänge zu überwachen und Daten zu erheben, die als Grundlage für die Erfassung der Beifangraten dienen.
- (17) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher unter Ausnahme der in Erwägungsgrund 10 zusammengefassten Maßnahmen entsprechend geändert werden, da i) die Verordnung (EU) 2019/1241 Fischereifahrzeugen mit Spiegel- und Kiemennetzen, pelagischen Trawlern und Zweischiff-Trawlern für Grundfischarten bereits erlaubt, mit neuen Fanggeräten und Vorrichtungen zum Ausschluss von Wälen zu experimentieren und ii) die Mitgliedstaaten bereits rechtlich verpflichtet sind, Daten über unbeabsichtigte Fänge zu erheben und diese mit dem ICES und untereinander auszutauschen.

<sup>(13)</sup> Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 76. Plenartagung (STECF-PLN-24-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024.

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verwendung von Kameras an Bord den Datenschutzvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> entspricht. Daher sollte Videomaterial, das von Kameras an Bord aufgezeichnet wurde, nur das Fanggerät und die Schiffsbereiche betreffen, in denen Fänge an Bord gebracht, gehandhabt und gelagert werden, sowie alle Bereiche, in denen unbeabsichtigte Fänge kleiner Wale auftreten können, und sollte, soweit möglich, die Identifizierung natürlicher Personen nicht ermöglichen. Die zuständigen Behörden sollten auch dafür sorgen, dass personenbezogene Daten so bald wie möglich anonymisiert werden.
- (19) Diese Delegierte Verordnung lässt zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Gemeinen Delfins und anderer kleiner Wale unberührt, die die Kommission nach Unionsrecht erlassen kann, auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>(15)</sup> oder — in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit — im Zusammenhang mit einer ernsthaften Bedrohung der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen oder des Meeresökosystems gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(16)</sup>, und strengere nationale Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck in ihren Gewässern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassen können.
- (20) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 2024

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(15)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>(16)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

ANHANG

Anhang XIII Teil A der Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter Nummer 1.1 Buchstabe b wird Folgendes angefügt:

„Gebiet	Fanggerät
ICES-Untergebiet 8	Pelagische Schleppnetze (OTM, PTM, TM) und Zweischiif-Grundsleppnetze (PTB) (*)
(*) Diese Maßnahme gilt bis zum 31. Dezember 2025.“	

2. Folgende Nummer wird angefügt:

„4. **Sondermaßnahmen im Golf von Biskaya (ICES-Untergebiet 8)**

4.1. Fangverbote

Der Fischfang in den französischen Gewässern bis zur äußeren Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Frankreichs im ICES-Untergebiet 8 ist zwischen dem 22. Januar und dem 20. Februar 2025 für Schiffe mit einer Länge von mehr als 8 Metern verboten, die pelagische Schleppnetze (PTM, OTM), Zweischiif-Grundsleppnetze (PTB), Ringwaden (PS), Stellnetze (GNS), Spiegelnetze (GTR) oder kombinierte Kiemen- und Spiegelnetze (GTN) an Bord mitführen.

4.2. Überwachungsmaßnahmen

4.2.1. Die folgenden Überwachungsmaßnahmen gelten bis zum 31. Dezember 2025.

4.2.2. Die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge der Union erfassen unbeabsichtigte Fänge von Delfinen und anderen kleinen Walen\* unabhängig von Mengen und Gewicht getrennt im Fischereilogbuch;

4.2.3. Die Mitgliedstaaten erheben Daten über Fänge von Delfinen und anderen kleinen Walen durch Beobachter an Bord oder elektronische Überwachungssysteme mit Kameras, indem sie Folgendes abdecken:

- bei pelagischen Zweischiif-Sleppnetzen (PTM), Zweischiif-Grundsleppnetzen (PTB), pelagischen Scherbrettnetzen (OTM), Spiegelnetzen (GTR), Stellnetzen (GNS) und Ringwadenfängern (PS), mit denen ganzjährig gefischt wird, mindestens 1 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See, und
- bei pelagischen Zweischiif-Sleppnetzen (PTM), Zweischiif-Grundsleppnetzen (PTB) und pelagischen Scherbrettnetzen (OTM), mit denen im Zeitraum Januar bis März 2025 gefischt wird, mindestens 5 % des gesamten Fischereiaufwands, gemessen als Anzahl Tage auf See;

4.2.4. Während des Zeitraums mit hohem Risiko für unbeabsichtigte Fänge:

- Die Mitgliedstaaten können die Überwachung von Spiegelnetzen (GTR) und verankerten Kiemennetzen (GNS) auf zwischen 2 % und 5 % des in Tagen auf See gemessenen Gesamtfischereiaufwands erhöhen;
- die Schiffe können mit elektronischen Überwachungssystemen mit Kameras ausgerüstet sein.

\* Arten der Familie *Delphinidae* und der Familie *Phocoenidae*, die (dauerhaft oder vorübergehend) im ICES-Untergebiet 8 vorkommen.“



2024/3095

9.12.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3095 DER KOMMISSION**

**vom 29. Juli 2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 in Bezug auf die Zertifizierung bestimmter Unternehmer und Unternehmergruppen in Drittländern und die von Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen ihrer ökologischen/biologischen Erzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission <sup>(2)</sup> ergänzt die Verordnung (EU) 2018/848 um Vorschriften über die Kontrollen für die Zertifizierung von Unternehmern oder Unternehmergruppen und über Kontrollen, die von gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen bei diesen Unternehmern und Unternehmergruppen und ihren Erzeugnissen durchgeführt werden (im Folgenden „Konformitätsregelung“).
- (2) Gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 läuft die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Äquivalenzregelung“) erteilte Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen am 31. Dezember 2024 ab.
- (3) Ab dem 1. Januar 2025 müssen Kontrollbehörden und Kontrollstellen im Rahmen der Konformitätsregelung anerkannt sein, um Unternehmer und Unternehmergruppen in Drittländern zu zertifizieren und zu kontrollieren. Diese Anerkennung beruht auf der Bewertung ihrer Anträge auf Anerkennung, die gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 übermittelt wurden und aus einem technischen Dossier bestehen, das alle Informationen enthalten muss, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anerkennungskriterien gemäß Artikel 46 Absatz 2 der genannten Verordnung erfüllt werden.
- (4) Nur eine begrenzte Anzahl von Anträgen auf Anerkennung gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 wurden der Kommission rechtzeitig im Voraus übermittelt, damit die Kontrollbehörden und Kontrollstellen die Ausstellung von Zertifikaten für Unternehmer und Unternehmergruppen in Drittländern im Einklang mit der Konformitätsregelung angemessen vorbereiten können.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absätze 4 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 muss die Ausstellung von Bescheinigungen für Unternehmer und Unternehmergruppen auf den Ergebnissen der Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 beruhen, wozu auch eine physische Inspektion vor Ort gehört. Aufgrund der Verzögerungen bei der Anerkennung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen im Einklang mit der Konformitätsregelung, die auf die verspätete Übermittlung von Anträgen auf Anerkennung zurückzuführen sind, sind diese Kontrollbehörden und Kontrollstellen möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen Inspektionen vor Ort durchzuführen, um eine rechtzeitige Ausstellung von Zertifikaten für Unternehmer und Unternehmergruppen in Drittländern im Einklang mit der Konformitätsregelung zu ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Unternehmern und Unternehmergruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung sowie über die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (AbI. L 336 vom 23.9.2021, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/1698/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1698/oj)).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (AbI. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/834/oj>).

- (6) Um unnötige Störungen des Handels mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen bis zur Ausstellung von Zertifikaten für Unternehmer und Unternehmergruppen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission (\*) zu vermeiden, muss vorgesehen werden, dass Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die bereits im Rahmen der Konformitätsregelung anerkannt sind, für einen begrenzten Zeitraum Kontrollbescheinigungen für Sendungen von Erzeugnissen jener Unternehmer und Unternehmergruppen in Drittländern ausstellen dürfen, die im Besitz gültiger Nachweise sind, die von Kontrollbehörden und Kontrollstellen ausgestellt wurden, die im Rahmen der Äquivalenzregelung anerkannt sind und auf der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch diese Sendungen beruhen.
- (7) Außerdem ist es erforderlich, dass zu diesem Zweck Nachweise, die von den im Rahmen der Äquivalenzregelung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen für Unternehmer und Unternehmergruppen ausgestellt werden, deren Zertifizierung im Rahmen der Konformitätsregelung am 31. Dezember 2024 noch aussteht, auch nach dem 31. Dezember 2024 bis zu ihrem Ablaufdatum und in jedem Fall für einen begrenzten Zeitraum gültig bleiben.
- (8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 30a

#### **Abweichende Regelung für die ausstehende Zertifizierung von Unternehmern und Unternehmergruppen in Drittländern**

- (1) Steht die Bescheinigung gemäß Artikel 9 Absatz 10 und Artikel 10 der vorliegenden Verordnung sowie Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission (\*) durch die zuständige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle von Unternehmern und Unternehmergruppen in Drittländern am 31. Dezember 2024 noch aus, so erfolgt abweichend von Artikel 16 der vorliegenden Verordnung bis zum 15. Oktober 2025 die Überprüfung der zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen dieser Unternehmer und Unternehmergruppen durch diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (\*\*).
- (2) Nach einer Überprüfung gemäß Absatz 1 stellt die zuständige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission (\*\*\*) aus.
- (3) Die Nachweise, die vor dem 31. Dezember 2024 von den gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen den Unternehmern und Unternehmergruppen ausgestellt wurden, deren Zertifizierung gemäß Absatz 1 am 31. Dezember 2024 noch aussteht, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer, jedoch nicht über den 15. Oktober 2025 hinaus gültig.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission vom 19. August 2021 mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführende in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/1378/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1378/oj)).

(4) In Bezug auf die Kontrollen der Unternehmer und Unternehmergruppen gemäß Absatz 1 sind die Bezugnahmen in Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 3 und Anhang IV Teil B der vorliegenden Verordnung auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 als Bezugnahmen auf die Vorschriften gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Bezugnahmen in Artikel 16 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung auf die Bescheinigung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/848 sind als Bezugnahmen auf Nachweise zu verstehen, die den Unternehmern und Unternehmergruppen gemäß Absatz 1 vor dem 31. Dezember 2024 von den gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen ausgestellt wurden.

- 
- (\*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission vom 19. August 2021 mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführende in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/1378/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1378/oj)).
- (\*\*) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/834/oj>).
- (\*\*\*) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/2306/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2306/oj)).“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/3108

9.12.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/3108 DER KOMMISSION**

**vom 6. Dezember 2024**

**zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild in die Union zulässig ist**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup> insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. — im Fall von Tieren aus Aquakultur — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Kanada hat der Kommission drei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen Alberta (2) und British Columbia (1) gemeldet, die zwischen am 12. November 2024 und am 14. November 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission 18 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Arizona (1), Illinois (1), Kalifornien (14) und Utah (2) gemeldet, die zwischen 13. November 2024 und 21. November 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/692/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/404/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj)).

- (7) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (8) Kanada und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen ergriffen haben.
- (9) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen betroffenen Gebieten in die Union ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (10) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in Kanada und den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (11) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in Kanada und in den Vereinigten Staaten sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404**

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) in Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.241 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.242, CA-2.243 und CA-2.244 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.242	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.11.2024	
	CA-2.243		N, P1		12.11.2024	
	CA-2.244		N, P1		12.11.2024“	

ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.697 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.698 bis US-2.715 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.698	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.11.2024	
	US-2.699		N, P1		14.11.2024	
	US-2.700		N, P1		14.11.2024	
	US-2.701		N, P1		14.11.2024	
	US-2.702		N, P1		14.11.2024	
	US-2.703		N, P1		14.11.2024	
	US-2.704		N, P1		14.11.2024	
	US-2.705		N, P1		14.11.2024	
	US-2.706		N, P1		14.11.2024	
	US-2.707		N, P1		15.11.2024	
	US-2.708		N, P1		21.11.2024	
	US-2.709		N, P1		19.11.2024	
	US-2.710		N, P1		15.11.2024	
	US-2.711		N, P1		19.11.2024	
	US-2.712		N, P1		19.11.2024	
US-2.713	N, P1		20.11.2024			
US-2.714	N, P1		20.11.2024			
US-2.715	N, P1		21.11.2024“			

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.241 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.242, CA-2.243 und CA-2.244 angefügt:

„Kanada	CA-2.242	British Columbia – Latitude 49.27, Longitude -121.84 The municipalities involved are: 3km PZ: Agassiz. 10km SZ: Agassiz, Chilliwack, Harrison Hot Springs, Kent, and Rosedale
	CA-2.243	Alberta – Latitude 52.83, Longitude -112.75 The municipalities involved are: 3km PZ: Edberg. 10km SZ: Edberg, Ferintosh, and New Norway

	CA-2.244	Alberta – Latitude 51.09, Longitude -110.66 The municipalities involved are: 3km PZ: Cappon, Oyen, and Special Area No. 3 10km SZ: Cappon, Oyen, Special Area No. 3, and Sunnydal“
--	----------	---

- ii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.697 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.698 bis US-2.715 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.698	State of Arizona Pinal 01 Pinal County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 111.9595682°W 33.0867618°N)
	US-2.699	State of California Kings 05 Kings County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.7193610°W 36.2864830°N)
	US-2.700	State of California Kings 06 Kings County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.7865100°W 36.3621048°N)
	US-2.701	State of California Merced 13 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.4544931°W 37.5899946°N)
	US-2.702	State of California San Joaquin 05 San Joaquin County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 121.3923372°W 38.2744648°N)
	US-2.703	State of California Fresno 13 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.8380794°W 36.5103495°N)
	US-2.704	State of California Fresno 14 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.7740086°W 36.5490953°N)
	US-2.705	State of California Fresno 15 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.8917084°W 36.5996445°N)
	US-2.706	State of California Fresno 16 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.0192288°W 36.6473912°N)

US-2.707	State of Utah Piute 02 Piute County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 112.2589301°W 38.4920902°N)
US-2.708	State of Utah Piute 03 Piute County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 112.2612724°W 38.4900599°N)
US-2.709	State of Illinois Henry 01 Henry County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 90.2753746°W 41.5738110°N)
US-2.710	State of California Stanislaus 06 Stanislaus County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.7822549°W 37.8688242°N)
US-2.711	State of California Fresno 17 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.8793928°W 36.5467485°N)
US-2.712	State of California Merced 14 Merced County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 120.4604603°W 37.5901530°N)
US-2.713	State of California Marin 02 Marin County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 122.9436599°W 38.3611004°N)
US-2.714	State of California Kern 02 Kern County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.3829456°W 35.8491741°N)
US-2.715	State of California Tulare 05 Tulare County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.5166852°W 36.5033811°N)

2. In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.241 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.242, CA-2.243 und CA-2.244 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.242	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024	
	CA-2.243	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024	
	CA-2.244	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024“	

- b) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.697 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.698 bis US-2.715 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.698	POU, RAT	N, P1		13.11.2024	
		GBM	P1		13.11.2024	
	US-2.699	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.700	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.701	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.702	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.703	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.704	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.705	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.706	POU, RAT	N, P1		14.11.2024	
		GBM	P1		14.11.2024	
	US-2.707	POU, RAT	N, P1		15.11.2024	
		GBM	P1		15.11.2024	
US-2.708	POU, RAT	N, P1		21.11.2024		
	GBM	P1		21.11.2024		
US-2.709	POU, RAT	N, P1		19.11.2024		
	GBM	P1		19.11.2024		
US-2.710	POU, RAT	N, P1		15.11.2024		
	GBM	P1		15.11.2024		
US-2.711	POU, RAT	N, P1		19.11.2024		
	GBM	P1		19.11.2024		
US-2.712	POU, RAT	N, P1		19.11.2024		
	GBM	P1		19.11.2024		
US-2.713	POU, RAT	N, P1		20.11.2024		
	GBM	P1		20.11.2024		
US-2.714	POU, RAT	N, P1		20.11.2024		
	GBM	P1		20.11.2024		
US-2.715	POU, RAT	N, P1		21.11.2024		
	GBM	P1		21.11.2024“		



2024/3109

9.12.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/3109 DER KOMMISSION**

**vom 6. Dezember 2024**

**betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Bulgarien**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 8778)*

**(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- und schafhaltende Betriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung diese Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfassen.
- (4) Bulgarien hat die Kommission über die derzeitige Lage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer unterrichtet. Am 25. November 2024 wurde ein Ausbruch dieser Seuche bei gehaltenen Ziegen und Schafen in der Gemeinde Velingrad in der Region Pazardzhik bestätigt. Als Reaktion darauf und im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hat Bulgarien eine Sperrzone eingerichtet, die Schutz- und Überwachungszone sowie eine weitere Sperrzone umfasst und in der die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj)).

- (5) Um die Ausbreitung der Seuche zu bekämpfen, unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu vermeiden, muss die Sperrzone in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, die die Schutz- und Überwachungszonen sowie eine weitere Sperrzone umfasst, in Bulgarien rasch auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (6) Die Größe und die Dauer der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und die in diesen Zonen anzuwendenden Maßnahmen sollten sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stützen, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in dem betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden.
- (7) Aufgrund der Schwere und Dringlichkeit der Lage und um die Ausbreitung der Seuche nach diesem ersten Auftreten in diesem Mitgliedstaat unverzüglich einzudämmen, muss auch sichergestellt werden, dass keine Verbringungen von Tieren aus der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone stattfinden, und es müssen mögliche Abweichungen vom Verbot der Verbringung von Tieren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden, um eine Ausbreitung der Seuche über größere Entfernungen zu verhindern.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Bulgarien auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (9) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollten daher unverzüglich die Schutz- und Überwachungszonen sowie die weiteren Sperrzonen in Bulgarien eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt werden, und es sollten die Dauer dieser Zonenabgrenzung festgelegt und die Verbringungen von Tieren beschränkt werden.
- (10) Dieser Beschluss sollte angesichts der derzeitigen Seuchenlage in der Union in Bezug auf das Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bis zum 28. Februar 2025 gelten.
- (11) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Bulgarien stellt sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats unverzüglich eine Sperrzone, die Schutz- und Überwachungszonen umfasst, sowie eine weitere Sperrzone eingerichtet wird;
- b) die Schutz- und die Überwachungszonen sowie die weiteren Sperrzonen gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und den Überwachungszonen sowie in den weiteren Sperrzonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

*Artikel 2*

Die Verbringungen von Schafen und Ziegen aus den Schutz- und den Überwachungszonen sowie aus den weiteren Sperrzonen an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone gemäß Buchstabe B des Anhangs dieses Beschlusses sind bis zu den im Anhang dieses Beschlusses für die einzelnen Zonen aufgeführten Zeitpunkten verboten.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss gilt bis zum 28. Februar 2025.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 2024

*Für die Kommission*  
Olivér VÁRHELYI  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## A. Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Bulgarien als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
<b>Region Pazardzhik</b> BG-PPR-2024-00001	Schutzzone: Those parts of Pazardzhik region, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.0156, Long. 23.9989 (2024/1)	30.12.2024
	Überwachungszone: Those parts of Pazardzhik region, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.0156, Long. 23.9989 (2024/1) excluding the areas contained in the protection zone	8.1.2025
	Überwachungszone: Those parts of Pazardzhik region, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.0156, Long. 23.9989 (2024/1)	31.12.2024 bis 8.1.2025

## B. Weitere Sperrzonen

Regionale Gebietseinheit	Gebiete in der gemäß Artikel 1 in Bulgarien eingerichteten weiteren Sperrzone	Gültig bis
<b>Region Pazardzhik</b>	— Entire territory of Pazardzhik region, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	7.2.2025
	— Entire territory of Pazardzhik region	1.1.2025 bis 7.2.2025



2024/90786

9.12.2024

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1157, 30. April 2024)

1. Seite 76, Artikel 79 Absatz 3:

*Anstatt:* „(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIA zu erlassen, um in jenen Anhang auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen aufzunehmen, sofern die Zusammensetzung dieser Abfallgemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht behindert, und sofern nachgewiesen ist, dass das betreffende Abfallgemisch in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird, und vorzusehen, dass ein oder mehrere Einträge in Anhang IIIA nur für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten gelten, sofern nachgewiesen ist, dass erwartet werden kann, dass das betreffende Abfallgemisch in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, voraussichtlich nicht auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird.“

*muss es heißen:* „(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 80 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIA zu erlassen, um in jenen Anhang auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen aufzunehmen, sofern die Zusammensetzung dieser Abfallgemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht behindert und wenn nachgewiesen ist, dass das betreffende Abfallgemisch in der Union auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird, und vorzusehen, dass ein oder mehrere Einträge in Anhang IIIA nur für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten gelten, wenn nachgewiesen ist, dass erwartet werden kann, dass das betreffende Abfallgemisch in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, nicht auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden wird.“

2. Seite 117, Anhang VII Feld 12:

*Anstatt:* „Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers<sup>(9)</sup>: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt werden. ...“

*muss es heißen:* „Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers<sup>(9)</sup>: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurde. ...“



2024/90789

9.12.2024

**Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1799, 10. Juli 2024)

Seite 17, Artikel 17:

*Anstatt:* „69. Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1799, 10.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj>).“

*muss es heißen:* „70. Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (ABl. L, 2024/1799, 10.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1799/oj>).“



2024/90790

9.12.2024

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2854, 22. Dezember 2023)

Seite 70, Artikel 48:

*Anstatt:* „68. Verordnung (EU) 2023/2854 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj>).“

*muss es heißen:* „69. Verordnung (EU) 2023/2854 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. L, 2023/2854, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2854/oj>).“



2024/90791

9.12.2024

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 295 vom 21. November 2018)

Seite 70, Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a

- Anstatt:* „a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — sofern er nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet,“
- muss es heißen:* „a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet, sofern er nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet,“
-